201
28 C
5

Das

Kunstgewerbe,

die

Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen und der Marken-, Muster- und Erfindungsschutz.

Von

Dr. Karl Thomas Richter,

a. o. Professor der Volkswirthschaft an der Universität zu Prag

Zweite Auflage

des Buches „Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie."

Wien 1869.

Druck u. Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn

01
28 C
5

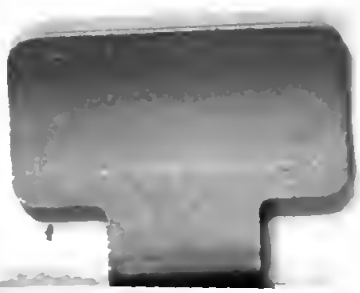

Digitized by Google

Das

Kunstgewerbe,

die

Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen und der Marken-, Muster- und Erfindungsschutz.

Von

Dr. Karl Thomas Richter,

a. o. Professor der Volkswirthschaft an der Universität zu Prag.

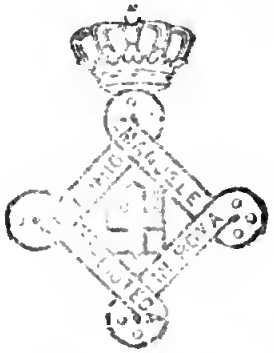

Zweite Auflage

des Buches: „Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie."

Wien 1869.

Druck u. Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn.

Dem Herrn

Rudolf Eitelberger von Edelberg,

Director des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien etc. etc.

in innigster Verehrung zugeeignet.

Vorwort.

Auf meinen Reisen habe ich mit besonderer Vorliebe meine Aufmerksamkeit der gewerblichen und industriellen Bewegung und Entwickelung der verschiedenen Nationen zugewendet. Ich suchte Belehrung in den Werkstätten selbst und Aufklärung aus dem Munde des Arbeiters. Als ich nach meiner Heimat zurückgekehrt war und auch hier der Thätigkeit der Gewerbe und großen Industrie mit Interesse folgte, die Fortschritte in ihnen während der letzten Jahre prüfte und die Entwickelung des Gewerbsstandes sowohl, als seiner verschiedenartigsten Werke und Leistungen erforschte und dieses Alles mit den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen verglich, — da gelangte ich zu der Anschauung, daß hier tüchtige Kräfte theils schon zu großer Regsamkeit entfaltet, theils noch verborgen liegen, und die berufen scheinen zum Wohlstand der Nation und ihrer gesammten Entwickelung in reichem Maaße beizutragen. Wie nirgends, außer in Frankreich, trat mir hier in den verschiedensten Richtungen des gewerblichen und industriellen Lebens eine Beweglichkeit und Empfänglichkeit des Geistes, eine Regsamkeit der Phantasie, ein Anschmiegen an die Bedürfnisse der Zeit entgegen; wie nirgends fand ich hier ein volles Bewußtsein von der Macht jener Factoren der gewerblichen und industriellen Arbeit, welche heute deren Reichthum zum großen Theile mitbestimmen und die wir Geschmack und Mode nennen. Sinn für Form

und Farbe ſpringt in zahlreichen Productionen in die Augen, faſt verſchwenderiſche Geneigtheit ſich in Wahrheit zu ſchmücken und zu genießen, erhält die Kraft der Conſumtion faſt aller Geſellſchaftsklaſſen, und, indem dieſe in fortſchreitender Bildung des Geſchmackes ſich ſelbſt zu ihren Bedürfniſſen erzieht, entwickelt und nährt ſie rückwirkend wieder die Luſt der Production und ihre Schönheit eben ſo wie ihren Reichthum. Dieſe Erſcheinung iſt um ſo beachtenswerther, als ſie faſt nur aus ſich ſelbſt geboren wurde und wenig Anregung von außer ihr liegenden und zur Anregung wahrlich berufenen Kräften fand. Sie iſt um ſo beachtenswerther, weil Gewerbe und Induſtrie in den meiſten Fällen nicht nur die gemeine Production, ſondern auch die Schönheit und den Reichthum derſelben aus eigener Kraft ſich bilden und erhalten. Erſt in den letzten Jahren macht ſich eine Annäherung der Künſtlerkräfte an die gewerbliche Arbeit bemerkbar und tritt eine innigere Verbindung derſelben hervor.

Dieß nährte in mir den Glauben, daß die deutſch-öſterreichiſchen Provinzen und zumeiſt Wien, berufen ſind, der deutſchen Kunſtinduſtrie in den verſchiedenſten Zweigen einen hohen Aufſchwung zu geben. Wien vor Allem kann in der induſtriellen Bewegung nicht nur Oeſterreichs, ſondern eines großen Theiles des übrigen Deutſchlands jene Bedeutung anſtreben, welche Paris beſitzt, inmitten der Induſtrie Frankreichs und ganz Europas. Die alte Kaiſerſtadt iſt eben mehr eine Weltſtadt denn jede andere Stadt Deutſchlands. Die verſchiedenartigſten Elemente miſchen ſich hier und erzeugen ein ſtets rege hin- und herwogendes Leben, nähren die verſchiedenartigſten Bedürfniſſe und den munterſten Wechſel derſelben, geben der Production reichen Stoff und dem Producte raſchen Abſatz. Und die Beweglichkeit der Induſtrie und ihres Marktes iſt die Quelle der Kunſtinduſtrie und ihres Reichthums. Wenn auch bei der heutigen Entwickelung der Verkehrsmittel die große Stadt und der bewegtere Pulsſchlag ihres Lebens nicht gerade die ausſchließliche Baſis der

Kunſtinduſtrie ſind, wie man oft zu glauben geneigt, ſo iſt eine wirkliche Weltſtadt doch ſicher immer der Boden, auf dem ſie am beſten gedeiht und die reichſten Früchte tragen kann. Gewerbe und Induſtrie in Wien ſind übrigens noch weit entfernt, dieſe ihre natürliche Aufgabe zu erkennen und auszubeuten. In vieler Richtungen ſcheint es ſogar, daß ihnen jegliches Bewußtſein, ſowohl von ihrer beſten Aufgabe, als den nächſtliegenden Mitteln dieſelbe zu erfüllen, fehlt. Ich aber glaube mich überzeugt halten zu können von jener ſowohl, als von der Möglichkeit ihrer Erfüllung.

Dieſer Ueberzeugung Ausdruck zu geben und an der Stelle, wo ſie vielleicht am beſten Früchte tragen und wenn ſie richtig iſt, Anerkennung finden kann, eröffnete ich im niederöſterreichiſchen Gewerbeverein zu Wien im Winter des Jahres 1865 bis 1866 eine Reihe von Vorträgen über Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, welche eine ſo große Theilnahme fanden, daß ich daraus wohl ſchon zu ſchließen berechtigt bin, daß meine oben ausgeſprochene Ueberzeugung auf den ſicherſten Vorausſetzungen ruht. Ich übergebe dieſe Vorträge nun einem größeren Publikum und würde mich reichlich belohnt ſehen, wenn ſie auch als Lectüre eine gleich freundliche Aufnahme fänden.

Ich hätte die ganze Anordnung des Stoffes und die Art und Weiſe ſeiner Darſtellung in dieſen Vorträgen zerſtören müſſen, hätte ich den Charakter der Rede und des geſprochenen Wortes daraus verbannen wollen. Ich unterließ es. Ein Stoff der wiſſenſchaftlichen Betrachtung, der ſcheinbar nach ſeinem Inhalt nur für einen kleinen Kreis beſtimmt iſt, kann nur durch ſeine Form und deren Lebendigkeit denſelben erweitern. Uebrigens wollte ich auch, wenigſtens in den beiden erſten Theilen meiner Betrachtung, mehr anregen als den vorhandenen Stoff erſchöpfen. Anders betrachtete ich meine Aufgabe im dritten Theile, in der Betrachtung des Rechtes der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie. Er iſt die Fortſetzung und

Die neue Zeit . . . . . Seite 28

Die Reformation. Die Gemeinſamkeit der Völker. Die Gleichheit der Cultur. Die Mitwerbung. Der Proteſtantismus. Die politiſche Freiheit. Die Zollpolitik. Adam Smith. Die Wiſſenſchaft in der Arbeit. Die Erfahrung und die Wahrſcheinlichkeit. Das Wiſſen und die Gewißheit. Die Arbeitstheilung als Geſetz. Die Erfindungen und die Maſchine. Die Macht der Maſchine. Die franzöſiſche Revolution. Geiſt der modernen Arbeit: Die Wiſſenſchaftlichkeit. Das Handwerk und die Routine. Die Maſchine und die Berechnung. Die Formen der modernen Arbeit. Die Maſſenhaftigkeit. Die Geſchmacklaſtigkeit. Die Löſung des Gegenſatzes. Die allgemeine Gleichheit. Coſtüm und Kleid. Die Conſtitution der Maſchine. Gleichheit und Billigkeit. Der Univerſalismus der Maſchine. Der Menſch in der Maſchine. Der Inhalt der modernen Arbeit. Die Güte. Die Schönheit. Die Kunſt in der Maſchine. Die Kunſt als Concurrenzfactor. Die Aufgabe der Kunſt. Die Kunſtgallerien und Muſeen. Frankreich. David. Der Convent. Die Kunſtſchulen. Napoleon. Ecole des arts et métiers. Der hiſtoriſche Geiſt. Nacheiferung. Ein ſchönes Beiſpiel. Böhmen. England. Das South Kensington Museum. Die Gewerbevereine. Der Inhalt der Kunſt. Die Kunſt als Werthfactor, als Eigenthum. Der Marken- und Muſterſchutz. Das Erfindungsrecht. Schluß. Der Univerſalismus im geſammten Leben.

Die Erhaltung und Erziehung der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie.

Einleitung . . . . . Seite 44

Ueberſicht. Der Zuſammenhang der Geſchichte mit der Erziehung. Das Bewußtſein der Nothwendigkeit. Zeichen desſelben. Die Gewerbevereine. Ihre Aufgabe. Ihre hiſtoriſche Grundlage. Frankreich. Die franzöſiſchen Conſeils. Deutſchland und England. Statiſtik. Der öffentliche Charakter der Gewerbevereine. Selbſtverwaltungskörper. Die Muſeen und Ausſtellungen. Ihr Charakter. Verwaltungsacte. Ihre geſchichtliche Grundlage. Ihre Bedeutung für Conſumtion und Production.

Die Gewerbeſchule . . . . . Seite 52

Eintheilung. Der Beruf der gewerblichen Bildungsanſtalten. Die Wiederholungsſchule und die Vollsſchule. Ihr Verhältniß zur Gewerbeſchule. Oeſterreich. Die Gewerbeſchule. Staatsthätigkeit und Selbſtthätigkeit. Bedürfniß darnach. Thätigkeit in Deutſchland. Hannover. Sachſen. Baden. Würtemberg. Oeſterreich. Die Wiener Handelskammer. Die Organiſation der Wiener Gewerbeſchulen. Ergänzung durch Privatthätigkeit. Die Wiener Bauhütte. Die Ornamentenſchule in London. Frankreich. Gewerbeſchule in Mühlhauſen. Schule für Handelsleute zu Paris. Allgemeine Grundſätze über die Erhaltung dieſer Schulen. Schulgeld. England. Preußen. Würtemberg. Baden. Brünner Gewerbeſchule. Italien.

Die Kunſtgewerbeſchule . . . . . Seite 68

Verhältniß zur Gewerbeſchule. Bedürfniß der Induſtrie. Mangel am Verſtändniß. Oeſterreich. Die Gewerbeſchule an der Technik in Wien. Die Akademie der bildenden Künſte. Mangelhaftigkeit der Zuſtände. Frankreich. Seine Kunſtinduſtrie. Belgien und Holland. England und ſeine Zeichnenſchule. Falſche Beſtrebungen. Die

Bewegung in Frankreich. L'union centrale des beaux arts. Grand collége. Mr. Péquignot. Deutschland. Nürnberg und Kreling. Musterlager zu Stuttgart. Wirkungen. Oesterreichs Kunstindustrie. Die Kirche. Giani in Wien. Die Specialzeichenschulen. Sannensels über die Kunstgewerbeschalen.

Das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung . . . . . Seite 84

Einleitung. Das Urtheil. Die Sprache. Wort und Begriff. Gesetz und Recht. Die Geschichte des Rechts. Rückblick. Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Das Kunstgewerbe. Das Kunstproduct. Seine Bildung und sein Inhalt. Das geistige Kapital. Pflichten und Rechte. Die Rechtsbewegung. Im Alterthum. Das Mäzenatenthum. Das Mittelalter. Die Zünfte und die Rechtsbildung. Die Buchdruckerkunst. Die erste Rechtsbildung. Das Privilegium. Das Privilegium des Buchdruckergewerbes. Der Nachdruck. Frankreich. England. Deutschland. Die Erfindung und Entdeckung. Die Werthfactoren der geistigen Arbeit. Ihr Schutz. Das Geheimniß. Die Erfindungsprivilegien. Ihre Verschiedenheit. Ihre Gemeinsamkeit. England. Frankreich. Oesterreich. Die französische Revolution. Die Menschenrechte. Recht und Privilegium. Untergang der Privilegien.

Die europäische Gesetzgebung für Erfindungen, Muster und Marken . . . . . Seite 100

Armuth der Wissenschaft. Das geistige Eigenthum. Frankreich. Gesetz vom 19. Juli 1793. Das geistige Eigenthum im Erfindungsrecht. Frankreich. Gesetz vom 7. Januar 1791. Oesterreich. England. Deutschland. Verschiedenheit der Erfindungsgesetze. Gleichheit. Mangel eines Princips. Der Fortschritt der Gesetzgebung. Die Kunst. Schutzlosigkeit der Kunst. Die Freiheit der Kunst. Allgemeine Werthschätzung. Erfindung der Kupferstecherei, Holzschnitt, Photographie. Vervielfältigung der Kunstwerke. Die Kunst ein Verkehrsprodukt. Der Nachdruck. Die Rechtsbildung. Das geistige Eigenthum. Die Gesetze. Die Kunst in Gewerbe und Industrie. Die Kunstwerthe. Die Kunstpreise. Die Erwerbskraft. Die Erzeugungskosten. Die Berechnung. Die Nachahmung. Der Musterschutz. England. Frankreich. Deutschland. Zersetzung des Rechtsgedankens. Der Particularismus. Mangel an Rechtssinn. Besondere Theorien. Schutzlosigkeit der Kunst. Die deutsche Rechtspraxis. Die Gesetze. Oesterreich. Das übrige Deutschland. Die Marke. Ihr Charakter. Ihre Rechtsbildung. Betrug. Das geistige Eigenthum in der Marke. Frankreich. England. Oesterreich. Deutschland. Verwirrung der Begriffe. Mangel eines obersten Grundsatzes. Die Theorien und Literatur. Die Bewegung der Gesetzgebung zur Bildung eines internationalen Rechtes. Beruf der Zeit. Die Verträge.

Der Begriff des Rechtes über Erfindungen, Muster und Marken . . . . . Seite 131

Kunst und Wissenschaft als Werthfactoren. Die persönliche Erwerbskraft. Die Elemente derselben. Der Staat und die persönliche Erwerbskraft. Die Kapitalsanlage. Die Kapitalswirthschaft. Analogien. Bedingung eines allgemeinen Rechtssatzes. Mangelhaftigkeit der französischen Theorie und Gesetzgebung. Die Idee ist frei. Idee und Form. Das wirthschaftliche Gut. Das Schriftwerk. Das Kunstwerk. Das Kunstproduct. Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und In-

duſtrie. Die Erfindung, das Muſter, die Marke. Die Erfindung. Ihr Charakter. Ihr Verkehr. Ihr Preis. Inhalt des Preiſes. Was iſt das Erfindungsrecht. Die Vortheile eines Rechtes. Die Gegner des Erfindungsrechtes. Ihre Theorie. Haltloſigkeit derſelben. Widerlegung. Auskunftsmittel für das Recht. Verkehrtheit derſelben. Das Muſter. Sein Charakter. Sein Verkehr. Sein Preis. Inhalt des Preiſes. Die Erwerbskraft der Kunſt. Statiſtik. Was iſt das Muſterrecht. Nothwendigkeit desſelben. Vortheile desſelben. Die Gegner des Muſterrechtes. Die Marke. Ihr Karakter. Ihr Verkehr. Die Marke iſt Credit. Ihr Preis. Zerfahrenheit der Begriffe. Gleichheit des Gedankens in Erfindung, Muſter, Marke. Gerechtigkeit ihrer Forderung. Analogien. Freiheit der Arbeit Freiheit des Capitals. Freiheit der geiſtigen That.

Die Kritik der Geſetzgebung der Erfindungen, Muſter und Marken . . . . . Seite 161

Der Begriff des Rechtes und ſeine Wirkungen. Das Gut und das Güterrecht. Die ſogenannten Sachenrechte. Die Erwerbskraft als Güterrecht. Das Eigenthum und der Vertrag. Die Erwerbskraft als perſönliches Recht. Die Erwerbskraft als Privatrecht. Die Aeußerungen der Erwerbskraft im Recht. Erfindung, Muſter und Marke als Privatgüter. Das Erfindungsrecht, der Marken- und Muſterſchutz als Privatrechte. Der Umfang des Rechtes: Die Erzeugung, der Handel. Der Begriff des Privatrechtes. Das nationale Recht. Das internationale Recht. Deutſche Rechtszuſtände. Die Erſcheinung des Rechts. Der Erwerb des Rechts. Verwaltungsmaßregeln. Die Eintragung. Die Regiſter. Die Patente. Die Beſchreibung. Die Prüfung des Rechtsgegenſtandes. Die Nützlichkeit. Das Caveat. Verbeſſerungspatente. Veränderungen. Sachverſtändige. Die Neuheit. Verwaltungsgrundſätze. Die Schädlichkeit. Die Patentſteuern. Taxen und Gebühren. Beamtenorganismus. Deutſche Zuſtände. Allgemeine Eintragsralle. Verletzung des Rechts. Schadenerſatzklage. Ihre Schwierigkeit. Strafrecht und ſeine Stellung Polizeiſtrafen. Die Zeit des Rechts. Die Elemente der Beſtimmung der Zeit. Die Ewigkeit der Marke. Die Beſchränkung der Zeit für Erfindung und Muſter. Ihre Gerechtigkeit. Ihre Wirthſchaftlichkeit. Die Wichtigkeit der Patente. Der Verfall der Patente. Schluß.

Verzeichniß

der vorzugsweiſe benützten Bücher und Zeitſchriften.

Klemm: Allgemeine Culturwiſſenſchaft, Bd. 1 u. 2.
Berlepsch: Chronik der Gewerke, Bd. 1—5.
Wolff: Handbuch der höhern Kunſtinduſtrie.
Lacroix et Serré: Le moyen Age et la Renaissance, Bd. 1—5.
Baudri: Organ für die chriſtliche Kunſt. Seit 1850.
Breitkopf: Verſuch den Urſprung der Spielkarten u. ſ. w. zu erforſchen. 1801.
Rosengarten: Die architektoniſchen Stylarten. 1857.
Labarte: Histoire des arts industriels.
Gewerbe-Kunſtblatt: herausgegeben vom niederöſterreichiſchen Gewerbeverein zu Wien.
Darcel: Les arts industriels du moyen age en Allemagne.
Jules Renouvier: Histoire de l'art pendant la Révolution. Bd. 1 u. 2.
Feil: Beiträge zur ältern Geſchichte der Kunſt und Gewerbethätigkeit in Wien.
Dietz: Die Gewerbe im Großherzogthum Baden. 1863.
Ueber Gewerbeſchulen und gewerbliche Muſeen. Von der hamburgiſchen Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe. 1863.
Der Fortſchritt. Leipzig. XIV. Jahrgang. 1863.
Tylor: Induſtrie und Schule. Mittheilungen aus England, bearbeitet von Dr. B. v. Gugler.
Karmarsch und **Heeren**, Techniſches Wörterbuch, Bd. 1—3.
Rondot: Musée d'art et d'industrie. 1859.
Mascher: Das deutſche Gewerbeweſen von der früheſten Zeit bis auf die Gegenwart.
Böttticher: Deſſinateur-Schule. 1839.
Gewerbeblatt für Sachſen, ſpäter deutſche Gewerbezeitung.
Der Gewerbefreund. Frankfurt 1838—1843.
Gewerbezeitung für Preußen. 1849—1851.
Karmarsch: Die höhere Gewerbeſchule in Hannover. 1844.
Karmarsch: Die polytechniſche Schule in Hannover. 1856.
Jacobi: Das Gewerbeſchulweſen in Preußen. 1842.
Schacht: Die Gewerbeſchule des Großherzogthum Heſſen. 1843.

Gutmannsthal: Rußlands induſtrielle und commercielle Zuſtände. 1849.
Bulletin de la société d'encouragement pour l'industrie nationale. Année 1819—1844.
Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. 1830—1858.
Karl Richter: Kunſt u. Wiſſenſchaft und ihre Rechte im Staate. Berlin. 1863.
Kühns: Der Rechtsſchutz an Werken der bildenden Kunſt. 1861.
Schuller: Handbuch der Geſetze über ausſchließende Privilegien auf neue Erfindungen. Wien 1843.
v. Krauss: Geiſt der öſterreichiſchen Geſetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien 1838.
Stolle: Die einheimiſche und ausländiſche Patentgeſetzgebung. Leipzig 1855.
v. Kleinschrodt: Die internationale Patentgeſetzgebung, nach ihren Prinzipien ꝛc. 1855.
Horn: Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgeſetze im Bremer Handelsblatt. Jahrgang 1854.
R. v. Mohl: Engliſche und belgiſche Geſetzgebung über Erfindungspatente in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. 1852. Bd. 25.
Weinling: Ueber Erfindungspatente im Archiv der politiſchen Oeconomie und Polizeiwiſſenſchaft von Rau. 1844. Bd. 6.
Ammermüller: Ueber Patentgeſetzgebung in Mohl's Zeitſchrift für die geſammten Staatswiſſenſchaften. 1846. Bd. 3.
J. L. Tellkampf: Beiträge zur Nationalöconomie und Handelspolitik. 1851.
Makowitzka: In der Ueberſchau der deutſchen Geſetzgebung. Bd. 4. S. 171.
L. Stein: In Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswiſſenſchaften. Bd. 13. S. 117.
Stubenrauch: Das öſterreichiſche Marken- und Muſterſchutzgeſetz. 1859.
Ferdinand Noll: Suum cuique oder der Muſterſchutz.
G. Krug: Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen. 1866.
Webster: The Law and practice of lettres patent for invention. 1841.
Carpmaël: Law of Patents for Inventions. 1852.
Renouard: Traité des brevets d'invention. Paris 1825 u. 1844.
Jobard: Organon de la propriété intellectuelle. 1851. La marque ou la mort. 1845. Le monautople, code complémentaire. 1845.
Blanc: L'inventeur breveté. Paris 1845 und Traité de la contrefaçon et de la poursuite en justice. 1838.

Digitized by Google

Die Geſchichte

der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie.

Einleitung.

Alles Daſein iſt ein doppeltes, ein allgemeines und ein perſönliches. Nichts in dieſem Daſein iſt für ſich und allein, denn alles was allein iſt, geht zu Grunde. Die Vereinigung alles Daſeins und ſeine Zuſammengehörigkeit iſt das Leben. Alles Leben iſt nach den Quellen, aus denen es ſtrömt, gleichfalls wieder ein allgemeines und perſönliches. Beide ſtehen in einem innigen inneren oder äußeren Zuſammenhange. Die Darſtellung dieſes Zuſammenhanges, wie er in ſeiner Entwickelung wurde und mit jedem Augenblick der Zeit der Vergangenheit verfällt, iſt die Geſchichte. Die Darſtellung dieſes Zuſammenhanges, wie er iſt, und die Erkenntniß desſelben iſt die Politik, und die Darſtellung dieſes Zuſammenhanges, wie er ſein ſoll — die Philoſophie. Bewußtſein, Erkenntniß, Hoffnung ſind die drei Zwecke und Ziele dieſer Wiſſenſchaften. Gemeinſam allen Dreien iſt die Erklärung des Lebens. Das Leben erklären aber, heißt es — verſtehen! Das Verſtehen des Lebens ruht nicht in der Erklärung der einzelnen Theile, ſondern in der Geſammtheit des Lebens. Die Erklärung muß nur den einzelnen Theil erfaſſen, aber ſie wird nie die Quelle des Verſtehens oder höchſtens nur die Quelle des einſeitigen Verſtehens des Lebens ſein, wenn ſie das Einzelne aus ſeinem Zuſammenhang reißt oder es unbekümmert um dieſen betrachtet.

Für das einseitige Verstehen des Lebens hat Nichts so mächtig gewirkt als das, was man die Periodisirung nennt, und zwar die Periodisirung der Geschichte, der Politik und Philosophie im großen Ganzen, ebenso wie die Periodisirung der einzelnen Elemente des Lebens, der Religion, der Kunst, der Wissenschaft u. s. w., und endlich auch des Gebietes, das uns hier allein beschäftigt, des Gewerbes und der Industrie.

Was war und ist die Folge dieser sogenannten Periodisirung der Welt- und Einzelgeschichte? Daß man zu dem einseitigen Glauben gelangte, es gab zuerst in Allem und Jedem Barbarei und nur Barbarei, dann Entwickelung und nur Entwickelung, und endlich Vollendung und nur Vollendung; daß man glückselig glaubt, das erste Stadium ist in Allem und Jedem vollständig überwunden; bescheiden annimmt in manchen Dingen wohl noch im zweiten sich zu befinden; im großen Ganzen aber schon im dritten Stadium durch's Leben zu steuern, in manchem schon die Vollendung erreicht zu haben, in vielem ihr sehr nahe zu sein, in allem fast vertrauensvoll am baldigen Ende zu stehen!

Fassen wir, alles andere ausschließend, nur die Geschichte des Gegenstandes in's Auge, der uns hier allein bekümmert, so begegnen wir den gleichen Vorurtheilen oder besser dem gleichen einseitigen Erklären und in Folge dessen dem nothwendig gleichen einseitigen Erkennen und Verstehen.

Man rechnet ein Zeitalter der Barbarei in Gewerbe und Industrie von dem historischen und religiösen Feigenblatt-Adam und Eva's an bis im Allgemeinen zur Zeit des Mittelalters. Wohl erkennt man, daß Aegypter, Assyrer und Babylonier, ja Juden und Chinesen in dieser Zeit der Barbarei lebten und Dinge zur Welt brachten, von denen man eingestehen muß, daß die Gegenwart mit ihrer Vollendung nur wie ein Kinderspiel erscheint. Wohl nennt man Griechenland und Rom in derselben Periode und sieht dabei eine Cultur vor sich, der gegen-

über wir heute noch immer nur als Nachahmer und in Vielem auch nur als Stümper erscheinen.

Vom Mittelalter rechnen wir die zweite Periode, jene der Entwickelung der Gewerbe. Die Entwickelung der Zünfte und ihre Thätigkeit, die Vermehrung der Arbeit, die Vervollkommnung derselben im Einzelnen, die Leichtigkeit der Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse und die Billigkeit derselben sind die Träger dieser Entwickelung. Man erkennt die Macht wissenschaftlicher Begriffe, der reinsten national-ökonomischen Theorie, plötzlich wirkend im Leben, ohne daß eben im Bewußtsein mehr davon vorhanden war, als die einfache Privatberechnung und der Privatvortheil. Man sieht heute diese Zeit als tief unter sich und der modernen Cultur stehend an, obgleich man staunend oft vor den Resten ihrer Thätigkeit steht, ja in Vielem kaum fähig ist, sie wieder zu erzeugen oder auch nur zu begreifen, wie sie wirklich erzeugt wurden. Diese Periode zählt man bis zur Schöpfung der Maschine und ihrer Thätigkeit, welche Gewerbe und Industrie in das dritte Stadium mit Siebenmeilenstiefeln brachte, das der Vollendung oder wenigstens des der Vollendung Naheseins.

Diese Eintheilung ist engherzig und selbst in ihrer Engherzigkeit auch noch falsch. Sie ist engherzig, weil sie einen großen Lebensfactor nach einzelnen, fast nebensächlichen Elementen beurtheilt; sie ist falsch, weil sie nur auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung ruht, der in tausend und tausend Fällen die Beweise der Geschichte widersprechen. Unerreicht erscheint die Baukunst, die Plastik und Ornamentik Griechenlands, bewundernswerth die Webekunst, deren Meisterwerke Homer beschreibt, — und das war Barbarei? Heute noch nähren wir uns von den Bauten des Mittelalters und ihrem Styl, begreifen kaum die Mühe und Arbeit der Goldschmiedkunst, können uns kaum weder der Erfindungsgabe noch der Pracht der Ausführung eines Schneiders aus der Zeit des Mittelalters rühmen. Und das

war blos Fortschritt? blos ein Zeichen der Entwickelungsfähigkeit? Und dem gegenüber haben wir heute die Vollendung oder die Nähe der Vollendung? Wo liegt sie denn? Im Kasernenstyl unserer Zinshäuser und dem mühseligen Zustandekommen irgend eines monumentalen Werkes? In der Einfärbigkeit oder plumpen Buntscheckigkeit unserer Gewebe? In der Langweiligkeit unseres Fracks und Cylinders? Nein, darin liegt sie nicht und dennoch stehen wir auf der Stufe einer hohen Vollendung und dieser Vollendung gegenüber ist die große Zeit des Mittelalters trotz ihrer gothischen Kirchen, ihrer Schöpfungskraft in so vielen, heute unnachahmlichen Dingen nur eine Zeit der Entwickelung für unsere Cultur, die höher steht als sie, wie sie höher steht als jene Roms und Griechenlands! Aber anders erklären müssen wir uns diese Entwickelungsgeschichte, anders sie darstellen, als es eben jener spanische Stiefel der todten äußerlichen Periodisirung vermag. Und diese Erklärung soll uns dazu dienen, zu dem letzten Ziele zu gelangen, das wir mit diesem Vortrage zu erreichen hoffen.

Ich bin von dem Satze ausgegangen, daß alles Dasein ein allgemeines und persönliches und daß die Zusammengehörigkeit alles Seins das Leben ist. Und auf diesem Satze ruht der scheinbare Widerspruch dessen, was ich jetzt aussprechen will: daß die Cultur Griechenlands und Roms trotz ihrer im Einzelnen oft heute noch unerreichbaren Höhe dennoch dem Zeitalter der Barbarei angehört, daß die Zustände des Mittelalters trotz ihrer mannigfachen Pracht doch nur Entwickelungsstadien sind, die wir heute, in Wahrheit in Vielem vollendet, weit überragen!

Das persönliche Leben in der Weltgeschichte ist überall gleich und zu allen Zeiten das nämliche gewesen. Es macht heute wie vor tausend und aber tausend Jahren, in Europa wie in Asien und Australien, seine Kindheit und Jugendzeit durch; es hat seine Männlichkeit und sein Greisenalter; es

zeigt Begabung, Talent, Genie, das oft ſeine Zeit um Jahrhunderte überragt; es hat ſeine Unfähigkeit, Verrücktheit, Beſchränktheit, die oft in einer Zeit wie der Repräſentant der bornirteſten Reaction erſcheint; es iſt, ſo lange die Welt ſteht und ſoweit die Geſchichte reicht, das Bild des ewigen Wechſels von Anfang und Vollendung, allmächtiger Schöpfungskraft und ohnmächtiger Thatenloſigkeit, von Bildung und Unwiſſenheit, von Weisheit und Narrheit; es iſt ein ewiger Wechſel von Fortſchritt und Rückſchritt; es iſt, wenn ich der Phantaſie freien Lauf laſſe, dasjenige, was die alte Götterlehre ſo tief ergreifend in Siſyphus und ſeiner ewigen Arbeit zu einem ſinnlichen Bild verkörperte; es iſt, was losgelöſt von allem Körperlichen, rein philoſophiſch die Bibel mit der Vertreibung aus dem Paradieſe und dem Fluch der Arbeit ausdrückte. Das allgemeine Leben aber, das Leben der Menſchheit, in dem das perſönliche Leben nur ein verſchwindend kleines Theilchen iſt, und wäre es das des größten herrlichſten Menſchen, das Leben der Menſchheit iſt der ewige Wechſel, aber in dieſem Wechſel, dieſer ſteten Veränderung nur der Fortſchritt. Es iſt das Steigen von Stufe zu Stufe, die Entwickelung der Geſammtheit durch die Entwickelung des Einzelnen; es iſt, um wieder ein Bild zu brauchen, eine fortrollende Kugel, die, freilich mit einem dauernden Heben und Senken ihrer einzelnen Theile, dennoch immer weiter, immer vorwärts drängt; es iſt kein Siſyphus, der ſtets baut und immer wieder ſtürzen ſieht, was er gebaut hat; es iſt ein Tantalus, der, gefeſſelt an die irdiſche Erde, mit ewiger Begierde die ſchönen Früchte, d. i. die Vollendung erſehnt; es iſt endlich die Auflöſung des Fluches der Arbeit in den Segen der Arbeit.

Dieſe Auffaſſung des Lebens, im weiteſten Sinne des Wortes, führt mich nun zu einer ganz anderen Eintheilung ſowohl alles Allgemeinen, als alles Beſonderen.

Ich kann es für das erstere nur in wenig großen Zügen kennzeichnen, aber werde es dann in dem Gegenstande, der uns hier interessirt, im Einzelnen durchführen. Die erste Periode in aller Geschichte umfaßt das Leben des Individuums. Das Leben der Person für sich, der Familie für sich, des Stammes für sich, der Nation, des Volkes und des Staates für sich. Diese Zeit findet ihre vielleicht sinnvollste bildliche Darstellung in der poetischen Schöpfung der Bibel: in Adam und Eva. Die zweite Periode beginnt mit den Kreuzzügen, findet in der Entdeckung Amerika's einen gewaltigen, aber nur mechanischen Stoß nach vorwärts und mit der Reformation die geistige Verklärung und Belebung des Bewußtseins ihres Wesens. Sie zeigt das Individuum mit Rücksicht auf die Gesammtheit, und zwar die Person, die Familie, den Stamm, die Nation, das Volk und den Staat in dieser Rücksicht und mit den lebendig werdenden Beziehungen zu einer umfassenden Gesammtheit. Die dritte Periode findet ihre äußern Anhaltspunkte in den Civilisationskriegen Ludwigs XIV., in den Türkenkriegen, den Kriegen Friedrichs II. von Preußen, und endlich der französischen Revolution. Wir leben in dieser dritten Periode. Es ist die Zeit der Gesammtheit in ihrer Bewegung. Ich kann mit schlechten aber kurzen Worten die drei Perioden als Individual-, Communal- und Universal-Periode bezeichnen. Es wird wohl Niemand die Geburts- und Sterbestunden dieser Perioden nach dem Muster eines Geburts- oder Todtenzettels wissen wollen, ebenso wenig, als sie Jemand so anzugeben versuchen wird.

Und nun lassen wir getrost die Welt weiter rollen und betrachten wir in ihr nur das Theilchen, das uns hier interessirt, aber betrachten wir es stets nicht blos als Theilchen für sich, sondern eben als Theilchen der Gesammtheit, und sehen wir zu, ob sich auch im Theil die Gesammtheit und ihre Geschichte wiederspiegelt, und was sich daraus für Re-

ſultate in unſerer Frage ergeben: der Wiſſenſchaft und Kunſt in Gewerbe und Induſtrie.

Das Alterthum.

Für die erſte Periode der menſchlichen Entwickelungs-Geſchichte und auch aller Thätigkeit in ihr wird die reichſte Quelle der Erkenntniß doch immer nur auf Vorausſetzungen, Annahmen, Wahrſcheinlichkeiten ruhen. Die ſicherſte Erkenntniß wird jene ſein, welche dem Zweifel die engſte Grenze ſetzt. Wenn ich nun mit dem, was ich Individualperiode nenne, einen richtigen Begriff für das Allgemeine gefunden habe, ſo werden ſich aus demſelben auch die nöthigen Elemente der Erklärung für die einzelnen Theile des Lebens in dieſer Periode finden laſſen. Das vergleichende Element dafür, an das ſich die Wahrſcheinlichkeitsrechnung anſchließt, iſt natürlich gerade in dieſer Periode das Individuum ſelbſt. Anſchauung und Gefühl ſind die erſten Regungen des individuellen Lebens. Sie drücken allenthalben der erſten menſchlichen Arbeit ihren Charakter auf. Das Gefühl für Kälte und Wärme, das Gefühl der Furcht und Sicherheit u. ſ. w. ſind die Schöpfer der Inhalte der erſten gewerblichen Thätigkeit. Poetiſch drückt es die Bibel aus, wenn ſie von den erſten Menſchen nach dem Sündenfall ſagt: Und ſie ſchämten ſich, weil ſie nackt waren. Das Sittlichkeitsgefühl wird epochemachend. Und die Sittlichkeit iſt rein individuell. Es gibt keine allgemeine Sittlichkeit, kein allgemeines Sittengeſetz; es gibt nichts als den allgemeinen Begriff der Sittlichkeit. Im Laufe der Zeit entwickelt ſich dieſes individuelle Gefühl, es wird höher, verklärter, es wird Religion. Und erſt als dieſe für ſich eine geiſtige Welt wird, ſondert ſich im gleichen Kreiſe des Gefühls die individuelle Moral als etwas anderes ab, als eben die Religion. Wir werden gleich erkennen, wie dieſer Gedanke mit unſerm Thema ſchöpferiſch zuſammenhängt.

An das Gefühl, als den Erzeuger des Inhalts der ersten gewerblichen Thätigkeit, reiht sich die Anschauung als die Schöpferin der ersten Formen dieser Thätigkeit. Die Natur steht dem Menschen gegenüber und nicht die todte unorganische Natur, sondern die schneller faßbare, mehr in's Auge springende, lebende, organische Natur. Das Thier- und Pflanzenreich bietet der individuellen Anschauung die Form der gewerblichen Thätigkeit. Und diese Form hat ihren Charakter in der Nachahmung. Wieder individualisirt die Poesie der Bibel diesen Gedankenzug. Es ist die Poesie des Feigenblattes. Neben der rohen vegetabilischen Form schaut der Mensch die animalische und in Federn und Haaren, in Fell und Pelz findet er die weitere Befriedigung seiner Gefühlsbedürfnisse. So individuell das Bedürfniß, ebenso individuell ist die Befriedigung. Es gibt kein Gewerbe, es gibt blos die persönliche Arbeit für die Person. Sie wiederholt sich in jedem Individuum für das Individuum. Der Feldbauer ist sein Schneider, sein Schuster, sein Tischler, sein Schmied. Diese Verhältnisse erhalten sich bis in die moderne Zeit dort in derselben Ordnung, wo die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, wie in unserer nächsten Nähe in der Militärgrenze, oder die geschichtlichen und geographischen Verhältnisse den Individualcharakter eines Stammes oder einer ganzen Nation erhalten, wie in Hochschottland. Da gab es noch am Ende des vorigen Jahrhunderts Bauern, die Weber, Färber, Schuster, Tischler u. s. f. für ihren Hausbedarf waren.

In dem Individuum der Familie mag die Arbeit sich trennen. Thubalkain, sagt die Bibel, war in seiner Familie ein trefflicher Schmied. Das Gefühl des persönlichen Nutzens führt zur ersten Arbeitstheilung. Die Arbeitstheilung ist nicht von Adam Smith erfunden, sondern nur wissenschaftlich erfaßt worden. Wir kommen darauf wieder zurück. Es ist die Wissenschaft im Gewerbe. Der persönliche

Nutzen kann überzeugend nur in der Mitte mehrerer Menschen hervortreten. Das Individuum der Familie erzeugte ihn sicher zuerst und die Glieder der Familie theilen dann auch zuerst die Arbeit. Die erste Theilung der Arbeit schafft die Geschicklichkeit der Arbeit. Die Geschicklichkeit der Arbeit wendet sich zuerst dem individuellen Gefühl der Nützlichkeit zu. Sie entwickelt auf der einen Seite die Behelfe der menschlichen Arbeit, die Werkzeuge, und mit diesen auf der andern Seite die Thätigkeit des Gewerbes, und endlich das Werk selbst. Die einfache Arbeitstheilung ist der erste doch nur mechanische Kunstquell in der Arbeit selbst.

Das individuelle Gefühl der Sittlichkeit gestaltet sich als allgemein anerkannt vom Volksindividuum zur Religion. Die Religion ist das Geschaffene zuerst. Sie wird aber als freies Gesetz ein selbstschaffender Factor. Wie sie immer mehr in sinnlichen Gebilden aus dem sinnlichen Menschen hervorgehend sich verdichtet, so schafft sie in dem Menschen selbst wieder immer correctere sinnliche Vorstellungen. Der Geist bildet sich seinen Gott nach Formen, belebt diese Formen nach den ihm allein bekannten Lebensformen und dient diesem Leben wie seinem eigenen, aber nach seinem individuellen Gefühl der Furcht, Scheu, Liebe, Hingebung in verklärtem Maße, in höherer Anstrengung. Was der Mensch für seinen Gott thut, will er vollendeter thun. Die Religion tritt zur menschlichen Thätigkeit, verbessernd, veredelnd; sie ist der erste ideale Kunstdrang in der menschlichen Arbeit. Der Mensch lebt in der Höhle, in der Laubhütte, aber der Gott lebt im Tempel. Das Maurergewerbe wird in der Religion zuerst zur Architektonik. Und wieder ist es die individuelle Anschauung, welche in der Nachahmung die Formen des Werkes findet. Die rohe gewaltige Naturkraft wird dem Gott geweiht. Pyramidenbauten sind ihre Zeugen. Pflanze und Thier werden dem Gott gewidmet. Sie sind in der Nachbildung der erste rohe Kunst-

ſchmuck — die erſte Ornamentik: hier vor dem ewigen Gott zu deſſen perſönlicher Verehrung; im Kreiſe der Familie für den eigenen perſönlichen Nutzen. Der Tiſch der alten Völker ruht nicht zuerſt auf glattem Geſtell, ſondern auf vegetabiliſchen Bildwerken oder animaliſchen Formen. Das ganze Thier wird zuerſt geformt, um Träger der Platte zu ſein; die Füße werden dann allein als genügend nachgebildet. Der Gegenſtand ſelbſt findet in der Sprache endlich nach ſeiner Entſtehung, wie bei den Griechen, die Bezeichnung als „Weſen“. Hier liegt die erſte große Regſamkeit der menſchlichen Gewerkthätigkeit.

Die ſchönſten Künſtlergeſtalten des Alterthums ſind Gewerbsmänner, doch ſie ſind es nur für die Werke, die die Götter preiſen. Schon der Sohn Uri's, Bezaleel, iſt ein berühmter Goldſchmied, aber er iſt nur ein Tempelgoldſchmied. Selbſt dort, wo die ſtaatliche Herrlichkeit, wie in Griechenland, ſich entwickelt, iſt's die religiöſe Weihe, welche die großen Bauten erzeugt und zu unerreichbarer Herrlichkeit ausſchmückt. Alle Völker-Individualitäten des Alterthums werden von dieſem Geiſte getragen und er iſt darum ſo unendlich ſchöpferiſch, weil er eben, in einem engen Kreis der Vorſtellung gebannt, rein individuell iſt. Er durchdringt das geſammte öffentliche Leben und drückt dem Staate ſeinen Charakter auf; er erfaßt die Familie und das Individuum in jeder Aeußerung. Politiſche Acte werden mit religiöſen Ceremonien begangen. Oeffentliche Plätze und Gebäude ſind dem Glauben und ſeinen Göttern geweiht. Der Menſch trinkt nicht, ohne den Göttern die erſten Tropfen des Trankes zu weihen; er ißt nicht, ohne der Götter zu gedenken. Selbſt ſeine rohen Triebe und ſinnlichen Leidenſchaften finden in der Religion die göttliche Verkörperung. Es iſt natürlich, daß die Gegenſtände, welche dieſem durchgeiſtigten Leben dienen, von dieſem Geiſte ſelbſt durchweht ſind. Ehe noch die Wiſſenſchaft, wie wir gleich ſehen werden, epochemachend in alle Arbeit des griechiſchen Lebens eintritt, iſt

es dieſer Geiſt, der ſie entwickelt und faſt vollendet. Die gewerbliche Production iſt nicht die gemeine Arbeit zur Befriedigung der Bedürfniſſe, ſondern allenthalben die Nachahmung des künſtleriſchen Vorbildes. Das iſt der weſentliche Charakter des antiken Gewerbes und der charakteriſtiſche Unterſchied desſelben von der ſo glänzenden Gewerbsthätigkeit des Mittelalters und der Renaiſſance. Künſtler ſind es, welche um der Kunſt willen alle Gegenſtände der Werkthätigkeit formen, und ſie thun es, weil alle eine ſo hohe Bedeutung, einen geiſtigen Werth haben. Die gewerbliche Thätigkeit vervielfältigt ſie, und wenn man die etruriſchen Vaſen mit ihren herrlichen Formen, die Thonfabrikate Athens mit ihren ſchlanken Linien betrachtet, ſpringt dieſe Geſchichte ihrer Entſtehung klar in die Augen. Nicht alle Reſte dieſer Production, die von Rom und Griechenland auf uns gekommen ſind, wurden, weil ſie künſtleriſch ſchön ſind, von Künſtlern gebildet. Es waren ſicher nur Fabrikate, Maſſenfabrikate, und die Namen, die man an einigen entdeckt, waren gewiß nur Namen der Fabriken.

Dieſe Stellung der gewerblichen Thätigkeit der alten Völker hat zumeiſt auf die ſoloniſche Geſetzgebung über die Organiſation der Gewerbe ſelbſt eingewirkt. Sie ordnete die Innungen wie Kunſtverbände, machte ſie frei und ſelbſtſtändig, nährte das Ehrgefühl und ſicherte die Exiſtenz des einzelnen Theilnehmers. Zwei Jahrhunderte lang fand der Kunſtgeſchmack ſeine Befriedigung in den Erzeugniſſen der Handwerker und hielt den Stand hoch in der Geſellſchaft, ſo daß Könige und hohe Frauen in ſeiner Mitte glänzten. Penelope und Lucretia ſind ausgezeichnete Weberinnen, Odyſſeus ein geſchickter Tiſchler, die Königin von Macedonien eine berühmte Köchin, Nauſikaa eine Ruhmes und Sanges werthe Wäſcherin. Freilich beherrſchte dieſer Geiſt nicht immer das Leben Griechenlands. Auf der Höhe der Entwickelung griechiſcher Macht ſehen wir ſchon die Keime des na-

henden Verfalles. Immer mehr beherrſcht die Sklavenarbeit die geſammte Production und je mehr ſie um ſich greift, deſto mehr drängt ſie den freien Bürger aus der Arbeit. Bald iſt es nicht der Sklave, der die Arbeit ſchafft, ſondern die Arbeit ſelbſt wird ein Zeichen der Sklaverei. Ariſtoteles ſchildert einen Plan des Diophantos, wonach die Gewerbe insgeſammt von „Staatsknechten“ betrieben werden ſollen. Das iſt das Ende der Blüthe Griechenlands, der ſchöpferiſchen Zeit. Wo die Arbeit eine Schande iſt, da iſt ſie für den Träger derſelben auch nur eine verfluchte Laſt. Die Hände rühren ſich, aber der Geiſt erlahmt. Die Schuldigkeit wird gethan, aber ſelbſtſchöpferiſch nichts mehr erzeugt.

Ehe dieſe Zeit aber eintrat, lebten Plato und Ariſtoteles. Sie ſtellten die Geſetze des Schönen auf und *die Wiſſenſchaft beherrſcht alle Production*. Alles iſt ſchön in Griechenland. Das iſt kein Sprichwort, ſondern eine Wahrheit. Daß es aber ſo iſt, das iſt mit dem Staat und ſeiner Organiſation nur möglich geweſen. Sechstauſend Bürger bilden den Staat von Athen; alle anderen Hunderttauſende zählen nichts, ſind nichts, ſind Sklaven. Jene Sechstauſend aber ſind ein Geiſt, ein gleichgeartetes Weſen; ſie ſind ein Individuum und nur ein ſolches. Da konnte ein gleicher Geiſt das Leben beſtimmen, die Wiſſenſchaft erhalten, die Kunſt durchdringen, das Gewerbe gleich hoch entfalten, — das war die Baſis der von allen andern Völkern unerreichbaren Cultur, aber neben der furchtbarſten Barbarei. Und Alles, was von dieſer Individualcultur ausgeht, trägt nun den Stempel des Individualismus. Wo Griechenland erſcheint, erſcheint es als ein Individuum; was Griechenland iſt, iſt es als ein Individuum. Es reformirt das Fremde nicht; es vernichtet es und ſetzt ſich an ſeine Stelle, wie in Kleinaſien. Es wird, wo es von dem Fremden freiwillig aufgenommen wird, nicht in ſeinen Theilen empfangen, ſondern kann nur als Ganzes empfangen werden,

wie in Rom. Der höchste historische Ausdruck dieses Culturindividualismus ist Alexander. Da lebt in Griechenland ein alter schmutziger Narr, der größte Reactionär, den die griechische Cultur geschaffen — Diogenes. Und jene berühmten Worte, die Alexander zu ihm sprach: „Wenn ich nicht Alexander wär', möcht' ich Diogenes sein!" sind der Kern der gesammten Culturphilosophie Griechenlands. „Wenn ich nicht auf der Höhe der Cultur stünde, so möchte ich an ihrem Anfang stehen, um sie zu erzeugen!" das bedeuten jene Worte. Und so lebte die antike Cultur — ein Individuum. So aber geht sie auch zu Grunde — wie ein Individuum. Plötzlich ist sie verschwunden, ausgetilgt aus dem Leben der Welt und ihrer Erinnerung, unnachahmlich von dem, das nach ihr folgte, angestaunt, als man sie aus ihren Trümmern wieder hervorsucht, in ihren Trümmern selbst unvereinbar mit der gesammten ihr folgenden Weltcultur, nur geeignet nachgeahmt, nicht entwickelt, reformirt oder neu combinirt zu werden — ein Individuum in der Geschichte, wie sie es war, als sie die Welt selbst beherrschte. An dem Grabe dieser Zeit steht das Germanenvolk.

Das Mittelalter.

Ein anderer Geist, der in ursprünglicher Reinheit ein halbes Jahrtausend Europa beherrscht, kennzeichnet das Volk der Germanen. Andere Sitten, eine andere Religion und andere Gesetze, die nach einem halben Jahrtausend in dem vollständig gegliederten Feudalstaat ganz Europa fast gleichartig gestalten, füllen sein staatliches und gesellschaftliches Leben aus. Der Charakter, den die germanischen Völker an sich trugen, als sie in die Weltgeschichte eintraten, bleibt immer und überall erhalten, wo sie und so lange sie Europa ausschließlich beherrschen. Es ist der Charakter, den ich als communalen bezeichnete und nach dem ich die Periode benenne, in der nicht mehr das Individuum, gleich ob Einzelperson, ob Familie, ob Volk und Staat, für sich

ſondern in Gemeinſchaft auftritt, und in der ſowohl ausgleichenden als verbindenden Gegenſeitigkeit.

Die Geſellſchaft iſt nach verſchiedenen Stufen, den Ständen, gegliedert. Die Verfaſſung ruht auf dieſen Ständen. Die Stände ſelbſt aber ſind auch für ſich beſondere Ordnungen, deren Weſen das der Genoſſenſchaft und deren äußere und innere Ordnung weſentlich einen communalen Geiſt zum Ausdruck bringt. Nicht die Freiheit und Unfreiheit iſt das Weſentliche dieſer Ordnung, oder iſt es wenigſtens nicht für das allgemeine, ſondern höchſtens für das Rechtsleben der germaniſchen Völker, ſondern die genoſſenſchaftliche Abſchichtung der Geſammtheit. Dieſe kryſtalliſirt immer entſchiedener die innere Ordnung und äußere Gliederung. Ich ſage Gliederung, denn nicht wie im Alterthum bildet die Volksmaſſe Kreiſe, die eben nur den Mittelpunkt gemein haben, ſondern ſtellt ſich bildlich dar in excentriſchen Kreiſen. Und in dem ſich Durchſchneiden der Kreiſe liegt die Gegenſeitigkeit und Gemeinſamkeit des Mittelalters. Es bilden ſich weiter in dieſer Gliederung ganz beſondere Cultur- und Bildungsſtufen, die allenthalben gleich ſind in derſelben Geſellſchaftsſtufe und nur in der Uebereinanderſchichtung dieſer verſchieden erſcheinen. Im Laufe der Zeit entfaltet ſich dieſe geſellſchaftliche Ordnung und in der Entfaltung gleichen ſich die einzelnen Theile aus. Die Reformationskriege ſind der furchtbare Anprall gegen die ſtändiſche Gliederung als Staatsordnung und ihrer äußeren Einheit im Papſtthum. Die Gründung der ſtehenden Heere vor der Reformation, der Strom der Bildung und Aufklärung, den dieſe ſelbſt über Europa ausgießt, ſind die inneren Hebel, welche die ſtändiſche Gliederung als Geſellſchaftsordnung aus den Fugen heben. Der Bürgerſtand dringt in Clerus und Adel, dieſer wird mit jenem vermiſcht und lebendig; ſchon wirkt in den letzten Jahrhunderten vor der Revolution der Gedanke der Allgemeinheit, der zur Gleichheit und Freiheit führt. Nur das Privilegium, alſo nicht

mehr das Staatsgeſetz, ſondern das Ausnahmsgeſetz hemmt den aufgährenden Fortſchritt, der mit der franzöſiſchen Revolution als bewußte Erſcheinung an der Wiege der dritten Periode — der Univerſalperiode ſteht.

Iſt es nöthig für unſere Frage, daß ich verſuche, ein Jahrtauſend nach dem Geiſt ſeiner Entwickelung in ſo wenig Worte zuſammenzudrängen? Gewiß! denn es ſpiegelt ſich in ihr wie im Detail ab.

Die gewerbliche Arbeit muß frühzeitig bei den Germanen entwickelt geweſen ſein. Tacitus erzählt, daß ſich die verſchiedenen Stämme und in ihnen die verſchiedenen Rangſtufen durch das Kleid unterſcheiden. Die Weberei und das Schneidergewerbe unſerer Väter hat damit ein gewichtiges Zeugniß. Plinius rühmt die deutſche Eiſenarbeit, alſo das Schmiedehandwerk, und ſpricht von der Nachahmung der Seifen- und Pommadenfabrication, die ein Gallier, alſo ein alter Franzoſe, erfunden hat. Aber nicht nur geübt wurde das Gewerbe, ſondern es ſcheint frühzeitig eine von anderen Geſchäften geſonderte Thätigkeit geweſen zu ſein. Die Capitularien Carls des Großen ſprechen von Bäckern, Brauern, Schuſtern, Seifenſiedern u. ſ. w., „die man an den Hof rufen ſoll.“ Die gewerbliche Thätigkeit war alſo nicht oder nur in geringem Maße mit dem Feldbau verbunden und mit anderen Geſchäften. Die Arbeitstheilung war eine entwickeltere als bei den alten Völkern. Auch von Märkten und ihrer Ordnung ſprechen dieſe alten Geſetze, was nothwendig vorausſetzt, daß es etwas zu markten, und zwar im reichen Maße zu markten gab. Aber die Capitularien nennen die Gewerbe Künſte und die Gewerbsleute Künſtler. Das läßt jedenfalls auf die Seltenheit der gewerblichen Thätigkeit, aber auch auf die Schönheit der gewerblichen Arbeit ſchließen, wie wir das ja auch in den herrlichen Coſtümen, den prächtigen Schwertern und Schildern unſerer Urväter heute noch bewundern. Wichtig aber vor Allem iſt es, daß ebenſo frühzeitig die Gewerbe

eine besondere Gewerbeordnung hatten, in der sowohl im Allgemeinen als Besonderen der Communalgeist der Germanen seinen Detailausdruck findet. Am Hofe, auf dem Besitz des Adels und der Geistlichkeit, in den Städten, wie diese erscheinen, haben alle Gewerbtreibenden eine genossenschaftliche Ordnung, theils als Freie, theils als Knechte. Schon 1152 haben die Hamburger Schneider durch kaiserliche Privilegien ein einigendes genossenschaftliches Band um sich geschlossen. Im 12. und 13. Jahrhundert entwickelt sich für alle Gewerbe diese Communalverbindung. Es ist die Innung, die Zunft. Sie umfaßt im großen Kreise die Männer eines Geschäftes, sie gliedert innerhalb dieses Kreises dieselben wieder nach verschiedenen Theilen. Die Schneiderzunft trennt sich nach der Ordnung der Gewandschneider, Manteler und Leinhösler; ebenso die Schmiedezunft nach den Gegenständen, die Weberei nach der Weber- und Färberkunst u. s. w.

Dieser Entwickelungsproceß fällt zusammen mit der Entwickelung der Communalordnung der germanischen Staaten und der scharfen Gliederung der Stände. In seiner communalen Ordnung nimmt der Gewerbestand bald eine politische Bedeutung an. Er gehört zur entschieden demokratischen Partei in den Reichswirren Heinrichs IV. und steht gegen den Papst auf des Kaisers Seite. Er führt im 13. und 14. Jahrhundert einen furchtbaren und systematischen Kampf durch gegen das Patricierthum und geht siegreich daraus hervor.

Aber auch nach Innen ist er frühzeitig scharf gegliedert. „Wer eines Anderen Kleidermagd wider ihren Willen beschläft, soll 5 Gld. Buße zahlen; wer das Obermägdlein so beschläft 6 Gld., und wer eine von den übrigen beschläft 3 Gld.“, sagt das alte Alemannenrecht. Das Webergewerbe lag zumeist in den Händen der Frauen, aber nach den Bezeichnungen „andre Magd, Kleidermagd, Obermagd“ und den verschiedenen Strafen der Verführung kann man die Rangstufen der Arbeiterinnen er-

kennen und das Geſetz gewiſſermaßen eine Geſellenordnung nennen. Im Laufe der Zeit entwickelte ſich auch dieſe innere Ordnung und gelangte mit der Entwickelung der Zünfte in den Beſtimmungen über das Meiſterrecht, die Niederlaſſung der Gewerbsleute u. ſ. w. zur beſonderen und vollſtändigen Entwickelung.

Neben dieſem, man könnte ſagen, perſönlichen Leben des Gewerbes, deſſen Communalgeiſt wohl unleugbar iſt, entfaltet ſich aber auch das ſachliche Leben des Gewerbes, das Gewerk ſelbſt und weſentlich in dem Geiſte der Gemeinſchaftlichkeit, des Communalismus. Das deutſche Gewerk erſcheint als Kunſtwerk zuerſt gewiß nur durch den ganz rohen Begriff der Seltenheit. Das aber wirkt auch bei den Germanen auf die ſociale Stellung des Gewerbes. Die verſchiedenen Stände nehmen Theil. Kaiſer Otto's I. Tochter Luitgard war eine berühmte Spinnerin, Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde eine Kunſtweberin. Schon Kaiſer Carl der Große ließ ſeine Töchter im Spinnen und Weben unterrichten. Der Clerus erſcheint im ganzen Mittelalter in der Gewerbsarbeit. Und hier iſt ein Moment ſehr intereſſant, das bis in die Gegenwart ſeine Spuren zieht, die zugleich als Beweiſe für die Vergangenheit dienen können. Dort, wo der Geiſtliche dem Volk gegenüber ſteht, alſo der Gemeinde, iſt er Gewerbsmann und Muſtergewerbsmann. Dort aber, wo der Geiſtliche ſeinen Standesgenoſſen gegenüber ſteht, alſo im Kloſterleben, treibt er das Kunſtgewerbe und iſt Künſtler.

In beiden Verhältniſſen iſt aber nur ein einheitlicher Gedanke das bewegende Element. Die höhere Bildung verbindet ſich der gewerblichen Arbeit. Der h. Dunſtan iſt für ſeine Gemeinde ein trefflicher Schmied und Glockengießer. Auch zeichnet er Muſter für Frauenkleider. Der Mönch Tutilo aber ſitzt zu St. Gallen in ſeiner Zelle und beſchäftigt ſich mit der „Cideleykunſt." Er iſt ein gerühmter Eiſe-

lirer und reist nach Metz, um da in dem mit Goldblech überzogenen Altar ein Marienbild zu graben. Unzählige Beispiele ließen sich dafür bis in die Gegenwart auffinden. Napoleon, als er 1798 die Agricultur- und Gewerbe-Ausstellungen in's Leben rief, wendete sich an die Pfarrer, „den Gemeinden mit ermunterndem Beispiele voranzugehen.“ Die Schulgesetzgebung des preußischen Staates fordert, zumeist für die Landwirthschaft, daß „die Pastoren Musterwirthschaften führen sollen.“ In Peru ist der Pfarrer Krämer, in Canada Gastwirth und ich selbst traf auf meinen Reisen durch die Bretagne, also einem Lande, wo das Verhältniß der Pfarrei zur Gemeinde noch ein innigeres, familiäreres denn gewöhnlich in der Gegenwart ist, manch' gewerbstüchtigen Priester. Anders, aber gerade so wie vor tausend Jahren, ist es heute noch in den Klöstern. Hier findet man Maler, Bildhauer, Künstler aller Art. Und wer kennt nicht in Oesterreich, zumeist in Wien, jenen ehrwürdigen Kapuzinermönch in Salzburg, der sein Leben ausgefüllt hat mit der Erfindung einer instrumentenreichen Phisharmonika.

Anders ist es mit der Stellung des Adels zum Gewerbe. Er wirkt blos indirect ein durch seinen Reichthum und seine Macht. Er fördert die Entwickelung der Fabrikate durch die Forderung der Pracht. Der persönliche Geschmack erscheint bestimmend in der Gewerbsthätigkeit. Aber er wird durch die Stellung des einheitlichen Standes geleitet und bildet so eine communale Culturschichte. Die Kleiderpracht des Adels trennt sich von jener des Bürgerstandes. Dieser schafft sich im Laufe der Zeit auch sein dem ganzen Stande gleiches Costüm. Als der Bürgerstand und dann auch der Handwerkerstand im 12. und 13. Jahrhundert das Recht erlangt, Waffen zu tragen, macht sich dieselbe Verschiedenheit geltend. Immer ist es die communale Ständeordnung, die die Art des Productes bestimmt. Das alles aber erzeugt frühe die deutsche Gewerbskunst. Im 12. Jahrhundert schon sind deutsche Schar-

lachtücher in hohem Werth, deutſche Leinwand wird geſucht, frieſiſche Tücher und Wollenſtoffe werden ſchon in den Capitularen erwähnt, kurz deutſche Gewerbserzeugniſſe ſind Geld, da man Alles durch ſie erhandeln kann.

Da führen die Kreuzzüge den deutſchen Geiſt nach dem Oriente. Er ſieht eine neue Welt, neue Menſchen, neue Arbeit. Reich an Vorſtellungen kehrt er zurück und verpflanzt dieſelben in ſeine Heimath. Die Wiſſenſchaft der Geographie erſcheint fördernd in der gewerblichen Thätigkeit. In der Weberei erſcheint die orientaliſche Muſterpracht, wie ſpäter durch das hiſtoriſche Ereigniß der Eroberung Spaniens durch die Araber dieſelbe eindringt ſowohl in die Weberei, als in die Baukunſt und die Arbeit der Gold- und Silberſchmiede. Wie ſo durch geographiſche Kenntniſſe und hiſtoriſche Ereigniſſe die geſellſchaftliche Bildung und ſtaatliche Ordnung, der Geſchmack beſtimmend und fördernd wird, da zeigt ſich plötzlich ein ungemein wichtiger Begriff in der Praxis wirkend, ohne daß er theoretiſch erläutert wird. Es iſt der Begriff des Gewerbscredits. Die Innungen beaufſichtigen die Arbeit ihrer Mitglieder, um „den Ruf der Stadt“ zu erhalten. Ja früher als Zünfte erſcheinen die Tuchhallen, Gewandhäuſer, in denen die Stadt die Arbeit und Waare prüft, und wenn ſie dem Rufe der Stadt genügt, das Stadtwappen darauf drückt. Das war der erſte Muſter- und Markenſchutz und er war ein rein communaler. Die Gemeinde erſcheint als Garantie für die Güte der Waare und die Schönheit derſelben. Später erſcheint die gleiche Uebung für Gold- und Silberwaaren. Die erſte Punzirung war auch nur ein Muſterſchutz und keine Finanzquelle, war rein privat oder communal, nicht vom Staatsintereſſe erzeugt. Ja eine ſcheinbar ganz moderne Einrichtung, jene der Induſtriemuſeen, findet ſich ſchon in den älteſten Weberſtädten in den ſogenannten Schaugerichten. Die Ulmer Barchentſchau 1403 zog zahlreiche Kundige und Neugierige an.

Dieſer Gemeinheitsgeiſt, der ſo epochemachend auf den Geſchmack und die Sicherung desſelben, auf die Befriedigung der Bedürfniſſe und die Art derſelben einwirkt, beſtimmt auch neben der Höhe der gewerblichen Thätigkeit, zu der ſie emporſteigt, die Stellung des Gewerbsmannes ſelbſt. Nicht ein Künſtler iſt es, der dem Gewerbe die Schönheit und Güte der Thätigkeit vorbildet. Der Gewerbsmann ſelbſt iſt ein Künſtler, der ſein Gewerk als Schönheit hinſtellt. Und das iſt der weſentliche Charakter der deutſchen Gewerbsthätigkeit im Mittelalter. Darum beherrſcht ſie ganz Europa und ihre Leiſtungen werden durch die Hanſa auf alle Marktplätze der Welt geführt. Es gibt Weber und Seidennäher mit ſolcher Kunſtfertigkeit, daß ſie mit Nadel und Faden porträtiren; Goldſchmiede, die das herrlichſte Blumenwerk in getriebener Arbeit darſtellen, und Augsburg iſt ſchon ſeit 1011 mit Nürnberg deßhalb berühmt. Die Wiener Goldſchmiede werden wegen ihrer Kunſt, Siegel zu ſchneiden, ſchon in den älteſten Zeiten von keiner anderen Stadt übertroffen. Die Schloſſermeiſter ſind glückliche Mechaniker und mit der Schönheit ihrer Arbeit ſuchen ſie ſtets das Kunſtvolle des Inhalts derſelben zu vereinen. Der Geiſt erhielt ſich bis in's 16. Jahrhundert und noch beim Hochzeitsfeſte des Königs Mathias „hat ein Seidennatter und ein Maler ritterlich im Turnier geſtanden.“ Nie gab es eine herrlichere Vereinigung von Kunſt und Gewerbe, als in dieſer Zeit. Kunſt und Wiſſenſchaft gingen aus dem Gewerbsſtande hervor und wirkten ſchöpferiſch in dieſem ſelbſt. Nie war die Kunſt volksthümlicher als damals, weil eben das künſtleriſche Element im Gewerbe verallgemeinert war. Die communale Ordnung der Gewerbe hatte dieſen Geiſt feſt kryſtalliſirt. Was Geſchmack im Einzelnen war, das ſchließt ſich in der Gemeinſchaft zur Geſchmacksrichtung zuſammen und wird von Gemeinſchaft zu Gemeinſchaft in ihrer Totalität übertragen. Der Geſchmack aber zu einem geſchloſſenen Ganzen entwickelt,

iſt der Styl. Das Mittelalter iſt die Zeit der Stylſchöpfung in der gewerblichen Arbeit und die communale Gewerbsordnung iſt die zeugende und fortpflanzende Kraft. Der Spitzbogenbau z. B. irrt unter den alten Völkern ſchon herum; er erſcheint bei den römiſchen Waſſerbauten, bei den Aegyptern in ihren pyramidalen Wölbungen. Die Araber erzielen ſchon durch ſeine Gruppirung eine äſthetiſche Wirkung. Aber erſt bei den Germanen erſcheint er als Styl, als Gothik, als Spitzbogen-Architektonik. Und er formt ſich ſo zuerſt in den Bauhütten, aus denen im 12. Jahrhundert die Freimaurer hervorgehen, welche ihn von Verbrüderung auf Verbrüderung in ſeiner Geſammtheit übertragen. Daher ſtammt der durchdringende Organismus, daher ſtammt, was wir ſo ſehr an den Bauten des Mittelalters bewundern, die reine gothiſche Kunſt. Es iſt ein überwältigendes Beiſpiel, wie Staat und geſellſchaftliche Ordnung auf die Entwickelung eines kleinen Lebenstheilchens einwirken.

Ein anderes Zeichen dieſes Geiſtes aber liegt auch in ſeinen Schattenſeiten. Dieſe ſtehen neben der hohen Entwickelung des Mittelalters wie die Sclaverei neben der Freiheit des Alterthums. Ein Zeichen des Communalgeiſtes, der in ſeiner Abgeſchloſſenheit mit der Zeit bald zur feindſeligen Ausſchließlichkeit gelangt und in ſeinem gemeinſchaftlichen Verbande die Kraft findet, dieſe auch durchzuführen und zu behaupten; ein Zeichen dieſes Geiſtes iſt die ſich entwickelnde Geheimnißthuerei. Um die Ausſchließlichkeit einer Gemeinſchaft zu erhalten, hüllt man ſich in das Geheimniß. Das geſammte Leben des Mittelalters iſt Zeugniß davon. Die Philoſophie geht über in die unfruchtbare Skolaſtik, die Rechtspflege in die Vehme und Inquiſition, die Malerei entartet in Schülerfehden, die Mathematik wird eine dunkle Wiſſenſchaft, die Aſtronomie wird Aſtrologie, die Chemie Alchymie, der Geiſt verliert ſich in die Dämonologie! Aber aus dieſem Geheimnißleben geht die Erfindung des Pulvers hervor, das ſogenannte griechiſche Feuer, und endlich die Buchdruckerkunſt.

BIBLIOTECA NAZIONALE V.E. ROMA

Das ſind die Feinde der Vergangenheit. Sie erzeugen eine ungeheure geiſtige Revolution, welche die Entdeckung Amerika's noch tiefer in den feudalen Staats- und Geſellſchaftsorganismus hineindrängen. Die deutſche Erde iſt es, die zumeiſt von ihr erfaßt und erſchüttert wird, und die in den Huſſitenkriegen zugleich auch jene Schwingungen fühlt, die bald in dem Ausbruch des Vulkans der Reformation das geſammte deutſche Leben bis in's Innerſte zerrütten. Der Verfall iſt ſicher, wenn auch nur allmälig.

Den Zweig unſerer Betrachtung ſehen wir langſam entarten. Die Zünfte ſind der Herd der Gewaltthat. Aus dem Reichthum des Gewerbes folgt der Luxus, aus dieſem und ſeiner Entartung die Lüderlichkeit. Der blaue Montag erſcheint am Anfang des 16. Jahrhunderts im Kalender. Der Nährer des deutſchen Gewerbes, die Hanſa, wird von den Niederländern überwunden; quälende Gewerbeordnungen, um die Concurrenz auszuſchließen, gewinnen allenthalben Raum; die Feindſeligkeit der Gewerbe dringt in alle Kreiſe. Der Eine will nicht vollenden, was der Andere begonnen. Der Schloſſer weigert ſich das Schloß anzuſchlagen, das der Andere gemacht hat, die Meiſter verbinden ſich, um die Preiſe für Arbeit und Arbeitslohn feſtzuſetzen, endlich folgt die Verweigerung des Meiſterrechtes, wenn die Meiſter einer Stadt ſich ſelbſt für genügend halten. Noch im 18. Jahrhundert ringen die Reichsgeſetze dieſe Mißbräuche in Deutſchland abzuſchaffen, aber vergebens, und ebenſo vergebens, wie ſie Joſeph II. in Oeſterreich bekämpft.

Während dies in Deutſchland ſich traurig und düſter entwickelt, erhebt ſich am Anfang dieſer Zeit in Frankreich wie ein Morgenroth die Renaiſſance.

Glänzende Werke ſchuf in Italien, Deutſchland und Frankreich, Spanien und den Niederlanden die hohe Kunſt. In Deutſchland ſteht ſie mit der gewerblichen Arbeit nur inſofern in Verbindung, als dieſe ſich ſelbſt, wie wir ſchon geſehen haben, zur Kunſt erhebt oder der künſtleriſch gebildete Geiſt geradezu

im Gewerbe wirkt. Das erſte tritt am ſchärfſten hervor im Maurergewerbe, das zur Architektonik ſich erhebt, das zweite z. B. bei dem Schmiedehandwerk, der Gold- und Silberarbeit, der Weberei, welche mit der Plaſtik und Malerei, wie einander natürlich ergänzend, verbunden ſind. Aeußerlich erſcheint es in der Vereinigung der Zünfte, die wie in Süddeutſchland häufig, z. B. in der St. Lucaszunft in München, Maler, Bildhauer mit Tiſchlern, Maurern, Webern u. ſ. w. vereint. Die Künſtler hatten ihre Geſellen- und Lehrordnungen, mußten ihr Meiſterſtück wie Gewerbleute machen und mögen gerade durch dieſe Gleichſtellung mit dem Gewerbe dieſem ſelbſt ſo nahe getreten ſein, als es eben das 14. und 15. Jahrhundert zeigt. Anders iſt es in Italien und Frankreich zur ſelben Zeit. Die Kunſt löſt ſich los von der gewerblichen Thätigkeit und erſcheint um ihrer ſelbſt willen da zu ſein. Sie vertieft ſich in ernſten Studien, ſetzt ihre eigenen und feſten Regeln und ſteigt empor mit Leonardo da Vinci, Michel Angelo, Raphael, Benvenuto Cellini und zahlreichen anderen zur reinen, hohen Kunſt, die jetzt nicht mehr ein Zunftband weiter trägt und rein erhält, ſondern — die Schule. Und die Schule iſt es, welche nicht mehr Fertigkeit und Gewandtheit, ſondern das Bewußtſein von den Geſetzen alles Schönen und Edlen als letztes Ziel ſetzt. Das Studium, nicht die bloße Lehre iſt der Weg zu dieſem Ziel. Und auf dieſem Wege ſtreift die Kunſt die Trockenheit und Kälte ihrer Formen ab und kehrt zurück zu der Antike, in deren individualiſirendem Geiſt ſie die reine Schönheit wiederfindet. Kunſtliebende Päpſte bieten die Mittel zu Schöpfungen, welche bald die europäiſche Welt mit Staunen erfüllen, und ein prächtiger Fürſt, Franz I. von Frankreich, concentrirt gewiſſermaßen in ſeiner Perſon die Bewegung der Zeit, die auch ihren Namen aus der Sprache Frankreichs entlehnt. Die Renaiſſance durchdringt das geſammte geiſtige Arbeitsleben zweier Jahrhunderte in vollſtändiger Reinheit.

Ohne der Entwickelung der hohen Kunſt in dieſer Zeit nachgehen zu können, wollen wir nur die Bedeutung betrachten, die ſie für die gewerbliche Thätigkeit hat.

Der Grundzug der Renaiſſance iſt die Freiheit der Malerei. Dieſe, in den früheren Jahrhunderten abhängig, ja faſt ſklaviſch unterworfen der Architektonik, entfaltet ſich jetzt frei und ſelbſtändig. Und gerade in dieſer Richtung wird ſie epochemachend für Gewerbe und Induſtrie. Die Renaiſſance iſt in dieſen nichts anderes, als die Verſöhnung und Vereinigung der gewerblichen Arbeit mit der künſtleriſchen Schönheit. Die Malerei durchdringt die Baukunſt und macht dieſe bald von ſich abhängig. Der decorative Schmuck wird die Hauptſache und tritt überwältigend an die Stelle des reinen Styls. Der ſchöne Anblick, der maleriſche Eindruck beſtimmt die Form, die Harmonie des Details wird das Beſtimmende für den Inhalt. Grazie und Eleganz wird zur Aufgabe aller Arbeit und beſtimmt den Werth derſelben. Von den größten Linien und umfaſſenden Formen des Palaſtes bis zum Klopfer an dem Thore deſſelben ſoll dieſer Geiſt herrſchen, das große Bild ſoll ſich im Kleinſten als Bildchen wiederfinden. Die Schönheit wird überall gefordert und tritt überall ein. Das niedrigſte Gewerbe ſucht ſie zu gewinnen. Die Thonfabriken und Töpferwaaren lehnen ſich in ihrem Schmuck an die Cartons Raphaels und Julio Romano's, Israel von Mecheln, Vater und Sohn, weihen ihren Grabſtichel der Anfertigung von Zeichnungen für weiblichen Schmuck, Roſſo und Primatice liefern Muſter für Schloſſer- und Tiſchlerarbeiten, aus den Ateliers Jean Gouſous, Germain Pilons gehen die prächtigen Himmelbetten, Stühle, Tiſche und Fußſchemel hervor, deren Kunſtſchmuck ſpätern Zeiten noch lange als unerſchöpfliche Vorbilder dient. Die Kunſt iſt nicht ſelbſt gewerbtreibend, aber intereſſelos vereint ſie ſich mit dem Gewerbe, um der Schönheit willen! Das macht die geſammte Gewerbsthätigkeit der Renaiſſance ſo kühn, ſo erfinde-

riſch und ſo originell. Und nirgends iſt dieſe Rührigkeit ſo gewaltig als in Frankreich. Ueberragt die venetianiſche Renaiſſance an Reinheit der Form und Schönheit jede andere, ſo wird die Renaiſſance in Frankreich durch ihre allgemeine Verwerthung allein zur allgemein anerkannten Herrſchaft erhoben. Frankreich beſtimmt den Geſchmack, Frankreich wird die Mode. Geſchmack und Mode aber ſind in ihrer erſten Erſcheinung nichts anderes, als die Darſtellung der künſtleriſchen Thätigkeit im gewerblichen Product. „Wir müſſen Europa mit unſerm Geſchmack bekriegen," ſagte Colbert, „und durch die Mode uns die Welt unterwerfen." Und Frankreich hat geſiegt. Kein ſchlagenderes Beiſpiel gibt es wieder, als die Geſchichte der Weberei.

Mit dem Auftreten der Renaiſſance gewinnen die Fabrikate von Brügge und Gent, von Lyon und Tours einen immer größeren Markt. Die Gothik drängte mit beſonderer Vorliebe das Granatapfelmuſter, von großen vielblättrigen Roſen eingefaßt, in die Deſſins der Leinen-, Seide- und Sammtfabrikation. Dieſe Formen waren großartig, aber mit ihrem ſtereotypen Charakter ſetzten ſie der Combination eine faſt unüberſteigliche Grenze. Die Renaiſſance verläßt dieſe Form und trägt ihre Zierlichkeit in leicht beweglichen Muſtern in die Gewerbsarbeit. Je kleiner das Muſter, deſto größer die Möglichkeit der Mannigfaltigkeit. Kleine Bouquets, zuerſt für ſich in ihren Blättern und Blüthen ſchön und maleriſch, dann in ihrer Gruppirung wieder abwechſelnd und reizend. Frühzeitig iſt Frankreich mit dieſer Neugeſtaltung fertig und ſchon vollendet, während die italieniſche Induſtrie bei aller Pracht und Kunſt noch ringt, theils die Gothik, theils die rein antiken Formen in der Muſterung zu überwinden. Beſonders häufig bleibt ſie an dieſen hängen, wo ſie, zumeiſt bei den edleren Stoffen, wie z. B. den florentiniſchen Brocaten, durch eine billige Kette und Einſchlag aus groben Leinen auf die allgemeinere Verwendung und den häus-

lichen Gebrauch hinwirkt. Die französische Industrie aber löst sich begünstigt noch durch die Geschmeidigkeit des Nationalcharakters, von der Ueberlieferung viel leichter los und überträgt den modernen Geist in ihre gesammte Arbeit. Aber je mehr sich dieser Geist verallgemeinert, desto mehr geräth er in die Gefahr zu entarten. Und da erscheint in klarer Erkenntniß des künstlerischen wie gewerblichen Lebens die wahre Macht Frankreichs. Um die einmal errungene Gewalt ihrer Industrie zu erhalten, prüft die Regierung selbst die Elemente dieser Gewalt und sie erkennt sie in der künstlerischen Bewegung, welche das Gewerbe in stetem Wechsel, steter Neugestaltung und ewiger Umformung erhält. Diesen Kräften Nahrung zu geben, gründet Ludwig XIV. seine Malerschulen, entfaltet zu ungeheurer Thätigkeit die von Franz I. nach Paris gezogene Fabrik der Gobelins, entwickelt jene der Savonnerie, gibt der Porzellanfabrication von Sèvres einen neuen Aufschwung u. s. w. Die Pracht des Hofes, der Glanz der Gesellschaft, der in Paris dauernd einen Centralpunkt findet, die gewaltigen Kriege kehren die Augen Europa's durch ein Jahrhundert fast ausschließlich auf Frankreich, und geblendet durch das, was sie dort wahrnehmen, ist die Nachahmungssucht für sie das letzte Resultat alles Strebens. Alles in Europa ist französisch. Das ist der Triumph der Renaissance und ihre gesellschaftliche Bedeutung in der Weltgeschichte.

In dieser großartigen Entwickelung einer Kunstrichtung im gesammten Leben eines Volkes vollzieht sich aber ein neuer Proceß, und dieser Proceß ist das Zeichen des Fortschrittes. Je allgemeiner das Künstlerbewußtsein in der Masse des gewerbetreibenden Volkes wird, desto mehr löst sich der Künstlerstand vom Gewerke selbst los und die hohe Kunst gestaltet sich vollkommen frei und selbständig. Der Gewerbstand entsagt ihr äußerlich von dem Augenblicke, als er sich selbst seine Kunstform im Gewerbe gebildet hat. Diese Kunstform im Gewerbe, abgelöst von der hohen Kunst, ist nun eben der Geschmack, und der

Geſchmack im gewerblichen Erzeugniß iſt die Mode. Und darin liegt der Unterſchied der Jahrhunderte nach der Renaiſſance und jener vor ihr oder des gothiſchen Zeitalters. Hier erſcheint die Kunſt rein und intereſſelos im Gewerbe. Dort erſcheint die Kunſt als das Muſter des Gewerbes, aber nicht mehr, wie im Alterthum, als das abſolute Muſter für die todte, wenn auch ſchöne gewerbliche Nachbildung, ſondern als das Muſter der freien ſchöpferiſchen Kunſtkraft im Gewerbe ſelbſt, als Geſchmack und Mode.

Geſchmack und Mode ſind nicht mehr blos künſtleriſch vorbildende, ſondern producirende Factoren. Und um dieſe Factoren dreht ſich die gewerbliche Entwickelung in den letzten beiden Jahrhunderten. Es iſt ein ewiger Wechſel, eine ewige Neugeſtaltung, bald großartig reformirend, bald kleinlich tändelnd und ſpielend. Die freie, hohe Kunſt entfaltet ſich in der Kunſtſchule, die Kunſt im Gewerbe entwickelt ſich in der Mode. Die hohe Kunſt geht ihren majeſtätiſchen Weg in der Kunſtrichtung, die Kunſt im Gewerbe treibt ihre wechſelnden Wellen in der Modeſtrömung. Die menſchliche Sprache iſt der beſte Kritiker und Satyriker. In ihren Bezeichnungen liegen oft Jahrhunderte und Weltereigniſſe in wenigen Buchſtaben ausgedrückt.

Geſchmack und Mode erheben Gewerbe und Induſtrie Frankreichs zu jener Höhe, auf der ſie ſouverain ganz Europa in den beiden Jahrhunderten vor der Revolution beherrſchen. Und dieſe Herrſchaft iſt gewiſſermaßen der letzte Ausdruck des communalen Zeitalters in dem Gebiet der gewerblichen Arbeit. Wohl iſt es nicht mehr eine nach einem Gemeinheitsgeiſt geordnete Zunft, welche, wie am Anfang dieſes Zeitalters, die Bewegung des Gewerbes charakteriſirt, ſondern ein ganzes Land, welches an die Stelle derſelben tritt. Aber es iſt in dieſer Stellung eine große Innung, die ihr feſtes einigendes Band in der Geſchmacksherrſchaft findet, mit abſoluter Kraft alles Fremde von ſich ausſchließt, mit abſoluter Macht allem Fremden ſeine

Herrſchaft aufzwingt. Und in Frankreich ſelbſt wieder iſt es Paris, die Hauptſtadt des Landes, aber auch das Glück desſelben, die zur Einheit gebundene Kraft des Volkes, die ewig rege pulſirende Macht der Schöpfungselemente franzöſiſcher Arbeit. Dieſe abſolute Herrſchaft der Hauptſtadt im Lande und des Landes in Europa ſteht aber nicht ſo individuell, wie die Cultur Griechenlands gegenüber der übrigen Barbarei, den übrigen Staaten entgegen, ſondern ruht weſentlich in der Gegenſeitigkeit und Gemeinſchaftlichkeit aller Intereſſen. Und hier liegen die erſten Uebergangsſtufen zur dritten Periode — der Univerſalperiode.

Die neue Zeit.

Die Reformation, aus einem Bücherſtreit zweier Mönche entſtanden, ſetzt ganz Europa in Brand. In den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, wer immer auch den Streit erzeugt und auskämpft, erſcheint immer auch Europa auf dem Schlachtfeld. Und im weſtphäliſchen Frieden findet dieſer Geiſt das erſtemal ſeinen politiſch rechtlichen Ausdruck. Das erſtemal werden hier die Geſchicke Europa's im gemeinſamen Verbande geregelt. Dieſe Hebel der Weltgeſchichte ſind auch die Hebel einer gleichen Cultur. Faſt allenthalben in Europa ſehen wir gleiche Zuſtände, gleiche Sitten, gleiche Rechte. Nichts hat ein Volk vor dem andern voraus, ſelten erringt eines einen Vorſprung, der dem andern unerreichbar wäre. In der allgemeinen Bewegung der Geiſter erzeugt ſich die Schöpfungskraft derſelben.

Die Mitwerbung erſcheint auf dem Markte alles Lebens und nirgends tritt ſie mehr hervor, als in der menſchlichen Arbeit. Ganz anders aber ſind jetzt ſchon die bewegenden Factoren geartet, welche in ihre Geſtalt und Entwickelung eingreifen. Der Proteſtantismus ſucht ſeine Macht in der Familie. Er ſchließt ſie in ſtrenger Sittlichkeit feſt aneinander, nährt durch das innige Band Fleiß und Sparſamkeit, rege

Thatkraft und gegenseitige Unterstützung. Während das protestantische Elsaß in seiner Landwirthschaft und gewerblichen Thätigkeit immer höher steigt, reicher und mächtiger wird, versumpft die katholische Bretagne, geht der Süden Frankreichs einer drohenden Lässigkeit und Auflösung der Sitten entgegen. Nicht die Guillotinen des Convents haben Lyon allein ruinirt. Schon vor der Revolution standen von 14.777 Gewerben 5442 unbeschäftigt. Schon die Beseitigung des Edictes von Nantes, welches zahlreiche und in der Seidenindustrie zumeist hervorragende protestantische Arbeitskräfte zur Auswanderung nöthigte, hat dieser einen Stoß gegeben, von der sie erst im achtzehnten Jahrhundert sich wieder erholte. Der protestantische Norden Deutschlands, das protestantische England dringt mit seiner Arbeit mächtig auf den Markt. Italien verschwindet fast gänzlich. Die Religion erscheint bewegend in der gewerblichen Thätigkeit. Ihr zur Seite steht die politische Freiheit.

In den kleineren deutschen Staaten sind Gewerbe und Industrie immer belastet mit aussaugenden Steuern und stets bedroht von der Verschwendung ihrer Fürsten. In Frankreich führt die wissenschaftliche Forschung zu staatlichen Einrichtungen, welche direct auf das Gewerbe abzielen. Die Mercantilisten lehren, daß das Geld allein Reichthum sei, und daß man es gewinnen müsse von dem Fremden und nicht hinausfließen lassen darf aus dem eigenen Lande. Das Gewerbe auf jede Weise pflegen, damit es erzeuge, sein Erzeugniß theuer verkaufe, billig gewonnene Rohproducte leicht und schnell verarbeite, das sind die Glaubenssätze Colbert's und der Mercantilisten. Die Wissenschaft tritt in Form des Gesetzes und der Zollpolitik gleichfalls bewegend in die gewerbliche Arbeit. Eine Menge wissenschaftlicher Begriffe liegen in praktischer Anwendung schon in Europa zerstreut. Mancher trägt das Bewußtsein davon, keiner aber umfaßt sie, um sie als Gesetz hinzustellen, so daß der Mensch mit seiner Erfahrung und seiner That sich derselben

beuge. Da erſcheint im Jahr 1776 Adam Smith's wunderbares Werk über die Natur und die Urſachen des Nationalreichthums. Er ſetzt der Unfreiheit des Menſchen die Freiheit gegenüber, dem Arbeits- und Gewerbszwang die Arbeits- und Gewerbsfreiheit, der Tyrannei des Handels das Weltbürgerthum deſſelben. Er zerlegt den Menſchen und prüft ſeine Kräfte, er folgt den hiſtoriſchen Erſcheinungen und kryſtalliſirt ſie in ſeiner Philoſophie zu einem unantaſtbaren Geſetz. Das war eine revolutionäre That, das war ein erſchütterndes Ereigniß und war der Bruch der Zukunft aller menſchlichen Arbeit mit der ganzen Vergangenheit.

Das Weſen der Arbeit des Mittelalters liegt nach ihrem bewegenden Element in der Erfahrung. Der communale Geiſt der Zünfte iſt der Träger derſelben und der Erhalter und Fortpflanzer. Der Weiſeſte iſt der, der die meiſten Erfahrungen beſitzt, er iſt auch der Geſchickteſte. Aber alle Erfahrung trügt und ihre Grenze liegt immer nur in der Wahrſcheinlichkeit. Jetzt aber erſchien ein Mann, der der einzelnen Erfahrung das allgemeine Wiſſen, dem Wahrſcheinlichen das abſolut Beſtimmte, dem Möglichen das Gewiſſe gegenüberſetzt. Die Wiſſenſchaft erſcheint, als reine Gedankenarbeit bei Adam Smith, epochemachend in Gewerbe und Induſtrie. Die Arbeitstheilung iſt jetzt nicht mehr eine Erſcheinung, die aus dem perſönlichen oder communalen Nutzen hervorgeht, ſondern zuſammengefaßt in einem wiſſenſchaftlichen Geſetz, wird ſie ein Geſetz auch aller menſchlichen Arbeit. Werth und Preis der Production ruhen nicht mehr in der perſönlichen Schätzung, ſondern nach dem Markt, auf dem die Geſetze von Angebot und Nachfrage erſcheinen, kehren ſich die Augen. Dieſe Geſetze ſelbſt wieder lernen erſt ihren Organismus in der Wiſſenſchaft kennen, kurz das ganze Leben, wie es außerhalb der Muskulatur des Menſchen und wenn man will auch jener der einzelnen Familie und des einzelnen Volkes ſich vollzieht, ineinander verſchlingt und wieder ſich auflöſt, dieſes Leben fand erſt jetzt ſeinen mächtigen Anatomen. Ihm zur

Seite ſteht ein gewaltig förderndes geiſtiges Leben. Die Elektricität, die Dampfkraft werden erfunden, Dom Ganthey lehrte die Theorie des Telegraphen, Büffon lebte, die Gebrüder Montgolfier hatten die Theorie der Aeroſtaten geſchaffen, Marquis de Joufroy gab der Mechanik eine neue Richtung, die Chemie zeigt unter den Händen Levoiſier's und Anderer tauſend neue Geſtalten, Cook richtet die Augen der Welt auf ſich und entdeckt eine Neue! Und mit dieſem Zeitalter der Erfindungen und der Maſchinen ſchreitet die Geſchichte des Gewerbes und der Induſtrie unter dem Donner der Kanonen der franzöſiſchen Revolution dem Univerſalgeiſt des 19. Jahrhundertes entgegen.

Was politiſch die franzöſiſche Revolution als ihr heiliges Ziel ſich geſetzt und nicht erreicht hat: Freiheit und Gleichheit, das ſetzt gewerblich die Maſchine als ihre Aufgabe, und allmächtig zwingt ſie dieſelbe. Sie iſt der erſte Bauſtein der idealen Weltrepublik, die, als er in Europa's Erde feſtgemauert wurde, zu Königsberg die Philoſophie Kant's lehrte. Sie macht die Menſchen gleich, indem ſie ihre Bedürfniſſe gleich macht. Sie macht die Bedürfniſſe gleich, indem ſie die Befriedigung derſelben möglich macht. Die franzöſiſche Revolution lehrt das Recht dieſer Gleichheit. Der Menſch erhebt ſich in ihr zum Bewußtſein dieſes Rechtes. Die Standesunterſchiede fallen in einer ſchönen Sommernacht, die Freiheit der Arbeit wird ein Verfaſſungsgrundſatz und findet in der Gewerbefreiheit ihren rechtlichen Ausdruck, die Freiheit des Eigenthums wird ein Menſchenrecht und erhält im Code civil ihre rechtliche Ordnung. Alles kann arbeiten und alles arbeitet, das iſt der Grundzug des modernen Lebens. Aber wie arbeitet dieſes moderne Leben? Das iſt die Frage, welche uns den innerſten Organismus der modernen gewerblichen Betriebſamkeit enthüllt. Das iſt die Frage auch, in deren Beantwortung ſich zugleich das Widerſpiel jenes das moderne Leben ausfüllenden Geiſtes zeigt, des Geiſtes des Univerſalismus.

Der Geiſt der modernen Arbeit iſt die Wiſſenſchaftlichkeit und führt die Betrachtung immer auf die Quelle zurück, aus der er ſtammt, das Product der Wiſſenſchaft, die Maſchine. Das Auge, die Hand, das natürliche Gefühl ſind die urtheilenden Elemente der vergangenen gewerblichen Arbeit. Ihr ganzes Weſen liegt in dem Wort: das Handwerk. Die Schätzung iſt das Reſultat des Urtheiles in ihm, ſowohl für ſeinen Umfang als ſeinen Inhalt. Die Schätzung iſt nie das Beſtimmte, ſondern das mehr oder wenig Genaue. Wo die Genauigkeit der Schätzung beſtimmt und dauernd beſtimmt die Summe des Urtheiles iſt, da iſt ſie Routine. Die Gewerbsroutine iſt am Ende jenes vergangenen Zeitalters die Grenze der gewerblichen Entwickelung. Ihre Factoren ſind die menſchliche Thatkraft und die individuelle Bildung. Beide ſind unbeſtimmbar, weil ſie wechſelvoll ſind, wie die Quellen, aus denen ſie hervorgehen, die Individuen. Anders iſt es mit der Maſchine. Auch die Maſchine iſt nichts unendliches. Aber die Grenze ihrer Endlichkeit iſt die Beſtimmtheit und zwar die abſolute Beſtimmtheit. Nicht die Schätzung beſtimmt ihr Reſultat, ſondern die Berechnung und zwar die abſolut ſichere Berechnung. Nicht die bloße Routine beſtimmt das wahrſcheinliche Ende ihrer Thätigkeit, ſondern die Gewißheit ſetzt ſie ſchon als Reſultat vom Anfang an feſt. Die Maſchine iſt die Wahrheit in der Arbeit. Es iſt bekannt, daß man z. B. die Feinheit des Gewebes nach der Feinheit des Fadens bemißt, der dabei verwendet wird. Die Feinheit des Fadens wird nach der Länge desſelben beſtimmt, die man aus demſelben Stoffquantum gleicher Qualität erzeugt. In Frankreich gibt der Faden von 1000 Metre Länge aus 1 Pfd. oder 500 Gramm den Faden Nr. 1. Mit der Tauſendverfachung der Länge ſteigt die Höhe der Nummer, d. i. die Feinheit des Fadens. Man ſpinnt heute Nr. 600, alſo einen Faden in der Länge von faſt 80 geographiſchen Meilen aus einem Pfund. Jedes Gewebe

wieder erfordert ſeine beſonderen Nummern. Witterung, Temperatur, tauſend Einflüſſe ſowohl der äußeren Welt, als der geſchäftlichen Behandlung, wirken auf Gehalt und Form des Stoffes ein. Und alle dieſe Kräfte und Thatſachen überwindet mit abſoluter Genauigkeit die Maſchine und die menſchliche Wiſſenſchaft. Das feinſte Fäſerchen wird geprüft, aber nicht durch das Gefühl der Finger, durch die Kraft des menſchlichen Auges allein, ſondern durch das Mikroſkop. Wo einſt nur mühſelige Arbeit die Qualität beſtimmen konnte, da erſcheint heute die Chemie, und wo ſie erſcheint, iſt ſie mit vorherbeſtimmter Sicherheit für das Ende ihrer Wirkſamkeit thätig. An die Stelle der wandelbaren menſchlichen Kraft, verſchieden in den verſchiedenen Zeiten, wechſelnd an den wechſelnden Orten, erſcheint die Mechanik mit ihrem Material, und wo ſie ſich zeigt, zeigt ſie ſich gleich und unveränderlich. Sie läßt ihre Thätigkeit berechnen, nach ihrer Art und ihrer Menge, und mit Genauigkeit ihre Poſten vorherbeſtimmen. Dadurch wird die Maſchine zur Vorſehung in der menſchlichen Arbeit. Und mit ihrer Wahrheit und ihrer Vorſehung iſt ſie die Wiſſenſchaftlichkeit der modernen Arbeitsbewegung oder die Wiſſenſchaft in der Arbeit.

Mit dem erſten Erſcheinen der Maſchinen trat dieſe Wiſſenſchaftlichkeit, nach dem Product ihrer Arbeit betrachtet, zuerſt in ihrer roheſten Form auf. Das Handwerk iſt nichts Anderes, als die Vereinigung der Naturkraft einer Perſon mit dem menſchlichen Verſtande. Da es aber immer nur ein Theilchen der Naturkraft iſt, die ſo in einer Perſon zur Erſcheinung kommen kann und die wir dann in ihrer Geltendmachung die Arbeitskraft nennen, ſo unterliegen die einfach gewerblichen Länder in ihrem Reſultat dauernd den Agricultur-Staaten, denn in ihnen wirkt die Natur ſelbſt in ihrer Geſammtheit als Arbeitskraft und verbunden mit der Thätigkeit der Perſon und ihrem Verſtand erhebt ſie dieſe Staaten hoch über die andern an Pro-

ductionskraft und Reichthum. Die Maſchine aber, oder wenn wir an ihre Stelle die Induſtrie ſetzen, iſt ſowohl die Concentrirung der Naturkräfte als der Erſatz derſelben und die Concentrirung und der Erſatz auf einem gemeinſchaftlichen Punkt. Sie überwindet daher zuerſt die perſönliche Arbeitskraft, dringt ſiegreich in den einfach gewerblichen Ländern vor und unterwirft ſich dieſe. Sie kämpft dann aber auch an den Grenzen der Agriculturländer und zwar ſo lange vergebens, ſo lange dieſe höher in ihrem Erwerbsreſultate ſtehen als jene, aber auch hier ſiegreich, wenn ſie in dieſer Macht jene überflügelt. Und ſie überflügelt ſie, wenn ſie wie die Natur arbeiten — durch die Maſſenhaftigkeit. Das Viel der Production iſt die erſte Gewaltäußerung der Maſchine und ihrer Induſtrie. Darin hat die Maſchine keinen unüberwindlichen Feind als — ſich ſelbſt. Und ſie erſcheint ſich eben ſelbſt als ihr Feind, gleich in ihrer erſten Machtäußerung, in dieſer Maſſenhaftigkeit. Dieſe, ſobald ſie an einer gewiſſen Grenze erſcheint, verfällt der Gefahr, entweder ſchlecht oder unnütz zu werden. Die gewiſſe Grenze liegt in dem menſchlichen Bedürfniß und ſeiner Summe. Das Kennzeichen der rohen Maſſenproduction findet ſich äußerlich in dem rohen Producte ſelbſt. Die Geſchmackloſigkeit iſt ſein Charakter und iſt der Charakter des Anfanges der modernen Induſtrie. Mühſelig überwindet die perſönliche Arbeit dieſe Gefahr der Maſchine, indem ſie ſich mit ihr verbindet und durch Verſtand und Anſchauung die Maſchine zu ihrem Behelf, zum Diener des menſchlichen Geiſtes wieder herabdrückt.

In dieſer erſten Bewegung der Maſchine erſcheint die franzöſiſche Revolution wieder epochemachend. Sie ringt mit ihrem Gedanken der Menſchenwürde und findet ihn endlich in ihrer allgemeinen Gleichheit. Sie proclamirt ſie in den Conſtitutionen, ſie führt ſie mit der Aufhebung der Stände in der Geſellſchaft durch und ſucht endlich dafür auch ein äußeres Zeichen. Sie findet dieſes äußere Zeichen in der Erſcheinung

des Menſchen ſelbſt, ſie verbietet das Coſtüm und ſetzt an ſeine Stelle das Kleid. Das Kleid iſt der erſte gewerbliche Ausdruck eines allmächtigen politiſchen Begriffes — der Gleichheit. Das Kleid des neunzehnten Jahrhunderts iſt keine Schneidererfindung, ſondern ein großer politiſcher Gedanke. Die Coſtümmoden des Mittelalters ſchritten nur langſam zur allgemeinen Anerkennung empor. Ja die Städte Süddeutſchlands eifern ſiegreich durch ein Jahrhundert gegen franzöſiſche Mode und erhalten ihr nationales Coſtüm. Das Kleid der franzöſiſchen Revolution aber iſt allmächtig, weil es ein Begriff iſt und im Augenblick beherrſcht es Europa. Wer ſich ihm nicht beugt, wird zum komiſchen Sonderling oder lächerlich, er wird es, ſelbſt wenn das Coſtüm die glorreiche Gewalt der hiſtoriſch-politiſchen Individualität iſt. Dieſer Gleichheitsgedanke iſt die Conſtitution der Maſchine. Indem ſie Alles ſchaffen will, muß ſie alles gleich ſchaffen, indem ſie alles gleich ſchafft, kann ſie Alles ſchaffen. Damit aber überwindet ſie den inneren Feind, die Nutzloſigkeit der Maſſe, indem ſie in der Allgemeinheit und Gleichheit die Macht der Billigkeit findet. Und viel und billig ſind die Grundpfeiler des Univerſalcharakters der Maſchine, der in der Proclamation des Menſchengeſchlechtes und ſeiner Rechte in der franzöſiſchen Revolution ſeinen erſten bewußten politiſchen und ſocialen Ausdruck gefunden hat.

Allein wieder iſt es die Maſchine, der auf dieſer Höhe nichts widerſteht als ſie ſelbſt.

Die menſchliche Arbeitskraft haben wir in ihrem Individualismus betrachtet und ſahen ſie dann fortſchreiten zum Communalismus. In beiden liegen dauernd die Grenzen der Kraft von Vornherein feſtgezeichnet, der Menſch kann ſie nicht überſchreiten.

Die Maſchine aber iſt ein Weltbürger. Sie ſpricht alle Sprachen, anerkennt jede Religion, hat Paßfreiheit und Freizügigkeit. Sie erſcheint überall und wo ſie erſcheint, da erſcheint

ſie ganz und vollſtändig. Sie erſcheint ſomit auch überall mit ihrer Maſſe und endlich auch überall mit ihrer Billigkeit, und hier in dieſem Allerweltsthum wieder ſitzt der Feind, der die Macht der Maſſe und Billigkeit abermals überwindet. Ihrem eigenen Charakter nicht zu unterliegen, ruft ſie auf der Höhe ihrer Selbſtändigkeit das menſchliche Individuum mit ſeinem Geiſt von neuem zu Hilfe. Der Menſch in der Maſchine ſetzt nun der Maſſe des Productes die Richtung ſeiner Form feſt, er beſtimmt den Inhalt der induſtriellen Werkthätigkeit. Die Kunſt, die rein menſchliche Kraft, welche ohne den Menſchen zu erzeugen die Maſchine nicht fähig iſt, erſcheint in der Induſtrie. Sie bekämpft die mit der Maſſe und Billigkeit des Induſtrieproductes erzeugte Gefahr der Verſchlechterung, indem ſie die Güte des Productes erzeugt, und vereint im weiteren Verlauf mit der Güte — die Schönheit.

Die Kunſt erſcheint in der modernen gewerblichen und induſtriellen Arbeit wie im Alterthum und Mittelalter, indem ſie veredelnd zum rohen Product der Arbeit hinzutritt. Aber ſie hat heute eine ganz andere Aufgabe und einen ganz anderen Inhalt, denn in der Vergangenheit. Sie tritt nicht wie im Alterthum zum Gewerke, um aus dieſem die Kunſt ſelbſt zu ſein, nicht wie im Mittelalter, wenn auch den Werth der Arbeit erhöhend, ſo doch ſelbſt intereſſelos in derſelben ruhend. Sie erſcheint heute in der Induſtrie weſentlich als Concurrenzfrage. Und gerade als ſolche trägt auch ſie als kleines Theilchen im geſammten Induſtrieleben durch ihre Aufgabe und ihren Inhalt den Charakter in ſich, der dieſes durch die Maſchine beherrſcht und das moderne Zeitalter überhaupt kennzeichnet, den Charakter des Univerſalismus.

Durch ihre Aufgabe ſoll die Kunſt in der Induſtrie, jemehr dieſe durch ihre Kraft, der Maſſe und Billigkeit, beſtimmt iſt, der großen Menge zu gehorchen und dadurch der Gefahr

verfällt, in der bloßen Maſſenproduction zu entarten und auf den Menſchen ſelbſt verwildernd und entſittlichend zu wirken, durch ihre Aufgabe ſoll die Kunſt in der Induſtrie dieſe Gefahr überwinden. Frankreich war es, welches dieſe Gefahr der Induſtrie und die Kraft der Kunſt, ſie zu überwinden, zuerſt erkannte. Und als dieſe Erkenntniß zum klaren Bewußtſein geworden, traten plötzlich zwei neue Erſcheinungen in das moderne Culturleben ein, die bis heute ihr Leben noch lange nicht zur vollen Entwickelung gelebt haben. Es ſind dies die Kunſtgallerien und Muſeen und die Kunſt- und Induſtrieſchulen. Mad. de Pompadour eröffnete zuerſt einen Saal im Louvre, um zur allgemeinen Anſchauung die franzöſiſchen Malerwerke auszuſtellen. Das Volk ſtrömte herbei und ſchaute! Es ſah das erſtemal ſeine nationale Kunſt und was wichtiger war, es ſah die Entwickelung derſelben durch den Geiſt des Zeitalters, in dem ſie geſchaffen. Ueberall erſcheint die Majeſtät in der Kunſt unter Ludwig XIV. und Lebrun führt den großen Reigen. Man ſchwelgt unter Roſen, verzehrt ſich in Lüſternheit und Sinnlichkeit im Zeitalter Ludwig's XV. Und nun brauſen die Wogen der Revolution heran. Man begreift im Elend der Zeit nicht mehr die Majeſtät des großen Ludwig, es ekelt Jedem im Kummer des Lebens vor der weichen und gemeinen Sinnesluſt der Maitreſſenzeit. In das Alterthum flüchtet ſich die Zeit. Antike Sitten ſtudirt man, antike Tugend, verklärt durch das Jahrtauſend, das ſie bedeckt, bewundert man. Schon hat der Akademiker Vien in die Kunſt ſie eingeführt, als David mit ſeinen Horatiern, ſeinem Brutus und dem Tod des Sokrates eine neue Welt von Vorſtellungen auf ſeinen Schultern emporhebt. Die Société des amis des arts eröffnet mitten in der Revolution 1790 eine Kunſtausſtellung, in der neben den Bildern der Akademiker zweier Jahrhunderte die jungen Meiſter David, Fabre, Vernet u. A. erſcheinen. Wie gewaltig ſie auf die Kunſt wirkte, kann man in

der Geſchichte der Künſte während der Revolution weiter verfolgen. Wie mächtig dieſe Erſcheinung aber auf die Induſtrie eindrang, mag man aus dem äußeren Merkmal erkennen, daß die Antike und ihre Nachahmung alle Induſtrie beherrſchte bis auf Ludwig's XVIII. Zeiten. Aber die Bildung fehlte, um die Kunſt in der Induſtrie zu verwerthen. Man ſah die Antike in reiner Kunſtbildung vor ſich und wollte ſie, ohne ſie zu verſtehen, in der Induſtrie verwerthen. Man verfiel der todten Nachahmung und verlor dabei jede Grazie, wurde arm in der Conception, roh in den Formen, trocken in der Ornamentik. Man ſah die Verkehrtheit, man erkannte alsbald die Gefahr derſelben für die einheimiſche Induſtrie und neben ſeiner „heiligen Guillotine“ eröffnete der Convent den Jardin des Plantes und neben dieſem das Naturaliencabinet für „die ganze Ausdehnung der Naturwiſſenſchaft und in ihrer beſonderen Anwendung auf die Fortſchritte des Ackerbaues, des Handels, der Induſtrie und der Künſte“, und errichtete endlich das Conservatoire des arts et métiers für „die Ausſtellung und Deponirung von Maſchinen, Modellen, Zeichnungen, Beſchreibungen und Handwerksgeräthen aller Künſte und Handwerke.“ Er ſtellte daſelbſt drei Demonſtrateurs an für die Erklärung und einen Deſſinateur für die Zeichenkunſt. Er vereinigte endlich die Fabrik der Gobelins mit jener der Savonnerie und ſtellte die Manufactur von Sèvres, die vollſtändig vernachläſſigt war, unter energiſche Leitung. Hier war die muſtergiltige Arbeit, dort die Baſis der Schule gelegt, welche dafür erzog, in den Ausſtellungen thronte die hohe Kunſt, welche begeiſtern konnte. Napoleon war nicht der Schöpfer dieſer Idee. Er griff ſie nur auf, entwickelte ſie und erntete ihren Ruhm. Nur das Conservatoire geſtaltete er mit ganz entſchiedener Richtung auf die Induſtrie in die Ecole des arts et métiers um, als eine Schule „für die Heranbildung guter Arbeiter und tüchtiger Atelierschefs.“

Wie ſchöpferiſch dieſe Anſtalten wirkten, zeigte ſchon die Zeit Ludwig's XVIII. Die Schule hatte die ſyſtematiſche Entwickelung großgezogen, in ihr fand man die Geſchichte wieder und mit dieſer auch den hiſtoriſchen Geiſt der Kunſt im Gewerbe. Dieſen Geiſt aber nicht allein in den Schulen groß zu ziehen, ſondern ihn in ſeinen Werken darzuſtellen und ſo als kräftigſtes Bildungsmittel dem Induſtriellen und Gewerbtreibenden dauernd vor Augen zu halten, das war das lautſprechendſte Bedürfniß der Zeit. Und aus dieſem Bedürfniſſe ging die Idee der Muſeen für Kunſt und Induſtrie hervor. Sie wurde von Frankreich zuerſt ergriffen und gleich zu dem Zwecke, den dieſe Anſtalten heute ganz ausſchließlich verfolgen: Die Entwickelung der Kunſt und Wiſſenſchaft in den Gewerben und der Induſtrie darzuſtellen und damit ſelbſt auf die Entwickelung der Gewerbtreibenden und Induſtriellen einzuwirken. Schon im Rathe der Fünfhundert lenkte der geiſtvolle Daunou in der Sitzung vom 25. Auguſt 1797 die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung und der Regierung auf die durch den Schrecken der Revolution erzeugte Zerrüttung der Lyoner Induſtrie und auf den fühlbaren Mangel gewandter Zeichner hin, die theils zu Grunde gegangen, theils ausgewandert. Im Jahre 1806 und 1814 fand die Frage wieder eine eingehendere Erörterung und der Gedanke für die Bildung des Geſchmackes Muſeen für Kunſt und Gewerbe, für antike Muſter und ausländiſche Erzeugniſſe anzulegen, eine genauere Beachtung. Im Jahr 1829 endlich wurde die Errichtung ſolcher Muſeen von der Geſetzgebung ſelbſt dringend befürwortet und endlich 1834 zu Lyon die Anlage eines Muſeums und die Ausſtellung fremder Seide und Seidenwaaren eröffnet. Aus dieſen Bemühungen ging endlich das 1847 gegründete ſtändige Muſeum für Muſter und Modelle hervor, dem bald die Gründung neuer in andern Städten folgte. Die Renaiſſance, als die dem nationalen Geiſt zumeiſt vertraute Kunſt, lebte bei dieſen Beſtrebungen zuerſt wieder auf und in ihrem Gefolge all ihr

Segen. Jemehr man ſie wieder kennen und in ihrer reinen Nachbildung oder Verwendung ſchätzen lernte, deſto mehr verſuchte man ſie in All' und Jedem wieder zu beleben. Mit ihrer Schönheit begehrte man Alles, auch das Kleinſte wieder ſchön, an ihrem alten Triumphe entwickelt ſich wieder der franzöſiſche Geſchmack, der endlich in der Weltausſtellung zu London im Jahre 1851 ſeinen europäiſchen Ruhm bewährte.

Langſam folgten die übrigen Staaten Europa's. Intereſſant iſt in dieſer Richtung, um nur ein Beiſpiel zu geben, die Entwickelung Böhmens. Die franzöſiſche Revolution und das erſte Kaiſerreich hatten die franzöſiſche Nation übermäßig gehoben. Man ſprach franzöſiſch in Oeſterreich, las und ſchrieb ſo, man putzte ſich franzöſiſch, man log und betrog und ſchwindelte franzöſiſch. Dieſe Franzoſenwuth machte einen ſolchen Rückſchlag auf die einheimiſche Induſtrie, daß faſt jeder Zweig bedroht und ſelbſt die weltbekannte böhmiſche Leinen- und Glasinduſtrie ſehr gefährdet war. Das Selbſtvertrauen wankte, Noth und Zerfall drohte von allen Seiten! Was thun? Man will franzöſiſch ſein. Gut! ſeien wir es, aber ſeien wir es von allem Anfang. Machen wir es, wie ſie es auch gemacht haben. Zeigen wir, was wir können, machen wir auch — eine Ausſtellung. Und 1828 hat Böhmen ſeine erſte Gewerbe-Ausſtellung, aus deren Comité endlich der böhmiſche Gewerbe-Verein hervorging. Die nationale Kraft erſtarkte wieder, das Bewußtſein, das man wiederfand, belebte die Schöpfungskraft und rettete vor dem Zerfall. Aehnlich war es in England. Auf der Ausſtellung 1851 ſah England die niedere Stufe ſeiner geſammten Kunſtinduſtrie. Vergebens ſuchte es einige Jahre Frankreich nachzueifern. Es fehlte an Muſtern. Man ſah ſich arm an Schöpfungskraft und glaubte ſich arm am Geſchaffenen. Da ſtöberte man aus den Schlöſſern die zerſtreuten und vereinſamten Kunſtſchätze zuſammen und vereinte ſie mit Schüchternheit 1857 zu Mancheſter und 1862 mit allem Selbſtbewußtſein zu London in beſonderen Ausſtellungen, und ſiehe da

faſt kein Land fühlte ſich ſo reich an Kunſtgegenſtänden als England. Man kaufte nun Hervorragendes und Wichtiges zum allgemeinen Gebrauch und concentrirte endlich ſeine Schätze zur directen Beſichtigung und Benützung der Induſtrie im South-Kenſington-Muſeum.

So wurden mit univerſalem Charakter Muſeen, Ausſtellungen und Schulen die bewußten Träger der Kunſt in der Induſtrie, und mit der rein germaniſchen Schöpfung der Gewerbe-Vereine fand Kunſt und Wiſſenſchaft in der Induſtrie ihre perſönliche, allgemeine und ſich ſtets erneuernde Repräſentanz. Sie ſind die lebendige Darſtellung der vereinigten Intelligenz, um in dieſer Vereinigung auf den vorhandenen Nationalreichthum einzuwirken. Alle dieſe modernen Ausſtellungen, Muſeen, Kunſt- und Gewerbeſchulen und Gewerbevereine haben den gleichen Charakter, die gleiche Aufgabe und ſind aus der gleichen Quelle entſprungen. Sie ſind alle, in einem einzigen Gedanken vereinigt, die Sittlichkeitsfactoren in der modernen Arbeit. Und weil ihre Nothwendigkeit ſo allgemein in Aller Bewußtſein eingedrungen, haben ſie auch eine ſo große Lebenskraft, daß ſie überall erſtehen und ſich entfalten und in dieſer Entfaltung nicht mehr, wie auch die Reaction gegen ſie auftreten mag, gehindert werden können.

An die Aufgabe der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie reiht ſich natürlich die concrete Darſtellung derſelben in dieſen. Ich bezeichne es mit dem Inhalt der Kunſt in der gewerblichen Arbeit. Und erſt durch dieſen erſcheint die Kunſt als wahre Werthfrage in der Induſtrie und wird concurrenzfähig und concurrenzberechtigt. Die Kunſt in ihrer wirklichen Darſtellung in Gewerbe und Induſtrie erſcheint nicht mehr, wie im Alterthum, als das freie Kunſtmuſter, im Gewerbe eben nur vervielfältigt, auch nicht wie im Mittelalter, als die Kunſtrichtung von der Zunft anerkannt und ſo überliefert von communaler Gemeinſchaft zur communalen Gemeinſchaft, ſondern ſie iſt weſentlich das Product der freien Bildung, wie ſie das Individuum erfaßt und

ſelbſtändig in ſeiner Arbeit geſtaltet. Sie äußert ſich, getragen von der Aufgabe der Kunſt in der Induſtrie, in jeder Arbeit und erſcheint in jedem Product. Sie erſcheint ſo auf dem Markte, weſentlich mit der Maſſe und Billigkeit vereinigt, als Werthbeſtimmung und hervorragender Factor im Preiſe des Erzeugniſſes. So bekommt die Kunſt im modernen Verkehr einen ganz realen Inhalt, ſie wird im Fabricate *ein Theil des perſönlichen Eigenthums* und tritt in dieſer Eigenſchaft auch in das geſellſchaftliche und ſtaatliche Leben ein, indem ſie die Qualität alles Eigenthums auch für ſich beanſprucht. Die Kunſt im Gewerbe als Eigenthumsfactor erſcheint im *Marken- und Muſterſchutz*, und das Recht der Marke und des Muſters iſt eben das Recht der Kunſt in der Induſtrie. Darin liegt auch der charakteriſtiſche Unterſchied des modernen Marken- und Muſterſchutzes von jenem des Mittelalters. Hier iſt er nichts als eine communale Berückſichtigung des Erzeugniſſes für den Ruf der communalen Verbindung, alſo weſentlich eine private Polizeimaßregel. In der Gegenwart iſt er ein Recht der Perſon, und iſt ſo allgemein, wie die Perſon frei iſt. Die Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie aber erſcheint als gleicher Eigenthumsfactor in der Entdeckung und Erfindung und ihr Recht iſt eben das Recht der Wiſſenſchaft in der geſammten gewerblichen Arbeit.

Hiſtoriſch erſcheinen auch dieſe Rechte mit der Kunſt und Wiſſenſchaft im gegenwärtigen Sinne in der Induſtrie zuerſt in der franzöſiſchen Revolution. Sie war gleichfalls die erſte Geſetzgeberin für das Recht derſelben in der gewerblichen Arbeit. Es erſchien zuerſt in der rohen Form alles Rechts, als Privilegium, ſtreift dieſe Form in der Revolution ab und wird ein Theil des allgemeinen Eigenthumsrechtes, als welches es ſich auch allmälig über Europa ausbreitet. Seine Vollendung wird es finden in einem *internationalen Marken- und Muſterſchutz-Geſetz* und einem eben ſolchen Erfindungsrecht. Dies darzuſtellen gehört einem andern Gebiete an.

Faſſen wir nun zum Schluſſe noch einmal das ganze Gebiet der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie der Gegenwart nach ſeinen Aeußerungen zu einem kurzen Bilde zuſammen.

Es iſt die allgemeine Erkenntniß der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie. Ihre Geſchichte findet ſich in dem Vorhergehenden. Das ſichere Bewußtſein der Gegenwart hat ihr in den Ausſtellungen, Gallerien und Muſeen einen ſachlichen Ausdruck und in den Gewerbe- und Induſtrievereinen eine kräftige perſönliche Darſtellung errungen.

Es iſt zweitens die Erziehung zu dieſer allgemeinen Erkenntniß und die Bildung der Kunſt und Wiſſenſchaft für und in Gewerbe und Induſtrie: die Gewerbs- und Induſtrieſchule. Der folgende Abſchnitt wird die Grundſätze derſelben darſtellen.

Es iſt drittens das Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie im Erfindungsrecht und Marken- und Muſterſchutz. Seine Geſchichte und ſeine rechtliche Geſtaltung in der Geſetzgebung werden wir im letzten Abſchnitt dieſer Betrachtung zu entwickeln verſuchen.

Und daß das Bewußtſein dieſer veredelnden und ſittlichen Elemente des gegenwärtigen Gewerbs- und Induſtrielebens nicht mehr im Einzelnen ruht, nicht mehr bloß im einzelnen Werke zur Erſcheinung kommt, ſondern die Geſammtheit der Menſchen erfaßt und beglückt, daß ſie alle Lebensbedürfniſſe unſerer Zeit durchdringt, das iſt der Triumph der modernen Arbeit, das iſt ihre eigentliche und höchſt eigene Renaiſſance, und ihr Sieg über alle Vergangenheit. Das iſt das Zeichen des Fortſchrittes und der Wegweiſer aller gewerblichen Entwicklung und der Univerſalismus der Gegenwart in dem Spiegelbilde eines kleinen Theilchens alles geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Lebens: der Kunſt und Wiſſenſchaft im Gewerbe und Induſtrie.

Die Erhaltung und Erziehung
der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung

Wir haben in dem ersten Abschnitt zu zeigen versucht, wie ein scheinbar selbständiges und für und nur durch sich allein lebendes Gebiet mit allen andern Gebieten des gesammten Lebens in dauerndem und immer wirksamen Zusammenhange steht. Wir haben zu zeigen versucht, wie die Aeußerungen und Erscheinungen des Einen, die Aeußerungen und Erscheinungen des Andern nicht nur theilweise beeinflussen, sondern oft und vielmals geradezu in ihrer Existenz sie bestimmen, entwickeln und erhalten. Die Weltgeschichte war das Gebiet, auf dem wir die Formen und den Inhalt der Geschichte der menschlichen Arbeit und im engsten Kreise wieder der Kunst und Wissenschaft in dieser Arbeit suchten und fanden. Wir haben dann im engern Kreise unserer Aufgabe, in der Entwickelungsgeschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie denselben Weg eingeschlagen, und indem wir zeigten, wie die äußere Ordnung der Gewerbe und ihre innere Gliederung mit den Fortschritten des Gewerbes, dem Producte der menschlichen Arbeit selbst innig verbunden ist, wie der Geist eines Zeitalters seinen Ursprung nicht allein in der Kraft der persönlichen Thätigkeit, sondern in der Vereinigung, in der Organisirung der verschiedensten Kräfte findet, indem wir dies darstellten, auch hier im Einzelnen gefunden, wie wahre Kraft, wahre Entwickelung, wahrer Fort-

ſchritt eben nur in der Vereinigung der verſchiedenſten Elemente des geiſtigen und phyſiſchen Lebens zu finden iſt, wie nichts in der Weltgeſchichte, ebenſo wie in der Geſchichte unſeres Gegenſtandes, des Gewerbes und der Induſtrie, vereinſamt und auf ſich beſchränkt lebt und leben kann. Das der menſchlichen Gewerbthätigkeit ſcheinbar Fremde, Selbſtändige und für ſich Beſtehende führten wir vom Alterthum durch das Mittelalter bis in die Gegenwart herauf, als dieſer menſchlichen Thätigkeit innig verbunden und ſtets verwandt. Bei der Schilderung dieſes Entwickelungsprozeſſes aber haben wir auch zu zeigen verſucht, wie dieſes Ineinandergreifen der verſchiedenen Lebensfactoren in früheren Jahrhunderten wohl vorhanden, aber das Bewußtſein davon nicht erlangt war. Wir haben zu zeigen verſucht, wie endlich die Gegenwart erſt auf der Höhe der Zeit dieſes Bewußtſein ſich errungen hat und erſt in ihr gerade dadurch die Garantie eines ununterbrochenen Fortſchritts gefunden worden iſt. Als Beweis für dieſes Bewußtſein nannten wir in erſter Richtung die Bemühungen der Gegenwart, dieſem Bewußtſein ſowohl einen dauernden perſönlichen als ſachlichen Ausdruck zu geben.

Indem wir ſo in Kürze noch einmal den Geiſt der Betrachtung des erſten Abſchnittes zuſammenfaſſen, wollen wir die Aufmerkſamkeit darauf nur um ſo mehr anregen, als wir in dem folgenden aus den Reſultaten dieſer Betrachtung weittragende Conſequenzen ziehen werden.

Als den perſönlichen Ausdruck nun jenes in der Gegenwart errungenen Bewußtſeins von der Wechſelwirkung des Einzelnen und des Geſammten, des Einfachen und Zuſammengeſetzten, erkannten wir die Gewerbe- und Handelskammern, die Gewerbe- und Handwerker-Vereine. Wir nannten ſie die Vereinigung der vorhandenen Intelligenz, um in ihrer Geſammtheit auf den vorhandenen Nationalreichthum einzuwirken. In dieſer Vereinigung und ihrem hohen Zweck

bilden ſie aber auch im engeren Kreiſe zugleich die bewegliche Repräſentation der geiſtigen Thätigkeit, ſowohl in künſtleriſcher als wiſſenſchaftlicher Beziehung für ihre eigenen beſonderen Zwecke, für das Gewerbe ſelbſt und die Induſtrie. Sie leiſten in dieſer Richtung durch die Vereinigung der verſchiedenen Arbeitskräfte, was der Einzelne nie zu leiſten im Stande iſt. Sie wirken auf die geiſtige Entwickelung des Einzelnen, indem ſie ſich ſelbſt zu Trägern der geiſtigen Thätigkeit machen. Sie befördern und regen zum Fortſchritt im einzelnen Werk und Unternehmen an, indem ſie ſich ſelbſt als Repräſentanz alles gewerblichen Fortſchritts zeigen. Kurz, dieſe perſönlichen Vereinigungen, wie wir ſie in den genannten Vereinen vor uns ſehen, ſind die Bewahrer, Erhalter und Förderer der perſönlichen Intereſſen des Gewerbsmannes und Induſtriellen, indem ſie eben als Bewahrer, Erhalter und Förderer des Gewerbs- und Induſtrie-Intereſſes überhaupt erſcheinen.

Dieſe geſammte große Aufgabe der Vereine faßt ſich in einem einzigen Worte zuſammen, welches auch zugleich die Geſchichte und zukünftige Entwickelung derſelben in ſich trägt. Sie iſt nämlich in ihrer Geſammtheit eine Verwaltungsaufgabe und die Vereine, die wir genannt haben, ſind in ihrer Erſcheinung und Organiſation Verwaltungskörper, und zwar als ſolche die charakteriſtiſchen Erſcheinungen der Selbſtverwaltung der continentalen Staaten. Wenn es in der Aufgabe dieſer Schrift liegen würde, ſo könnte ich Schritt für Schritt durch die Jahrhunderte hindurch in den abſoluten Staaten Europa's zeigen, wie allmälig neben der bevormundenden Beamtenwirthſchaft, die ſich in alles Leben und Denken, in alles Thun und Laſſen bis in das Miſtführen, Düngen und Unkrautjäten der Ackerbauer hineindrängte, wie die perſönliche Thätigkeit der Intereſſenten ſich entwickelte und an die Seite der Beamten ſtellte, wie ſie dieſe langſam aus dem Bereich ihrer Thätigkeit verdrängte und ſich ſelbſt an ihre Stelle ſetzte, vorſorgend

und fördernd, wie sie endlich im Staat das Bewußtsein nährte, in die persönliche Thätigkeit sich nur selten einzumischen, diese der eigenen Intelligenz zu überlassen u. s. w. — kurz, wie sich an Stelle eines bevormundenden Beamtenthums die freie Vereinigung der Interessenten bildete und im Vereinswesen diese in dem Gefühl ihrer Freiheit und persönlichen Berechtigung auch die Pflichten der Verwaltung übernahmen, die einst auf dem Staate lasteten und gewöhnlich sehr ungeschickt oder tyrannisch von einem Beamtenheere erfüllt wurden. Ich kann dies Alles aber nur andeuten, um die Aufgabe der Vereine, die wir hier im Auge haben, desto schärfer zu präcisiren, nachdem ich sie eben eine Selbstverwaltung, d. h. eine Verwaltung der Interessen durch die Interessirten nenne. Dieser Präcisirung aber bedarf ich, denn im Gegenstande der folgenden Betrachtung werde ich gerade hieraus sehr ernste Folgen und praktische Wirkungen ableiten.

Mit dieser großen Aufgabe sind diese Verbindungen und Vereine wesentlich eine germanische Schöpfung. Wohl war es Frankreich, welches frühzeitig und vor dem Erblühen des deutschen Vereinswesens verschiedene demselben ähnliche Institutionen ins Leben gerufen hat. Napoleon errichtete, um die Regierung von der Noth und den Uebelständen der Industrie oder deren Fortschritten in Kenntniß zu erhalten, in den größeren Industriestädten schon 1803 die sogenannten *chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers.* Sie sollten der Regierung Vorschläge machen, auf welche Art und durch welche Mittel die Industrie Frankreichs gehoben werden könne. Ja schon Heinrich IV. hatte für die Interessen des Handels und des gesammten inneren und äußeren Verkehrs besondere Handelskammern eingerichtet, welche als Rath des Königs mit ihm über die Handels- und Verkehrsinteressen berathen sollten. Mit der Zeit erhielten einige davon sogar eine besondere und selbständige Verwaltungsautorität. Die Revolution hatte sie auf-

gelöst und erst Napoleon führte sie 1802 wieder ein, als unter dem Schutz und der Leitung des Gouvernements aus den hervorragendsten Interessenten gebildete Handelskammern, um dem Gouvernement über die Verkehrs- und Handelsinteressen Aufschlüsse zu geben und Vorschläge zu machen. An sie reihten sich die oben genannten Gewerbe- und Industriekammern, die seit 1806 durch die Conseils de proudhommes, zuerst in Lyon, dann fast in allen größern Städten Frankreichs eingerichtet, ergänzt wurden. Sie bilden Schiedsgerichte in Mitten der gewerblichen Interessen und üben theilweise eine freie Polizei für die gesammte Industrie. Aber gerade dieser ihr offizieller Beruf, die in ihrer innern Ordnung liegende Abhängigkeit von der Regierung, welche sie heute noch belastet und einengt und welche selbst neben ihnen kein anderes freieres und frischeres Leben gedeihen läßt, das Alles trennt die französischen Institutionen von den ihnen äußerlich verwandten germanischen. Diese sind nicht Träger eines Theiles der Regierungsthätigkeit, nicht Diener derselben oder gar Beamte, sondern sind freie Verbindungen der gleichen Interessen, Vertreter derselben und Förderer, gewappnet in diesem Beruf durch das ideale Ziel in Mitte dieser gleichen Interessen den Fortschritt des geistigen wie materiellen Lebens zu erhalten. In diesem Berufe leisten sie wohl auch dem gesammten staatlichen Leben, der Regierung selbst ihre Dienste, aber dauernd als freie Verbindungen und Träger ihres eigenen, nie als Träger eines von der Regierung ihnen überwälzten Interesses. In Frankreich sind sie Glieder eines großen Beamtenkörpers und Theile eines mächtigen Centralisationssystems. Ihre Wirksamkeit ist bestimmt, aber auch beschränkt durch den Willen der Regierung. Hier aber stehen sie außerhalb des Beamtenkörpers und ihre Wirksamkeit wird dort gerade rege und bedeutend, wo die Macht der Regierung nur schwach oder gar nicht wirken kann. Nur in jener Thätigkeit, welche einzelnen Gliedern dieser großen Vereinskette von den Regierungen über-

tragen iſt, dort wo ſie Recht ſprechen und die Intereſſenten ſelbſt in ihren Intereſſen Juſtiz üben, nur dort ſind ſie zugleich Träger einer Regierungsthätigkeit und von dieſer ſelbſt abhängig. So die Handels- und Gewerbekammern. Wir erwähnen derſelben nur um der Vollſtändigkeit des Gedankens willen. Sie berühren unſere Aufgabe nur nebenſächlich.

Jene freien Vereinigungen mit der von uns oben gekennzeichneten Thätigkeit breiteten ſich ſeit Jahren in großer Menge zuerſt über ganz England aus und finden heut in der zu London beſtehenden Society for the encouregement of arts gewiſſermaßen einen geiſtigen Centralpunkt. Jede größere Stadt Deutſchlands zählt heute ſolche Vereine. Berlin hat deren 100, Bayern 40, Sachſen 50 und in ſchneller Zeitfolge ſind ähnliche Inſtitutionen auch in den hervorragendſten Städten Deutſchöſterreichs zum Segen ihrer gewerblichen Thätigkeit gegründet worden. Langſam eifern dieſen Beiſpielen ſeit den letzten Jahren auch die romaniſchen Völker nach, ſo Spanien mit der Gründung ſeiner associaciones industriales.

An die Seite der perſönlichen Repräſentanz der Intelligenz in den Vereinen für Gewerbe und Induſtrie reihte ich die ſachliche Darſtellung derſelben in den Galerien, Sammlungen, Weltausſtellungen und Muſeen, zumeiſt jenen, welche in directer Beziehung zum Gewerbe und zur Induſtrie ſtehen. Ich brauche ihrer nur mit wenigen Worten zu gedenken, um eben auch hier das Verhältniß zu charakteriſiren, in welchem ſie zu dem eigentlichen Gegenſtande der folgenden Darſtellung ſtehen.

Welt- und Induſtrie-Ausſtellungen, Kunſt- und Induſtrie-Muſeen haben auch in ihrem innerſten Weſen keine andere Aufgabe als die zuvor genannten Vereine, nur leiſten ſie durch Anſchaulichkeit, was jene durch perſönliche Fürſorge ſchaffen, ſind die ſachlichen Repräſentanten derſelben Thätigkeit, die den Vereinen als den perſönlichen Vertretern zugewieſen. Sie ſtellen die Entwickelung, Erhaltung und Fortſchritte des gewerblichen und induſtriel-

len Lebens dar, um zur Entwickelung und zum Fortſchritte desſelben anzueifern, die Mittel dafür durch die ausgeſtellten Arbeiten zu liefern, wie die Vereine ſie bieten, durch den geſellſchaftlichen Verkehr, Mittheilungen, Ideenaustauſch u. ſ. w. — kurz, ſie ſind Verwaltungsacte, die ruhen, wie die Vereine Verwaltungskörper ſind, die in beſtändiger Thätigkeit wirken, und als ſolche ſind ſie, wie dieſe, Vertreter der gewerblichen und induſtriellen Intereſſen, durch die körperliche Darſtellung des Intereſſes in den Anſchauungsgegenſtänden. Darum ſind die Induſtrie-Ausſtellungen und mehr noch die Muſeen für Kunſt und Induſtrie nicht für Pflaſtertreter, Bummler und ſchöngeiſtige Damen da, ja viel weniger und nur in zweiter Linie für die Bildung und Geſchmacksverbeſſerung des großen conſumirenden Publicums, als einzig und vor Allen für die Gewerbsleute und Induſtriellen ſelbſt, für ihre Bildung und ihre Arbeit, für ihre Anſchauung und ihre Belehrung, ihr Intereſſe und ihren Nutzen: eine Erklärung, die man nie oft genug und nie ſcharf genug wiederholen kann, zumeiſt da, wo derartige Culturelemente erſt im Entſtehen begriffen ſind und gerade in dieſer Zeit mehr von der Neugierde nutzlos, als vom wahrhaft Intereſſirten mit Erfolg ausgebeutet werden. Dies gilt zumeiſt von Wien, wo wir noch weit entfernt ſind, dieſen Gedanken in der großen Maſſe der arbeitenden und induſtriellen Bevölkerung Wurzel faſſen zu ſehen, und wo wir vor Allem in dieſer Richtung noch weit, nicht nur hinter Frankreich und England, ſondern auch hinter vielen deutſchen Städten zurückſtehen. Einzelne ſchlagende Beiſpiele, die ich erſt in der folgenden Darſtellung erwähnen werde, werden dazu dienen, dieſe Wahrnehmung zu beweiſen. Wenn man ſie aber vollſtändig würdigen wird, dann wird man auch bemüht ſein, in die großen Schöpfungen der Gegenwart, die Induſtrie-Weltausſtellungen, einen neuen Geiſt zu bringen und ſtatt außerordentliche, für die große Conſumtion ganz unmögliche, ja oft geradezu ganz zweckloſe Prachtwerke auszuſtellen, jedes einzelne Gewerbe, jede einzelne Induſtrie von dem niederſten bis zu

dem höchſten Product, kurz Jede in ihrer geſammten Productionskraft zur Anſchauung zu bringen.

Wir haben im vorhergehenden Abſchnitt ſchon gezeigt, wie Frankreich zuerſt dieſe Aufgabe der Ausſtellungen und der Muſeen erkannte und erfüllte. Die hervorragendſten Städte dieſes Landes haben ſeit den letzten Jahrzehnten ihre Kunſtſchätze zu ſammeln verſucht und in gemeinſamen Ausſtellungen zuſammengetragen. Dieſe Bewegung ergriff bald auch Deutſchland und auch hier ſehen wir die Reſidenzſtädte der Fürſten zumeiſt thätig in gleichen Inſtitutionen dem Bedürfniſſe der Zeit zu genügen. In den Werken aller Zeiten tritt die Geſchichte der Arbeit und der Kunſt und Wiſſenſchaft in ihr vor die Augen des Forſchenden und Lernenden. Man lernt die decorativen Schätze, welche zumeiſt in den vergangenen Jahrhunderten erfunden und entfaltet wurden, wieder kennen. Neben der Grazie und Einfachheit der Griechen erſcheint von neuem die Zartheit und Harmonie des Colorits der Orientalen und neben den längſt vergeſſenen Reichthümern der Fremde erſcheint der Geſchmack und die Kunſt der nationalen Arbeit ſelbſt, um, vertraut in ihrer älteſten Erſcheinung auch dem modernen Geiſt durch ihre urſprüngliche nationale Kraft, die Begeiſterung zu erwecken, die Ideen zu erweitern, geträumte Schwierigkeiten wegzuräumen und dem Fortſchritt ſelbſt Mittel und Ziel zu geben. Das iſt die große Aufgabe der Muſeen und Ausſtellungen für den Kunſt- und Gewerbefleißigen. Daß ſie in zweiter Richtung dem conſumirenden Publicum ſelbſt dienen ſollen und müſſen, iſt natürlich. Wo das Verſtändniß für die Schönheit fehlt, da wird ſelten der edle Geſchmack durch ſich ſelbſt herrſchen können. Die Geſchmackloſigkeit oder die einfache und nackte Rohheit wird die Bedürfniſſe beſtimmen und die Wahl der Befriedigung. Dem conſumirenden Publicum alſo ſollen die Muſeen und Ausſtellungen gleichfalls die Quelle der Bildung und Erkenntniß des wahrhaft Schönen ſein, ſollen das Bedürfniß nach dem reinen Genuß erziehen und ſo in dem Bedürfniß ſelbſt die produzirende Kunſt und

Gewerbethätigkeit in jene Bahnen drängen, in denen allein die Befriedigung der wahren Bildung gefunden werden wird.

Und nun betrachten wir gleich den Gegenstand, der uns in dem eigentlichen Gebiete der Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie zumeist in die Augen springt und dessen That und Wirksamkeit dauernd und überall mit seiner nächsten Aufgabe zusammenfällt. Ich reihte in dem ersten Abschnitt an die Erhaltung und Vertretung der Intelligenz oder der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie die Erziehung der Kunst und Wissenschaft für Gewerbe und Industrie, und nannte als die Träger dieser großen Aufgabe des gewerblichen Fortschrittes die Gewerbeschulen, die Zeichen- und Musterschulen und die Kunstschulen.

Die Gewerbeschulen.

Die Namen dieser Schulen kennzeichnen schon ihren Charakter. Es sind Schulen, welche ein besonderes Interesse vertreten und welche eine besondere, d. h. eine höhere Ausbildung für ein besonderes Interesse beabsichtigen. Wo aber von einem besonderen Interesse und einer höheren Ausbildung für dieses die Rede ist, da muß stillschweigend eine Basis der ersten allgemeinen Kenntnisse vorausgesetzt werden; wo man von Gewerbe-, Zeichen- und Musterschulen sprechen will, muß man der Volksschule gedenken, wo man jene gründen, erhalten oder entwickeln will, muß diese gegründet sein. Und gerade in dieser Erkenntniß hat unser gemeinsames deutsches Vaterland die schönsten Triumphe seiner rastlosen Thätigkeit gefeiert. Die deutsche Volksschule ist allen Völkern dies- und jenseits des Oceans zum Vorbilde geworden, und wenn irgend etwas der deutschen Nation eine glückliche Zukunft verspricht, so sind es diese Kräfte seiner Bildung und Gesittung. Die Volksschule ist der Prophet aller staatlichen Zukunft. Daß wir in Oesterreich noch unendlich viel in dieser Richtung zu leisten haben, ist

keinem Denkenden ein Geheimniß. Sowohl die Dauer des Unterrichts, als die Ausdehnung und Behandlung des Lehrſtoffes, vor Allem aber die pädagogiſche und wiſſenſchaftliche Ausbildung der Lehrer iſt allenthalben nur auf das Mangelhafteſte beſtellt. Die ſogenannten beſten Schüler ſind oft nur unglückliche Gläubige, deren Glaube, ſobald er zur Geltendmachung im alltäglichen Leben gelangen ſoll, gar bitter erſchüttert wird. Und dort, wo nicht ein weiterer, über die Volksſchule hinausgehender Unterricht das in den Jahren der Kindheit unſchuldig Verſäumte nachholen läßt, dort hat man in harmlos gutem Willen dem Strebſamen, den der Brotkorb von weiteren Studien abzieht, ein troſtreiches Mittel zu geben geglaubt in den — Wiederholungsſchulen. Unbekümmert um Nationalität und Sprache, unbeſorgt um die oft ganz verſchiedene Vorbildung werden hier die Lehrlinge zuſammengedrängt, um in einer kurzen Unterrichtszeit von für dieſe Mühe ſchlecht beſoldeten Lehrern mit den Schätzen des ihnen nothwendigen Wiſſens für ein langes, mühſames und pflichtenſchweres Leben ausgerüſtet zu werden. Den beſten Tag glaubte man für dieſe Wunderkur des kindlichen Geiſtes gefunden zu haben, als man den Sonntag dafür beſtimmte. Ein ganz guter Wille hat die ſchlechteſten Mittel für ſeine Erfüllung gewählt und Niemand kann zweifeln, daß ein ſolcher Unterricht ſo viel wie gar keinen Erfolg erzielt. Es erſcheint mir immer unbegreiflich, wie man einen ſolchen Mißgriff in den Hauptfactoren der Erziehung, in Zeit und Gegenſtänden machen konnte. Am Sonntag, an dem der Lehrling mit Lieferungen fertiger Arbeit, Eincaſſirung, Zuſammenräumen der Werkſtatt, Stiefelputzen, Holzſpalten u. ſ. w. vollauf zu thun hat, ſoll der arme Junge ſich zur Schule trollen, und er ſoll es nicht, um dort ein Körnchen ihm nothwendigen oder ihn erheiternden Wiſſens jede Woche einmal einzuernten; nein! nur um in zwei Stunden Dinge und Sachen der verſchiedenſten Art zu hören, die ihm zur Hälfte nichts nützen, weil er bei mangelnder Vorbildung ſie nicht verſteht, zur anderen

Hälfte ſeiner Luſt zum Lernen nur ſchaden, weil er neben der Langweile des Lehrers ſich ſelber langweilt. Dieſe Uebelſtände ſind neben Oeſterreich auch noch einem großen Theile des übrigen Deutſchlands eigen. Nur haften ſie gerade hier noch feſter, denn anderswo, da die Bildung des Gewerbeſtandes, häufig ſelbſt der ſogenannten höhern Gewerbe noch auf einer ſehr niedern Stufe ſteht und die Bemühungen der wahrhaft Edlen und Beſſeren an der Rohheit und Unwiſſenheit oder an der Rückſichtsloſigkeit des in glücklichen Zeiten ins Haus geflogenen Reichthums zahlreicher Anderer ſcheitern. Dennoch ſtrebt, wie allenthalben ſo auch in Oeſterreich, ein glücklicher Geiſt muthig eine Reorganiſation an und wahrſcheinlich wird der blaue Montag des Meiſters und Lehrherrn den Fingerzeig bieten. welcher Tag in der Woche der weiteren Schulbildung des Lehrlings gewidmet werden kann, und zwar ſo, daß mit der Förderung des Intereſſes desſelben jenes des Lehrherrn und Meiſters nicht geſtört wird.

Die Geſtaltung und Entwickelung der Volks- und Wiederholungsſchule hängt nun innig mit der Geſtaltung und Entwickelung der Gewerbeſchulen jeder Art und jeden Grades zuſammen, denn ſie iſt ja die Baſis derſelben. In ihrer Anſchauung ſchießt auf dem Gebiete der Schule ſchon ein Zweig hervor, deſſen Pflege eine Aufgabe der Selbſtverwaltung der gewerblichen Vereine ſein ſoll. Nicht auf die Entwickelung oder Bildung jener Schulen ſollen und können ſie einwirken. Das iſt Sache der Gemeinde und des Staates. Selbſt in England, wo die voluntary party ſo ſtark vertreten iſt, jene Partei, welche Alles was Schule heißt, nur der freien perſönlichen Thätigkeit, nichts aber dem Staat überlaſſen wiſſen will, trägt nach perſönlicher Thätigkeit und Geldleiſtung der Gewerbsmann nicht als Gewerbsmann, ſondern als Bürger ſein Scherflein bei. Aber die gewerblichen Vereine ſollen ſoweit ihr Intereſſe ſelbſtverwaltend wahren, daß ſie auf die gewerbliche und induſtrielle Bevölkerung einzuwirken

ſuchen, keine Lehrlinge aufzunehmen, die mit den Gegenſtänden der Volksſchule nicht vollkommen ausgerüſtet ſind, daß ſie beſonders ein gewiſſes Lebensalter, das 13. oder 14. Lebensjahr, fordern, wenn ſie Lehrlinge in die Lehre nehmen. Die gewerblichen Vereine ſollen endlich darauf hinwirken, daß der Gewerbeſtand, der doch immer in den Städten der zahlreichſte iſt, mit der Erziehung ſeiner Kinder ſelbſt muſterhaft voranſchreite und ſie nicht früher zur Selbſtthätigkeit im väterlichen Gewerbe heranziehe, ehe ſie nicht eine feſte allgemeine Bildung in ſich verarbeitet haben. In Wien wird ja dafür die beſte Gelegenheit mit dem nächſten Jahre gefunden werden durch die Eröffnung der Communal-Bürgerſchulen und durch den ſowohl von der Gemeinde als Staatsverwaltung ſchon ausgedrückten Willen, die unglücklichen Sonntagsſchulen ſowohl in der Zeit des Unterrichts, der Gegenſtände desſelben und der Art des Vortrages, als auch in Betreff der Stellung der Lehrer, energiſch zu reformiren.

Wie nothwendig die Reform iſt, das geht nicht nur aus der Erkenntniß der Verwaltungsbehörden hervor, ſondern aus dem eigenen Bewußtſein der Lehrjungen und der zur Schule Berufenen. Sie ſelbſt haben erkennen gelernt, daß die Gegenwart mehr vom Menſchen fordert, denn eine vergangene Zeit, und, während die Gewerbeſchulen bei ihrer Freiheit und Unentgeltlichkeit ihnen die verſchiedenſten Gegenſtände der Bildung bieten, ja Gegenſtände, welche mit ihrem Broderwerb, mit ihrer Arbeit im directeſten Verbande ſtehen, laſſen ſie Alles bei Seite liegen und eilen mit der größten Begier, in einer Zeit und einer Schule, die anderes ſchon lehren und lernen laſſen ſollte, den Stunden zu, in denen ſie das früher ſchuldig oder ſchuldlos Verſäumte nachholen können. Zahlen ſprechen und ſpricht es nicht laut für die Wahrheit dieſer Behauptung, wenn von den 1178 Schülern, welche am Anfange des Schuljahres 1864/65 die fünf Gewerbeſchulen in Wien beſucht haben, 838 die Stunden für deutſche Sprache und ſchriftliche Aufſätze, 854 jene für Rechnen, 727 jene

für Geographie beſucht haben, während nur 43 dem Unterricht in der Mechanik, 45 dem in der Baukunſt, kaum anderthalbhundert jenem in der Chemie gefolgt ſind. Und ſpricht es nicht laut, wenn von den am Ende des Schuljahrs noch vorhandenen 777 Schülern die größte Zahl auf jene entfällt, welche dem Elementarunterrichte noch immer angehören, während alle anderen Fächer eine wohl durch die Sommerszeit erklärliche, aber dennoch höchſt bemerkenswerthe Verminderung der Schülerzahl aufweiſen?

Und dieſe Verhältniſſe ſind es, welche vorderhand freilich den Elementarunterricht an den Gewerbeſchulen noch unabweislich nöthig machen, welche aber dieſe Schulen auch ihrer eigentlichen Aufgabe entfremden. Die Gewerbeſchulen haben einen ganz andern Zweck, und ich will ihn in Kürze kennzeichnen, um daraus eben die Aufgabe jener Kräfte abzuleiten, denen die Pflege und Erhaltung derſelben eine Pflicht iſt.

Die Gewerbeſchule iſt eine höhere Bildungsanſtalt. Sie ſoll die Wiſſenſchaft lehren, mit der manuellen Fertigkeit in allen Zweigen des Gewerbes ein tiefes Verſtändniß des Einzelnen und Ganzen zu verbinden, ſo daß die arbeitende Hand von einer geiſtigen Thätigkeit unterſtützt wird, daß der Menſch vernünftig arbeite und nicht maſchinenmäßig, daß er in ſeine Arbeit den Geiſt der Schönheit trage, daß er ſeine Augen offen halte für die Fortſchritte der Erfindungen und Verbeſſerungen, daß er aufgeklärten Geiſtes alles verſtehen lerne, was ſeine Arbeit entfalten kann, indem er das Gebotene benützt, und auch ſelbſt dahin gelange, Neues und Zweckmäßiges zu ſchaffen.

Das hat man ſchon vor dreißig und mehr Jahren allenthalben in Deutſchland erkannt. Man wußte, daß der Unterricht der Volksſchule dafür nicht geeignet, daß ſelbſt die Realſchule ſammt einer ihr folgenden Lehrzeit, in der der Meiſter bei der mechaniſchen Fertigkeit, die er dem Lernenden beibringt, nur auf ſeinen Vortheil und die Ausbeutung der ihm nützenden Kräfte bedacht iſt, gleichfalls ungenügend iſt. Man hat weiter geſehen,

daß das ſogenannte Prakticiren der Söhne wohlhabender Familien in einem Gewerbe, verbunden mit dem Beſuch einer höhern Lehranſtalt, nur ein Selbſtbetrug iſt, denn der freie Herr Praktikant prakticirt eben nichts oder höchſtens das, was ihm Spaß macht, und iſt in der Werkſtatt mehr eine Störung, als ein förderndes Element. Er hat aber auch von der Theorie keinen Nutzen, da dieſe nicht in der praktiſchen Arbeit fußt und das junge Herrchen in ſeiner Freiheit hier lüderlich lernt, wie es in der Werkſtatt gar nichts lernt. Darum erklärte man, daß der Gewerbsmann eine Schule braucht, die in ihrer Lehre immer mit ſeinem Berufe und nur mit dieſem zuſammenhängt. Und es iſt eine jener vielen traurigen Erinnerungen an das gemüthlich hintaumelnde ancien régime Oeſterreichs, daß man vor mehr als 30 Jahren ganz gleichgiltig zuſah, wie ein Oeſterreicher, der dies Alles ſcharf durchſchaute, aber ohnmächtig war, mit ſeinen Ideen in Oeſterreich ſelbſt durchzudringen, 1831 einen Ruf nach Hannover erhielt, demſelben folgte, um dort die Gewerbeſchulen zu organiſiren, an deren Spitze denn auch alsbald Karmarſch als Director trat. Desgleichen organiſirte man frühzeitig und eifrig in den 25 Regierungsbezirken der preußiſchen Monarchie die Provinzial-Gewerbeſchulen und, als trefflichſt organiſirte Schule, jene von Berlin. Sie iſt nach den Arten der Gewerbe in vier Kategorien getheilt, welche zuerſt für eine vollſtändig theoretiſche Ausbildung ſorgen, an die dann die Praxis in der Gießerei und den Werkſtätten der Kunſtarbeit in Metall, Stein, Glas u. ſ. w. ſich anreiht. Dieſe bedeutende Ausbildung der Gewerbeſchulen hängt in Preußen freilich mit der Gewerbeordnung überhaupt zuſammen, welche von den meiſten Gewerbsleuten vor dem Antritt der ſelbſtändigen Gewerbeführung vor einer Regierungscommiſſion eine Prüfung über Theorie und Praxis ihres Gewerbes fordert. Außerordentlich rührig war man ſchon vor 50 Jahren in Sachſen, wo man in den verſchiedenen Städten, je nach ihrer hervorragenden In-

duſtrie, beſondere Provinzial-Gewerbeſchulen anlegte neben zahlreichen Sonntagsſchulen und alle aus Staatsmitteln reich dotirte. So zu Chemnitz, Zittau und Plauen die Gewerbeſchulen höherer Art, im ſächſiſchen Erzgebirge die Klöppelſchulen, zu Dippoldiswalde die Schule für Strohflechterei, die Weber- und Spinnſchulen u. ſ. w. Ebenſo rüſtig arbeiteten die ſüddeutſchen Staaten. Baden begann mit der Gründung der Gewerbeſchulen nach dem Geſetze vom 15. Mai 1834 und hatte 1862 ſchon 40 ſolcher Inſtitute mit mehr als 70 Lehrern und einem Budget von 30.523 fl., und, — ich bitte das wohl zu bemerken, denn es iſt das einzige Land, wo der Schulbeſuch dieſer Anſtalten ſo groß iſt, daß das ſehr geringe Schulgeld einen Gewinn der Verwaltung abwirft — und einen Jahresgewinn von 1820 Gulden ſüdd. Währung. Die Schülerzahl, die 1859 an 4245 Köpfe betrug, ſtieg 1860 auf 4461 und 1861 auf 4802. Daneben beſteht zu Furtwangen die ausgezeichnete Schule für die Gewerbe der Strohflechterei, Holzſchnitzerei und für die mehrere 1000 Einwohner beſchäftigende Uhrmacherkunſt. Gerade bei dieſem Gewerbe hat man eine unſere Schulfrage betreffende ſehr intereſſante Erfahrung gemacht, die ich glaube mittheilen zu müſſen.

Der badiſchen Uhrenfabrication nämlich drohte ſeit den zwanziger Jahren durch die engliſche Concurrenz große Gefahr, ja ſie ging faſt zu Grunde. Wie gewöhnlich lernt der Gewerbeſtand erſt im Elend Aug' und Ohren öffnen. Man gründete 1849 eine Gewerbeſchule für das Uhrmachergewerbe. Aber auch, wie gewöhnlich, mußte die Regierung fürchten, daß der Gewerbsmann den Werth der Schule am wenigſten begreifen werde. Sie war klug und legte eine Muſterwerkſtatt neben der Schule an, wo alle neuen Erfindungen nicht gelehrt — das war ja die Aufgabe der Schule — ſondern praktiſch durchgeführt und bereitwilligſt gezeigt wurden. Das wirkte. Bald dauerte es dem Gewerbsmanne zu lang, auf das Muſter zu warten; er eilte in die Schule und ließ es ſich lehren, um es flugs ſelbſt zu ver-

ſuchen, und ſiehe da — er traf es und lernte, daß der Herr Lehrer doch nicht ſo dumm ſei, als er lange geglaubt. Was iſt die Folge? Daß die Muſterwerkſtatt langſam unnöthig wird, je mehr die Gewerbeſchule ſich vervollkommnet und dem Intereſſe des Gewerbemannes nahe kommt. Ich glaube, man geht jetzt damit um, ſie ganz aufzulöſen und die 700.000 Uhren, die Baden jährlich fabricirt, auch ohne die Muſter in die Welt gehen zu laſſen. Der Verwaltung nach ſind alle badiſchen Gewerbeſchulen Gemeindeſchulen, auf die der Staat ſeinen Einfluß ſich ſichert durch Unterſtützung, Ergänzung oder gänzliche Zahlung einiger Jahresgehalte und aller Penſionen. Aehnlich iſt das Verhältniß in Würtemberg, deſſen Anſtalten in dieſer Richtung die muſtergiltigſten ſind. Der Staat zahlt immer ſoviel, als die Gemeinde bereit iſt für eine Gewerbeſchule zu leiſten. Es beſtehen hier neben den Sonntags-Gewerbeſchulen mit wiſſenſchaftlicher und beſonders artiſtiſcher Bildung, die höheren Gewerbe-Fortbildungsſchulen mit beſonderer Rückſicht auf die einzelnen Gewerbe, doch nur in Wintercurſen von ſechs Monaten, und endlich die Baugewerbeſchulen mit vier Jahresclaſſen. Ihre Leiſtungen liegen in ihrem Namen deutlich ausgedrückt. Nach dem Muſter Würtembergs organiſirte Baiern ſeine zahlreichen Gewerbeſchulen und endlich ahnte man doch auch in Oeſterreich, daß es gut wäre, die Sache in Erwägung zu ziehen.

Doch man ahnte diesmal nicht ſo lange, bis man die Sache vergaß, ſondern mit rühmenswerther Energie ſchritt ſeit 1859 die Wiener Handelskammer mit der Gründung der Gewerbeſchulen vor. Man folgte bei ihrer Organiſirung zuerſt den nächſtliegendſten Bedürfniſſen, den Lehrlingen und Geſellen Gelegenheit zu bieten, ſich ohne Unterbrechung ihrer Beſchäftigung fortzubilden. Man verlegte darum die Unterrichtsſtunden auf die Abende der Wochentage und auf die Sonntage. Man iſt bemüht, die Vorträge „populär" zu halten und zieht in dieſelben, den Gegenſtänden nach, Mathematik, Chemie, Phyſik,

Mechanik und, als einen der wichtigsten und meist gepflegten Gegenstände, das Zeichnen. Daneben wird Geschichte und Geographie, deutsche Sprache und selbst Literatur vorgetragen. Man sieht also, daß man die Absicht erfüllt hat, viel ja sehr viel zu lehren, ohne, wie wir sehen werden, eine Garantie für die Hoffnung sich selbst zu geben, viel oder auch nur einiges von Seiten der Schüler zu lernen. Mit der Gewerbeschule zu Gumpendorf ist eine Schule für Weber, mit jener in der Jägerzeile eine Schule für Bauhandwerker verbunden. Wir wissen, daß die erste höchst spärlich, die zweite nicht viel besser besucht wird. Aber wir wissen auch, mit welchen Mühen die Gründung dieser Schulen verbunden war, mit welch' beschränkten Mitteln man arbeitet und welch' beschränkten Geistern man noch immer gegenübersteht, und endlich, wie die mangelhafte Volksschule wie ein Bleigewicht an der eigentlichen Berufserfüllung dieser Schulen hängt. Mit der Eröffnung der Curse der praktischen Arbeit hat man übrigens einen glücklichen Wurf gethan. Sie werden nothwendig erweitert, nicht für jedes Gewerbe besonders, aber für die zusammengehörigen hergestellt werden müssen, um vor Allem in Theorie und Praxis den Gewerbsmann nicht in seinem Geschäfte allein, sondern auch mit allen dahin einschlägigen oder mitwirkenden Zweigen vertraut zu machen. Und da springt allsogleich wieder ein kleines Zweiglein hervor, welches die freie Thätigkeit der Gewerbe-Vereine in ihrer selbstverwaltenden Macht und Kraft begehrt. Ihre Thätigkeit, vereinigt in den verschiedenen Genossenschaften zu selbstständiger Kraft, sollte mit den Gewerbeschulen in Verbindung treten, indem sie selbst die Theile des praktischen Unterrichtes in ihre Verwaltung und Lehre nehmen. Schon ist dieser Gedanke zu einem kleinen Theilchen erfüllt durch die Schöpfung der Wiener Bauhütte, welche, wie bekannt, durch den trefflichen Hasenauer errichtet und einer ansehnlichen Schülerzahl die praktische Lehre des Maurergewerbes ermöglicht.

Mögen doch die einzelnen Gewerbe in dieſer Richtung eben ſo eifrig für ſich ſorgen, mögen ſie doch ihr Intereſſe ſelber wahrnehmen, nicht dadurch, daß ſie wie die Wiener Schneider eine feingeartete Petition an die Handelskammer ſchicken, um eine beſondere Schule für Schnittzeichnen und Zuſchneiden zu erwirken. Bitten und reden iſt gar keine Kunſt. „Selbſt iſt der Mann", ſagt Göthe, und mögen doch die Herren Schneider und überhaupt alle Gewerbe ihr eigenes Selbſt erkennen, um es zu vertreten, denn es iſt ihr eigenes Intereſſe. Und eben weil es dies iſt, wird es Niemand beſſer verwalten können als ſie ſelbſt. Nie wird hier der Staat oder die Handelskammer oder die Gemeinde, es im Stande ſein, ja ſie ſollen es geradezu verweigern, weil ſie es niemals vollſtändig und gut machen können. In London ging aus dem Architekten-Vereine eine vorzügliche Ornamentenſchule für Maurer und Steinmetzer hervor, und ſo lange er ſie ſelbſt verwaltete, blieb das wärmſte Intereſſe rege; ein vorzügliches Muſtercabinet wurde gebildet und vortreffliche Arbeiten entſtanden. Da miſchte ſich die Regierung vor einigen Jahren in die Schule und übernahm endlich die Leitung derſelben und — ſeit dieſer Zeit geht die ganze ſchöne Schöpfung zu Grunde, das Muſeum iſt an das Kenſington Muſeum überliefert, die Vorträge ſind mittelmäßig, und dies Alles, weil eben das Gedeihen einer ſolchen Schule nur von dem Intereſſe Derer abhängt, für deren Nutzen ſie gegründet, und gerade dieſes Intereſſe jetzt abgeſtorben iſt, da Kräfte in der Schule wirken, die von dem Intereſſe eigentlich nichts begreifen.

Ein anderes Beiſpiel. Es zeigt einerſeits das Muſter einer Gewerbeſchule in Frankreich, anderſeits aber auch das Zuſammenwirken der öffentlichen und privaten Thätigkeit. Man kam in Frankreich ſehr ſpät zur Erkenntniß der Wichtigkeit unſerer Gewerbeſchulen. Erſt 1861 errichtete man eine ſolche nach rein deutſchem Muſter in Mühlhauſen für Spinnerei und Weberei, die école théorique et pratique de filature. Dem

theoretiſchen Unterricht wird die größte Aufmerkſamkeit gewidmet, daneben Nachmittag die Theorie praktiſch geübt. Aber der kluge Geiſt des Franzoſen erkannte, daß die Praxis der Schule nie vollendet ſein kann, und man ſchloß daher mit mehreren Spinnereien ein Abkommen, in denen gegen ein Entgelt die Schüler ihre beſondere praktiſche Ausbildung erweitern können. Dadurch wird der Schüler mitten in der Zeit ſeiner Schulbildung in die rege und wechſelnde Thätigkeit des lebendigen Verkehrs ſelbſt eingeführt und ſteht einem Lehrer gegenüber, der mit dem Anſehen einer geachteten Meiſterſchaft auch die hohe Pflicht der Verantwortung übernimmt, durch ſeine eigene Sorge ſich ſelbſt den tüchtigen Arbeiter zu erziehen. Ich anerkenne gerade dieſes Syſtem der praktiſchen Unterrichtsweiſe, denn es ſcheint mir am glücklichſten, das Intereſſe des Gewerbeſtandes mit der Schule, die für ihn gegründet, und ihrem Gedeihen, in ſtete Wechſelwirkung zu ſetzen. Aber auch in anderer Art ſelbſtthätig iſt das Gewerbe in Frankreich, und gerade in dieſer Richtung werden wir ſehen, wie immer das eigene Intereſſe der beſte Führer und Leiter und in der Befriedigung derſelben der beſte Rathgeber iſt. Man fand zumeiſt unter dem Kaufmannsſtande die wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Bildung ſehr ungenügend und fühlte dieſen Mangel auf den Geſchäftsgang ſelbſt ſehr ſchädlich zurückwirken. Da regte die Pariſer Handelskammer unter dem Handelsſtande die Gründung einer beſonderen Gewerbeſchule ausſchließlich für Handlungsdiener an. Heute blüht dieſe Schule! Eine prächtige Sammlung Muſter nach der Antike und den alten Meiſtern iſt ihr Stolz. Zeichnen und Modeliren, Geſchichte und Kunſtgeſchichte u. dgl. wird gelehrt. Ganz klar iſt man über den Zweck und Erfolg. Man ſagt ſich, daß der Commis, der etwas von den Stylarten und der Zeichenkunſt verſteht, viel beſſer im Stande iſt, die Waaren ſelbſt zu prüfen und dieſe zumeiſt dem Publicum anzuempfehlen und zu erklären, als ein anderer, der unwiſſend ſeine Elle und Scheere

gebraucht. Und das ſind die Muſter, denen auch unſere Genoſſenſchaften nacheifern müſſen. Haben ſie den praktiſchen Theil der Schule zur eigenen Pflichterfüllung gewonnen, dann wird die Schule der Theorie ſelbſt ihrer beſonderen Aufgabe mehr genügen können. Das Zeichnen wird ein ernſterer Gegenſtand der Gewerbeſchulen ſein und nicht blos an Sonntagen betrieben werden, der theoretiſche Unterricht und die Facharbeiten werden nicht am Schluß des Tagwerkes ſo nebenher laufen. Die Vermehrung der Unterrichtsſtunden wird möglich ſein, wenn ſie eben praktiſch eingerichtet werden, wenn ſie z. B. für den Bauhandwerker auf die Wintermonate verlegt werden, wie in Würtemberg und Baiern. Der Unterricht ſelbſt wird dann von ebenſo tüchtigen theoretiſchen wie praktiſchen Lehrern geleitet werden können, weil man von dem Einzelnen eben nur eine Befähigung, dieſe aber in gediegenſter Weiſe wird vorausſetzen können. Gediegene Muſter und Vorlagen zur Bildung des Auges ſowohl als der Hand und vor allen des ganzen Geiſtes müſſen dem Unterricht des Lehrers und dem Studium des Schülers zur Seite ſtehen. Frühzeitig muß man der Willkür in der Bildung des Anſchauungsſinnes eine Gränze ſetzen und jenem Naturalismus die Stirne bieten, der in der Natur nicht das Motiv oder das Prinzip der Entwickelung der künſtleriſchen Bildung, ſondern das abſolute Muſter ſieht. Wir kehren im Folgenden darauf noch zurück.

Wird der Unterricht in den Gewerbeſchulen nach ſolchen den beſten Schulen dieſer Art entlehnten Grundſätzen organiſirt, dann werden die Gewerbeſchulen eben in Wahrheit das Gewerbe ſchulen und nicht blos ein Lappen ſein, der eben nur eine unleugbare Blöße deckt.

Nun kann man freilich einwenden, daß das Alles ſehr ſchön ſei, aber an einer Frage immer ſcheitere, welche die gar klugen Herren Theoretiker nicht bedenken. Ein Blick in die jammervollen Budgets unſerer fünf Gewerbeſchulen in Wien könnte

die Herren wohl überzeugen, daß alles „Mehr“ am ewigen Deficit scheitern wird. Ganz gewiß wird man dem Deficit verfallen, wenn man, was man vor der Hand besitzt, besser machen will und dennoch dem Geist der Wirthschaft huldigt, der heute unsere Gewerbeschulen in dieser Richtung leitet. Der Unterricht ist unentgeltlich. Wo in aller Welt huldigt man denn heute dem verkehrten Grundsatze, daß immer ein Anderer bezahlen soll, was ein Anderer genießt? Nirgends in der Welt. Und ist es denn etwas so Neues, ein Schulgeld unter allen Umständen zu fordern, daß man erst schüchtern der Untersuchung über die Einführung desselben sich nähern muß? Nein! Das sind schon sehr alte Dinge, über die außerhalb Wiens Niemand mehr nachdenkt. Ich möchte gar nicht von England sprechen, wo man Alles bezahlen muß und auch gar Niemand etwas geschenkt haben will, wenn nicht die Höhe des Schulgeldes und die große Frequenz der Schulen trotzdem bemerkenswerth wäre.

In der ausgezeichneten Schule zu Bradfort zahlt der Schüler 1 Pfd. und der reiche Bürger 3 Pfd. Sterl., wenn er das Recht genießen will, einen Schüler unentgeltlich lernen zu lassen. In den zahlreichen Mechanics Institutes, heute mehr als 1000 in England, zahlt man monatlich 1 Shilling. Und dort, wo der Staat die ersten Kosten trägt, sucht er verständigerweise allmälig diese auf die Genießer abzuwälzen, und mit dem glücklichsten Erfolg. In den 100 über England zerstreuten Zeichenschulen kostete im Durchschnitt 1851 ein Schüler dem Staate 3 Pfd. Sterl., 1855 noch 16 Sh., 1859 nur noch 9, und 1862 gar nur 2 Sh. Die Zahl der Schüler nämlich stieg von 17.000 auf 86.000 und 1862 auf 90.000, was das allgemein eingeführte Schulgeld so glänzend steigerte, daß die Staatssubvention verschwinden konnte. In Mühlhausen zahlt der Schüler für den praktischen Kurs 600 Fr., für den theoretischen 400 und für die Uebungszeit in den Fabriken 200 Fr. In Preußen begann man auch mit dem unentgeltlichen Unterricht,

aber bald führte man ein kleines Entgelt ein, und mit dem beſten Erfolg. Dieſelben Erfahrungen machte man in den Gewerbeſchulen in Baden, ja als man ein Jahresgeld von 1—2 fl. ſd. Whrg. einführte, vermehrte ſich der Beſuch der Schulen, wurde regelmäßiger und eifriger. In Würtemberg fordert man ſelbſt für den Genuß der Sonntags-Gewerbeſchulen ein Schulgeld von 4 fl., für die Gewerbe-Fortbildungsſchulen, alſo für die Kurſe von 6 Monaten 4—6 fl., und für den Beſuch der Baugewerbeſchule 12 fl. In der Brünner Gewerbeſchule der Muſterweber zahlt man 100 fl. und die Schule iſt überfüllt; in der Gumpendorfer Weberſchule, die unentgeltlich iſt, erſcheinen 48—50 Schüler bei einer Weberbevölkerung, die mehrere Tauſend Köpfe zählt. Kurz, wo man einen Genuß bezahlt, weiß man ihn allein zu ſchätzen.

Der Erfolg hat überall die beſten Beweiſe dieſer Wahrheit geliefert. Und ganz natürlich. Das Intereſſe wird reger, der Schüler fühlt ſich durch die Auslagen verpflichtet, er ſitzt ſein Geld munter ab, die Eltern und der Meiſter werden den Schüler deſto eifriger anhalten und ſelbſt die Kinder der Wohlhabenderen werden die Schulen beſuchen, während dieſe jetzt, freilich aus falſcher Eitelkeit, ihr Kind nicht in die Schule ſchicken, weil eine Schule, für die man nichts zahlt, immer ein Almoſen iſt oder wenigſtens wie ein Almoſen ausſieht. Die Hauptſache aber iſt die, daß jede ſolche Schule, die ſo ſehr dem täglichen Leben angehört, wie die Gewerbeſchulen, auf eigenen Füßen ſtehen, ſich ſelbſt erhalten muß. Nur dadurch iſt ihr dauerndes Gedeihen geſichert. Wenn heute der ehrenwerthe Herr Haſenauer, der die Bauhütte auf eigene Koſten errichtet hat, ſtirbt, ſo iſt dieſe dann vielleicht eine ſchöne Erinnerung. Und wenn morgen der eben ſo ehrenwerthe Herr Pollak aus dem Leben ſcheidet, ſo kann man an der Wiedner Gewerbeſchule nicht mehr franzöſiſch und engliſch lernen, weil er es iſt, der die Lehrer aus ſeiner Taſche bezahlt. Nein, dieſe Mildthätigkeit iſt ganz am unrechten Ort und muß

aufhören, wenn die von jedem Aufgeklärten als nöthig und nützlich erkannten Gewerbeſchulen ſich erhalten und was jetzt die Hauptſache iſt, ſich entfalten ſollen, ſo wie jene im übrigen Deutſchland, die ihre Muſter waren und bleiben müſſen.

Erſt dann, wenn die Gewerbeſchulen ſo organiſirt ſein werden, wie ſie allein ihrem wahren Berufe nachkommen können, erſt dann wird man ihren hohen Nutzen für den Nationalreichthum und die Blüte der Induſtrie erkennen. Dann werden zumeiſt die Lehrherren und Meiſter ſelbſt erkennen, daß in der Bildung ihres Dieners und Gehilfen, wie in ihrer eigenen geiſtigen Entwickelung die Zukunft für den Erwerb von Reichthum, Ehre und Glück liegt. Dann werden ſie ſelbſt mit Eifer der Entwickelung dieſer Schulen folgen, ihre Untergebenen zum Beſuche derſelben veranlaſſen, ja ſelbſt in dauernder Verbindung mit der gewerblichen Erziehung bleiben. Noch ſtehen wir ferne dieſem Ziele, aber es iſt kein Zweifel, daß wir demſelben entgegengehen, weil der unabweisliche Zwang uns drängt und nur die Loſung vor uns liegt, entweder muthig fortzuſchreiten oder allmälig zu Grunde zu gehen. Wir vermögen es nicht eindringlicher zu ſprechen. Kaum vermögen wir es, noch mehr charakteriſtiſche Züge aus den beſtehenden Verhältniſſen hervorzuheben, um die Wichtigkeit und hohe Dringlichkeit des Gegenſtandes, den wir hier betrachten, zu behaupten. Nur eine intereſſante Thatſache wollen wir hier noch hervorheben.

Es iſt bekannt, in welch traurigen Verhältniſſen das geſammte Schul- und Bildungsweſen des ſchönen Italiens begraben lag, wie die Blüte des Wiſſens und der Kunſt verwelkte, eben ſo wie jene einer induſtriellen und gewerblichen Thätigkeit, die einſt für Europa eine ſo weittragende Bedeutung hatte. Ohne den Gründen nachgehen zu wollen, welche es erzeugten, daß Italien in der allgemeinen Culturgeſchichte von Jahrhundert zu Jahrhundert immer tiefer ſank, wollen wir eben nur ſicher ſtellen, daß die allgemeine Volksbildung, nach

jenen äußern Kennzeichen, welche die Berechnung darüber gewöhnlich am Besten bestimmen lassen, beurtheilt, wohl in keinem Culturstaate so niedrig steht, als eben in Italien. Von einer Bevölkerung von 22 Millionen Seelen sind fast 17 Millionen des Lesens und Schreibens vollständig unkundig. Von der übrigen Zahl wissen 2,624.605 Männer zu lesen und zu schreiben, 384.393 nur zu lesen. Von den Frauen sind 1,260.640 des Lesens kundig und des Schreibens, 508.995 nur des Lesens. Aber es ist das Glück dieses Staates und dieses Volkes, daß es eine große Geschichte und eine große Vergangenheit hat. In ihrer Anschauung beleben sich schnell die lange lahm gelegenen Kräfte. Kaum war der Kriegssturm des Jahres 1859 verrauscht, ein Italien auf den Schlachtfeldern neu begründet worden, so belebten sich die Kräfte, um den schönen Grenzen einen gleich bewundernswerthen Inhalt zu geben. Und die Gründung der Schulen, die Belebung des glücklichen Volksgeistes war die erste Sorge der neuen Regierung, neben tausend anderen. Und nicht blos den Glanz einer schönen Bildung suchte man wieder zu erzeugen! Dort griff man ein, wo die Quellen des allgemeinen Wohlstandes, der Segen der Arbeit entspringen muß. Wohl sind die Bestrebungen der Regierung lange noch innerhalb der Grenzen des Papieres geblieben, auf denen man die Gesetze ausarbeitete, wie bei dem Gesetz vom 13. November 1859 über die Organisation des technischen Unterrichtes. Aber man hatte den richtigen Gedanken gefunden und es war ohne Zweifel, daß aus ihm auch die That folgen werde. Und so wurde auch nach den Grundsätzen des obigen Gesetzes durch die Verordnung vom 23. Mai 1865 zu Turin beim italienischen Museum ein technisches Institut gegründet und endlich in der Verordnung vom 18. October 1865 ein vollständiges „Reglement für den industriellen und gewerblichen Unterricht“ erlassen. Nach einem einheitlichen Plane soll in ganz Italien dieser Unterricht geleitet und organisirt werden. Die nach diesem und dem Gesetz vom 13. No-

vember 1859 nun zu errichtenden Instituti industriali e professionali ſollen den Schülern „die nothwendige Vorbildung" zu einem beſtimmten Gewerbe oder zum Handel oder zur Schifffahrt oder zur Leitung landwirthſchaftlicher Productionen bringen. Damit iſt nun freilich ein großer Zweck in großen Grenzen feſtgeſtellt und immer wird es bei der Freiheit der Ausfüllung derſelben auf die Kräfte ankommen, in deren Händen die Leitung der geſammten Thätigkeit ruht. Wohl ſorgt das Geſetz ſelbſt für die Bildung eines beſondern Lehrerſtandes in den Normalſchulen vor, wohl iſt es ſorgfältiger in der Beſtimmung der Lehrordnung und will mit dem Grundſatz der vollſtändigen Lehrfreiheit den Wirkungen dieſes Geſetzes keine Schranke ſetzen Aber es wird doch erſt die Zeit die Güte des Geſetzes rechtfertigen müſſen, ſie wird vor allem erſt den nöthigen Lehrerſtand heranzubilden, und das Verſtändniß in der Mitte des Volkes erſt zu entwickeln haben. Für uns iſt nur eines wichtig. Die Thatſache, daß ein Staat als erſte That ſeiner Wiedergeburt die Schule anerkannt und mit klarer Erkenntniß gerade dort Hand anlegt, wo die Bildung mit der materiellen Arbeit ſich verbinden ſoll.

Die Kunſt-Gewerbeſchule.

In einem ganz anderen Verhältniſſe zu den Ideen, denen ich in dem erſten Abſchnitte und mit den gegenwärtigen Erörterungen Bahn brechen möchte, ſteht die andere Kategorie der Schulen, deren letzte Aufgabe es eben iſt, durch ihre Lehre unmittelbar auf die Kunſt in Gewerbe und Induſtrie einzuwirken und den Nationalwohlſtand zu fördern und zu heben: die eigentlichen Kunſtgewerbe- und Zeichenſchulen. Während die Gewerbeſchulen das ganze Gewerbe, die wiſſenſchaftliche und praktiſche Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit überhaupt im Auge halten, finden die Kunſtgewerbe- und Zeichenſchulen ihre erſte und weſentlichſte Aufgabe in der ausſchließlicheren Pflege der Kunſt und

Wiſſenſchaft für Gewerbe und Induſtrie. In dieſer ihrer Aufgabe liegt zugleich das ſicherſte Kennzeichen ihrer Nothwendigkeit und der Fingerzeig für ihre Organiſation. In dem Augenblick, in dem man ihre Aufgabe nicht verſteht oder verkehrt, wird man auch ihre Nothwendigkeit bezweifeln, ſie in ihrer Organiſation vor Allem verkehren und dadurch wieder ſie nutzlos machen können.

Ich habe im erſten Abſchnitt dieſer Betrachtung gezeigt, welch' weſentliche Kraft Kunſt und Wiſſenſchaft enthalten für die Entwickelung der Gewerbe und Induſtrie, und mit dieſer für die Entwickelung des Nationalwohlſtandes und der Geſittung überhaupt. Ich habe insbeſondere darauf hingewieſen, wie dieſe Entwickelung keineswegs das Produkt der Willkür, des Zufalls oder der einzelnen in der Zeit erſcheinenden Talente geweſen, ſondern ein einheitlicher Geiſt ſie geleitet, einheitlich in ſich ſelbſt und in der ganzen Weltgeſchichte. Daß das Bewußtſein dieſer Ideen noch ſehr ſpärlich im Gewerbeſtand Wurzel gefaßt hat, wird Niemand leugnen, und daß es dort, wo es vorhanden iſt, erſt ſeit ſehr kurzer Zeit vorhanden iſt, iſt ebenſo gewiß. Es gilt dieſes zumeiſt von Oeſterreich, und der beſte Beweis ruht darin, daß eben für die Pflege der Kunſt und Wiſſenſchaft in ihren Beziehungen zu Gewerbe und Induſtrie durch lange Jahre, während man allenthalben ſchon munter arbeitete, nichts geſchah und erſt ſeit Kurzem einige kühne Beſtrebungen, wie die Gründung und Erhaltung eines Muſeums für Kunſt und Induſtrie in Wien, die erwähnte Haſenauer'ſche Bauſchule u. dgl., auftauchen, aber auch dieſe mit den ermüdendſten Schwierigkeiten zu ringen haben. Die betrübendſten Zeugen der Wahrheit dieſer Anſchauung liegen vor Allem darin, daß einige Gewerbe, deren weſentliche Kraft und hervorragendſter Werth eben nur in dem Kunſtelement liegt, das ſich mit ihnen verbindet, entweder vollſtändig zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken oder wenigſtens mit den Leiſtungen anderer Völker concurrenzunfähig ſind. Endlich ſprechen für dieſe traurige Wahrheit noch die Zuſtände des

einzigen vom Staate erhaltenen Institutes der Reichshauptstadt Oesterreichs, welches scheinbar die Bestimmung hat, die Kunstbildung für Gewerbe und Industrie zu nähren und zu pflegen. Ich meine jene Zeichenschule, welche durch das Directorat der Technik in einer Personal-Union mit derselben steht, sonst aber mit dem Polytechnicum selbst nichts gemein hat.

Sie führt freilich nur den Namen einer Gewerbeschule, macht aber durch ihre Eintheilung in einen Vorbereitungs- und höheren Kurs besonders in diesem letzteren, ebenso wie durch die Stellung der Lehrer als „Professoren" und durch die fast gänzliche Absonderung der Schule von den übrigen Schulen gleichen Namens, doch Ansprüche auf einen höheren Rang. Sicher verdient sie darum auch eine strengere Prüfung und rechtfertigt die höheren Forderungen, die man an sie stellt oder wenigstens stellen könnte.

Die Anstalt wurde vor beiläufig zwei Decennien gegründet, in einer Zeit, in der man das Studium der Kunst und der Kunstgeschichte noch für nutzlos erachtete, es für verkommenes Gerümpel hielt und in der allgemeinen Unkenntniß den naiven Glauben nährte, einen eigenen Geschmack und einen neuen Styl erfinden zu können. In einem vorbereitenden Kurs, der den Gegenständen und der Art des Vortrages nach von einigen trefflichen Lehrern auf eigene Faust und durch die Liebe zur Sache weit über die ganz unvollkommen gesetzliche Vorschrift erweitert worden ist, wird in praktischer und populärer Weise darstellende Geometrie, Zeichnen in gleichem Gebiete nach guten Vorlagen und dgl. gelehrt. Freies Handzeichnen und Zirkelzeichnen bilden der Aufgabe dieses Kurses gemäß, ebenso wie die Uebung des Augenmaßes in der Lehre der Perspektive, der Körper und Modelle die wichtigsten Gegenstände. Mit den Gewerben und der Industrie steht dieser Kurs, soweit es die praktische Verwerthung der Studien anbelangt, eigentlich gar nicht in Verbindung. Anders ist es mit einem zweiten Kurs dieser

Schule, der ſogenannten Maſchinenbauſchule. Auch hier iſt die geſetzliche Grundlage des Unterrichts ſehr mittelmäßig und die eigene Thätigkeit und Kenntniß des Lehrers das maßgebende. Und wie im erſten Kurſe iſt es auch hier gegenwärtig wenigſtens der Fall, daß nur dieſe dem ganzen Unterricht einen wahren Nutzen und eine ſichere Bedeutung gibt. Der Lehrer hat hier neben dem Zeichnen nach reichhaltigen Muſterwerken einen theoretiſchen Unterricht ſich ſelbſt gebildet und damit eine praktiſche Ausbildung in bedeutenden Werkſtätten zu verbinden gewußt. Daß aber eine Schule, deren Bedeutung nur auf der zufälligen Trefflichkeit der Lehrer beruht, immer nur einen vorübergehenden Werth hat, liegt auf der Hand.

In einem dritten Kurſe, der mit dem vierten für Muſter-, Modell- und Ornamentzeichnen, den ſogenannten höheren Kurs bildet, in dieſem dritten Kurſe wird ausſchließlich das Maurergewerbe auf dem Papier mit dem Zirkel in der Hand und in Betracht der geſetzlichen Bauvorſchriften gelehrt und gelernt. Alles iſt daraus verbannt, was, dem edlen Zweck einer Schule entſprechend, den Geiſt lebendig anregen, das Gefühl und die Anſchauung verbeſſern, einen Geſchmack erzielen und bilden könnte. Man begnügt ſich die Baupolizeigeſetze mit dem Zirkel in einem Grundriß darzuſtellen und dgl., kurz, man kopirt die praktiſche Lehrjungen- und Geſellenzeit in der Schule ohne den Nutzen und den glücklichen Schweiß derſelben, aber auch ohne jeden anderen beſonderen Vortheil. In jenem erwähnten vierten Kurſe endlich ſoll das eigentliche Muſter-, Modell- und Ornamentzeichnen gelehrt werden. Auch hier beſchränkt ſich der Unterricht auf das todte Nachzeichnen von Vorlagen und zum größten Theil von Vorlagen, welche aus dem perſönlichen Belieben des Lehrers hervorgegangen. Ein ganz gewöhnlicher Naturalismus macht ſich hier breit, der in der Kunſt dieſe oder jene Blume nachzupinſeln, das einzige Ziel ſieht, welches Lehre und Lernen zu erreichen haben. Mit wenig Vorliebe werden

klaſſiſche Muſter behandelt, ohne jede Pflege endlich iſt auch hier und gerade hier, wo ſie laut geboten wäre, die Kunſtgeſchichte und jeder theoretiſche Unterricht. Man lernt am Ende mit freiem Handzeichnen ſich begnügen und iſt zufrieden, wenn man im Stande iſt, allenfalls ein gegebenes Deſſin mittelſt eines Hilfsnetzes durch vergrößerndes Nachkratzen auf das Patronennetz zu übertragen und in den Corden allenfalls regelrecht abzuſetzen. Wenn hier in Wien ein Architekt oder anderer Gewerbsmann eine Stylarbeit ausführen laſſen will, ſo iſt es ihm ganz unmöglich, nicht weil die Arbeit vielleicht zu ſchwer iſt, ſondern einzig und allein darum, weil der Arbeiter ſie nicht verſteht, da er auf ſeiner höheren Bildungsſchule nichts von einem Styl und der Geſchichte desſelben gelernt hat. Wie vor einer neuen Erfindung ſteht vor einer reinen Stylarbeit ein ſolcher Schüler. Er hat weder einen Begriff für die reine Form, noch eine Idee von einer Farbenbildung und Muſterung. Das Bewußtſein ſolcher Elemente der Arbeit wird niemals das Handwerk ſelbſt bieten und nur in den ſeltenſten Fällen wird die Macht der bloßen Handwerksübung dafür erziehen. Sie wollen erkannt ſein und wollen erkannt in ihrem letzten Grunde ſein. Dieſe Erkenntniß aber bietet niemals die bloße Anſchauung, zu ihr führt auch niemals ein dürrer Naturalismus, der ſich in geiſtiger Trägheit damit tröſtet, daß ſchließlich doch auch die Natur das Muſter der Antike geweſen. Ohne Zweifel. Aber wie die Prinzipe der Natur, die Motive, die ſie allein dem denkenden Geiſte gab, wie dieſe von den allmächtigſten Talenten des Alterthums geſtaltet und entfaltet, wie die Gothik ſie erfaßt, die Renaiſſance ſie wieder belebte, wie niemals die Natur einen Styl erfunden, ſondern dieſer durch die Jahrhunderte ſich entwickelt hat, das ſoll die Schule bringen, damit ſoll ſie den jugendlichen Geiſt anregen, begeiſtern und ſelbſt zu einem reineren Streben, als die Handarbeit der gemeinen Werkſtatt zeigen kann, anleiten. Und gerade dieſer

Mangel der genannten Schule macht ſie in ihren Leiſtungen gänzlich unbedeutend und für die Aufgabe eines höheren Zweckes wie gar nicht vorhanden. Dazu kommt noch, daß neben dieſer Lehre die Beziehungen des Unterrichtes zum Gewerbe ſelbſt gerade in dieſen beiden Kurſen gar nicht oder nur in höchſt mittelmäßiger Weiſe gepflegt werden. Und kann man denn ein guter Muſterweber ſein, wenn man ſein Muſter ſauber auf's Papier zirkelt und nicht weiß, was die Bildung der Schnürung, die Patrone der Schnürung, die Einrichtung des Patronennetzes, die Abhebung der Schnürung nach dem Stoff u. ſ. w. iſt? Gewiß nicht! Leider begnügt ſich häufig unſer Gewerbeſtand mit einer ſolchen Bildung, und die Geſetzgebung und Staatsſorge ſcheint froh zu ſein mit ihrer „jedermann zugänglichen und unentgeltlichen Schule“ vazirenden Geſellen und Lehrburſchen für die Winterszeit wenigſtens einen Unterſtand geſchaffen zu haben.

Wohl beſteht neben dieſer ſogenannten Gewerbeſchule in Wien eine Akademie der bildenden Künſte, an der in einem Vorbereitungsunterricht, Modelliren, Zeichnen, Malen und im Zuſammenhange damit die Kenntniß der Anatomie, Perſpective und Kunſtgeſchichte gelehrt und in einer Architecturſchule die wahrhaft höhere Ausbildung des Gewerbsmannes als Künſtler ſeines Faches angeſtrebt wird. Allein die ſchon durch den Beruf einer Akademie faſt gebotene Trennung des Unterrichtes von jeder praktiſchen Geltendmachung desſelben während der Lehrzeit, kann keinen Erſatz für die großen Lücken in unſeren gewerblichen Bildungsanſtalten bieten. Auf die Vermiſchung übrigens der Erziehung der Künſtler und gewerblichen oder induſtriellen Berufe an ein und derſelben Anſtalt kehren wir noch zurück.

Wie ſehr man nun doch in neuerer Zeit die traurige Unvollkommenheit dieſer Bildungsmittel unſeres Gewerbeſtandes erkennt, das zeigt ſich in der Bewegung, welche ſeit der Gründung des Muſeums für Kunſt und Induſtrie die intereſſirten

Kreiſe erfaßt. Man geht ſeit langem damit um, die Gewerbeſchule an der Technik zu reorganiſiren, was jedenfalls dringend geboten erſcheint. Aber man ſtrebt, wie wir hören, dieſe Reorganiſation nur ſoweit an, als man mit derſelben eine Kunſtgewerbeſchule verbinden will. Ob man damit aber einem Bedürfniß, das Jedermann fühlt, wahre Befriedigung geben wird, wenn man das Wichtigſte nur als ein Anhängſel dem Minderwichtigen beigibt, eine neue vollkommene Idee auf ein veraltetes und unvollkommenes Inſtitut aufpfropft, das muß ich wenigſtens ſo lange bezweifeln, ſo lange der Erfolg den Verſuch nicht gerechtfertigt hat.

Doch kehren wir uns ab von dieſer Mangelhaftigkeit und blicken wir über Europa hin, um zuerſt zu prüfen, was ſchon in der angeregten Frage und wie es geſchehen iſt, ob es allenthalben als Nothwendigkeit erkannt wurde, Kunſtgewerbeſchulen zu gründen, und welchen Erfolg man damit erzielt hat. Nach dieſer Rundreiſe wollen wir von und für Wien einen Blick in die Zukunft und ihre Aufgabe werfen.

Es iſt unzweifelhaft, daß man vor Allem in Frankreich zuerſt mit vollkommenem Bewußtſein die Kunſt im Gewerbe nicht nur zu pflegen, ſondern geradezu heranzubilden ſuchte. Die geſammte Pariſer Induſtrie iſt zum großen Theil Kunſtinduſtrie, und von den 1500 Millionen Francs Werth, welche die vierthalbhundert verſchiedenen Gewerbe mit ihrer Armee von mehr als 400.000 Arbeitern produciren, entfallen mehr als zwei Drittel auf das Kunſtgewerbe. Und Paris beherrſcht nicht darum den Weltmarkt damit, weil es, wie z. B. engliſche Städte, durch eine natürliche Lage dafür beſtimmt iſt. Lancaſhire kann leicht die Baumwollenherrſchaft führen. Es ſitzt mitten in einem der reichſten Kohlenbecken, welche die Maſchinen ſpeiſen; es hat ein feuchtes Klima, das die Spinnerei erheiſcht, und Gelegenheit zu den beſten Hafenanlagen, die den Verkehr begünſtigen. Paris hat keine ſolchen Naturſchätze und dennoch be-

hauptet es ſeine Herrſchaft im Kunſtgewerbe über ganz Europa, weil es eben die Kunſt einzig und allein für Gewerbe und Induſtrie auszubeuten und als einen ganz beſonderen Werthfactor in Handel zu bringen verſteht. Seit dem 16. Jahrhundert, ſeit der Zeit, als die Familie Medicis in Frankreich feſten Fuß gefaßt, blüht z. B. die franzöſiſche Bronze-Induſtrie, und dem wechſelndſten Geſchmack, ja den Tagesereigniſſen folgend, iſt ſie in immer erneuernder Schöpfung begriffen. Das iſt einzig und allein möglich durch die großartigen Künſtlerkräfte, die im Gewerbe verwerthet werden, und durch die artiſtiſche Bildung ſelbſt, welche der Gewerbsmann zu gewinnen ſucht. Die Träger dieſer Bildung waren zuerſt die Muſeen und die verſchiedenſten Zeichenſchulen. Die letzteren wurden zumeiſt geleitet durch geſchickte Lehrer, die es verſtanden, durch künſtleriſche Bildung den Gewerbsmann über die Stufe des gewöhnlichen Arbeiters zu erheben, ohne ihn ſeinem Gewerbe ſelbſt zu entfremden. Da ſich dieſe Bewegung nur in der Hauptſtadt centraliſirte, was eben die Schattenſeite franzöſiſcher Induſtrie iſt, auf die ich alsbald zu ſprechen kommen werde, war es gar keine Kunſt, dieſelbe zu durchſchauen. Die belgiſche Regierung, die dies eben that, verbot durch das Geſetz die Nachahmung franzöſiſcher Muſter, und nach einem kurzen Staunen und Jammern der faulgewordenen Bevölkerung fing man ſelbſt an zu arbeiten, gründete Zeichenſchulen der verſchiedenſten Art und erſt ſeit dieſer Zeit blüht das belgiſche Kunſtgewerbe in der eigenen Kraft. Aehnlich wie in Belgien ſind in Holland ſeit den beiden letzten Jahrzehnten faſt in jeder Stadt Zeichen- und Muſterſchulen errichtet worden, welche in directeſter Beziehung zu den verſchiedenſten Gewerben ſtehen und ſo erhalten werden und die eine reiche Kunſtinduſtrie erzeugt haben, welche weder durch die Bedürfniſſe des eignen Landes geboten noch durch eine beſondre Anlage der Bevölkerung am Anfang vielverſprechend war.

In England war man gleichfalls klug genug, die nächſtliegende Aufgabe der einheimiſchen Induſtrie zu durchſchauen,

die 1851 auf der Ausſtellung zu London im Kunſtgewerbe von Frankreich ſo gewaltig geſchlagen wurde. Man ſah, daß bei der techniſchen Bildung die künſtleriſche gänzlich vernachläſſigt wird, bei den Fabriksherren von einem Kunſtſinn keine Spur, im Publicum ſelbſt wenig Verſtändniß dafür vorhanden ſei. Man ging an die Gründung der Schulen und es iſt wahrhaft rührend zu leſen, mit welcher Feierlichkeit 1851 zu Weſtminſter das Wunder engliſcher Kunſtbildung eröffnet wurde — eine Elementarzeichenſchule.

Die Anfänge waren in der That lächerlich. Der erſte Gedanke war, einen nagelneuen Styl zu erfinden, faſt ſo wie bei jener an unſere Technik angelehnten Zeichenſchule. Drei Jahre lang gingen die Schüler in dieſen bald ſehr zahlreichen Schulen aus und ein, genoſſen den Unterricht von Lehrern, die wenig von der Anwendung der Kunſt auf das Gewerbe verſtanden, und als die ſo Gebildeten ihre Erziehung vollendet glaubten, konnte man ſie mit ihrer Kunſtbildung in keinem Gewerbe brauchen, faſt ſo wie die Schüler unſerer vielgenannten Zeichenſchule, und jene haben noch immer keinen neuen Styl erfunden, gerade ſo wenig, als unſere an die Technik angelehnte Zeichenſchule. Die Gründung des Kenſington Muſeum zeigte endlich einen neuen Weg. Man lernte als wahres Muſter die Antike und die claſſiſchen Meiſter erkennen und ſah die Aufgabe der Bildung in der ſteten Anwendung der Kunſt auf die Induſtrie, welche bei keinem Schüler mehr aus dem Auge gelaſſen wurde. Man ſammelte Muſter aus allen Theilen der Erde, veranſtaltete vorzügliche Sammlungen von Zeichenvorlagen, ſetzte Preiſe für ſchöne Arbeiten aus, wußte hervorragende Kräfte zu gewinnen für den Unterricht und verband mit den Lehrern von bedeutender theoretiſcher Bildung ſolche, welche in der praktiſchen Anwendung ſich auszeichneten. Das bewußte Pflichtgefühl des Volkes, der Nationalſtolz beförderte die einzelnen Schöpfungen. In Huddersfield gab ein geſchickter Maurergeſelle mathematiſchen Unterricht an dem Mechanic Institut und nahm

keine Bezahlung, außer ein Glas Bier zur Erfriſchung, „weil er von ſeiner Wohnung ſtets einen weiten Weg zur Schule zu machen hat.“ Die hundert Zeichenſchulen, die über England zerſtreut ſind, mit ihren 90.000 Schülern haben bald ihre reichen Früchte getragen. England braucht in zahlreichen Kunſtgewerben keine Concurrenz mehr zu ſcheuen.

Darüber ſtaunte denn zuerſt Frankreich und es hielt Rundſchau im Gebiete ſeiner gewerblich-künſtleriſchen Bildung. Und wie ſtaunte man, in dem Augenblick als eine große Concurrenz ihr gegenüber trat, daß dieſe eigentlich ſehr mittelmäßig beſtellt ſei, daß man wohl großen Staat in Paris mache mit ſeinen Conservatoires des arts et métiers und ſeiner École centrale des arts et manufactures, aber daß das Land ſelbſt bildungsarm und unwiſſend ſei. Alles iſt centraliſirt in Paris, Einiges wohl in Lyon, Douay, Lille und neueſter Zeit in Mühlhauſen geſchaffen worden; in Paris die eigentliche Nährkraft des Gewerbes durch die Kunſt, zumeiſt durch brodloſe Künſtler, aber nicht durch künſtleriſch gebildete Gewerbsleute erhalten, Alles mehr nach Routine als wahrer Bildung hantirend und ſelbſt in Paris kaum mehr als 2000 Schüler in allen Zeichenſchulen vorräthig. Da ſchickte man denn die Directoren der Conservatoires u. ſ. w. nach England und Deutſchland, um zu lernen. Und wie man lernte, das beweiſen die Schöpfungen, die man nun in's Leben ruft. Die L'union centrale des beaux arts appliqués à l'industrie wird gegründet und ein Grand collège neben ihr ins Leben gerufen. Und, das möge man wieder wohl bemerken, dieſen Gedanken hatte ſchon der Unterrichtsminiſter gefaßt und wollte durch den Staat eine ſolche Kunſtgewerbeſchule gründen. Als er aber die großartigen Leiſtungen der Privatthätigkeit der Intereſſenten ſah, gab er den Plan auf, um ihn den Leuten zur Ausführung zu laſſen, die es doch beſſer verſtehen. Und man möge weiter ſehr ernſt bemerken: ein ſehr verſtändiger Mann, Mr. Péquignot, gab ſeine Ornaments, Vases et Déco-

rations heraus, aber nicht nach einem hocheigenen Geſchmack und höchſteigener Erfindung, ſondern d'aprês les maitres. Er erkannte eben die alten Herren Raphael, Carravaggio, Lepautre, Durer, Dieterlein als Meiſter. Und nach dieſen Meiſtern zeichnet man in Paris und hat ſie mühſelig geſammelt, um ſie als Vorlageblätter copiren zu laſſen. Zufälligerweiſe hat z. B. das öſterreichiſche Muſeum die Originale und hundert Muſter des Meiſters franzöſiſcher Renaiſſance Lepautre und mehrere hundert jenes außerordentlichen Meiſters deutſcher Renaiſſance Dieterlein. Und von Wien aus ſchreibt man mit einem beneidenswerthen Eifer nach Paris, doch ja dieſe oder jene neuen Muſter zu ſenden, denn hier habe man ja Nichts, hier kann man ja Nichts, thue Nichts u. ſ. w. Daß Frankreich in kluger Beſcheidenheit von den alten Meiſtern lernt und daneben aus Deutſchland tüchtige Kräfte zieht, das beachtet man nicht.

Ja, Deutſchland iſt das Muſterland der Kunſtgewerbe- und Zeichenſchulen und concurrirt mit der ganzen Welt in zahlreichen Zweigen des Kunſtgewerbes. Einen europäiſchen Ruf genießt in dieſer Richtung die königl. Kunſtgewerbeſchule zu Nürnberg, an deren Spitze der ausgezeichnete Kreling ſteht. Hier wird die Kunſt gelehrt in ſteter Beziehung zum Gewerbe, Künſtler werden gebildet mit beſonderer Richtung auf die Induſtrie. Dazu tritt die Verfertigung von Kunſt- und Gewerbegegenſtänden, Ausſtellungen dieſer Arbeiten, Anlage einer Muſterſammlung, Verfertigung von Muſtern für Gewerbe ſowohl für Deutſchland, als nach zahlreichen Beſtellungen für die Fremde. Das iſt das Muſterinſtitut, dem wir über kurz oder lang in Wien werden nacheifern müſſen, und das zu errichten die Aufgabe des Muſeums für Kunſt und Induſtrie iſt.

Wie ſehr in Deutſchland die Inſtitute dieſer Art in ihrem großen Nutzen erkannt werden, das zeigt der Beſuch und die Ausnutzung derſelben durch die Gewerbetreibenden. Das Muſterlager für Gewerbe in Stuttgart hat 860 an 3677 Muſter-

ſtücke ausgeliehen und 24.523 Beſucher verzeichnet. Die Monatsverzeichniſſe zeigen ein Steigen des Beſuches nicht um 10 bis 20 Perſonen, ſondern um 100, 500 und 600 Köpfe. Aehnliche Beweiſe ließen ſich in großer Zahl in den übrigen deutſchen Induſtrieländern auffinden. Wie ſehr ein ſolches Inſtitut aber uns noth thut, das zeigt die bedenkliche Erſchlaffung unſerer Kunſtgewerbe, ja ſogar die gänzliche Impotenz einzelner Zweige.

Vor einiger Zeit haben Aachener Goldſchmiede Kirchengefäße und derartige Geräthe im Muſeum ausgeſtellt. Die heute durch ihre Leiſtungen weit berühmten Meiſter Kaſtens, Pagenot, Mitte (ſo heißen die Ausſteller) waren vor 15 Jahren ganz gemeine Goldarbeiter; aber mit offenen Augen folgten ſie der großen Bildungsbewegung am Rhein, die für das Kunſtgewerbe von Bock einen ſo mächtigen Anſtoß erhalten. Die gebildeten Arbeiter vermehrten ſich, die Preiſe der Arbeit ſanken und heute liefert Aachen faſt ausſchließlich dem katholiſchen Cultus ſeinen Bedarf an ſolchen Artikeln. Wenn man die Wiener Arbeit dagegen betrachtet, ſo iſt es der reine Götzendienſt, der in der Geſchmackloſigkeit und Plumpheit liegt, und wo man, wie in den Werken von Brix und Anders, einen edleren Geiſt vertreten ſieht, ſind die Preiſe von einer unerſchwinglichen Höhe. Eben ſo ſehen wir es auf dem Gebiete der Kirchengewänder und dergleichen Gegenſtänden der Weberei und Stickerei. Dieſe Beiſpiele ſind von ungeheurer Wichtigkeit, denn die katholiſche Kirche iſt der größte Conſument der Producte des Kunſtgewerbes. Jahrelang war man vom Rhein in dieſer Richtung überflügelt. Aber aufgeklärte Köpfe raſteten nicht. Giani in Wien concurrirt heute mit allen ſeinen Gewerbsgenoſſen, und warum? Weil er einer der Wenigen iſt, die die Kunſt ihrem Gewerbe zu gewinnen wiſſen, ſo theuer und ſchwer es ihm auch zu ſtehen kommen mag. Aber betrachten wir die von ihm gerade jetzt im Muſeum ausgeſtellten Arbeiten. Welche Reinheit in dem Teppichmuſter des Prof. Hieſer, welche Stylkraft in der Arbeit des Baurathes Eſſenwein und welche Eleganz in jenem des Prof. Herdtle aus

Stuttgart. Leider ſtoßen dieſe nationalen Beſtrebungen gerade dort, wo ſie die kräftigſte Unterſtützung finden ſollten, auf Gleichgültigkeit und die traurigſte Unwiſſenheit. Der öſterreichiſche Klerus hat ſeit Jahren allenthalben ſeinen ehemaligen oft gerühmten Kunſtſinn verloren, ſeine Bildung iſt erſchlafft und wird in keiner Weiſe mehr gefördert. Die genannte Firma hat ihre künſtleriſche Thätigkeit ſeit den letzten 6 Jahren in bewundernswerther Weiſe entfaltet. Im Jahre 1861 wurden von ihr 7 großartige und ſtylgerechte Muſter ausgeführt, im Jahre 1863 ſchon 24, zwei Jahre ſpäter 120 und im Jahre 1866 ſchon 240. Die Verwerthung dieſer Arbeiten aber fand keinen Raum im Inlande, ſondern ausſchließlich faſt nur durch den Export, der vom Jahre 1862, wo er noch gleich Null war, im Jahre 1864 auf 4000 und 1865 auf 40.000—50.000 Gulden ſtieg. In ähnlicher Weiſe arbeitet die gerühmte Faber'ſche Fabrik für Weißſtickerei. Dieſe Männer haben eben die Bewegung der Zeit erkannt und ſind muthig an die Quellen herangetreten, aus denen ſie Nahrung ſchöpfen muß. Aber es ſind das nur verſchwindend kleine Erſcheinungen. Sie müſſen größer werden, der Geiſt muß allgemeiner werden und er wird es nur durch die Gründung einer Kunſtgewerbeſchule. Selbſt Rußland hat dieſen Ruf der Zeit erkannt und iſt, wie allenthalben auf dem Gebiete der Schule, bemüht den deutſchen Muſtern zu folgen. Das technologiſche Inſtitut in St. Petersburg enthält eine Schule für die Bildung von Manufacturiſten und Fabrikanten und zerfällt in eine theoretiſche und praktiſche Abtheilung. Die geſammte Organiſation entſpricht den höheren Gewerbeſchulen in Deutſchland. Für den praktiſchen Unterricht befindet ſich am Inſtitut ein chemiſches Laboratorium, Werkſtätten für Drechsler, Tiſchler und Graveure, außerdem eine Schmiede, eine Gießerei, Färberei, Spinnerei und eine Dampfmaſchine. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1861 ſchon 354.

Sehen wir ſo überall das Bewußtſein der Nothwendigkeit höherer Gewerbe- und Kunſtgewerbeſchulen rege werden, in der

Mitte des Gewerbeſtandes ſelbſt, in Ländern ſelbſt, deren einfache gewerbliche Thätigkeit noch keinen maßgebenden Höhepunkt erreicht haben, ſo zögern wir nicht länger dieſes Bedürfniß allenthalben auch bei uns zu befriedigen und befriedigen wir es nach dem Beiſpiele jener Staaten, welche uns ſchon die nach den Erfahrungen langer Jahre bewährten Muſter liefern. Folgen wir den Grundſätzen, welche jene angewendet haben, nützen wir die Reſultate der Erfahrung, welche jene uns bereitwilligſt mittheilen. Vergeſſen wir dabei aber nie den Grundſatz, den wir in verſchiedenen Bemerkungen ſchon angedeutet haben. Schulen, welche einen beſondern und ausſchließlichen Zweck haben, müſſen frei ihrem Zweck nur dienen und dürfen nicht mit andern Elementen vermiſcht werden. Zumeiſt gilt dies von einer Kunſtgewerbeſchule. Eine ſolche Schule kann nicht, wie ich glaube, mit der Technik verbunden werden, denn dadurch muß ſie ihrem Geiſt entfremdet werden, aber auch nicht mit der Kunſtakademie, denn mit ihr kann ſie nie ihrer wahren Aufgabe entſprechen. Wo man ſolche Vermiſchungen einſt verſuchte, war man bald wieder bemüht, ſie zu trennen. So in Venedig, wo man mit der Akademie eine Schule vereint hat, die dem Gewerbe ſich zuwendet. So in Sachſen, wo man ſchon 1763 bei der Gründung der Akademie die Gewerbe im Auge hatte. Die Akademie erblühte, die Kunſtgewerbethätigkeit nicht. Im Jahre 1816 trennte man ſie endlich und ihr Nutzen, der auf ſeinen beſonderen Wegen dahinſchreitet, iſt heute entſchieden. Nein! Dieſe Schulen müſſen frei ſein und dürfen nur ſoweit mit außer ihnen liegenden Intereſſen verbunden ſein, als dieſe ihnen gleich ſind.

Und neben der Muſterſchule muß das Terrain der Specialzeichenſchule entwickelt werden. Und dieſes Terrain wieder iſt dasjenige, das abermals die freie Thätigkeit der Vereine erfaſſen und bebauen muß, damit es den Sonderintereſſen zu dienen im Stande iſt. Wien zählt in ſtiller Verborgenheit, wie ich glaube, ſchon einige ſolche Schulen, und jene des Tiſchlers Lud-

wig in Gumpendorf soll Vortreffliches leisten. In Steinschönau hat die Erkenntniß des Sonderinteresses mitten in der Glasindustrie eine treffliche Zeichenschule hervorgerufen. Sie wird zum großen Theile durch den Steinschönauer Handelsstand erhalten, als durch den an ihr eben allein interessirten Stand. Ihr Besuch ist ein sehr zahlreicher und mit jedem Jahre im Steigen, ihre Einwirkung auf die Glasindustrie und selbst auf die sittliche Haltung der Arbeiterbevölkerung von großer Bedeutung. Selbst! nur selbst arbeiten und nicht auf den Staat sich verlassen, das ist die Parole. Ich kann nicht umhin, ein rühmenswerthes Beispiel dieser Selbstthätigkeit mitzutheilen. Eine Dame aus den wohlhabenden Kreisen Wiens sah in Berchtesgaden die außerordentlichen Schnitzereien und bemerkte im Salzburgischen, wo man das Handwerk auch betreibt, die Geschmacklosigkeit und den Verfall der Arbeit. Sie zog, da sie sich für die Kunstschnitzerei besonders interessirte, einen Schullehrer von Goisern nach Wien, ließ ihn hier auf eigene Kosten im Zeichnen und Modelliren unterrichten, und nach vollendeten Studien kehrte dieser heim, gewiß jetzt ein Segen seines Städtchens. Wenn das Städtchen auf den Staat hätte warten wollen, würde es wohl heute noch warten können.

Ungeheures gibt es in dieser Richtung noch in Oesterreich zu thun. Nichts ist noch geschehen und dennoch lebte in Wien vor mehr als 100 Jahren ein Mann, den man rühmend immer neben Montesquieu, Voltaire und Beccaria nannte, der es durchsetzte, daß der Kupferstecher Schmutzer damals nach Wien zur Gründung einer Akademie für Kupferstecher berufen wurde. „Denn," sagte er, „es ist der Ehre der Nation, dem Wachsthum der bildenden Künste und der davon so sehr abhangenden Vervollkommnung unserer Erzeugnisse daran gelegen, daß wir sagen können: Wien wisse vorzügliche Gaben zu schätzen, aufzumuntern und würdig zu belohnen." Und dann schwingt er sich auf und ruft aus:

„Ich überhole im Geiſte die folgenden Zeiten, ich verſetze mich in eine nicht ſehr entfernte Zukunft, ich ſehe England und Frankreich über den Fortgang einer Kunſt, in deren Beſitz ſie ſo lange nur allein waren, ich ſehe ſie über das Wachsthum dieſer Kunſt bei uns eiferſüchtig, ich ſehe auch unter den andern verſchönernden Künſten einen rühmlichen Wetteifer; dieſe Vollkommenheit geht in die übrigen Erzeugniſſe über, die Zeichnung, der Geſchmack unſerer Arbeit erhebt ſich, wir entbehren ſchon leichter fremde Erzeugniſſe, weil wir auf dem Wege ſind, ſie zu erreichen; wir haben ſie erreicht, wir ſind ihre Nebenbuhler, wir haben Hoffnung, ſie zu übertreffen!“

So ſchrieb vor 100 Jahren der „Mann ohne Vorurtheil,“ ſo ſchrieb Sonnenfels, der Jude von Nikolsburg, wie ihn eine bornirte Ariſtokratie nannte, die es ihm nicht vergeben konnte, daß er „Sr. Majeſtät vortragender Hofrath“ geworden; den ein lumpiger Schauſpieler verhöhnen durfte unter dem Jubel einer ebenſo bornirten Geſellſchaft, die es nicht ertragen konnte, daß ein Mann lebe, der ihr die Wahrheit ſagte und die goldenen Lappen herabriß, mit der man die Dummheit und Faulheit überdeckte. Nur einen Freund hatte er, der Alles wußte, für Alles ſorgte, und dieſer eine war — eine große Kaiſerin.

Hat aber Wien jenes Ideal, das er vor 100 Jahren träumte, in ſeiner Induſtrie erreicht? Nein! Kann es dasſelbe erreichen? Ja! Wann wird es dasſelbe erreichen? Dann, wenn der Gewerbeſtand ſelbſt glauben wird, daß er Menſchenverſtand genug beſitzt, ſeine eigenen Angelegenheiten am beſten ſelbſt zu verwalten, und wenn er durch Verbreitung und Vermehrung ſeiner Bildung in ſich ſelbſt eine Fundgrube der Production angelegt haben wird, aus der er in reicherem und glücklicherem Maaße wird ſchöpfen können, als es bisher der Fall war, da er in der Fremde Hülfe ſuchte und in den Quellen — des Diebſtahls und der Nachäffung.

Das Recht

der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie.

Einleitung.

Auf welchem Gebiete des individuellen, ſozialen und ſtaatlichen Lebens der menſchliche Geiſt um eine rechtliche Geſtaltung, einen geſetzlichen Ausdruck der Aeußerungen dieſes Lebens ringt, auf jedem Gebiete iſt er zuerſt bemüht, das allgemeine, Gleiche und Unveränderliche in jeder Aeußerung dieſes Lebens zu finden, denn das Allgemeine, Gleiche und Unveränderliche iſt das Einzige und das Wahre. So lange dieſes nicht gefunden, iſt alles Urtheil einem ewigen Schwanken und einer dauernden Veränderung unterworfen. Es iſt und bleibt noch abhängig in ſeinen letzten Reſultaten von der Entwickelung, der Forſchung. Einen treuen Begleiter und einen ſtäten Zeugen ſeiner Entwickelung und Vervollkommnung hat das menſchliche Urtheil in der menſchlichen Sprache. In der ſtaatlichen Vereinigung ſind die ſicheren Markſteine einer ſolchen Entwickelung, einer Neugeſtaltung des Lebens in ſeinen Aeußerungen — die Geſetze, das Recht. Geſetz und Recht ſind die Stimmen der Staaten und kennzeichnen, wie die Sprache im perſönlichen Leben, ſo in dem Staats-Verbande, die Entwickelung und Vervollkommnung des menſchlichen Urtheils. In dieſen Grenzen aber iſt das menſchliche Urtheil nicht mehr auf die individuelle Erkenntniß beſchränkt, ſondern erſcheint in Recht und Geſetz ſchon emporgehoben als allgemeine Anerkennung der menſchlichen Entwickelung und Forſchung.

Alle Bewegung des menſchlichen Denkens iſt daher immer dahin gerichtet, in der Entwickelung des menſchlichen Lebens die Aeußerungen desſelben zu feſten und ſicheren Begriffen zu geſtalten. Die erſte bewußte Sicherheit eines Begriffes iſt das Wort, welches die Sprache geſtaltet. Fehlt einer Sprache das Wort, ſo fehlt dem Volke, das dieſe Sprache ſpricht, ſicher auch der Begriff, den das Wort ausdrückt. Die bewußte Sicherheit eines Begriffes aber in der ſtaatlichen Geſellſchaft iſt ſeine Anerkennung. Die Anerkennung iſt immer auch ſein Recht. Das Geſetz iſt nur eine äußerlich geregelte Form für das Recht eines Begriffes d. i. für ſeine Anerkennung. Fehlt einem Staate das Geſetz eines Begriffes, ſo fehlt ſicher der ſtaatlichen Geſellſchaft noch das wahre Bewußtſein von dem Recht desſelben. Darum iſt die Geſchichte jeder Geſetzgebung im eigentlichſten Sinne eine Geſchichte der Entwickelung des menſchlichen und ſtaatlichen Denkens und ſomit in Wahrheit eine Geſchichte der menſchlichen Cultur. Es gibt daher auch im engſten Sinne des Wortes keine Rechtsgeſchichte, denn das Recht iſt wie der Glaube, wie die Sittlichkeit, wie die Schönheit nur ein Begriff und iſt einzig und ewig. Es gibt nur eine Geſchichte der innern und äußern Formen des Rechts, der Geſetzgebung, wie es nur eine Geſchichte nicht des Glaubens aber der Glaubenslehren, nicht der Sittlichkeit aber der Sitten, nicht der Schönheit aber des Schönen gibt.

Ich meine, daß man dieſe Gedanken ſich ſtets vor Augen halten ſollte, um nicht zu den Unmöglichkeiten und faſt auch Ungerechtigkeiten jener Theorien zu gelangen, die einer Zeit oder einem Volk den Beruf zur Geſetzgebung abſprechen. Keine Zeit und kein Volk verliert den Beruf zum Leben und ſomit zur Entwickelung. Selbſt der Untergang eines Volkes iſt nur ein Entwickelungsprozeß. Es gibt keinen Bruch und keinen Tod in der Weltgeſchichte. So wenig aber ein Volk den Beruf zur Entwickelung verliert, ſo wenig verliert es die Kraft, um Aner-

kennung derſelben zu ringen. Alle Völker und alle Zeiten bewegen ſich in einer ewigen Rechtsbildung und Geſetzgeſtaltung. Das Vollkommene zu ſchaffen iſt freilich nicht jedem Augenblick gegönnt. Aber ein Augenblick ſchafft auch nie das Vollkommene! denn das Vollkommene iſt vor allem nie das Geſchaffene, ſondern immer nur das Gewordene! Einer Zeit, einem Volk den Beruf zur Geſetzgebung abſprechen, heißt ihr den Beruf abſprechen nach dem Vollkommnen zu ſtreben, ſich zum Vollkommnen zu entwickeln.

Ich meine aber auch, daß wir dieſe Gedanken für die vorliegende Frage vor Allem nöthig haben und ſie immer in's Bewußtſein uns zurückrufen müſſen, denn ſie bilden einen Beweis von Vielen für die Wahrheit der Behauptungen, deren Recht wir beweiſen und vertreten wollen.

Die Geſchichte der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie hat zu zeigen verſucht, wie durch lange Jahrhunderte hindurch ſich die Begriffe derſelben hin und her bewegten, wie ſie in den verſchiedenen Zeiten ganz verſchieden wirkten und ebenſo verſchieden in Mitten der gewerblichen Arbeit ſich äußerten. Bald waren Kunſt und Wiſſenſchaft nur anregende Kräfte der gewerblichen Arbeit, bald waren ſie alles beherrſchende Vorbilder. In dieſer Zeit geben ſie ihren erhabenen und intereſſeloſen Charakter auf und ſind in bewundernswerther Verallgemeinerung Erſcheinungen der gewerblichen Arbeit ſelbſt, wie im Alterthume; in einer andern Zeit wieder vereinen ſie ſich, ohne ihren reinen Geiſt zu opfern, in ſolcher Innigkeit mit der induſtriellen Arbeit, daß ſie in dieſer wie neugeſchaffen erſtehen und das gewerbliche Product ſelbſt zur Kunſt und Wiſſenſchaft emporheben, wie in dem Zeitalter der Renaiſſance und der Schöpfungsperiode der Maſchinen. Aber erſt auf der Höhe der Gegenwart erſcheinen die Kräfte des menſchlichen Geiſtes und ſeine Werke in Kunſt und Wiſſenſchaft ſo mit dem gewerblichen und induſtriellen Product verbunden, daß dieſes durch die Ver-

bindung weder in ſeinem eigentlichen Charakter verrückt oder geändert wird, noch jene darin aufgehen oder überwiegend, nur eben anders dargeſtellt, wieder erſcheinen. Kunſt und Wiſſenſchaft wird im gewerblichen Producte ein feſtbeſtimmbarer Werthfactor, und in ihm haben beide Elemente, im Kunſtgewerbe und der Kunſtinduſtrie untrennbar verbunden, ihren feſten Begriff und unverrückbaren Charakter gefunden. Sie erſcheinen in ihrer Vereinigung als Kunſtproduct, gegenüber dem reinen Kunſtwerk und der wiſſenſchaftlichen Theorie, wie gegenüber der bloßen gewerblichen Arbeit, dem Gewerke, als beſondere Güter.

In dem Augenblicke, als dieſer moderne Begriff einer langſam ſich entwickelnden Erſcheinung ſich gebildet, die Sprache ſelbſt das Wort mit ſeinem ſcharf ausgeprägten Charakter geſchaffen, in dieſem Augenblick machen ſich mit vollem und faſt allgemein anerkanntem Bewußtſein zwei Bewegungen der menſchlichen Forſchung und geiſtigen Arbeitskraft geltend, welche kräftige Zeugen unſerer Theorie, der Cultur und Rechtsbildung der menſchlichen Geſellſchaft ſind.

Auf der einen Seite regt ſich in der gewerblichen und induſtriellen Arbeit ein mächtiger Bildungstrieb. Ich habe ihn im zweiten Abſchnitt, in der Darſtellung der Erhaltung und Erziehung der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, zu ſchildern und in ſeinen Erſcheinungen unter den modernen Völkern zu charakteriſiren verſucht. Ich habe gezeigt, wie ſich Gewerbe- und Handelskammern, Gewerbe- und Handwerkervereine bilden und neben ihnen als die ſachlichen Repräſentanten desſelben Berufs und der gleichen Thätigkeit die Gallerien, Sammlungen, Weltausſtellungen und Muſeen. Daran reihte ich die zahlreichen Inſtitutionen, welche in directer Richtung die Erziehung und Bildung der Kunſt und Wiſſenſchaft im geſammten gewerblichen und induſtriellen Leben zur Aufgabe haben. Das ſind die Gewerbeſchulen, die zahlreichen und verſchieden gearteten Zeichenſchulen, endlich die Muſter- und Kunſtgewerbeſchulen.

So verſchieden in den verſchiedenen Zeiten und unter den verſchiedenen Völkern alle dieſe Inſtitutionen ſich auch geſtaltet haben, zwei Eigenſchaften haben alle mit einander gemein. Und durch dieſe beiden Eigenſchaften gerade tritt auch der zweite Theil meiner geſammten Betrachtung in ſo innige Verbindung mit dem nun noch zu behandelnden Gegenſtande derſelben, daß wir ſeine ſchöpferiſche und beſtimmende Kraft gerade im entſcheidendſten Moment des Rechtes der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, in der Frage nach der Zeitdauer dieſes Rechtes, werden hervortreten ſehen.

Es iſt erſtens die Vereinigung der Staatsgewalt und der geſammten Volksthätigkeit mit der privaten Gemeinde- und Vereinsthätigkeit zur Uebernahme der Mühe und Sorge und zur Erfüllung der Pflicht: Kunſt und Wiſſenſchaft für Gewerbe und Induſtrie zu erhalten, zu bilden und zu erziehen. Aus dieſer Pflichterfüllung der Geſammtheit gegenüber der Kunſt und Wiſſenſchaft in der gewerblichen Arbeit, geſtaltet ſich ein Recht der Geſammtheit auf die Kunſt und Wiſſenſchaft in der gewerblichen Arbeit. Es iſt zweitens die Anlage und Verwendung eines beſonderen geiſtigen und materiellen Capitals des Einzelnen auf ſeine perſönliche Bildung und Erziehung in Kunſt und Wiſſenſchaft für ſein Gewerbe und ſeine Induſtrie. Und aus dieſer Anlage und Verwendung eines Capitals folgt — keineswegs nothwendig die Kraft der höhern Verwerthung des Capitals, aber nothwendig und unantaſtbar das Recht auf die freie und ungehinderte Verwerthung dieſer Capitalsanlage.

So greifen die einzelnen Elemente eines Gegenſtandes in einander und heben denſelben ſelbſt zu einem ganz ſicher gegliederten geiſtigen und materiellen Organismus empor, der, wie alles Organiſche, lebt und wirkt, und in ſeiner geſammten Lebenskraft eben auch wieder ſeine Berechtigung auf Achtung und Anerkennung finden muß. Und das eben iſt ſein Recht und ſobald dieſes in's allgemeine Bewußtſein eingedrungen ſein wird,

wird es auch ſeine innere Geſtaltung und äußere Form finden in dem Geſetz.

Dieß nun führt uns auf die andere Seite der Zeugungskraft des nach langjährigem Entwickelungsprozeß endlich als feſt und ſicher erſcheinenden Begriffes: auf die Entwickelung und Bildung des Rechtsgedankens, des Begriffes ſelbſt und der allmählig ſich entwickelnden Geſetzesform dieſes Rechtsgedankens. Wir werden ſehen wie die Entwickelung des Rechts Schritt für Schritt die Entwickelung und Verallgemeinerung des Begriffes begleitet.

Im Alterthum kann man von einem beſonders geſtalteten Erwerbsrecht weder der Kunſt und Wiſſenſchaft an ſich, noch derſelben in Gewerbe und Induſtrie ſprechen. Die hohe und ausgezeichnete Stellung, welche reich begabte Geiſter einnahmen, und dabei die wunderbare Oeffentlichkeit des ganzen Lebens der freien Bürger, das waren Lohn und Preis der Künſtler und Gelehrten. Bei den großen Nationalfeſten erſcheinen die Sänger und Dichter vor dem verſammelten Volke. Auf den öffentlichen Plätzen, in den Tempeln und Staatsgebäuden ſind zum Ruhm des Volkes und des Künſtlers die Werke der Kunſt ausgeſtellt Als freies Wort endlich ſtrömt von den Lippen des Weiſen und Gelehrten die Macht ſeiner Gedanken auf die ihn umgebenden, mit ihm herumwandelnden Schüler. Der materielle Gewinn, den ſie alle ernten, iſt mehr ein Zeichen der Dankbarkeit der Schüler als eine Schuldigkeit zum Erſatz für ein gewonnenes Gut, es iſt immer ein Verdienſt im edlen Sinne des Wortes, nie ein Erwerb. Das Mäzenatenthum iſt allein die wahre Erwerbsquelle der geiſtigen und künſtleriſchen Arbeit, ihr eigentliches Ziel iſt die Bürgerkrone, der Lorbeerkranz. Die ſtrenge Oekonomie des Alterthums anerkennt daher auch Künſtler und Gelehrte als wenig berechtigt und bei Plato ſtehen ſie im letzten Kreiſe der Bevölkerung des Staates, eine Vorſtellung, der wir in ſpäteren Jahrhunderten wieder begegnen, die die gleichen Be-

rufskreiſe als unproductiv in der nationalen Wirthſchaft betrachten. In Beziehung zur gewerblichen Arbeit erſcheint Kunſt und Wiſſenſchaft, bei dem ausgebildeten äſthetiſchen Sinn der alten Völker, deſſen Quelle in vieler Beziehung die Religion war, nur verallgemeinert im Gewerbe, und der Preis des Productes war ſicher entweder nur ein Preis, den die rein gewerbliche Arbeit oder im geraden Gegenſatz nur die reine Kunſt beſtimmte. Jene Elemente aber beſaß er gewiß nicht, die wir heute im Preis unſerer Kunſtinduſtrie ganz ſcharf beſtimmen können. Es wird daher immer vergebens ſein, für die modernen Verhältniſſe die Rechtsbaſis und die geſetzbildende Kraft, die befriedigende Quelle im römiſchen Recht zu ſuchen, wie man dieß heute noch thut für die Werke der Kunſt und Wiſſenſchaft an ſich, oder allgemein des ſogenannten geiſtigen Eigenthums.

Das Mittelalter iſt in Bezug auf die Rechtsbildung unſeres Gegenſtandes gänzlich unproductiv. Kunſt und Wiſſenſchaft lebten ein ſtilles Leben in dem dumpfen Frieden der Klöſter oder holten ihren kargen Lohn an den Höfen kunſtliebender Ritter und Fürſten. Die Maſſe des Volkes blieb der rein geiſtigen Bewegung ſo lange ferne, bis die Erfindung der Buchdruckerkunſt einer neuen Zeit die Thore der Geſchichte erſchloß. Dort aber, wo Kunſt und Wiſſenſchaft in dieſer Zeit ſich mit der gewerblichen Arbeit verbinden, dort erſcheint dieſe eben in ihrer Seltenheit und der allgemeinen Schwierigkeit des Verkehrs, der Unvollkommenheit des Handels, als Kunſt ſelbſt und ihre Verwerthung iſt nur in kleinen ausgezeichneten Kreiſen möglich. Die Kirche und zum Theil die Höfe der Großen ſind die alleinigen Conſumenten ſowohl der reinen Kunſt als des Kunſtproductes. Aus den Klöſtern, Abteien und Kirchen, den Fürſten und Herzogsſchlöſſern zog eine ſpätere Zeit die ſo geſtalteten Schätze des Mittelalters hervor. Dort endlich, wo in der großen Zeit der mittelalterlichen Stylbildung die gewerbliche Arbeit ſich zunftmäßig abſchließt, dort verallgemeinert ſich bald das künſtleriſche Element im gewerblichen

Product ſo, daß es in dieſem und ſeinem Gebrauchswerth aufgeht und nur ein Zeichen der Vollendung der zunftmäßigen Arbeit und des zunftmäßigen Intereſſes wird. Das iſt wohl ein bedeutender Fortſchritt der Entwickelung und er fand ſein äußeres Zeichen, ſeine rechtliche Anerkennung in dem Zunft- oder Gemeindeſtempel, welchen man dem gewerblichen Product aufdrückte, als Zeichen ſeines Urſprunges und als Zeichen ſeines beſondern und ausſchließlichen — Werthes. Das war, wie wir im erſten Theile dieſer Abhandlung geſehen haben, in Wahrheit ein erſter Marken- und Muſterſchutz nicht nur mit einem äußerlich rechtlichen, ſondern auch mit einem rein wirthſchaftlichen Inhalt. Aber er war, trotz dieſes Inhaltes und ſeiner rechtlichen Form, doch nur eine rein polizeiliche Vorſichtsmaßregel im Intereſſe der Gemeinſchaft, nicht ein entſchiedenes Recht der freien perſönlichen Erwerbskraft. Und dieſe zu entwickeln, iſt ja das hohe Ziel alles Rechts. Nur ſo erfüllt alles Recht ſeine Aufgabe, die einzelne Perſönlichkeit immer wieder herzuſtellen und zu erhalten in Mitte des zerſetzenden und auflöſenden Stromes der Allgemeinheit alles Lebens.

Als die Buchdruckerkunſt das geiſtige Leben der ganzen Welt revolutionirte und aus ihrer Kraft im Strom der Ereigniſſe die Reformation in religiöſer und politiſcher Beziehung, die Renaiſſance in der Richtung auf Kunſt und Wiſſenſchaft ſich emporſchwingt, da macht auch die wirthſchaftliche Entwickelung der Völker und mit ihr die rechtsbildende Kraft des Volksgeiſtes einen mächtigen Fortſchritt. Nicht das allgemeine Bewußtſein des Volkes iſt es, das dieſen erzeugt. Noch Jahrhunderte lang betrachtet die Maſſe die Thaten des Geiſtes wie Wunder und Zauberſpuk! Sie errichtet Scheiterhaufen für die Helden der Wiſſenſchaft, ſie köpft, rädert oder verflucht die höchſte menſchliche Würde, die ſich in bevorzugter geiſtiger Schöpfungskraft äußert, als Zauberei, Hexerei, als Verbindung mit dem Teufel. Und ſelbſt ſpätere dieſer Finſterniß entrückte Zeiten verhöhnen noch künſtleriſche

Kraft und die Macht der Wiſſenſchaft und legen in Ketten und Eiſen ihre Träger als Narren und Verrückte, als Träumer und Schwärmer. Dieſer Glaube iſt ſelbſt nicht vernichtet, als ſchon eine neue Welt über dem Ozean ſich erhebt und die Dampfkraft eine neue unerſchöpfliche Zukunft eröffnet. Ferne von dieſer Strömung, welche den Geiſt der großen Maſſe beherrſcht, entwickelt ſich dennoch der erſte feſtbeſtimmte und entſchiedene Rechtsgedanke der freien Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft, wie wir ihn heute noch zur geſetzlichen Geſtaltung bringen wollen. Er nimmt in ſeiner erſten Aeußerung die natürlich roheſte Form alles Rechtes an, er erſcheint — als Privilegium.

Alles Recht, kann man ſagen, war in ſeiner erſten Bildungsperiode Privilegium. Der menſchliche Geiſt lehnt ſich vermöge ſeiner ganzen Natur mit ſeinem erſten Denken immer an beſondere Ereigniſſe, Thatſachen, an einzelne Fälle und erſt die Ausdehnung der Beobachtung, der Reichthum der Erfahrung bildet im Gange der geiſtigen Entwickelung für alles Denken den reinen und dann allgemeinen Begriff. Wenn dieſer erſt für das Recht eines Volkes die feſte Baſis und in demſelben das ſichere Prinzip bilden kann, ſo ſind die einzelnen Thatſachen, Ereigniſſe und Fälle nur die einzelnen Anknüpfungspunkte des auflebenden Rechtsbewußtſeins eines Volkes und ſo eben die Quelle der noch rohen Formen desſelben — des Privilegiums. Das Privilegium iſt alſo nach ſeiner Geſchichte und ſeinem Inhalt das ausſchließliche Recht des einzelnen und beſondern Falles.

Folgen wir aber noch einer andern Seite des menſchlichen Denkens, um uns den Entwickelungsgang unſeres Gegenſtandes vollkommen klar zu machen, ſo werden wir bemerken, daß faſt allenthalben der menſchliche Geiſt zuerſt an das Einfache und Einzelne ſich anlehnt und erſt in der weitern Entwickelung zur Combination und dann zur vollſtändigen Abſtraction vorſchreitet. Es iſt nicht die Combination von Kunſt und Wiſſenſchaft und der gewerblichen und induſtriellen Arbeit, alſo nicht das Kunſtpro-

duct und die Erfindung, welche mit ihrem Erſcheinen das unzweifelhaft in ihnen liegende beſondere Recht zur Anerkennung bringen, ſondern es iſt zuerſt nur die reine geiſtige Thätigkeit, ebenſo wie die bloß gewerbliche Arbeit, welche ihr Sonderrecht in den Formen des Privilegiums geſtalten. Und in der geiſtigen Thätigkeit ſelbſt wieder iſt es nur die Wiſſenſchaft, welche, getragen von den auffallenden Erſcheinungen der Buchdruckerkunſt, um das Product beider, das Buch, das erſte Privilegium der geiſtigen Kraft und Thätigkeit geſtalten. Die Kunſt bleibt noch Jahrzehnte lang, ſowohl als reine Kunſt wie in ihrer Vereinigung mit der gewerblichen Arbeit, ohne beſonderes Recht, eben ſo wie alle andere geiſtige Thätigkeit, wenn ſie ſich anders äußert, als eben in der Produzirung eines Buches, wie die Dichterwerke in ihrer theatraliſchen Darſtellung, die Muſik in ihrer Aufführung. Die erſten Privilegien, welche die Quelle der Weiterentwickelung unſeres Gegenſtandes bilden, waren daher ausſchließlich die Privilegien der Buchdruckerkunſt.

Dieſe mehr göttlich als menſchliche Kunſt, wie Ludwig XII. ſie nannte, wurde aus Deutſchland von Richard II. nach England geführt und gelangte von da erſt nach Frankreich. Mit dem durch ſie rege gewordenen Handel, tritt der Geldpreis des Buches, das iſt die Erwerbskraft desſelben, immer mehr hervor. Der Gewinn, den das Buchſchreiben erzeugt, ſchafft das Streben nach dem Gewinne und es entſteht neben dem gerechten Gewinne das ungerechte Begehren: dieſen Gewiun mit leichteren Mitteln an ſich zu ziehen.

Es bildet ſich mit dem Recht des Buches in der Buchdruckerkunſt augenblicklich das Unrecht desſelben — der Nachdruck. Der Nachdruck entwerthet zum Vortheil des Unberechtigten die Arbeit des Berechtigten um den Preis, den dieſer für den Stoff ſeiner Arbeit, das Manuſkript, zahlen mußte. Aber er erzeugt auf der anderen Seite auch durch ſeine mit Hilfe des durch ihn geübten Unrechtes möglichen niederen Preiſe eine

ſchnellere und größere Verbreitung der revolutionären Kunſt, wie ihrer ebenſo in der Finſterniß der Zeit revolutionären Producte. Beide Erſcheinungen aber ſchaffen dem Unrecht wieder ſeinen Gegner in dem nun eben auftretenden Privilegium der Buchdrucker. Die Könige, zumeiſt jene von Frankreich und England, nehmen in erſter Richtung aus Gerechtigkeit, in zweiter aus polizeilicher Fürſorge das Buchdruckergewerbe als ein königliches Recht in Anſpruch und machen es zur Staatsſache, die nun nur derjenige benützen darf, der ſie als Ausfluß der Gnade des Staates und des Fürſten zu nützen die Erlaubniß erhält. Königliche Patente ertheilen in Frankreich ſeit Carl IX. den Autoren und Buchdruckern für jedes beſondere Werk, beſondere Privilegien zum Schutz des von ihnen erzeugten und zu vervielfältigenden Werkes. In England iſt dieſelbe Praxis vorherrſchend, nur daß ſich hier, getreu dem Charakter des Volkes, die ſich entwickelnde Privilegien-Geſetzgebung an praktiſche Rechtsſtreitigkeiten anſchloß und ſich mit ihnen und durch ſie entwickelte. In Deutſchland erfloſſen durch das Reichsregiment die, vom Kaiſer für das ganze Reich, oder durch die Landesregierungen die, von den Landesherren für ihr Gebiet, ausgeſtellten Privilegien. Man kann hier die erſten Autoren- und Buchdruckerprivilegien bis auf das Jahr 1501 zurückführen.

Das war der geiſtig ganz rohe erſte Bildungsprozeß des Rechtes der reinen Kunſt und Wiſſenſchaft, das heute kein Denkender mehr bezweifelt. Aber ſo roh war dieſer Prozeß, daß es unzweifelhaft erſchien, daß dieſe Privilegien, deren letztes Ziel wenigſtens in ihren Reſultaten doch nur jenes iſt, die materielle Erwerbskraft des menſchlichen Geiſtes zu ſchützen, daß ſie nur an das Buchdruckergewerbe ſich anlehnen müſſen, der geiſtigen Arbeit und ihres Rechtes kaum gedenkend. Freilich haben die hohen Erzeugungskoſten eines Buches in jener Zeit, neben denen das Honorar des Verfaſſers verſchwindend klein war, dieſe Vorſtellung

nur erhärten können. Dieſer Geiſt der Geſetzgebung entwickelt ſich nun in ganz Europa faſt vollſtändig gleich.

Wie auf dieſe Art die rein geiſtige Arbeit, die Wiſſenſchaft, nur durch die Gnade, durch das Ausnahmsrecht, und nur in je einem beſonderen Falle, alſo nur durch das Privilegium, ihr Recht zur Geltung bringen kann und noch weit entfernt iſt, es als einen allgemeinen Rechtsſatz in einem Volk anerkannt und noch viel weiter entfernt iſt, es als ein von den Völkern anerkanntes, alſo als internationales Recht geachtet zu ſehen, ſo bildet ſich der menſchliche Geiſt, wo immer er ſchöpferiſch, alſo produzierend auftritt, wie immer er ſich mit anderen Kräften des menſchlichen Lebens, alſo zumeiſt mit der menſchlichen Arbeit ſich verbindet, ſein Recht und ſeine Anerkennung im Verkehr und für die Verwerthung, nur auf gleich engem und beſchränktem Wege. Der menſchliche Geiſt in ſeiner äußern Form als Wiſſenſchaft erſcheint nun am reinſten, aber auch zugleich am kräftigſten als Werthfactor wirkend, in der Verbindung mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit: als Erfindung und Entdeckung.

Man erkannte allenthalben frühzeitig, daß in Erfindungen und Entdeckungen ein Werth liege, der weſentlich und unzweifelhaft ganz verſchieden iſt von dem todten Material, in welchem und durch welches er zur Erſcheinung und in den Handel kömmt, der aber auch ebenſo verſchieden iſt von dem Werth der mechaniſchen Arbeit, in welcher und mit welcher der Erfindungs- und Entdeckungsgedanke, die Idee, wie untrennbar vereinigt erſcheint. Man erkannte dieſen Werth, den man nicht ſcharf zu definiren vermochte, in dem Preis des einzelnen Erfindungsexemplares, den man doch für Arbeit und verwendetes Material ganz leicht ausrechnen konnte. Ja man erkannte auch ganz deutlich, daß, wenn man eine Erfindung oder Entdeckung nachahme, man jenen beſondern Werth im Preis des einzelnen Productes ganz oder zum Theil verſchwinden machen, ſich, als Nachahmer, einen ungeahnten

und unverdienten Gewinn, dem Erfinder und Entdecker aber einen ganz bestimmten und voraus berechenbaren Verlust erzeugen könne. In dieser Erkenntniß ist man bemüht, durch Jahrzehnte und Jahrhunderte Erfindungen und Entdeckungen in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen, sucht, wo es nur möglich, oft den werthvollsten und schöpferischesten Gedanken, so complizirt wie möglich darzustellen oder wenigstens mit einem kleinen, nur dem schöpferischen Geiste allein erklärlichen Häckchen auszurüsten, oder erfleht endlich von der Gnade des Monarchen, durch die Staatsgewalt Erfindung und Entdeckung zu schützen, da man weder von der Anerkennung noch dem Gerechtigkeitsgefühl des Einzelnen diesen Schutz erwarten konnte. Und so bildet sich auch in dieser Richtung allenthalben und auch für jeden einzelnen Fall das öffentliche Privilegiumsrecht, welches in Form der königlichen Patente dem Erfinder und Entdecker ausgestellt wird. Da nur der einzelne Fall sie erzeugt und da sie immer von der königlichen Gnade abhängen, ist dieses Recht für alle Fälle, zu allen Zeiten, an allen Orten ein stets wechselndes, veränderliches, prinziploses und in allen einzelnen Bestimmungen ein stets ganz verschiedenes Recht. Ein Gedanke aber ist allen gemeinsam, und dieser Gedanke ist das in einer späteren und schärfer denkenden Zeit eigentlich rechtserzeugende Prinzip. Es ist der Gedanke, in jedem Erfindungsprivilegium für den ersten Erfinder eine höhere, idealere Arbeit in ihrer Mühe und Sorge anzuerkennen und zu schützen. Es ist die geistige Arbeit, die That- und Schöpfungskraft der Idee, es ist die Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit, welche durch das Patent berechtigt erscheint. Was aber heißt diese Berechtigung ökonomisch und für den Verkehr ausgedrückt anders, als die Anerkennung der Erwerbskraft der Wissenschaft in ihrer Vereinigung mit dem Gewerbe und der Industrie?

Dieser Gedanke ist vom Anfang alles Patentrechtes, mehr oder weniger klar und bewußt, der innerste Charakter, die wesent-

liche Erhaltungskraft desſelben. Alle beſonderen Beſtimmungen des Patentrechtes waren und ſind nur Bedingungen, unter deren Vorausſetzung man dieſen Gedanken im Verkehr zur Geltung bringen kann. Und weil dieſe Bedingungen willkürlich, veränderlich, zumeiſt geradezu unſinnig waren und wo ſie noch beſtehen, es noch ſind, darf man keineswegs, wie es von den Gegnern des Erfindungsrechtes geſchieht, ſchließen, daß das Recht überhaupt ein halt- und nutzloſes, ein unbilliges und unzurechtfertigendes iſt, ſondern kann im geraden Gegentheil logiſch richtig nur ſchließen, daß alle Bedingungen halt- und nutzlos, unbillig, ungerechtfertigt, willkürlich ſind, welche ein unzweifelhaftes Recht in ſeiner Geltendmachung belaſten und hindern. Dieſes unzweifelhafte Recht, wie es die moderne Zeit eben erſt erkennen lehrte, werde ich im folgenden darzuſtellen verſuchen, nachdem ich das Ringen aller Geſetzgebungen um ein eigentliches allgemeines Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie bis auf die Gegenwart heraufgeführt habe.

Mit dem Fortſchreiten der wiſſenſchaftlichen Entwicklung und der Verallgemeinerung der höhern Kenntniſſe entwickelte ſich auch die Verwendung derſelben in der gewerblichen Arbeit immer mehr. Dieſe Verwendung ſtieg, je allgemeiner und leichter erringbar eben die Erwerbung eines Patentes war, welches den Gewinn einer ſolchen Verwendung zu ſichern vermochte. Vom Jahre 1675—1829 wurden in England 5539 Erfindungspatente ausgeſtellt und ſie ruhen zum großen Theil in ihrem geſetzlichen Inhalt auf einem Statut Jakobs I. vom Jahre 1623 (21. Jakob I. cap. 3: An Act concerning Monopolies and Dispensations with penal laws, and the forfeitures thereof, beſtehend aus 14 Artikeln). In Frankreich läßt ſich die erſte Thätigkeit der Privilegiumsentwickelung für Erfindung kaum ermitteln und die Möglichkeit ſelbſt vorausgeſetzt, wäre der Nutzen dieſer Kenntniß zu unbedeutend. Sie hing eben nur von dem bon plaisir der Staatsgewalt ab und in ihrem

geſetzlichen Inhalt von der Protection des Privilegiumswerbers. Zugleich gingen die meiſten Privilegien ähnlich der ganzen Rechtswirthſchaft des ancien Régime in vererbliche Patrimonien über und verkehrten den Rechtsgedanken in ſeiner einzelnen Anwendung in deſto mehr ungerechtfertigte Vorrechte, je willkürlicher und unſinniger eben die einzelnen Privilegien ausgebeutet wurden. Wohl bemühte ſich Ludwig XVI. die Dauer der Privilegienrechte feſt zu beſtimmen; (Edict vom 24. Dezember 1762) aber der Werth eines Geſetzes hängt nicht allein von ſeiner Dekretirung ab, ſondern zumeiſt von ſeiner ſtrengen und gerechten Handhabung. Und dieſe hatte in Frankreich vor der Revolution wenig Glauben und Vertrauen. In Oeſterreich werden bei der den Staat frühzeitig kennzeichnenden ſchwerfälligen ökonomiſchen und rechtlichen Entwickelung Privilegien und Erfindungspatente der verſchiedenſten Art ausgeſtellt. Theils ſind ſie in Wahrheit Erfindungs- und Entdeckungsprivilegien, wie ſolche ſchon Leopold I. ausſtellt, theils und überwiegend Verbeſſerungs- und Einführungspatente, um zumeiſt die Fabriksinduſtrie zu heben und zu fördern. In größter Zahl aber ſind es Patente, welche die Monopoliſirung im ſchlechteſten Sinne des Wortes für einzelne Unternehmungen und Fabrikationen ſichern ſollen. Man nannte dieſe Thätigkeit der Geſetzgebung ſelbſt in ſpäterer Zeit noch auch in der Wiſſenſchaft „Aufmunterung zu Erfindungen im Fache der Induſtrie."

Erſt die franzöſiſche Revolution von 1789 belebte einen neuen Geiſt und drängte die ſtaatliche Geſellſchaft in die aus den Menſchenrechten hervorbrauſende Strömung einer neuen Entwickelung. Man kennt die Menſchenrechte nicht, wenn man ſie verachtet und verhöhnt, man verſteht ſie nicht, wenn man ſie belächelt und gering ſchätzt, man will ſie nicht verſtehen, wenn man ſie Gewaltthat und Ungerechtigkeit nennt. Wie die zehn Gebote Moſes der Urquell der Sittlichkeitsgeſetze aller Civiliſationsvölker geworden, ſo ſind die Menſchenrechte der franzöſi-

ſchen Revolution der Urquell des modernen Bürgerthums. Wie man die zehn Gebote in ihrer ganzen Bedeutung nur in ihrem letzten Ziel erfaſſen kann und ſie nicht wie Donnerſchläge erkennen mag, die den Berg Sinai erſchütterten, ſo wird man die Menſchenrechte auch nur in ihrem letzten Reſultate, in ihrer hohen Aufgabe zu erkennen ſich beſtreben müſſen und nicht an ihrem kargen oder verwegenen Wortlaut ſich anklammern dürfen. Und dieſe hohe Aufgabe war die Emporhebung des Individuums zu ſeiner Menſchenwürde und die Heiligung dieſer Würde im Staate durch die Proklamation des freien und gleichen Bürgerthums. Dieſes Bürgerthum allein konnte die Baſis des Rechtes ſein, welches alles ſtaatliche und geſellſchaftliche Leben durchdringen, welches nur eins und in dieſer Einheit nur gleich ſein konnte. Der Rechtsſtaat war das letzte Ziel der Menſchenrechte und noch hat das Jahrhundert kein anderes für ſeine Entwickelung gefunden. Darum wird ein Jahrtauſend nach uns, wenn die Zeit die Ereigniſſe verklärt hat, auf dieſen kühnen Ausbruch des menſchlichen Geiſtes einſt ſo mit ſtummer Verwunderung blicken, wie wir in Anbetung auf die Geſetzestafeln des göttlichen Heerführers durch die Wüſte.

Vor dieſem Forum, das die Weltgeſchichte ſich geſchaffen, konnte nun auch nicht mehr das Recht beſtehen, das nur ein Ausfluß königlicher Gnade, eine Begünſtigung, ein Privilegium war. Alle Rechtsbildung wurde von den Formen der bloß perſönlichen Berechtigung losgelöſt und vernichtet, wo ſie das Zeichen der Ausſchließlichkeit oder Ausnahme vom freien und gleichen Bürgerthum bildete, und zu einem allgemeinen und gleichen Geſetze erhoben, wo ſie einen ſichern Grundſatz nur in verſchiedener Verwendung und Aeußerung enthielt. Und in dieſer Bewegung des geſammten Rechtslebens geſtaltete ſich denn auch die Grundlage einer höhern Geſetzbildung unſeres Gegenſtandes. Es war gerade hier um ſo leichter, als ſchon ein Jahrzehnt vor der Revolution die ſpeculative Rechtswiſſen-

ſchaft einen leicht beweglichen und ſicher faßbaren, wenn auch für die Länge der Zeit ganz unhaltbaren Begriff für den Geſetzesſtoff entdeckt hatte.

Die Geſchichte der Geſetzgebung.

Bei dem immer bewegteren Verkehr der Völker und der großen wiſſenſchaftlichen Thätigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ſah man allenthalben das Buchhändler- und Verlagsgeſchäft einer ſteigenden Blüte, einem ſtets wachſenden Reichthum entgegengehen, aber die Schriftſteller und Gelehrten in Armuth verkommen oder höchſtens in beſchränkter Wohlhabenheit leben. Die Enkelin Corneille's lebte und ſtarb in Armuth und Elend. In Noth lebte die Witwe des Mannes, an deſſen Schriften ganz Frankreich Begeiſterung für Recht und Freiheit, Haß gegen Willkür und Tyrannei üben lernte und eine Revolution ſich bildete. Und dennoch erkannte man, daß die Schriftſteller, die Denker es ſind, welche die großen Werke eigentlich erzeugen, an denen die Buchhändler und Verlagsgeſchäfte ſich bereichern. Dieſes Mißverhältniß zu beſeitigen und dem ausgezeichneten Geiſte auch in materieller Beziehung ſeine ſchöpferiſche Kraft zu wahren, ſchuf man den Begriff des ſogenannten geiſtigen oder literariſchen Eigenthums und lehnte ſich mit demſelben zu ſeiner praktiſchen Geltendmachung an die geſammte Theorie des gemeinen Eigenthums und Eigenthumsrechtes an. „Iſt ein ſchriftſtelleriſches Werk ein Eigenthum," fragt Abbé Pluquet. (Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil d'Etat vom 30. Auguſt 1777.) „Kann ich es betrachten wie ein Feld, ein Haus? Hab' ich über dieſes Werk ein ausſchließliches Recht, welches Niemand mit mir theilen kann ohne meine Zuſtimmung? Die Wahrheit iſt klar. Ich kann darüber verfügen, es in den Handel bringen, cediren und Niemand kann ſich ohne meine Zuſtimmung darein miſchen. Es iſt eine Frucht, gewachſen auf meinem Grund, und ich kann es verkaufen,

wie das Korn auf meinem Felde.“ Zahlreiche Schriften vertheidigten die gleiche Theorie und die Revolution brachte sie denn auch für Frankreich zur Geltung in dem Decret vom 19. Januar 1791 und dem umfassenden Gesetz vom 19. Juli 1793: „Ueber das Eigenthum an Schriftwerken aller Art, musikalischen Kunstwerken, Malerei und Zeichnungen“, welches die Quelle des heute noch geltenden Rechtes dieses Gegenstandes bildet. Fast ganz Europa folgte auf diesem Wege dem französischen Vorbilde, zahlreiche Gesetze über das geistige oder literarische Eigenthum wurden geschaffen, wieder verworfen und wieder belebt und heute noch ist der Streit über das Recht der Kunst und Wissenschaft weder in der Theorie noch in der Gesetzgebung ausgetragen.

Hatte man mit solchen Mitteln auch eine im ersten Augenblick ganz sicher erscheinende Basis für das Recht der reinen Wissenschaft und hohen Kunst erworben, so blieb doch noch ein anderes weites Gebiet übrig für die Schöpfungskraft der Wissenschaft und Kunst und somit auch für das Recht derselben innerhalb dieser Schöpfungskraft. Es war das große Gebiet des gewerblichen und industriellen Arbeit. Da man aber mit der Blüte der Fabriksindustrie und des Maschinenwesens ganz deutlich die Verbindung der Wissenschaft mit der gewerblichen und industriellen Arbeit erkannte, so lag der Gedanke sehr nahe, um auch hier der Wissenschaft und Kunst zu ihrem Rechte zu helfen, bloß die Theorie des geistigen Eigenthums auch in die menschliche Arbeit zu tragen.

„In Erwägung, daß jedweder neue Gedanke, dessen Bekanntmachung oder Entwicklung der Allgemeinheit nützlich werden kann, vorzugsweise demjenigen gehört, der ihn zuerst erfaßt hat, und daß es ein Angriff auf die Rechte des Menschen in ihrer Wesenheit wäre, wenn man eine industrielle Entdeckung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers gelten ließe; in Erwägung, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der guten Ordnung und

der Nationalwohlfahrt dringend gebieten, von nun an die Begriffe der französischen Staatsbürger über diese Art Eigenthum durch ein dasselbe heiligendes und schützendes Gesetz fester zu begründen, beschließt der National-Congreß, daß erstens jedwede Entdeckung oder neue Erfindung in was immer für einem Zweige der Industrie das Eigenthum ihres Urhebers ist und daher das Gesetz diesen .... den vollen und gänzlichen Genuß derselben sichert; daß zweitens jedes Mittel, um bei irgend einem Fabrikationszweige eine neue Art Verbesserung einzuführen, als eine Erfindung angesehen wird, und daß drittens Derjenige, der als der Erste eine ausländische Entdeckung nach Frankreich bringt, die nämlichen Vorrechte genießt, wie wenn er selbst hiervon der Erfinder wäre." So sprach das erste Gesetz „über nützliche Erfindungen und die Mittel, den Erfindern das Eigenthumsrecht hierauf zu sichern" vom 7. Januar 1791. Die Ausführung dieses Gesetzes wurde dann durch die Decrete vom 29. und 31. März, 7. April und 14. Mai 1791 näher bestimmt und in dem Gesetz vom 25. Mai 1791 bekannt gemacht. Beide Gesetze bilden heute noch in Frankreich die Grundlagen des Rechtes der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, gingen über in die Gesetze Napoleons I. vom 25. November 1806 und 25. Januar 1807 und jene der Julimonarchie vom 5. Juni 1844. Sie wurden endlich zum großen Theil die Muster aller Gesetze, welche nun die Regierungen der europäischen Staaten für ihre Bevölkerung und ihren Herrscherkreis erlassen.

In Oesterreich erließ Kaiser Franz das Patent vom 16. Januar 1810, dem bald mit einem genauer ausgeführten Verfahren und giltig für alle Provinzen des österreichischen Staates das Patent vom 8. Dezember 1820 folgte, welches dann durch das weitläufige Patent vom 31. März 1832 ersetzt wurde. Auf seinen Grundsätzen ruht das Patent vom 15. August 1852, welches heute noch die Quelle des Rechtes der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ist. Mit der Entwickelung der ge-

ſammten Gewerbegeſetzgebung ſchufen als integrirenden Theil derſelben Baiern mit den Art. 9 u. ff. des Gewerbegeſetzes vom 11. September 1825, der Verordnung vom 10. Februar 1842 und der Vollzugsinſtruction vom 17. Dezember 1853 ebenſo wie Württemberg mit den Art. 141 u. ff. des Gewerbegeſetzes vom 5. Auguſt 1835 ihre beſondern Erfindungs- und Entdeckungsrechte. In Preußen gründen ſich dieſelben auf mehrere ſeit dem, die Quelle aller folgenden Thätigkeit bildenden, Miniſterialreſcript vom 14. October 1815 erlaſſenen Verordnungen. Ein ausführliches, alle verſchiedenen Beſtimmungen vereinigendes Geſetz aber gibt es hier eben ſo wenig als in den andern deutſchen Staaten. Die Uebereinkunft zwiſchen den deutſchen Zollvereinsſtaaten vom 21. September 1842, welche wohl in einigen Ländern, wie in Sachſen durch die Verordnung vom 20. Januar 1853, in Hannover durch die §§. 269 u. ff. der Gewerbeordnung vom 1. Auguſt 1847 ergänzt wurde, iſt mehr ein unglückliches Zeichen des Bedürfniſſes nach einem allgemein giltigen Recht als dieſes ſelbſt. In England entwickelte ſich auch in der Zeit, als alle continentalen Länder nach einer runden und ſichern Geſetzgebung ſtreben, das Patentweſen an den einzelnen Fällen und erzeugte die wechſelvollſten, verſchiedenſten, oft widerſprechendſten geſetzgeberiſchen Acte. Dieſer ſtoffreichen geſetzlichen Thätigkeit gegenüber wurden die faſt zur allgemeinen Unzufriedenheit herrſchenden Anomalien und widerſprechenden Entſcheidungen in der Praxis der Patentangelegenheiten immer unerträglicher. Beſchwerden und Wünſche wurden laut, der Gegenſtand kam im Unterhauſe zur Erörterung und führte im Jahre 1833 zum Beſchluß einer Bill „zur Verbeſſerung der Patentgeſetzgebung“, deren endgiltige Erledigung aber im Oberhauſe wieder vertagt wurde. Endlich ging im Jahre 1835 die nach ihrem Verfaſſer benannte Lord Broughams-Acte durch, welche als Statut 5 u. 6 William IV. c. 83 vom 10. September 1835 die Baſis noch zahlreicher anderer darnach er-

ſcheinender Geſetze bildete, die endlich in dem Statut 15 und 16 Victoria c. 83 (1. Juli 1852) einen ſicheren und ganz trefflichen Abſchluß fanden. Dieſes Geſetz ruht in ſeinen beſten Beſtimmungen auf der Geſetzgebung Nordamerikas vom 21. Februar 1793, 4. Juli 1836, 3. März 1837, 29. Auguſt 1842 und 11. October 1851. Holland iſt mit ſeinem Geſetz vom 25. Januar 1817 und der königlichen Verordnung vom 17. Auguſt 1827 wie Belgien nach Auflöſung der Verbindung mit Holland in ſeinem Geſetz vom 22. Mai 1837 franzöſiſchem Muſter gefolgt. Erſt das Geſetz des letztgenannten Staates vom 24. Mai 1854 hat ſich davon befreit.

Alle dieſe Geſetze ſind in ihren Grundgedanken einander nach Form und Inhalt faſt vollkommen gleich, knüpfen den Genuß des Geſetzes faſt überall an dieſelben Bedingungen, ſehen in der Gewährung ihres Rechts merkwürdigerweiſe eine fette Finanzquelle wie in England und ſelbſt in Frankreich und Oeſterreich, oder erkennen in derſelben nur ein Erwerbsrecht und verbinden verſtändigerweiſe damit nur eine einfache Steuerpflicht, wie in Württemberg, Baiern und, im geringſten Maße aber auch in gerechteſter Auffaſſung der Sache, in Preußen, Schweden, Sardinien und Sicilien, wo der Erwerb eines Erfindungspatentes nur von der gewöhnlichen Stempelgebühr und dem Koſtenerſatz abhängt. Alle endlich ruhen in ihrem innerſten Charakter auf der Theorie des geiſtigen Eigenthums, obgleich nur der Kirchenſtaat dem Begriff ſelbſt eine geſetzliche Sanction ertheilt und ſein Geſetz vom 3. September 1833 als ein Geſetz verkündet „über die Beſtimmungen des Eigenthums neuer Erfindungen und Entdeckungen.“ Auch das nordamerikaniſche Geſetz vom 4. Juli 1836 bringt dieſen Gedanken zur Geltung, aber nur in mittelbarer Weiſe, indem es zur Uebertragung, Erwerbung und Abtretung eines Theiles oder des ganzen Erfindungspatentes, wie in ähnlichen Fällen beim Grundeigenthum „eine ſchriftliche Urkunde“ fordert. (sect. XI.) Dieſes Geſetz endlich und die bald darnach er-

laſſenen Geſetze vom 3. März 1837 und 3. März 1839 bleiben ebenſo wie das niederländiſche Geſetz vom 25. Januar 1817 nicht bei den Reſultaten der Wiſſenſchaft und Kunſt in Gewerbe und Induſtrie, den Erfindungen und Entdeckungen ſtehen, ſondern gehen auf die wahre Quelle derſelben zurück und nennen ſich „Geſetze zur Beförderung des Fortſchreitens der Wiſſenſchaft und nützlichen Künſte“, wie eben das amerikaniſche, oder „Geſetze über die Verleihung ausſchließender Rechte auf die Erfindung und Verbeſſerung von Gegenſtänden der Kunſt und Induſtrie“, wie die belgiſchen und holländiſchen. Ich muß auf dieſe Verſchiedenheiten der Geſetze hinweiſen, denn nur in ihnen glaube ich das Suchen und Taſten der geſetzgebenden Gewalten ſelbſt zu erkennen, auf einem feſten Begriff die Geſetzgebung aufzubauen und ſie ſo dem dauernden Schwanken und den ewigen Veränderungen und Verſchiedenheiten zu entziehen.

Der wahre und bedeutungsvollſte Fortſchritt aber dieſer Geſetzgebung ruht nur darin, daß man mit ihr nicht mehr das Recht der Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie in der Gnade und der Willkür des Monarchen zu ſuchen hat, ſondern es findet in der Macht des allgemein und gleich für jeden geltenden Geſetzes. Es iſt ein Triumph der rechtsbildenden Kraft des 19. Jahrhunderts, daß ſie dieſen Sieg errungen und ihn faſt auf allen Gebieten zur Geltung gebracht hat. Das Geſetz, das nicht für jeden Bürger ein gleich freies Gut iſt, das Geſetz, das nur ein Vorrecht des Einzelnen iſt, hat in unſerer Zeit keinen Anſpruch auf Achtung. Wir können es dulden, wir müſſen es oft dulden, aber einen Geiſt des Rechts in ihm zu ſehen, das iſt der Aufklärung unſerer Tage unmöglich. Selbſt die Staatsprivilegien, als der letzte Reſt der mittelalterlichen Rechtsbildung, dieſe Privilegien des Staates ſelbſt in ihrer beſondern Form als Monopole haben heute keinen rechtlichen Inhalt und Niemand kann einen ſolchen in ihnen erkennen. Sie ſind nur noch Fragen der Finanzkunſt der Staaten, wo ſolche

eben beſtehen, alſo reine Nützlichkeitsfragen und als ſolche eben nur noch in ihrem Beſtande Fragen der Zeit.

Neben dieſer großen Bewegung der Rechtsbildung in der Sphäre der Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie lag jene in der gleichen Sphäre der Kunſt lange vollſtändig und überall brach und unbeachtet. Selbſt die hohe Kunſt in ihrer reinen und unvermiſchten Erſcheinung in den Kunſtwerken blieb lange unbeachtet von der rechtsbildenden Kraft der Völker, ſelbſt dann noch als der menſchliche Geiſt in ſeiner äußern Geſtaltung durch die Wiſſenſchaft und ihre Werke von ihr anerkannt und erfaßt und in der Geſetzgebung über das ſogenannte literariſche Eigenthum in ſeiner Wertheigenſchaft und materiellen Erwerbskraft anerkannt worden war. Der göttliche Funken, der den Künſtler bildet und das wahre Kunſtwerk ſchafft, erſcheint ſo ſelten, daß ſeine Thaten wie unſchätzbar im Gebiet aller menſchlichen Arbeit auftreten und ſelbſt wenn ſie den Preis erworben, ihren Werth doch immer und vor Allem nur im Idealismus des Erwerbers rechtfertigen. Die Kunſt gehört dem Mäzenas! Sie erſcheint aber andererſeits in dieſer Geſtalt auch wieder mit ſolcher Gewalt in der Geſellſchaft, daß nichts außer ihr eine beſondere Bedeutung, einen neuen Werth gewinnen oder den ihren durch Nachbildung und Copie u. ſ. w. zerſtören kann. Sie erhebt ſich, ein freies Gut des glücklichen Geiſtes, ein unvergleichliches Geſchenk der freien Natur, ſelbſt über das Bedürfniß eines rechtlichen Schutzes. Sie begehrt die Huldigung der menſchlichen Geſellſchaft und thront unerreichbar von menſchlicher Hab- und Gewinnſucht über dem Treiben und Bewegen des Güterwechſels und geſchäftlichen Verkehres.

Das iſt wohl die Freiheit der Kunſt und ihr Triumph; aber es iſt auch ihr gefährlichſter Gegner, vielleicht ſelbſt die ewige Drohung des jähen Unterganges, wollte ſie ſich damit begnügen und glauben, wie ſie ſelbſt nur der höheren Weihe des Geiſtes entſpringt, auch nur dieſer leben zu müſſen. Griechenland ging

unter, weil Barbaren es verwüſteten. Die Verwüſtung war möglich, weil die rohe Natur die Schönheit Griechenlands nicht begriff. Der Mäzenas kann die Kunſt ſchätzen, aber der Ewigkeit erhalten kann ſie nur der Volksgeiſt, die gleich geartete Bildung der Geſchlechter. In dieſem Berufe der Menſchheit zur Bildung und Entwicklung und der im Lauf der Jahrhunderte ſich immer mehr erfüllenden Befriedigung dieſes Berufes, liegt auch die Entwicklung der Werthſchätzung aller Kunſt und der Macht ſie aus der Einſamkeit des Mäzenatenthums der menſchlichen Geſellſchaft in ihrer Maſſe und ganzen Verſchiedenheit als einen Sieg der allgemeinen Bildung zu übergeben. Die Kunſt wird ein Bedürfniß des allgemeinen Lebens und in dem Augenblick, in dem die Allgemeinheit um Befriedigung dieſes Bedürfniſſes ringt, wird das Kunſtwerk ſelbſt in den Strom des geſellſchaftlichen Verkehres gezogen und ſeinen Geſetzen unterworfen. Das iſt keine Erniedrigung der Kunſt, keine Entwerthung des Kunſtwerkes. In dem Triumph der menſchlichen Geſittung, den Fortſchritten der Cultur ruht immer auch der Triumph jener, die ihn fördern, der Fortſchritt jener, die ihn tragen. Bewundernswerthe Schöpfungen der menſchlichen Forſchung geſtalten die Wege und Bahnen dieſer Entwicklung. Der Kupfer- und Stahlſtich wird erfunden, der Steindruck und Holzſchnitt zur Vervielfältigung der Kunſtwerke verwendet. Daguerre erfindet die Kunſt mit dem natürlichen Sonnenlicht allein zu mahlen und aus der Daguerreotypie entwickelt ſich die gewinnreiche Photographie.

Alle dieſe Erfindungen zeigten im Laufe ihres Erſcheinens und Entwickelns den bedeutungsvollen Werth der Kunſt, die Erwerbskraft der Kunſtwerke, wie die Erfindung der Buchdruckerkunſt jene der Wiſſenſchaft und ihrer Thaten. In dem Augenblick dieſer Erkenntniß regt ſich, wie einſt der Wiſſenſchaft gegenüber, nun auch gegenüber der Kunſt, der Trieb aller Erwerbskraft im Menſchen, der immer dahin geht, die Güter-

werthe zu erringen mit den geringſten Koſten. Die Erfindungen, welche die Möglichkeit der Vervielfältigung der Kunſtwerke erzeugen, bieten den Weg und die Mittel dazu. Es beginnt die Ausbreitung der Kunſtwerke, alſo der geiſtigen Arbeit des Einzelnen, durch die unrechtmäßige Vervielfältigung und Nachahmung derſelben, welche das Kunſtwerk ſelbſt und in ihm die perſönliche Thätigkeit des Einzelnen zu entwerthen oder gar zu vernichten droht. Aber die menſchliche Geſittung iſt wie die Lanze des Achilles, die Wunden ſchlagen und wieder heilen kann. Das Unrecht, welches zuerſt in allgemeiner Uebung erſcheint, lehrt das Recht wieder erkennen und ſchafft auch hier das Geſetz gegen die unrechtmäßige Nachbildung und Vervielfältigung der Kunſtwerke. Man ſieht, daß die Geſchichte alles menſchlichen Unrechtes ein wichtiger Factor in der Erklärung der Geſchichte alles Rechtes iſt. Man beſchreibt ebenſo den Teufel um Gott lehren zu können. Man lernt die Kraft des Lichtes erſt erkennen, wenn man die Bildung des Schattens prüft.

Dieſe Entwicklung der Kunſt als eines werthvollen Verkehrsproductes und darum auch als eines wichtigen Factors für die rechtsbildende Kraft der ſtaatlichen Geſellſchaft fällt in jene Zeit, in der die franzöſiſche Revolution die Geſetzgebung für die Werke der Wiſſenſchaft unter dem Begriff eines geiſtigen Eigenthums geſtaltete. Wenn nun dieſer Begriff auch von ſpäteren Erkenntniſſen entkräftet wurde, ſo war er doch für ſeine Entſtehungszeit ein ſicherer Rettungsanker für das einmal auflebende Rechtsbewußtſein und da es bei der Unklarheit und Allgemeinheit des Begriffes ſehr leicht war die verſchiedenſten Dinge mit ihm zu decken, ſo war es auch ſehr natürlich, daß man mit der Erkenntniß der Rechtsſphäre der Kunſtwerke auch dieſe in den allgemeinen Begriff einreihte. Dieſe Allgemeinheit des Begriffes, dieſe Beweglichkeit in ſeiner Anwendung aber, die gleichbedeutend iſt mit dem Mangel eines feſten, ſicheren und eigenen Begriffes, führte faſt alle Geſetze der europäiſchen

Staaten über das geiſtige Eigenthum dahin, das über die Werke der Wiſſenſchaft entwickelte Recht in ſeinen einzelnen Beſtimmungen oft nur andeutend, oft in ganz mittelmäßiger Behandlung auch auf den geſammten artiſtiſchen Verkehr zu übertragen. Ja man gönnte dem menſchlichen Geiſt in ſeiner Erſcheinung durch die Kunſt nicht einmal das gleiche Recht, das man ihm gab in ſeiner Darſtellung durch die Wiſſenſchaft. Zahlreiche Einſchränkungen für die Geltendmachung des Rechtes, formale Hinderniſſe, unerklärliche poſitive Verluſtgründe des Urheberrechtes an Kunſtwerken erſchienen den Geſetzgebungen als ein unerläßlicher Ballaſt, damit der freilich noch unklare Gedanke des Rechtes auch als Schiff des Geſetzes nicht ſchwanke. Ohne die Harlekinsjacke der deutſchen und fremdländiſchen Geſetzgebung über den Rechtsſchutz der Werke der Kunſt entfalten, ohne die Engherzigkeit der Rechtsſicherheit überhaupt und zumeiſt in Deutſchland für die Kunſtwerke an ſich und die hohe Kunſt im Allgemeinen erörtern zu wollen, kehre ich mich gleich der rechtsbildenden Kraft der Staaten Europas zu in Betreff des Rechtes der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie. Es wird ſich bald zeigen, daß ich damit auch den wunden Fleck der Geſetzgebung über das ſogenannte artiſtiſche Eigenthum überhaupt treffen muß und finden werde.

Wir haben im erſten Abſchnitt dieſer Betrachtung geſehen, wie ſich hiſtoriſch die Kunſt in und mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit bei den verſchiedenen Völkern und zu den verſchiedenſten Zeiten entwickelte und fortbewegte. In Betracht des Zieles, das wir nun verfolgen, weiſen wir zurück auf die Erſcheinung der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie im Alterthume und Mittelalter und ihre Stellung im wirthſchaftlichen Verkehr. Es charakteriſirt ſie die Intereſſeloſigkeit im materiellen Verkehr, in der Werthſchätzung und der Preisgewinnung. Wie aber die Maſchine mit ihrer Maſſenproduction ſich über die

Erde verbreitet und ihre Producte in ihrer Entwicklungsgeſchichte bis zu dem Bedürfniß nach Schönheit heranreifen, da erſt erſcheint neben der allgemeinen Gleichheit des Maſchinenproductes, neben der überall gleichen Maſſenhaftigkeit und überall gleichen Billigkeit desſelben, die Schönheit desſelben als der beſtimmende Factor der Verſchiedenheit und im Werth und Preis des Productes als die beſtimmende Kraft der Werth- und Preisdifferenzen desſelben. Die Schönheit trat genau in dieſen Differenzen als ein in materiellen Werthen beſtimm- und berechenbares Gut hervor, ſie wurde in dem Product der gewerblichen und induſtriellen Arbeit ein Theil des Vermögens, des perſönlichen Hab und Gutes des Produzirenden. In dieſem Augenblick als die Schönheit, oder wenn wir ſie nach ihrer erzeugenden Quelle benennen, die Kunſtarbeit im gewerblichen Product alle Eigenſchaften des materiellen Gutes von ſeiner Entſtehung in der erzeugenden Arbeit bis zu ſeiner Auflöſung im Handelsverkehr und Vertrieb auch zu ihren Eigenſchaften machte, beginnt es auch allen Geſetzen ſich zu unterwerfen, welchen überhaupt das materielle Gut unterliegen konnte. Das Bedürfniß nach Schönheit und Güte im Product führte zur Sorge um den Erwerb derſelben, der Erwerb hatte ſeine Erzeugungskoſten, ſeinen beſonderen Werth und zeigte in ſeiner endlichen Darſtellung einen ganz beſtimmten von den übrigen Theilen des Productes ganz unabhängigen aber im Voraus ſchon für den Produzenten berechenbaren Preis. Im Verkehr erſcheint er oft verſchwindend klein, oft allein maßgebend auf das einzelne Productexemplar vertheilt, um durch den Conſumenten wieder erſetzt zu werden. Und gerade in dieſem Augenblick erſcheint der Verkehrsſatz beſtimmend, daß derjenige Produzent, der die Schönheit ſeinem Product gewinnen kann, ohne die Koſten ihrer Erzeugung ſich aufzubürden, der alſo jene eines andern Productes bloß nachmacht, daß dieſer Produzent den Conſumenten leichter weil billiger befriedigen kann. Und in dieſer Möglichkeit entwerthet der Eine

gewaltſamer weil ungerechter Weiſe die gewerbliche Arbeitskraft des Andern, indem er ihm durch die Nachahmung des mit dem Product doch untrennbar verbundenen Kunſtwerthes das Product ſelbſt entwerthet.

Dieſe Erſcheinung im Verkehr führte das lebendige Rechtsbewußtſein der Völker zur Schöpfung der die menſchlichen Triebe wieder ausgleichenden und verſöhnenden, in dem Geſetze ſich darſtellenden Gerechtigkeit. Der Marken- und Muſterſchutz ging aus dieſer Bewegung der rechtsbildenden Kraft der Völker in dem Augenblick einer ihr erkennbaren Begriffsbildung hervor. Er iſt nichts anderes als das Verkehrsrecht der Schönheit und Güte im gewerblichen Product, oder das Recht der Kunſt und oft auch wieder der Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie.

Dort, wo die Maſchine zuerſt und am mächtigſten auftritt, in England, dort ruft ſie auch zuerſt die Bildung und das Bewußtſein dieſer Begriffe hervor und erzeugt das geſetzliche Recht, welches dem Begriff ſeine ſtaatliche Anerkennung ſichert. Georg III. erklärt (Statut 34, Georg III., c. 23), daß das Geſetz den Erfindern und Eigenthümern neuer und origineller Muſter für die Baumwollen- und Leinendruckerei ein ausſchließendes Eigenthumsrecht vom Tage des erſten Erſcheinens anzufangen ſichert, unter der Bedingung, daß am Ende eines jeden Stückes der Name des Druckers oder Eigenthümers getreulich aufgedruckt werde. Den Geiſt dieſes Geſetzes über die Darſtellungen der Kunſt in der Fläche übertrug Georg III. bald auf jene im Raume, auf die Erfindungen von Skulpturen, Ornamenten und Modellen (Statut 54, Georg III., c. 56). Als man aber gegenüber der Blüte der franzöſiſchen Kunſtinduſtrie bemerkte, wie geſchmacklos die engliſche Arbeit erſcheine, ſuchte man mit langen Muſterſchutzgeſetzen die Erwerbskraft der Kunſt in der Induſtrie zu ſichern und dadurch die künſtleriſchen Kräfte heran zu ziehen. In der Zeit von 3 Jahren, 1842, 1843 und 1850

hat man drei lange Geſetze gemacht, welche ihren Abſchluß endlich in dem Statut 24, 25, Victoria, c. 73 (6. Auguſt 1861) fanden. Es war natürlich, daß die Geſetze allein die Kunſtinduſtrie nicht heben konnten, ſo lange überhaupt noch das Material des Schutzes der Geſetze fehlte. In Verbindung aber mit dieſem, welches die ſeither auflebende Sorge um die Kunſtbildung erzeugte, wird es bald trotz der Fehlerhaftigkeit zahlreicher Beſtimmungen ſeinen Werth beweiſen. Frankreich, deſſen herworragende Macht auf dem Markte Europa's in ſeiner für Geſchmack und Mode ſo ſchöpfungsreichen Nationalkraft lag, erkannte gleichfalls frühzeitig nach der Verbreitung der Maſchineninduſtrie den Werth eines Rechtsſchutzes der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie. Als Napoleon durch das Geſetz vom 18. März 1806 zuerſt für Lyon ein Conseil des prud'hommes einführte, erklärte er zugleich (tit. II., Sect. III.), daß jeder Fabrikant ein ausſchließliches Eigenthumsrecht an den von ihm neu erfundenen oder ſo verwendeten Muſtern erwerben könne, wenn er die zur Sicherheit des Rechts eben beſtimmten öffentlichen Vorſichtsmaßregeln ergreife. Das Geſetz wurde bald für ganz Frankreich geltend (Ordonnance royale du 17 août 1825) und mit der ausgedehnten Errichtung der Conseils des prud' hommes von der größten Wichtigkeit für die geſammte Induſtrie und ſchon 1819 erklärte der Miniſter des Innern, daß die Wirkſamkeit desſelben von den ſegenreichſten Folgen begleitet ſei (Chaptal: De l'industrie française 1819, tom. 2, chap. X.). Zahlreiche Künſtlerkräfte wendeten ſich der Induſtrie zu und verbanden ihre freie Thätigkeit mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit. Dieſe konnte ſie gewinnen und feſthalten, weil ſie die künſtleriſche Thätigkeit zu bezahlen vermochte und ſie vermochte dieß, weil das Geſetz ihr Recht wahrte, gegenüber der ungerechten Ausbeutung durch die Nachahmung.

Für den erſten Augenblick erſcheint dieſes Geſetz Frankreichs eigentlich ſehr engherzig, da es doch nur die zeichnende Kunſt, die Muſterung im Auge hat und die Kunſt der Plaſtik und Orna-

mentik, die Schaffung der Modelle in der induſtriellen Arbeit nicht beachtet. Das Ungerechte aber verſchwindet, wenn man bemerkt, daß das Geſetz Frankreichs über das geiſtige Eigenthum überhaupt jede Nachahmung, wie immer ſie geartet und geſtaltet ſein mag, verbietet, und dieſes allgemeine Verbot auch für die induſtrielle Arbeit gilt. (Gérando: Droit administratif français tom. I. S. 578, nor. 492).

Dieſe glückliche Geſetzgebung wurde die wahre Kraft der franzöſiſchen Kunſtinduſtrie, ſie erzog die ameiſenartige Regſamkeit der franzöſiſchen Hauptſtadt, welche in ihrer allmächtigen Centraliſationskraft alle Kräfte der Wiſſenſchaft und Kunſt immer in ſich zu vereinen ſucht und durch die Bewegung ſeiner Induſtrie, die innerhalb ſeiner Mauern ſich entfaltet, auch vereinen kann, da die Arbeit, die ſich den Kräften bietet, unerſchöpflich, und das Recht der Arbeit durch den Schutz des Geſetzes unantaſtbar iſt. Da führt der Künſtler kein einſames, von der Menge wenig beachtetes Leben, wie in Deutſchland, da erlahmt ſein ſchöpferiſcher Geiſt nie und nie iſt er eingeengt in ſehr beſchränkten Grenzen, nie iſt er abhängig allein von dem zufälligen Kunſtmäzen, ſelten genügt ihm der verborgene Triumph in den Kunſtſälen des Reichen und Vornehmen. Beſtrebt, eine tauſendfältige Vervielfältigung zu erzielen, iſt er der ſelbſtändige Erzieher des Schönheitsſinnes in tauſend Anderen und findet in dem Bedürfniß, das er ſo erzieht, durch den Schutz des Geſetzes auch die Macht zur Befriedigung desſelben und zur Gewinnung des eigenen Lohnes.

Ganz anders in Deutſchland, ganz anders vor einem halben Jahrhundert, als man die fortſchreitende Erfaltung der ſegenbringenden Kraft dieſer Geſetze in Frankreich ſchon deutlich ſah und erkannte, ganz anders heute noch, nachdem man in der Erlahmung der einheimiſchen Künſtlerkräfte und dem Verfall der nationalen Kunſtinduſtrie doch endlich die Augen öffnen ſollte. Man war nicht zurückgeblieben hinter anderen Staaten in der Erkenntniß der Bedeutung der Kunſt und ihres Werthes, ſowohl in

ihrer eigenen freien Erſcheinung, als in ihrer Verbindung mit der Induſtrie. Man hatte frühzeitig ſich mit Frankreich an den Begriff des ſogenannten geiſtigen Eigenthums angeklammert, man hatte denſelben auch im Lauf der Jahre rechtlich in der Form der Geſetze über das geiſtige Eigenthum allenthalben entwickelt, aber engherzig und zögernd wie man den Begriff erfaßte, hemmte man auch ſeine vollſtändige Entwickelung und opferte dieſelbe dem kleinlichſten Intereſſe, ſelbſt der Ungerechtigkeit der Begierden und ſcheiterte wieder in den einzelnen Bemühungen nach einer klaren und vollkommeneren Rechtsentwickelung freilich zum Theil auch an dem ſchlechten Begriff, den man mit dem ſogenannten geiſtigen Eigenthum gewonnen hatte, zumeiſt aber an dem Egoismus des Partikularismuſſes des ſchönen deutſchen Vaterlandes, an dem mangelnden Gemeingefühle, und dem fehlenden Bewußtſein eines Gemeintereſſes, endlich an dem Mangel eines feſten und ſichern Rechtsbewußtſeins in der Mitte des Volkes ſelbſt und der einzelnen Regierungen. Das Land, das die Wiege der größten Rechtsgelehrſamkeit iſt, kann ſich keineswegs rühmen, in Volk und Regierung ein umfaſſendes und unerſchütterliches Rechtsbewußtſein, ein durchdringendes Gerechtigkeitsgefühl erzogen zu haben. Es iſt wohl ſelbſtverſtändlich, daß ich hier nur von dem Recht und der Geſetzentwickelung des Gegenſtandes ſprechen will, der den Stoff der vorliegenden Betrachtung bildet.

Die Rechtsentwickelung unſeres Gegenſtandes ſcheiterte alſo an dem Begriff, den man mit der Reception des ſogenannten geiſtigen Eigenthums gewonnen hatte. Man wollte nicht die äußerſte und im practiſchen Verkehr wirklich unhaltbare Conſequenz dieſes Begriffes als das eigentlich rechtsbildende Element anerkennen, die Idee ſelbſt als das eigentlich geiſtige Eigenthum auffaſſen. Denn gerade an dieſer Conſequenz erkannte man in Deutſchland ganz richtig, daß der Begriff des geiſtigen Eigenthums eigentlich unhaltbar. Die Idee iſt frei, ſie iſt das nach

Form und Inhalt immaterielle, das nie die Baſis des materiellen, des feſt beſtimmten und ſicher erkennbaren ſein kann. Auch Recht und Geſetz können auf einer ſolchen Baſis nicht ruhen und am wenigſten das Eigenthumsrecht, das in ſeinem Begriff ſchon auf die Sache hinweiſt. Die Franzoſen aber fanden gerade in der äußerſten Conſequenz der Theorie des geiſtigen Eigenthums ihre letzte Abſicht allein erreichbar und weil ſie ſich nicht ſcheuen dieſe zu bekennen, jene zu bilden, darum ſind ſie ſiegreich in ihrer Begriffsbildung und halten die Geſetzgebung, welche ſie zu umgehen ſucht, in dauerndem Schwanken. Sie nämlich erkennen ganz richtig den Werth der geiſtigen Arbeit und ahnen auch, daß man nur aus ſeiner Zergliederung den richtigen Begriff und mit ihm das unantaſtbare Geſetz deſſelben finden kann. Aber ſie wiſſen auch, daß jeder andere Begriff als der des Eigenthums ſie von ihrem erwünſchten Ziel abbringt: der größtmöglichen materiellen Ausbeutung der Werthe der geiſtigen Arbeit. Mit ihrer Theorie kamen ſie dahin zu erklären, daß jeder ungerechtfertigte Eingriff in eine Idee, wie immer er vollbracht, mit welchen Mitteln und durch welche Formen er vollendet, ſtrafbar ſei.

Auf dieſem Muth zur Conſequenz ruht auch die Forderung der Franzoſen alles geiſtige Eigenthum als ewig unantaſtbar zu erklären. In Deutſchland aber kam man in dem Mangel dieſes Muthes und in großer Engherzigkeit der Auffaſſung dahin die Rechtsbildung der geiſtigen Arbeit nur an die reine Kunſtform, an den Zweck des Kunſtwerkes und endlich ſogar an die Mittel ſeiner Erzeugung anzuſchweißen. Man fand, um dieſem Geiſteszwang und der am Begriff begangenen Gewaltthat doch einen beweglichen Ausdruck zu erringen, den Rechtsſchutz der Kunſtwerke gegen die „mechaniſche“ Nachbildung und Vervielfältigung. Daß dieſes Wort ein geſetzlicher Lückenbüßer iſt und ein ſehr bedenklicher, liegt auf der Hand, da man ſicher gar keinen beſtimmten Fall unter ihn wird einreihen können. Denn

es gibt eigentlich keine rein mechaniſche Nachbildung, da ſelbſt ein Gießergeſelle und Abformer einen gewiſſen Grad geiſtiger Thätigkeit bei ſeiner Arbeit verwenden muß. Dieſer Begriff zieht ſich durch alle Geſetze der deutſchen Staaten. Er engt ſich bei einigen noch ein, indem dieſe unter Kunſtwerken überhaupt nur Werke der Zeichenkunſt, der Malerei und Plaſtik verſtehen. So das Geſetz von Braunſchweig vom 10. Februar 1842, jenes von Baiern vom 15. April 1840, von Sachſen-Weimar vom 11. Januar 1839 und von Preußen vom 11. Juli 1837. Damit ſind die Werke der Baukunſt jedes Schutzes beraubt, wie dieß das bairiſche Geſetz noch ganz beſonders erwähnen zu müſſen glaubt. Andre Geſetze endlich, wie gleichfalls die genannten von Preußen, Braunſchweig, Sachſen-Weimar und das öſterreichiſche vom 19. Oktober 1846 betrachten wieder den Zweck der Künſtlerarbeit und auch zugleich die Mittel der Erzeugung des Kunſtwerkes und geben dasſelbe, trotz des Verbotes der mechaniſchen Vervielfältigung gerade jener Vervielfältigung preis, welche zumeiſt eine mechaniſche genannt werden kann: der Vervielfältigung nämlich durch Gewerbe und Induſtrie. Und gerade dadurch brachte man das unzweifelhafte, wenn auch bisher ſchlecht beſtimmte Recht des Einzelnen dem kleinlichen Intereſſe und der ungerechten Begierde zum Opfer, ohne doch durch dieſe Freigebung der Kunſtarbeit gegenüber dem Gewerbe und Induſtrie dieſer ſelbſt zu nützen. Bei dem vogelfreien Zuſtande der Kunſtſchöpfungen verfällt die Nachbildung dem Strom der Concurrenz und in dieſem der Bemühung durch die Billigkeit der Nachahmung den Mitconcurrenten zu überbieten. Das Ende dieſer Bewegung iſt die Verſchlechterung der Production. Durch die überwiegende Gewalt, welche die genannten Geſetze weiter dem Zweck des Kunſtwerkes für die Beſtimmung des Umfanges des geſetzlichen Schutzes zuſprechen, hat man der frivolſten Ausbeutung der Kunſtarbeit Thür und Thor geöffnet. Die ſorgfältig ſtudirte und koſtſpielig dargeſtellte Thiergruppe ſetzt

man auf einen hölzernen Sockel, in dem man ein Uhrwerk einfügt; einem ſchlafenden Engel aus Künſtlerhand unterlegt man eine Platte, und macht ihn zum Briefbeſchwerer. Zwei Gläſer für Tinte und Streuſand, für Pfeffer und Salz, neben einer Künſtlerarbeit angebracht, genügen, um nach der Dehnbarkeit des Geſetzes das Kunſtwerk in einen „Gebrauchsgegenſtand“ umzuwandeln und den Künſtler jedes Rechtes auf ſeine Schöpfung zu entkleiden.

Das ſind zumeiſt die Gründe, welche die deutſchen Künſtlerkräfte immer mehr aus der Bewegung der induſtriellen Thätigkeit Deutſchlands zurückdrängen, welche Kunſt und Künſtler dem Genuß der großen Maſſe entfremden und ſie für Deutſchland zu einem Zierrath der Reichen, nur in den ſeltenſten Fällen zu einem allgemeinen Bildungsmittel des Volkes machen. Das ſind die Gründe, die endlich die Kunſt ſelbſt in ihrer freien Schöpfungskraft und Productionsluſt zerſtören, wie wir dieß zumeiſt bei der einſt in Deutſchland zu ſo hoher Vollendung gelangten, heute faſt ganz ohnmächtigen Ornamentik am deutlichſten wahrnehmen können. Das endlich ſind die Gründe, welche bei dem Verfall einer einheimiſchen, ſelbſtändigen Kunſtinduſtrie und bei der Unmöglichkeit, dieſelbe tüchtig wieder zu erzeugen, die Herrſchaft der franzöſiſchen Kunſterzeugniſſe und Kunſtinduſtrieproducte auf dem deutſchen Markte eingeführt, welche, wenn wir die Verrücktheit und Plumpheit der Nachbildung in zahlreichen Gegenſtänden betrachten, da jede ſolche Production eben nur die Billigkeit anſtrebt, nichts als ein Streben der gegenſeitigen induſtriellen Uebervortheilung nähren und den Ruin des nationalen Kunſtſinnes und Geſchmackes herbeigeführt haben. Dieſe Ausbeutung der franzöſiſchen Arbeit nimmt um ſo größere Dimenſionen an, als man eben nicht allein das Kunſtwerk für ſich, ſondern dieſes zugleich mit ſeiner induſtriellen Verwendung zu ſtehlen die Freiheit hat. Denn, da man in Deutſchland noch nicht einmal zu einem nationalen, für jeden, der das Glück hat, ein Deutſcher zu ſein, gleich geltenden Rechte gekommen iſt, ſo

iſt es erklärlich, daß man ein internationales Schutzrecht wie eine ganz lächerliche Zumuthung an den Rechtsſinn des Volkes zurückweiſt.

Aber ganz abgeſehen von dieſen moraliſchen und wirthſchaftlichen Folgen der ſo mangelhaften Particulargeſetze Deutſchlands ſind die verſchiedenen Geſetze über den Schutz der Kunſt überhaupt geradezu auch bundeswidrig. Leider iſt dieſes Argument gegen die beſtehenden geſetzlichen Ungerechtigkeiten nur eine ſehr ſchwache Waffe, um die Gerechtigkeit der Forderung, die wir hier vertreten, zu vertheidigen. Der Art. 1 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 nämlich verbietet zu Gunſten des Urhebers geradezu jede mechaniſche Vervielfältigung eines Kunſtwerkes und nimmt weder Rückſicht auf den Zweck, noch die Mittel und Verwendung der Erzeugung desſelben. Und, trotzdem nach Recht und Politik des deutſchen Bundes die Geſetze desſelben nur die engſte Grenze des Rechtsbeſitzes des deutſchen Volkes immer feſtſtellen, welche durch die Particulargeſetze erweitert, nicht noch mehr verengert werden können, haben die obigen Geſetze dennoch das Engſte noch enger zu machen verſtanden.

In dieſem ſichern Widerſpruch der Particularrechte mit dem Bundesrecht bewegt ſich auch hin und her drängend die deutſche Rechtspraxis. Die ganze Frage, wie ſie uns in unſerer Betrachtung beſchäftigt, wurde in Deutſchland beſonders wichtig durch die ſeit den letzten Jahrzehenten zu hoher Werthproduction ſich aufſchwingende Eiſengußinduſtrie. Es handelte ſich dabei alle Augenblicke um Gegenſtände der plaſtiſchen Kunſt, die ſich, da ſie einen Gebrauch zuließen und beſtimmt waren, fabriksmäßig vervielfältigt zu werden, immer als bloß induſtrielle Fabrikate mit einem Gebrauchszweck in Betracht ziehen ließen, und die erzwungene und heuchleriſche Frage möglich machten, wann ein Kunſtwerk aufhöre ein Kunſtwerk zu ſein und zur bloß induſtriellen Form eines gemeinen Productes werde. Das Spruchcollegium der Univerſität zu Tübingen klammerte ſich ſtets an die engherzige

Baſis der Particulargeſetze an, welche dem Bundesgeſetz ſeine Berechtigung entziehen. Das Spruchcollegium der Univerſität zu Bonn dagegen hat, ſo oft es angerufen wurde, in klarer Erkenntniß der hohen Bedeutung der Frage, die Kraft der Bundesgeſetze vertreten und gab bei einem beſondern Falle mit dem Stadt- und Appellationsgericht von Frankfurt am Main, durch die gleichlautende Entſcheidung, daß die Nachmachung der Fabrikate unſtatthaft ſei, „weil die Modelle derſelben nicht auf mechaniſchem Wege, ſondern von Bildhauern und Modelirern aus freier Hand nach eigener oder fremder Erfindung in künſtleriſcher Weiſe hervorgebracht, mithin Werke der Kunſt ſind, und darauf, ob ſie als Kunſtwerke höherer oder niederer Art zu betrachten, ob ſie zur ſelbſtändigen Darſtellung oder zur Verzierung häuslicher Gegenſtände beſtimmt ſind, gar nichts ankomme", — und gab, ſage ich, mit dieſer Erklärung geradezu die Abſicht zu erkennen, das Kunſtrecht der deutſchen Kunſt durch die gerechte Erweiterung des Begriffes und durch das Aufgeben der nur ſophiſtiſchen Einengung desſelben in einen Muſterſchutz zu verwandeln!

Das iſt es aber, was man fürchtet, was auf einem ganz beſchränkten Standpunkt ſtehend, die preußiſche Regierung der Parlaments-Commiſſion für Petitionen im Jahre 1861 auch geradezu ausgeſprochen hat, das iſt der Grund, mit dem man, um ein ſicheres Unrecht nicht zu geſtehen und es in Uebung zu erhalten, jenes der Ausbeutung der Kunſtmuſter durch die Induſtrie, auch ein anderes vertheidigt und in ſteter Uebung erhält, das der Verletzung der Kunſtwerke durch ihre ſchutzloſe Nachahmung. Ich werde im Verlauf der Darſtellung zeigen, daß die Gründe, die man gegen ein allgemeines Muſterſchutzgeſetz geltend macht, die Gründe nämlich, die man aus „der Vielgliedrigkeit Deutſchlands und der Autonomie ſeiner Staaten" ableitet, welche „die erheblichſten praktiſchen Bedenken" gegen ein ſolches Geſetz erzeugen, daß dieſe Gründe nur ſcheinbar ſind

und keinen ſolchen Werth haben, daß man die Gerechtigkeit, die man dem Einen gönnt, dem andern entziehen muß. Wohl trägt die Vielgliedrigkeit Deutſchlands dazu bei, ein kräftiges Recht nicht zur Anerkennung und Durchführung kommen zu laſſen, aber nicht die rechtlichen und praktiſchen Schwierigkeiten ſind daran ſchuld, ſondern die Rückſichtsloſigkeit der Regierungen und einzelner Völkerſtämme, der Egoismus des Particularismuſſes und der Mangel jedes Gemeingefühles, welche von einer Gränze zur andern den mit vielen Gränzen geſegneten Deutſchen wie einen Feind und Fremden betrachten, bei dem man eine mehr oder weniger große Benachtheiligung nicht zu genau zu nehmen brauche. Da nun die Erzeugung geiſtiger und künſtleriſcher Kraft eines Landes nicht von der Größe ſeiner Heere und der territorialen Ausdehnung ſeines Gebietes abhängt, wohl aber dieſe materiellen Gewaltfactoren ein Zeichen der größern gemeinen Arbeitskraft ſind, ſo halten es die Großen für ganz erlaubt, dieſe Arbeitskraft auch durch den Diebſtahl anderer Kräfte und die Ausbeutung derſelben zu beſchäftigen und zu nähren. Und da weiter die Arbeitskraft einer Maſchine auch in dem kleinſten Neſte Raum hat und dennoch Millionen produziren kann, ſo ſind auch die kleinen mit der Ernte zufrieden, die ſie aus der Rechtloſigkeit der Großen durch ihre Ausbeutung erzielen.

Der Kunſtdiebſtahl wird in Deutſchland ſiſtematiſch betrieben, die Ausbeutung der Kunſtarbeit durch Gewerbe und Induſtrie fabriksmäßig erhalten. Und wenn wir daneben noch auf die Schutzloſigkeit der induſtriellen Marke hinweiſen, die wir ja für die Rechtsbildung als ein Zeichen einer beſonderen künſtleriſchen oder wiſſenſchaftlichen Thätigkeit in einem gewerblichen oder induſtriellen Product dem Muſter ganz gleich ſtellen können, ſo ſehen wir die wirklich ſchamloſe Ausbeutung der Productionskraft eines Landes durch das andere „Bruderland“ faſt allenthalben und oft, wie z. B. in Würtemberg, wo man die Marken öſterreichiſcher Eiſeninduſtriellen in königlichen Werk-

ſtätten nachſchlägt, unter dem Schutze der Regierungen ſelbſt geübt.

Oeſterreich faſt allein hat in völliger Iſolirtheit durch ſeine Geſetzgebung zwei Geſetze, das eine über den Markenſchutz vom 7. Dezember 1858, das andere über den Muſterſchutz, gleichfalls vom 7. Dezember 1858 hervorgebracht. Beide Geſetze ſind bis auf die Maße und Unklarheit der Formalien ganz vortreffliche Werke. Das letztere freilich zeigt im ganzen ſowohl, wie in ſeinen einzelnen Beſtimmungen nur ſchärfer noch die Ungerechtigkeit ſeiner Geſetzgebung vom 19. October 1846 über das geiſtige Eigenthum überhaupt, durch welches, wie wir ſchon geſehen, die freie Kunſt, die reine künſtleriſche Arbeit geradezu der induſtriellen Ausbeutung überliefert wird. Es iſt, wenn man beide Geſetze neben einander betrachtet, als ob man den Muth nicht gehabt hätte, ein vorherrſchendes Unrecht einzugeſtehen, jenes des Geſetzes vom 19. October 1846 und dasſelbe theilweiſe wenigſtens durch ein anderes Geſetz, eben durch das Muſterſchutzgeſetz auszugleichen ſucht. Die Kunſtarbeit bleibt in dem Falle, wenn ſie ſich ſelbſtſchöpferiſch und frei entwickelt, ſchutzlos gegenüber der induſtriellen Ausbeutung, ſie wird als unberechtigt und erwerbsunfähig erklärt. In einem andern Fall, und da er bloß eine Anwendung des allgemeinen Prinzips darſtellt, alſo in einem nebenſächlichen Falle, wenn ſie ſich gleich mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit verbindet, wird ſie geſchützt und erſcheint als Muſter berechtigt und wird als beſonders erwerbskräftig eben durch dieſe Berechtigung anerkannt. In ſeinen einzelnen Beſtimmungen wieder erklärt das Muſterſchutzgeſetz den künſtleriſchen Factor für alle Erzeugniſſe und nicht etwa bloß für jene Gattung von Producten geſchützt, für welche das Muſter geſchützt war (§. 12). Das Muſter, das ein Künſtler für einen Seidenfabrikanten entwirft, darf ein Tapetenerzeuger nicht benützen, obgleich er es ganz anders für ſeine Verwendung behandeln muß. Das Kunſtwerk aber, das ein Künſtler hervor-

bringt, kann Jedermann ausbeuten, ſich ganz aneignen, wenn er nur an geeigneter Stelle den „Gebrauchsſchnörkel“ anhängt. Dieſe Widerſprüche aber beheben zum Theil den Werth der Geſetze ſelbſt wieder, da ſie in ſich eben keinen nachhaltigen Trieb enthalten, die künſtleriſche Arbeit der Induſtrie zuzuwenden und die Induſtrie ſelbſt an die gerechte Verwerthung der künſtleriſchen Kräfte nicht anſchmiegen.

Kein anderer deutſcher Staat iſt der Geſetzgebung Oeſterreichs nachgefolgt, trotzdem allenthalben dort die Induſtrie eine höhere Blüte erreicht hat als hier, und die Verweigerung eines Muſterſchutzes, wenn ſie überhaupt nur annähernd rechtlich wird begründet werden können, ſicher nur durch die öconomiſche Politik möglich iſt. Nach ihr mag man behaupten können, daß Nützlichkeitsgründe der Geſetzgebung verbieten, in einem induſtriell nicht entwickelten Land einen Muſterſchutz einzuführen. Wollte man dieß für Deutſchland behaupten wollen, ſo würde man ſich ſelbſt ein Armuthszeugniß ausſtellen, das weder nützlich ſein kann, noch in der That wahr iſt. Zahlreiche hervorragende Induſtrielle haben in Preußen ein Muſterſchutzgeſetz nicht nur für nicht ſchädlich, ſondern für wünſchenswerth erklärt und 1853 wurde bei den Verhandlungen über den mit Oeſterreich und dem Zollvereine abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrag ſogar ſchon verſprochen ein ſolches Geſetz zu ſchaffen. Es iſt bis heute dieſes Verſprechen nicht erfüllt worden. Dennoch aber haben einzelne Verträge, ſowohl der deutſchen Staaten unter ſich wie dieſer mit fremden Ländern, der Gerechtigkeit gegen die freie Arbeitskraft mehr Raum gegeben.

Eine ähnliche Zerfahrenheit in der Geſchichte ihrer Geſetzgebung zeigt die Marke und das Markenrecht. Wir werden im Folgenden zeigen, wie innig dieſes mit dem Muſterſchutz als Rechtsgedanke verwandt iſt. Hier ſei eben auch nur auf die Entwicklung der Geſetzgebung zumeiſt in den drei großen Culturſtaaten hingedeutet. In England wurde trotz der frühzeitigen Ent-

wicklung der Erfindungsrechte und der Anerkennung eines Musterrechtes doch nie auf den verwandten Markenschutz Rücksicht genommen. Erst seit dem 7. August 1862 wurde in dem Statut 25 und 26 Victoria cap. 78 ein das ganze brittische Reich verbindendes Markengesetz erlassen, welches im Wesentlichen *als Strafgesetz* in charakteristischer Weitschweifigkeit die Fälschung und Nachahmung von Fabriks- und Handelszeichen verbietet und richtet.

Ganz anders und frühzeitig entwickelte sich das Markenrecht in Frankreich. Ohne daß die Gesetze ein besonderes Recht erst constituirten, betrachteten schon Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert die Nachahmung und Fälschung einer Marke als ein Verbrechen, das nach dem Edict vom 15. October 1564 der Münzfälschung gleich gestellt war und noch nach der Ordonnance vom 18. October 1720 mit ewiger Galeere bestraft wurde. Mit der Einführung der Conseils de proud' hommes in ganz Frankreich seit 1809 und der Verallgemeinerung des Musterschutzes gerieth Frankreich auch für die Marke und ihr Recht in die so zweifelhafte Eigenthumstheorie und übertrug den Conseils die Ausübung der „*das Eigenthum*" der Fabrikszeichen enthaltenden und sichernden Maßregeln, wie sie das Gesetz vom 23 Germinal an XI. festsetzte und der Code pénal art. 142 in sich aufnahm. So hatte man wohl anerkannt, daß das Markenrecht eine nothwendige Ergänzung der Idee des Erfindungs- und Musterschutzes sei, da ja in der Marke eines Productes auch nichts anderes ausgedrückt werden soll als das Bekenntniß und die Anzeige einer besonderen Vollkommenheit und Schönheit des Productes. Aber in dem Mangel einer klaren Erkenntniß des zu sichernden Gegenstandes und der leichten Beweglichkeit der Eigenthumstheorie übertrug man diese auf die Marke und nannte sie ein geistiges Eigenthum, obgleich sie selbst, wenn man schon dieser Theorie treu bleiben will, eigentlich nur ein nebensächliches Zeichen

eines im Product aber nicht in der Marke liegenden geiſtigen Eigenthums iſt. Bei dieſer Anhänglichkeit an eine ſehr dehnbare Theorie ſorgte man denn auch bei der Frage nach dem Rechte der Marke weniger um eine ſcharfe Begründung des Prinzips als um die Anwendung desſelben. Man ſtritt nämlich lange darum, ob jeder Fabrikant gezwungen werden könne, ſein Product mit einer beſtimmten Marke zu verſehen. Die Geſetzgebung leugnete ganz verſtändiger Weiſe dieſen Zwang und ſchon das erſte Markenſchutzgeſetz des Conſulats vom 23. Nivôse an IX. legte die Benützung und Erwerbung eines beſonderen Markenrechtes in die Freiheit des Produzenten. Spätere Geſetze, wie jenes vom Jahre XI. vom 5. September 1810 und 28. Juli 1824 gaben dieſes Recht jedem Künſtler und Fabrikanten, immer aber ſeiner Freiheit es überlaſſend, ob er es gebrauchen wolle, immer aber auch fordernd, wenn er es gebrauche, es unter den Bedingungen zu gebrauchen, welche das Geſetz zur Sicherheit des Rechtes feſtſtelle. Auf den gleichen Grundſätzen ruht auch das heute in Frankreich geltende Markengeſetz vom 23. Juni 1857 und 26. Juli 1858.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nahm die Markengeſetzgebung in Oeſterreich vom Patent vom 9. September 1785, welches für die in dieſem Lande ſo wichtige Eiſeninduſtrie einen erſten Markenſchutz conſtituirte, bis zu dem ſchon erwähnten ganz ausgezeichneten Geſetze vom 7. Dezember 1857. In dem Hofdecret vom 17. März 1802 ging man ſogar ſoweit den Schutz der nationalen Induſtrie zu einem internationalen Recht zu erweitern und die Nachbildung und Fälſchung einer fremden Marke mit dem Verluſt der Waaren und des Muſterrechtes zu beſtrafen, aber ſchon 1824 wurde durch das Hofdecret vom 27. September die Nachahmung wieder geſtattet.

In den übrigen deutſchen Staaten ſchwieg lange Zeit ſowohl die Theorie als die Geſetzgebung. Erſt in den 30 Jahren ging das Herzogthum Naſſau mit der Verordnung vom

22. April 1839 den übrigen Ländern mit der Anerkennung eines Markenſchutzes voran. Die übrigen folgten nur langſam und heute noch verweigert man in einzelnen Staaten aus rechtlichen und ſachlichen zumeiſt aber aus verkehrspolitiſchen Rückſichten die Anerkennung eines ſolchen Schutzes. In den beſtehenden Geſetzen ſelbſt aber iſt die größte Verſchiedenheit vorherrſchend. Einige anerkennen als ſchutzberechtigt nur die Firma des Produzenten in ihrer ganzen Ausdehnung, als Name, Wohn- und Fabriksort, wie Preußen nach §. 269 des Strafgeſetzes vom 14. April 1851, Würtemberg nach dem beſonderen Geſetze vom 12. Februar 1862, das Großherzogthum Heſſen nach dem Geſetzentwurf, der am 14. Dezember 1865 der 2. Kammer der Stände vorgelegt worden, und Oldenburg nach Art. 251 des Strafgeſetzes vom 3. Juli 1858. Andere wieder anerkennen neben der Firma auch beſondere Stempel und Zeichen, wie Baiern nach ſeinem beſonderen Geſetze vom 21. Dezember 1862, das Königreich Sachſen nach Art. 312 des Strafgeſetzes vom Auguſt 1855, dem die übrigen ſächſiſchen Staaten folgten, Hannover nach §. 223 u. ff. des Polizeiſtrafgeſetzes vom 25. Mai 1847, Baden nach §. 444 des Strafgeſetzbuches vom 6. März 1845. Einige dieſer Geſetze, wie jene von Baiern und Würtemberg conſtituiren erſt Kraft des Geſetzes ein beſonderes Recht, andere und zwar die meiſten bedrohen, ohne um das Recht und ſein Geltungsprinzip zu ſorgen, die Nachahmung und Fälſchung mit beſonderen Strafen. Und in dieſer Richtung wieder erſcheint das Markenrecht bei dem einen im Strafgeſetzbuch, bei dem anderen im Gebiete der Polizeiſtrafgeſetzgebung. Andere endlich wieder gaben beſondere Geſetze und ſtellen das Recht außerhalb jeder Verbindung mit dem im Lande geltenden Rechtsſyſtem.

Dieſe geſammte, höchſt traurige Unſicherheit der Geſetzgebung Deutſchlands aber liegt nach ihrem innerſten Grunde nur ſtets in der Haltloſigkeit des Begriffes des geiſtigen Eigenthums und

dem Mangel einer feſten und ſicheren Erkenntniß des wahren Weſens des Gegenſtandes, der eben Recht und Geſetz ſchon ſeit Jahren anfleht. Wenn man nicht dahin gelangen will, die Idee mit einem Eigenthumsrecht auszuſtatten, und ihr dasſelbe dann in jedweder materiellen Erſcheinung zu ſichern, wie dieß in der That der innerſte Charakter des umfaſſenden Schutzrechtes der Kunſt und Wiſſenſchaft in Frankreich iſt, dann iſt es eben erklärlich, wenn man die Eigenthumstheorie doch nicht opfern will, daß man das Eigenthumsrecht nur an die materielle Erſcheinung anſchmiegen und dieſe conſequenterweiſe eben nur als eine und nicht als eine ſtets wechſelnde erfaſſen muß, dann iſt es erklärlich, daß Kunſt und Wiſſenſchaft in einer Erſcheinung als berechtigt, in der anderen als unberechtigt auftritt, wie dieß denn allenthalben in Deutſchland der Fall. In dem Augenblicke aber, als man die freilich ſehr nahe liegende aber dennoch falſche Eigenthumstheorie opfert und ſich einem anderen, dem Weſen der Sache entſprechenderen Begriffe nähert in dem Augenblicke erweitert ſich auch der Geſetzgebung die Rechtsſphäre des Gegenſtandes ſelbſt. So, wie ich ſchon erwähnt habe, gelangt das Spruchcollegium der Bonner Univerſität vollſtändig zur Verwerfung der Eigenthumstheorie, indem es eben die ſtarre Anwendung derſelben, wie ſie ſonſt in Deutſchland üblich, nicht zuläßt und gelangt damit eben auch zur Vertheidigung eines Muſter- und Markenſchutzes dem Prinzip nach, und nicht allein nach dem Wortlaut des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837. Ebenſo das Frankfurter Stadtgericht und die ſächſiſche Rechtspraxis, welche geradezu in den unberechtigten Nachahmungen der Kunſtwerke und Werke der Wiſſenſchaft nicht mehr eine Störung des Eigenthumsrechtes, ſondern einen Eingriff in ein fremdes Vermögensrecht erkennt. Dieſer Begriff müßte, wenn er conſequent durchgeführt würde, unabweislich zu einem allgemein gültigen und in ſeinem Weſen gleichgearteten Marken- und Muſterrecht und einem Erfindungs-

recht führen, obgleich auch er ſchwerlich zu rechten und gerechten Beſtimmungen des Geſetzes im Einzelnen gelangen würde, da er ſich doch nur an eine, freilich weſentliche Aeußerung der künſtleriſchen und wiſſenſchaftlichen Kraft des Menſchen anlehnt.

So wie Rechtspraxis und Geſetzgebung hin und her ſchwanken und in der Erkenntniß eines bedeutenden Bedürfniſſes des Verkehrslebens auf den verſchiedenſten Wegen Befriedigung ſuchen, ſo verſucht auch die deutſche Wiſſenſchaft das beſtehende Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie theils ſicher in einer Theorie zu begründen, theils die Grenzen des geltenden zu erweitern. Einige ſtellen den Rechtsanſpruch unſeres Gegenſtandes ganz gleich mit jenem des ſogenannten literariſchen Eigenthums, ohne natürlich mehr in der Theorie leiſten zu können als eine Darſtellung der beſtehenden Geſetze, wie Weinling, Krauß, Stolle, Nol und faſt alle Franzoſen, Jobard an ihrer Spitze. Andere ſuchen bloß eine Theorie für die Form der Geltendmachung eines Rechtes, ohne ſich um dieſes und ſein innerſtes Weſen ſelbſt zu kümmern und es iſt erklärlich, daß man bei ſolchem Verfahren ſicher manch praktiſches Reſultat aber nie eine unantaſtbare Rechtsbaſis finden wird, wie Ammermüller, Horn und ſelbſt Mohl. Der wackerſte Vertheidiger des Rechtes der Werke der Künſte, Dr. Julius Kühns ſelbſt, obgleich er mit aller Schärfe für das ausgedehnteſte Schutzrecht der reinen, hohen Kunſt eintritt, zögert doch ſich entſchieden für alle Conſequenzen ſeines erkannten Rechtes zu erheben. Aber nicht das Prinzip, ſondern nur die praktiſche Geltendmachung desſelben im deutſchen Verkehre hält ihn davon zurück. Zu ganz anderem Reſultate gelangte L. Tellkampf, obgleich er aus der engen Grenze der Eigenthumstheorie nicht heraustritt. Ihm erſcheint jede Erfindung als ein geiſtiges Eigenthum und darum fordert er ein entwickeltes Erfindungsrecht, einen umfaſſenden Muſterſchutz, als „eine große

Wohlthat", da die Sicherheit alles Eigenthums die Grundbedingung aller Induſtrie iſt. (L. Tellkampf's Beiträge zur Nationalöconomie und Handelspolitik 1851, 1. Heft, S. 27 u. ff.) Da aber dieſe Auffaſſung, welche ja auch die Englands und Frankreichs iſt, der deutſchen Geſetzgebung in ihrer Starrheit widerſtrebt, iſt ſie ihr gegenüber auch ohnmächtig, ganz abgeſehen davon, daß man niemals aus der Wohlthätigkeit und der bloßen Nützlichkeit eine geſetzbildende Gewalt überzeugend wird ſchaffen können. Eine andere Gruppe der Theoretiker verläßt die Eigenthumstheorie und ſieht im Erfindungsrecht einen Vertrag mit dem Erfinder und dem Staat auf zeitweiligen Schutz, wie Kleinſchrodt, Tilliere und in ſeiner Beſprechung des erſtgenannten Werkes und anderer Makowitzka (Ueberſchau der deutſchen Geſetzgebung). Dieſe Theorie findet ſeit neueſter Zeit zumeiſt in England, ſelbſt in den ſachverſtändigen Commiſſionen, Eingang. Auch L. Stein erklärt ſich für dieſelbe und iſt zugleich der Einzige, der in ſeiner leider nur ganz flüchtigen Skizzirung des Gegenſtandes darauf hindeutet, daß die Frage des Erfindungsrechtes eben ſo mit dem Muſterſchutz, wie beide mit der Frage des ſogenannten geiſtigen Eigenthums innig verwandt ſind, und in der Theorie ſo wenig, als in der Geſetzgebung getrennt werden ſollte. Zum großen Theil aber ſind es in dieſer Theorie gerade nur Nützlichkeitsgründe, aus denen man „die Möglichkeit," das „wenigſtens Wünſchenswerthe" u. ſ. w. eines Geſetzes oder einer größeren Gleichheit der Geſetze unſeres Gegenſtandes abzuleiten ſucht.

Wenn nun die Staaten in ihrer Theorie, Rechtspraxis und Geſetzgebung, ihren eigenen Intereſſen und Unterthanen gegenüber ſo ſchwankend und unſicher ſind, ſo iſt es natürlich, daß ſie die Forderung, das nationale Recht zu einem internationalen zu geſtalten mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen. Aber gerade in dieſer Entſchiedenheit treten die Gründe, welche die Verweigerung eines Allen gleichen und gerechten Geſetzes be-

ſtimmen, ganz deutlich hervor. Es iſt nicht mehr der Gedanke einer längſt vergangenen Zeit, daß der Fremde rechtlos iſt. Es iſt auch nicht die Unfähigkeit einer Theorie, welche nicht mit gleicher Kraft über die Bürger aller Staaten ſich ausdehnen ließe. Ja gerade die Eigenthumstheorie ſollte dieſe Ausdehnung fordern, da ja jedes Privatrecht in der modernen Zeit zur Geltung kommt, ſofern es eben dort nur bekannt und nicht verboten iſt, wo es eben geltend gemacht werden will. Daß man aber dieſe allgemeine Gerechtigkeit einem Theile eines und des nämlichen Begriffes gewährt, dem andern entzieht, iſt eben wieder nur ein Zeichen der Kraftloſigkeit der Eigenthumstheorie überhaupt. Man ſucht ſie heute durch Staatsverträge zu überwinden und der engliſch-franzöſiſche, der franzöſiſch-preußiſche Handelsvertrag, wie jene Verträge, welche einzelne deutſche Staaten unter einander im Laufe der letzten zehn Jahre abgeſchloſſen, ſind die Anfänge einer Ausgleichung der Rechtsgedanken auf der Baſis der in tauſend andern Fällen anerkannten Gerechtigkeit. Die eigentlichen Gründe aber der Schutzloſigkeit und der zögernd, höchſtens durch beſondere Verträge möglich gemachten Rechtsfähigkeit des Fremden, ſind zumeiſt nur in der Engherzigkeit volkswirthſchaftlicher Begriffe zu ſuchen.

Jede Regierung, das iſt wohl zweifellos, iſt bemüht, ihre einheimiſche Production, welcher Art immer, gegenüber der ausländiſchen zu ſchützen, auch die künſtleriſche. Man operirt denn auch der Kunſterzeugung gegenüber mit der Scala der Einfuhrs- resp. Ausfuhrszölle, um durch gleichmäßige Höhe die einheimiſche Production der ausländiſchen nicht nachzuſtellen. Man mag auch, das iſt ganz richtig, auf dieſes Moment des Verkehrslebens achten, aber man vergeſſe nur nicht, daß in der Gegenwart die größte Erwerbskraft der geiſtigen Schöpfungen in der Vervielfältigung derſelben liegt und daß nicht die mehr oder weniger begünſtigte Ein- oder Ausfuhr der Originalwerke, ſondern die Schutz- und Rechtloſigkeit der Fremden, die unberechtigte Ausbeutung ihrer Werke durch die Copirung und durch

die gewerbliche und industrielle Verarbeitung die eigentlichen Quellen des Ruins der inländischen Kunsterzeugung einerseits und anderseits der dauernden Uebung schweren Unrechtes gegen den Fremden sind. Gerade in Deutschland treten diese Verhältnisse hervor, und zumeist gegenüber Frankreich. Trotz der gewöhnlich deutlichen Schlechtigkeit der Waare hat doch die räuberische Nachbildung französischer Originale einen unbestrittenen Vorrang über die ursprünglich nationale Kunstproduction erzielt — durch die Billigkeit eben, welche die ungerechte Ausbeutung ermöglicht. Und darum ist es immer nur die Ungerechtigkeit und der Betrug, der die Schutzlosigkeit des Fremden vertheidigt. Man hat den Muth nicht das offen einzugestehen, aber man hat die Kühnheit, in diesem einem Puncte mit der Maske des Freihandels sich zu schützen. Ja selbst ernsthaftere Freihändler laßen sich oft beim ersten Anblick der Sache täuschen und stellen sich auf die Seite jener besorgten Industriellen. Wenn aber der Freihandel nicht ein leeres Schlagwort ist, dann muß man eingestehen, daß man der freien Concurrenz des In- und Auslandes auch nicht das geringste Hinderniß entgegensetzt, wenn man eine feste und gerechte Basis für alle Elemente und Kräfte des Verkehrs will, die Basis *der gleichen Rechtssicherheit*.

Wenn es mir nun gelungen ist, mit dieser Darstellung der bestehenden Gesetze eines großen Verkehrselementes und der Begriffe, auf denen dieselben ruhen, die Unsicherheit und das Schwankende sowohl in nationaler als internationaler Beziehung zu zeigen, so glaube ich es nun auch aussprechen zu können, daß der Grund der Unsicherheit und Ungerechtigkeit der Gesetze, die Mängel derselben in ihren einzelnen Theilen nur auf der Unsicherheit und Ungerechtigkeit des Begriffes selbst ruhen. Entweder war man lange nicht fähig, den wahren Begriff unseres Gegenstandes zu finden oder man verhüllte absichtlich sein Auge, um ihn nicht zu sehen. Ich werde jetzt versuchen, dem wahren Begriff nachzuforschen und wenn es mir gelingt, denselben über-

zeugend hinzuſtellen, zweifle ich keinen Augenblick, damit auch die Unſicherheit und Ungerechtigkeit der beſtehenden Geſetzgebung klar darlegen, aber auch zeigen zu können, wie laut das Bedürfniß im Laufe der Jahre geworden, der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie ihr feſtes und unantaſtbares Recht zu geben, und wie dieſes Bedürfniß ſelbſt nur in der Gerechtigkeit ſeine feſte Wurzel hat.

Der Begriff des Rechtes
und der Geſetze über Erfindungen, Muſter und Marken.

Kunſt und Wiſſenſchaft ſind in Gewerbe und Induſtrie der Gegenwart, wie die Geſchichte derſelben zu zeigen verſucht hat, reine Werthfactoren. Sie ſtehen als ſolche, wo ſie mit dem gewerblichen und induſtriellen Product verbunden erſcheinen, auch in untrennbarer Verbindung und erſcheinen in ihrem Werthe, durch den Preis im Verkehr repräſentirt, als Theile der einfachen und leicht beſtimmbaren Productenpreiſe. Es entſcheidet über ihren Verkehr in dieſer Verbindung nicht, wie bei der reinen Kunſt und Wiſſenſchaft die Liebhaberei, die bevorzugte Bildung und der Kunſtſinn, ſondern das wirthſchaftliche Bedürfniß, Angebot und Nachfrage, kurz alle jene Geſetze, welche den Verkehr aller wirthſchaftlichen Producte überhaupt beeinflußen. So werden Wiſſenſchaft und Kunſt im jeweiligen perſönlichen Beſitze zu Gütern und zwar, vermöge ihres Charakters, zu geiſtigen Gütern, die in ihrer Thätigkeit in Gewerbe und Induſtrie als reine Productiv-Kräfte ſich äußern.

Alles was iſt müſſen und ſollen wir nur in ſeiner Beziehung zum Menſchen betrachten. Nur ſo bekömmt alles Sinn und Verſtand. Jede Productivkraft nun in ihrer Erſcheinung im und ihrer Beziehung zum Menſchen betrachtet, erſcheint als ein Theil der Erwerbskraft des Menſchen. Dieſe Erwerbskraft aber, auch wieder in gleichem Verhältniß betrachtet und erkannt, zeigt uns, daß in ihrer Bethätigung allein die bürgerliche Stellung,

ja in der Gegenwart ſogar oft die geſammte bürgerliche Berechtigung des Menſchen ruht. Dem Bettler fehlte dieſe, weil ihm jene fehlt. Wo ſie aber fehlt bei einer vorhandenen Erwerbskraft, wie beim Vagabunden, da ſtraft der Staat die Außerachtlaſſung der Geltendmachung derſelben, oder ſucht ſie ſogar in Arbeitshäuſern und Zwangsanſtalten mit Gewalt zur Geltung zu bringen.

Jede Erwerbskraft, wenn ſie eben nicht die rohe Naturkraft, die rein phyſiſche Stärke iſt, iſt das Reſultat der Lehre und Erziehung einerſeits, des perſönlichen Fleißes und der Arbeitſamkeit anderſeits. Lehre und Erziehung, wie Fleiß und Arbeitſamkeit, ſind wirthſchaftlich aufgelöſt, die Verwendung und Anlage eines materiellen und geiſtigen Capitals zur Bildung und Entwickelung der individuellen Erwerbskraft. Der Prozeß iſt überall derſelbe, ſeine Gliederung iſt immer die nämliche, in welcher Perſon, für welchen Beruf immer er ſich in der Geſellſchaft entwickeln mag. Ich habe ihn für die Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie im zweiten Theile meiner Betrachtung darzuſtellen verſucht. Dort habe ich gezeigt, wie in der Zeit, als Kunſt und Wiſſenſchaft als ſichere Werthfactoren in Gewerbe und Induſtrie erſcheinen und im geſammten wirthſchaftlichen Verkehr zum Bedürfniß werden, wie in dieſer Zeit an den verſchiedenen Orten und in den verſchiedenſten Formen Bildungs- und Erziehungsinſtitute für Kunſt und Wiſſenſchaft angelegt und erhalten, und wie in ihnen der perſönliche Fleiß und das Talent ſowohl, als ein materielles Capital angelegt werden, um in den Beſitz der Bedingungen zu kommen, mit denen allein dem wirthſchaftlichen Bedürfniß nach Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie genügt werden kann. Jede Capitalsanlage aber, welcher Form und welcher Art ſie ſein mag, hat das nothwendige wirthſchaftliche Ziel der Intereſſenbildung und der Wiedererzeugung des Capitals, wenn ſie eben nicht unter die eben ſo unwirthſchaftlichen als unſittlichen Begriffe der Verſchwendung und Vergendung oder unter jene der mehr unglücklichen Thatſachen der Dummheit und Unwiſſenheit

fallen ſoll, welche immer über kurz oder lang den wirthſchaftlichen Ruin der ſo handelnden Perſonen herbeiführen. Auch hier hat die geſellſchaftliche Vereinigung und der ſtaatliche Verband um des Geſammtintereſſes willen für die perſönliche Mangelhaftigkeit Fürſorge getroffen. Sie ſetzt der Verſchwendung das zivilrechtliche Inſtitut der Curatel- und Vormundſchaft gegenüber, der Liederlichkeit polizeiliche Maßregeln und ſelbſt ſtrafrechtliche Beſtimmungen. Gegen die Dummheit freilich hat weder das Zivil- noch das Strafrecht ſichere Mittel entdeckt und auch die Volkswirthſchaft wird vergebens gegen ſie mit ihren Theorien ringen.

Die Erwerbskraft alſo und ihr letztes Ziel zumeiſt, die Begründung der bürgerlichen Stellung und Sicherheit des Einzelnen und mit dieſer die Feſtigkeit und das Wohl der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft, iſt der mächtig bewegende Factor des wirthſchaftlichen Lebens, auf dem, wie wir nun ſchon andeuten können, zahlreiche bürgerliche und rechtliche Inſtitutionen, als wie auf ihren erſten Ausgangspunkt zurückgeführt werden müſſen und auf dem ſie, als wie auf ihrem erſten und feſteſten Grundſtein ruhen. Auch jenes Rechtsinſtitut, das wir hier vertreten, das Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, ruht auf dieſen Grundſätzen und wird nur mit der Theorie, die dieſen Ausgangspunkt feſthält, wirklich in Form eines Geſetzes, das allen Forderungen genügt, vertreten und zur Wahrheit gemacht werden können.

Die wichtige Frage alſo, die bei der Forſchung nach der Berechtigung der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie eine Beantwortung erheiſcht, um eben das Recht unſeres Gegenſtandes im Verkehrsleben ſicher zu ſtellen, iſt die Frage nach der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft ſelbſt, und wie dieſe im Verkehrsleben ihre wirkliche Geltendmachung erzielt. Dieſes Letztere eigentlich muß man zumeiſt berückſichtigen, um eine reale Baſis für das Recht zu erhalten, da dieſes doch niemals das ideale, rein abſtracte, ſondern nach ſeiner hiſtoriſchen Erſchei-

nung, wie nach ſeinem Werthe eben nur das Allgemeine iſt für die in den Verſchiedenheiten des Lebens ſich verſchieden darſtellenden Aeußerungen desſelben. Man muß dieſes feſthalten, um weiter ſich nicht in Phantaſien zu verlieren, die wohl der Phantaſie ſelbſt wieder einen geräumigen Tummelplatz geben können, in der Wirklichkeit aber an der praktiſchen Geltendmachung zumeiſt dann ſcheitern werden, wenn man ſie conſequent nach ihrem ganzen Inhalt bis in ihre äußerſten Linien wird durchführen wollen. Das aber kann allein der Werth der wahren Theorie ſein, daß ſie eben bis zu den äußerſten Grenzen conſequenzfähig iſt.

Dieſer innerſte Charakter aller Theorie iſt es, den man in unſerer Frage ſo lange in Frankreich vergaß und heute noch vergißt und weshalb weder hier noch irgendwo dieſelbe mit Entſchiedenheit behandelt und erörtert worden iſt. Darum ſtimmt die franzöſiſche Geſetzgebung über das geiſtige Eigenthum, um einen kurzen, wenn auch ſchlechten Ausdruck beizubehalten, nicht mit der franzöſiſchen Theorie desſelben Gegenſtandes überein. Darum iſt es unmöglich, an andern Orten die franzöſiſche Geſetzgebung, trotz ihrer vielen Vorzüge in manchem Theile zu recipiren, weil trotz ihrer eigenen Abneigung gegen die nationale Theorie, ſie dennoch von den Widerſprüchen derſelben theilweiſe verdunkelt wird und weil man an andern Orten das Verdammungsurtheil gegen eine Rezeption gerade damit leicht unterſtützen kann, daß ſie den Forderungen des eigenen Volkes ſelbſt nicht genügt. In Frankreich nämlich wird die geſammte Theorie des geiſtigen Eigenthums getragen von dem Gedanken, daß die Idee an ſich der ureigentliche Stoff dieſes geiſtigen Eigenthums iſt.

Dieſer Gedanke zieht ſich durch die ganze franzöſiſche Geſetzgebung über das geiſtige Eigenthum, er führte zur frühzeitigen Entwickelung des Erfindungsrechtes und eines Marken- und Muſterſchutzes. Er führte aber auch zu den innern Widerſprüchen der Geſetzgebungen, zu dem dauernden Schwanken zumeiſt in den wichtigſten Beſtimmungen derſelben, den Verwaltungsmaßregeln

und der Zeitdauer des geſetzlichen Schutzes des geiſtigen Eigenthums in allen ſeinen Aeußerungen. Es iſt eben unmöglich, der reinen Idee ein praktiſches Recht im Verkehrsleben zu erwerben, ganz abgeſehen natürlich von dem Recht, das ſie in der Geſittung und der Entwicklung der Menſchheit findet.

Die Idee iſt frei, das anerkannten ſchon die Griechen! Die Idee aber muß frei ſein, denn ſonſt wäre jeder Ideenaustauſch eine Unmöglichkeit, und dennoch ruht auf dieſem allein das Leben und Gedeihen der Menſchheit. Die Idee als ein Eigenthum behandeln, muß natürlich zur lückenloſen Panzerung des Einzelnen bis an die Zähne führen, muß in der äußerſten Conſequenz jeden Verkehr der Geſellſchaft gefährden und endlich unmöglich machen, es muß, wenn man es in der Geſetzgebung zur allgemeinen Geltendmachung bringen will, eine Atomiſirung der menſchlichen Arbeit erzeugen, welche allen Fortſchritt unmöglich macht.

In dem Augenblicke erſt, als die reine Idee zur beſtimmten Erſcheinung gelangt, als ſie nach Form und Inhalt ſelbſt begrenzt und faßbar erſcheint, da erſt tritt ſie in das materielle Verkehrsleben ein, ſie wird ein wirthſchaftliches Gut im engern Sinne und als ſolches, wie es geeignet iſt in der menſchlichen Geſellſchaft ſich eine Verkehrsſphäre zu ſchaffen, auch geeignet in dieſer ſein natürliches Recht zu geſtalten. Beide Gebiete, das des Rechtes und jenes des Verkehres hängen in ihrer Entſtehung innig mit einander zuſammen durch die Verwendung eines geiſtigen und materiellen Kapitals, einer geiſtigen und materiellen Arbeitskraft, welche eben aus der Idee, durch die Formbildung und Inhaltsgeſtaltung, das Verkehrsproduct erzeugen. Dieſer Prozeß der Güterbildung durch die Idee vollzieht ſich in der Geſellſchaft in dreifacher Weiſe. Die Idee wird ein Verkehrsgut durch Formbildung und Inhaltsgeſtaltung in der reinen Wiſſenſchaft, durch die gleiche Produzirung in der hohen Kunſt und drittens endlich durch die Verbindung

der Wiſſenſchaft und Kunſt mit dem Gewerbe und der Induſtrie. In der erſten Formbildung und Inhaltsgeſtaltung erſcheint das Product als Schriftwerk und literariſches Erzeugniß, in der zweiten als Kunſtwerk, in der dritten als Erfindung und Kunſtproduct.

Es iſt hier nicht der Ort auf die beiden erſten Güter und ihr Leben näher einzugehen. Es genügt auf die Errungenſchaft der Gegenwart hinzudeuten, nach der man allgemein in den Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt bedeutungsvolle nationale Reichthümer erkannt hat, welche durch die perſönliche Arbeitskraft erzeugt glückliche Erwerbsquellen bilden, deren Erwerbskraft heute die Geſetze aller Staaten anerkennen und in den ſogenannten Rechten des geiſtigen Eigenthums gegen ungerechte Eingriffe, gegen Betrug und Diebſtahl in der Form des ſogenannten Nachdruckes und der Nachbildung ſichern. Langſam rang ſich dieſe Geſetzgebung empor aus dem Jahrzehnte lang geübten Unrecht gegen die Werke des menſchlichen Geiſtes zur unvollkommenen Anerkennung zuerſt, in dem rein materiellen Schutz des Buchhändlergewerbes, dann durch die Bildung der Theorie des geiſtigen Eigenthums zum nationalen Schutz des geiſtigen Werkes ſelbſt, das im Verkehr ſeine Productions- und Vermögenskraft offenbarte und der rechtlichen Anerkennung nicht mehr verborgen bleiben konnte. So allgemein dieſe Bewegung auch war, und ſo ſicher man ſie heute überall im nationalen Kreiſe anerkennt, ſo iſt man doch noch weit davon entfernt im internationalen Recht das, was eben Recht iſt, zu ſeiner allgemeinen Herrſchaft zu erheben. Aber dieſe Mangelhaftigkeit der Geſetzgebung entſcheidet heute doch nicht mehr über den Inhalt des Rechtsgedankens. Denn allgemein anerkannt und im Bewußtſein aller Völker feſtbegründet iſt der Gedanke der Vermögens- und Erwerbskraft der perſönlichen geiſtigen Arbeit in Wiſſenſchaft und Kunſt.

In der dritten Formbildung und Inhaltsgeſtaltung der Wiſſenſchaft und Kunſt aber, in ihrer Verbindung mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit, herrſcht die vollſte Unklarheit

und Bewußtloſigkeit über die innere Kraft derſelben ſowohl, als ihre äußere Verkehrsbewegung. Selbſt dort, wo die Geſetzgebung eine Rechtsſphäre der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie geſchaffen, fehlt zumeiſt die ſichere Baſis des Begriffes und nur Nützlichkeitsgründe, engherzige und rein nationale Schutzmittel erſcheinen in der Rechtfertigung des Daſeins der Geſetze. Und dennoch kann man für dieſes ſowohl, als für den Kampf, um die Gewinnung eines ſolchen Geſetzes ſelbſt, kein anderes Mittel der Ueberzeugung und des Beweiſes gewinnen, als jenes iſt, mit dem man für das Recht der Wiſſenſchaft und Kunſt an ſich eintritt. Es iſt die perſönliche Erwerbskraft beider in Gewerbe und Induſtrie, begründet und angelegt durch ein geiſtiges Kapital, welches durch die Jahre der Erziehung und des Fleißes geſchaffen, für deſſen Erhaltung dauernd Erziehung und Fleiß wirken müſſen und das in ſeiner Begründung ſowohl als Erhaltung einen ſteten Aufwand materiellen Kapitals erheiſcht, das gleichfalls wie eine Kapitalsanlage betrachtet werden muß, beſtimmt Zinſen zu tragen und ſich am Ende ſelbſt wieder zu erzeugen. Und dieſes geiſtige, ſo angelegte Kapital von Wiſſen und künſtleriſcher Bildung, verbindet ſich mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit, um an Körpern und ſinnlichen Gegenſtänden ſelbſt Formbildung und Inhaltsgeſtaltung zu gewinnen, in den Verkehr als Product einzutreten, ſich ſelbſt ein Lebens- und Verkehrsgebiet zu ſchaffen, innerhalb deſſen Erziehung und Fleiß, Wiſſen und Bildung, nebſt den Koſten ihrer Erzeugung und Erhaltung, kurz innerhalb deſſen das ganze geiſtige Kapital in ſeinem Berufe zum Erwerbe auch wirklich ſeine Erwerbskraft bethätigen kann.

Die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie erſcheint im Verkehrsleben der bürgerlichen Geſellſchaft in dreifacher Weiſe: als *Erfindung und Entdeckung*, als *Muſter und Modell* und als *Marke*.

Erfindung und Entdeckung ſind in ihrem innerſten Weſen,

ich will nicht ſagen immer aber zumeiſt die Reſultate der Verbindung des höheren Denkens und der wiſſenſchaftlichen Bildung mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit. Es iſt die Werthproduction der Wiſſenſchaft im materiellen Güterleben. In dem Augenblicke, in dem dieſe Werthe in den Verkehr eintreten, d. h. ſich der Conſumtion anbieten, ſtellen ſie ſich in der materiellen Geſtalt des Preiſes der Erfindung und Entdeckung dem Conſumenten dar. Dieſer Preis hat einen doppelten Inhalt. Er iſt in einem Theile der Preis der rein materiellen Werthe der Erfindung und Entdeckung, und enthält den Erſatz der Werthe der verwendeten materiellen Güter, den Arbeitslohn und *den Verdienſt*; er iſt im zweiten Theile der Preis der rein geiſtigen Werthe der Erfindung und Entdeckung und enthält den Erſatz der Werthe des verwendeten geiſtigen Kapitals, den Lohn des Studiums, der Bildung und der Verſuche und endlich den Preis, welcher nicht den, ſondern *das Verdienſt* darſtellt. Es liegt im Weſen der Wiſſenſchaft und der hohen geiſtigen Bildung, daß ihr Preis in der Erfindung jenen der materiellen Werthe derſelben ſo überwiegt, daß derſelbe faſt allein als maßgebend betrachtet werden kann. Die natürliche Folge dieſer Erſcheinung iſt, daß der Verkehr, ſobald er die geiſtige Arbeit unbelohnt, *das* Verdienſt unberückſichtigt im Preiſe laſſen kann, ſobald er alſo die geſammte geiſtige Arbeit durch *die Nachahmung* zu erſetzen vermag, daß der ſo Produzirende das Product der Erfindung und Entdeckung dem Conſumenten um den Preis bieten kann, der die materiellen Werthe und höchſtens die Koſten der Nachahmung enthält. Es iſt klar, daß, wo die vollſtändige Vogelfreiheit der Erfindung herrſcht und die rückſichtsloſe Nachahmung erlaubt iſt, die geſammte Erwerbskraft der Wiſſenſchaft in der gewerblichen und induſtriellen Arbeit zerſtört, die geiſtige Arbeit im Augenblicke ihrer Production ſtets und zwar immer nur für ſich entwerthet wird. Dieſe natürlichen wirthſchaftlichen Folgen ſind die Baſis für die Bil-

dung des Rechtes der Erfindung, deſſen kurzer Inhalt das Verbot der unberechtigten Nachahmung und die ausſchließliche Berechtigung der Verwerthung einer Erfindung durch den Erfinder ſelbſt iſt. Wir können jetzt das Erfindungsrecht rein wirthſchaftlich definiren, als die Anerkennung und rechtliche Sicherheit der Erwerbskraft der Wiſſenſchaft in der gewerblichen und induſtriellen Arbeit. Die konſtituirende Nationalverſammlung der franzöſiſchen Revolution, als ſie durch ihr erſtes Erfindungsgeſetz den Anſtoß zur Anerkennung eines Erfindungsrechtes auf dem Continent gab, erklärte dieſen Geiſt der Geſetzgebung in der Einleitung geradezu, indem ſie bekannte, daß durch den Mangel ihrer Geſetzgebung zahlreiche Bürger zur Auswanderung mit ihrer geiſtigen Arbeit gedrängt wurden, um dieſelbe dort zu verwerthen, wo ſie ein Recht ihrer Arbeitskraft erwerben konnten und ſo dem Lande große Gewinnſte und materielle Vortheile entzogen worden ſind, welche zumeiſt das benachbarte England geerntet. Neben dieſer geſetzlichen Anerkennung der Theorie beweiſt das tägliche Leben die Größe der Erwerbskraft der Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie. Man kauft und erwirbt Erfindungen und Entdeckungen, und dort, wo das Recht derſelben anerkannt iſt, kauft und erwirbt man ſie auch zu jenem Preiſe, den Erfinder und Entdecker feſtſtellen. Und nie iſt dieſe Bewegung im Verkehrsleben bedeutender geworden, als gerade in der Gegenwart, welche zur faſt allgemeinen wenn auch großentheils nur erſt nationalen Anerkennung eines Erfindungsrechtes geführt hat. Denn erſt mit dieſer wurde der alte Bann der Geheimnißkrämerei gebrochen. In zahlreichen Bilder- und Zeitſchriften erſcheinen die Errungenſchaften der menſchlichen Forſchungen, jedem bis in die kleinſten Theile zugänglich, dem freien Urtheil dargelegt zur Selbſtprüfung und Anerkennung. Das Recht, welches den Erfinder in ſeiner Arbeit und ſeiner Erwerbskraft ſchützt, wurde zum

Förderer der Aufklärung und der öffentlichen Bildung, des gewerblichen und industriellen Fortschrittes. Jahrzehnte und noch länger bedurfte ehemals eine oft äußerst wichtige Erfindung und Entdeckung, ehe sie eine nur annähernd allgemeine Verwerthung erwerben konnte. Theils mußte der Erfinder selbst bedacht sein, das Geheimniß zu bewahren, daß durch eine freche Ausbeutung nicht sein auf enge Grenzen beschränkter Gewinn verloren gehe, theils war die Kenntnißnahme und Benützung einer Erfindung stets auf nur ganz kleine Kreise von Konsumenten oder oft nur auf den Erfinder selbst beschränkt. Heute trägt ein Augenblick den klugen Gedanken in alle Weltgegenden, das Recht steht der Oeffentlichkeit zur Seite und die Oeffentlichkeit alles Wirkens und Denkens ist eben der Sieg unseres Jahrhunderts. Betrug und Täuschung, der Schwindel, der einst zumeist auf dem Gebiete der Erfindungen und Entdeckungen weit verbreitet war, ist nicht mehr oder wenigstens nur in seltenen Fällen möglich, da die freie Prüfung und Untersuchung jedem frei steht. Diese äußeren Vortheile, aber vor allem der von uns an die Spitze gestellte innerste Grund des Erfindungs- und Entdeckungsrechtes, die Erwerbskraft der Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit müssen festhalten lehren an dem Gesetzgebungsgedanken, werden aber auch, wie die folgende Darstellung zeigen wird, die Mängel und Ungerechtigkeiten der bestehenden Gesetze deutlich kennzeichnen lassen.

Ehe wir nun fortschreiten in der Entwicklung der Erwerbskraft des menschlichen Geistes in der gewerblichen und industriellen Arbeit, müssen wir den Gegnern des Erfindungsrechtes und ihren Gründen und Auskunftsmitteln für den Ersatz der abzuschaffenden Gesetzgebung einige Beachtung schenken. Darauf brauchen wir nach dem unmittelbar vorhergegangenen nicht mehr hinzuweisen, daß nämlich nach den Gegnern der Erfindungsrechte diese die Aufklärung und den industriellen Fortschritt hindern. Wir haben ja gezeigt, daß gerade erst durch die Rechts-

ſicherheit der Vermögenswerthe einer Erfindung, die Oeffentlichkeit derſelben möglich gemacht wurde, indem der Erfinder erſt jetzt durch die allgemeine Verbreitung ſeiner Idee zur wahren Werthſchätzung derſelben gelangen kann, daß alſo das Erfindungsrecht gerade im Gegentheile ein Träger und Beförderer der Aufklärung iſt. Nur eine Bemerkung läßt ſich noch an die gehoffte Seligkeit der Freiheit knüpfen, welche mit der Vernichtung der Erfindungsrechte erzielt werden ſoll. Dieſe Vernichtung nämlich wird nur in einzelnen Fällen die glückſelige „allgemeine“ Verbreitung einer Erfindung erzeugen und zwar nur in jenen Fällen, wo eine Geheimhaltung durch irgend ein Schnörkelchen eben nicht möglich iſt. Und daß man dieſes Schnörkelchen anhängen wird im Augenblicke, wo das Recht fehlt, iſt ſicher, da man ſelbſt mit dem Rechte dasſelbe thut, wenn dieſes in ſeiner Unvollkommenheit eben die Erwerbskraft einer Erfindung nicht zur Genüge ſichert. Dieß wird zumeiſt bei Erfindungen in der Chemie der Fall ſein, in denen man oft das entſcheidendſte Moment ſelbſt der genaueſten Analiſe verdecken kann. Man läßt ſolche Erfindungen eben gar nicht patentiren, weil man ſie ohne Patent zu einem ewigen Nutzrecht umgeſtalten kann. —

Faſt allenthalben begegnet man nun weiter bei den Gegnern der Erfindungsrechte der Leugnung der eigentlichen geiſtigen Arbeit in Erfindungen und Entdeckungen. Der Zufall iſt ihr Schlagwort, und weil er manchmal ein ganz vortrefflicher Geſelle bei einer Erfindung war, wird ihm Flugs auch, um ein Schlagwort zu retten, das Meiſterrecht für alle Erfindung und Entdeckung vindizirt. Der kleine James Watt mit ſeiner Mutter Theekeſſel, der ehrſame Berthold Schwarz mit ſeiner Pulvererfindung geben dafür landläufige Beiſpiele. Ich glaube, daß ein Blick in die erſte beſte Geſchichte der Erfindungen genügt, um die ererbte Phraſenhaftigkeit dieſer Bemerkung umzuſtoſſen. Der glückliche Theekeſſel unſers

ſo oft durch die Zufallstheorie beleidigten James Watt war wahrlich noch lange nicht die Dampfmaſchine und Jahre des ernſten Studiums und mühſeliger Verſuche verliefen, ehe der gereifte Mann den Muth hatte, aus dem zufälligen Theekeſſel ſeiner Mutter welterſchütternde Conſequenzen zu ziehen, den Condenſator zu verbeſſern, die obengeſchloſſenen Cylinder, die doppeltwirkenden Maſchinen einzuführen. Und unſerem deutſchen Schwarz können die Verehrer des Zufalls wohl das Recht ſtreitig machen, ſich ein Privilegium zu nehmen auf eine bequeme Art ums Leben zu kommen, denn das allein hat ihm der Zufall gelehrt, aber keineswegs auf die Erfindung des Pulvers, da dieſes noch lange nicht vor dem Manne lag wie ein „Tiſchlein deck dich," als er von ſeiner Betäubung wieder erwachte, und der ſonſt ganz ehrenwerthe Meiſter Zufall es ſicher nicht erfunden hätte. Der Zufall iſt ein Harlekin im Reiche des menſchlichen Geiſtes, der ſpotten und necken, manchmal wohl auch, das iſt gewiß, weiſe ſein kann, aber die Triebkraft der menſchlichen Geiſtesarbeit iſt er nicht. Weiter verkehren die Gegner des Erfindungsrechtes das geforderte Recht in ein unwirthſchaftliches Privilegium mit dem man eine ungerechte Preiserhöhung und eine falſche Einſchränkung des freien Verkehres erzeuge. Sie verkehren das Recht, ſage ich, in ein Privilegium im ſchlechteſten Sinne des Wortes, weil es in der That nicht wahr iſt, daß ein allgemeiner jedem Bürger zugänglicher Rechtsſatz je ein Privilegium genannt werden kann. Das Recht, das jedem zugänglich iſt, iſt eine Freiheit und Nichts kann man mit dem Erfindungsrechte wollen und will man auch in der That, als eben dieſe Freiheit, die Freiheit des Geiſtes, die Freiheit der geiſtigen Arbeit. Wo dieſe Freiheit aber eben nur möglich iſt, wenn man ſie gegen die ungerechte und willkührliche Vernichtung oder Ausbeutung ſchützt, da iſt eben der Rechtsſchutz die Macht der Freiheit. Sie verkehren endlich das Recht in das unwirthſchaftliche Privilegium, weil ſie an einer

rein äußerlichen Aehnlichkeit kleben bleiben und das wahre Prinzip des Rechtes mit dem bloß historischen Entwickelungsgang und äußeren Zusammenhang der Worte zu verwechseln suchen. Die Privilegien, welche die Königin Elisabeth ihren Günstlingen gab, auf die ausschließliche Flaschenfabrikation, den Verkauf von Bürsten u. s. w., die Monopole, welche der Staat sich angeeignet u. s. w., und unser Erfindungsrecht haben gar nichts mit einander gemein, als das Schicksal, bei der Taufe des Sprachgebrauches eben schlecht getauft worden zu sein.

Die Praxis endlich widerspricht in zahlreichen Beispielen der Behauptung, daß die Erfindungsrechte ein Privilegium der ungerechtfertigten Ausbeutung der Consumenten durch einen ausschließlichen Produzenten enthalten, in dessen Hand es gegeben ist, willkührlich die wichtigsten Gegenstände auf einer ungerechtfertigten Preishöhe zu erhalten. Als Browns Patentpuffer für Eisenbahnen zuerst auftraten, kostete der Bedarf zu einem Wagen in ordinärer Sorte volle 20 Pfund Sterling. Da setzte de Bergue seine schon früher patentirten Kautschuk-Puffer auf 13½ Pfund Sterling herab und alsbald folgte Brown mit einem Abschlag bis auf 10 Pfund, und obwohl er zugleich kostspieligeres Material verwandte als zuvor, fand er es dennoch in seinem Interesse mit dem Preis noch unter de Bergue herabzugehen. Zahlreiche Beispiele ähnlicher Art ließen sich aufzählen, ja die Geschichte der Preise aller Erfindungen zeiget dasselbe, weil es eben ein allgemeiner Satz ist, dem alles Güterleben unterliegt, daß der Preis stets bemüht ist, auf den natürlichen Werth des Productes herab zu sinken. Endlich beweisen die Gegner aus der Verkehrs- und Handelspolitik der Schweiz, welche kein Erfindungsrecht anerkennt, und dennoch dabei eine hohe wirthschaftliche Blüte erreicht, daß alle Staaten diesem Beispiel folgen sollen. Ja, sie gehen noch weiter und behaupten, daß das an anderen Orten geltende Recht ein Unrecht sei, weil es an dem einen Ort nicht als Recht anerkannt ist. Sie vergessen, daß die kleine, an geistiger

Production arme Schweiz mit ihrer Schutzloſigkeit der Erfindungen die ganze Arbeit des Continentes ausbeuten und in dieſer Ausbeutung mehr gewinnen kann, als in einem Schutz, den ſie der eigenen und fremden Arbeit gewähren konnte und den ſie dann von den Andern auch zu erwerben trachten müßte.

Aber auch die Gegner des Erfindungsrechtes ſind nicht im Stande, vollkommen die Vermögens- und Erwerbskraft der Erfindung zu leugnen. Sie verdammen das Recht, aber ſuchen auf andern Gebieten der ſtaatlichen Ordnung einen Erſatz dafür. Dabei iſt es eine Eigenthümlichkeit dieſer Beſtrebungen, daß ihre Vertreter, die ſich doch zumeiſt aus dem Heer der Freihändler rekrutieren, daß ſie gerade in einem Punkte die Unfreiheit der menſchlichen That und Entwickelung und oft geradezu die unterthänigſte Abhängigkeit von der Staatsgewalt protegiren, die ſie doch allenthalben und mit gutem Rechte brechen wollen. Man fordert als Erſatz für das einfache und jedem zugängliche Erfindungsrecht, daß der Staat die Erfindungen und Entdeckungen, d. h. um mit dieſen Anſchauungen genau zu rechten, die ſogenannten allgemein nützlichen Erfindungen und Entdeckungen kaufen und dann zur allgemeinen Ausnützung den Conſumenten übergeben ſolle. Wir fragen aber, was iſt denn allgemein nützlich, und was iſt nützlich überhaupt? Die ſogenannte allgemeine Nützlichkeit iſt immer ein relativer Begriff, und die Nützlichkeit ſelbſt an ſich wird nur von dem beſtimmt, der ſie genießen kann. Und wer beſtimmt denn, wenn der Staat darüber entſcheiden ſoll, die Gründe ſeiner Entſcheidung? Der Staat iſt kein Kunſt- und Sachverſtändiger, wenn wir gleich die nächſtliegende Beantwortung unſerer aufgeworfenen Frage erfaſſen, und die Kunſt- und Sachverſtändigen in ihrer beſondern, alſo durch den Staat veranlaßten Berufung ſind immer, vermöge ihres innerſten Charakters, Vertreter von Sonderintereſſen und können eben nur dieſes ſein wie ihr Name ſchon anzeigt. Und ſelbſt zugegeben, daß durch eine ſolche ſtaatliche Thätigkeit die ſogenannte allgemein

nützliche Erfindung ihren Werth anerkannt und ihren Preis bezahlt erhalte, was lohnt die unzähligen Erfindungen und Entdeckungen, deren Werth sich immer nur in einem ganz engen Kreise von Consumenten und für sehr eingeschränkte Bedürfnisse geltend machen kann. Sie werden durch die Verweigerung des Ankaufes durch den allerhöchsten Staatswillen als unnütz erklärt oder als nicht genug nützlich u. s. w., und somit dem Untergange oder der willkührlichen Ausbeutung durch die dennoch von ihnen berührten Interessen überliefert. Die Ungerechtigkeit, wie die Unmöglichkeit eines solchen Ersatzes des Erfindungsrechtes liegt hier auf der Hand. Doch fragen wir noch zuletzt, aus welchen Taschen soll denn der Staat die Erfindungen kaufen? Er hat selbst keine andere Tasche, als die seiner Unterthanen, in die er mit Steuern und Auflagen einzugreifen das glückliche Recht hat. Steuern also werden das Capital herstellen müssen, mit dem man die Erfinder und Entdecker befriedigt und belohnt. Wer aber trägt diese Steuern? Soll eine besondere Steuer auf die Industriellen gelegt werden, denen in erster Richtung die Erfindung zu Gute kommt. Der Staat mit einem solchen Recht ist ein gefährlicher Communist in den Taschen seiner Bürger, und sicher gibt man dieser Gefährlichkeit einen größeren Spielraum, sobald man abweicht, auf welchem Gebiet, für welchen Zweck immer, von dem obersten Gerechtigkeitssatz aller Steuern, der seit einem halben Jahrhundert feststeht und dahin lautet, daß die Lasten der Bürger allgemein und gleich sein sollen. Eine allgemeine und gleiche Steuer aber für einen Sonderzweck wird Niemand rechtfertigen wollen. Dieselben Gründe machen sich geltend gegen den Ersatz des Erfindungsrechtes durch Nationalbelohnung. Wohl sollen diese nicht im ganzen Umfang verdammt werden. Der Staat hat die Pflicht, ausgezeichnete Verdienste zu ehren, und er kann dieß in allen Formen, die ihm dafür zu Gebote stehen, durch Worte, durch Geldbelohnung, durch Orden u. s. w. In dieser Form wird ihm die Freiheit

gewährt, das einzelne Verdienſt zu ehren, ohne durch dieſe Ehren das andere nur eben minder hohe Verdienſt zu verletzen. Die Geſetzgebung der franzöſiſchen Revolution gab augenblicklich mit ihrem Geſetz über das Erfindungsrecht ein zweites über die Nationalbelohnungen für ausgezeichnete Erfindungen und ſetzte eine beſtimmte Summe feſt, die alle Jahre zur Ermunterung des Erfindungsgeiſtes, aber nicht zum Erſatz der Erfindungswerthe vertheilt werden möge. Darin ruht Gerechtigkeit und wirthſchaftliche Klugheit. Aber an Stelle eines ſicheren und gewiſſen Vermögens und Erwerbsrechtes einzig und allein Ehrenrechte und äußere Auszeichnungen in Orden, Würden und Titeln ſetzen und glauben damit die geiſtige Arbeit zu befriedigen, das heißt denn doch auf die menſchliche Eitelkeit ein zu großes Gewicht legen, das faſt unter der Würde des freien Bürgers ſteht. Und wenn ſelbſt die Speculation mit den menſchlichen Schwächen ſicher iſt, ſo tritt uns doch wieder die Frage entgegen, in welchem Umfange dieſelbe geübt und verſucht werden ſoll. Und wieder müſſen wir folgern, daß, wenn ſie eben nicht allgemein geübt wird, ſie in ihrer beſonderen Uebung eine Ungerechtigkeit iſt. In allgemeiner Uebung aber würden ſich die Erfindungsorden bald zu einem höchſt zweifelhaften Gut und ſelbſt zu einer höchſt zweifelhaften Ehre geſtalten.

Nein! der Staat iſt unfähig für eine freie Erwerbskraft einen andern Erſatz zu bieten, als den des Erwerbsrechtes, die Garantie, daß ſich die Erwerbskraft des menſchlichen Wiſſens ſicher und gegen jede Willkühr entfalten kann. Das nur ſcheinbar den Begriffen der modernen Freiheit des Handels und Wandels widerſtrebende der Erfindungsrechte wird in den allmächtigen Geſetzen des Verkehrs ſeinen Moderator und Wegweiſer finden, für eine wirthſchaftlich kluge und gerechte Ausbeutung der in ihnen liegenden geiſtigen Güter und Kräfte.

Die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie erſcheint im Verkehrsleben der bürgerlichen Ge-

ſellſchaft zweitens als Muſter. Das Muſter iſt ſeinem ganzen Weſen nach das Reſultat der Verbindung der glücklichen Begabung und der künſtleriſchen Bildung mit der gewerblichen und induſtriellen Arbeit. Es iſt die Werthproduction der Kunſt im rein materiellen Güterleben. In der Geſchichte der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie habe ich dieß im letzten Theile derſelben darzuſtellen verſucht. Und ſo unzweifelhaft es wohl vor jedem betrachtenden Auge ſteht, daß die Schönheit, der Geſchmack eines Productes neben ſeinem rein materiellen Product- und Gebrauchswerth noch einen beſondern Werth denſelben gibt, ſo unzweifelhaft iſt es, daß das Kunſtproduct im Verkehrsleben eben allen Geſetzen desſelben unterworfen iſt, welche dasſelbe überhaupt beſtimmen, daß alſo die Kunſt in der gewerblichen und induſtriellen Arbeit denſelben Bewegungs-, Werth- und Preisgeſetzen unterliegt, wie wir ſie bei der Wiſſenſchaft in ihrer Verbindung mit dem Gewerbe und der Induſtrie dargeſtellt haben. Der Werth des Kunſtproductes findet im Preiſe ſeine Darſtellung und dieſer hat gleichfalls, wie wir früher ſchon bemerkt, einen doppelten Inhalt, den des rein materiellen Gutes mit ſeinen Entſtehungskoſten, Lohn und Verdienſt, den des künſtleriſchen Werthes mit ſeinen Erzeugungskoſten, ſeinem Lohn und ſeinem Verdienſt. Die natürliche Folge iſt auch hier wieder, daß, ſobald die ungerechte und willkürliche Nachahmung des Kunſtproductes keine geſetzliche Schranke kennt, die geſammte Erwerbskraft der künſtleriſchen Thätigkeit in der gewerblichen und induſtriellen Arbeit zerſtört und zwar immer für den zerſtört und entwerthet wird, der mit einem beſonderen Aufwand von geiſtigem und materiellem Capital der Erwerber der geiſtigen Arbeit, der künſtleriſchen Werthe geweſen. Und auch hier waren es, wie bei den Erfindungen und Entdeckungen, die durch die Ungerechtigkeit erzeugten wirthſchaftlichen Folgen, welche die Baſis ſchufen, für das Recht der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie oder den Muſterſchutz, deſſen kurzer Inhalt das Verbot

der unberechtigten Nachahmung und die ausschließliche Berechtigung der Verwerthung eines Kunstproductes durch den Erzeuger selbst ist. Und auch dieses Recht wirthschaftlich definirt, ist nichts anderes, als die Anerkennung und rechtliche Sicherheit der Erwerbskraft der Kunst in der gewerblichen und industriellen Arbeit.

Dort, wo frühzeitig mit dem erkannten Bedürfnisse dieses Rechtes die Befriedigung durch die Gesetzgebung eintrat, wie in Frankreich, dort sehen wir neben der bewundernswerthesten Kunstgüterproduction auch im Wohlstand, ja fast Reichthum der Kunst selbst, die herrlichste Entfaltung ihrer Erwerbskraft. Dort, wo man engherzig dem Bedürfniß die Befriedigung versagte, wie in Deutschland, sehen wir fast gänzlich die reichen künstlerischen Kräfte von der gewerblichen und industriellen Arbeit ausgeschlossen und zurückgedrängt. Die deutsche Kunst fristet ein einsames Leben, sie steht nicht mit der großen Volksmasse in Verbindung, weil sie eben in der gewerblichen und industriellen Bewegung keine Verwerthung finden kann, weil es dem begabten und denkenden Industriellen selbst unmöglich ist, sie zu seiner Production heranzuziehen, da jede Schöpfung, die er mit seinem Gelde erwirbt, durch den anderen nur mit einem Akt der Ungerechtigkeit wieder erworben und somit entwerthet werden kann, d. h. im Product eben entwerthet, soweit der Preis des Originalproductes um den Kunstwerth höher steht als jenes des Nachahmers ausgeboten wird. Das Entfremden der deutschen Kunst vom deutschen Gewerbe hat jene Fluth der Nachahmung französischer Industrieproducte erzeugt, die den Markt, selten wegen ihrer Schönheit, nur wegen ihrer Billigkeit beherrschen. „Ja wohl" sagte der Gewerbeverein des kunstindustriereichen Görlitz in seinem Gutachten über die Vorlage eines Musterschutz-Gesetzes durch das Politechnikum in Berlin, „ein Musterschutz kann uns wenig Vortheil versprechen, da namentlich in Modeartikeln und neuen Dessins die Wenigsten inländischen Ursprungs seien, indem der

größte Theil der Fabrikanten es seither mehr in seinem Interesse gefunden hat, Muster vom Auslande und namentlich aus Frankreich, dem Hauptsitz der Mode, zu beziehen und solche, die Kosten der Erfindung und Ausführung ersparend, besser oder schlechter nachzuahmen!!" Aber trotz der Freibeuterei im eigenen Lande und gegenüber dem fremden ist man ohnmächtig dem französischen Volke unüberwindlich die Stirne zu bieten, ja unterliegt demselben selbst in der Heimat und ist ganz unfähig in der Fremde rivalisirend mit ihm aufzutreten.

Wir wollen einen Blick in die Aus- und Einfuhrlisten werfen, um einerseits diese Verhältnisse mit Zahlen zu beweisen, andererseits aber daraus gleich den Beweis zu gewinnen, welche Erwerbskraft und ob die Kunst eine solche in Gewerbe und Industrie besitze. Ist der Beweis nur hergestellt, dann kann man nicht leugnen, daß die Rechtssphäre sich von selbst schaffen und bilden muß. Die Handelskammer von Paris machte 1860 einen ganz genauen Ausweis über die Productionsverhältnisse der französischen Hauptstadt bekannt. Wir entnehmen demselben einige uns interessirende Zahlen. Es ist bekannt, daß die sogenannten „Pariser Waaren" größtentheils Kunstproducte sind. Eine Zahl von 25.698 Arbeitern produzirte 1860 an solchen Producten 127.546.540 Fr. Werth, wovon 26% ausgeführt wurden. An 37.951 Arbeiter erzeugen Mobilien im Werthe von 199.825.948 Fr. Werth von denen 14% ausgeführt. Diese können oft artistischen Werth haben und haben ihn auch vielfach bei den Pariser Erzeugnissen, wie den Pendulen, Kunstinstrumenten u. dgl., mit deren Erzeugung 11.828 Arbeiter beschäftigt, die 66,040.233 Fr. Werth produziren, wovon 33% Ausfuhr. Die Pariser Stahl- und Eisengußarbeiten zeigten in diesem Jahre 163,852.428 Fr Werth, von denen 24% ausgeführt und die 28.866 Arbeiter beschäftigten. Die Gold- und Silberarbeit produzirte 183,390.553 Fr. Werth, von denen 22% ausgeführt wurden. Das kleine Mecklenburg hatte 1851 eine Ein-

fuhr von Kunſt- und Induſtrieerzeugniſſen von 151.034 Zollzentnern, der deutſche Zollverein in dieſer Zeit eine Einfuhr von reinen Kunſtproducten an Pendulen aus Frankreich von 30.501 Kilogramm, bei einer Ausfuhr nach Frankreich, die gleich 0 war. Im Jahre 1858 betrug dieſelbe Einfuhr 668.589 Kilogramme und 1859 total 129.772. Die Einfuhr der ſogenannten kurzen Waaren hauptſächlich künſtleriſcher Production, ohne auf reine Kunſtarbeiten wie Kupferſtiche, Marmorarbeiten, die ungeheure Menge der Pariſer Modeartikel u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen, dieſe Einfuhr betrug 1858 an 770.162 Kilogramme gegen eine Ausfuhr von nur 169.414. Die Einfuhr ſtieg 1859 auf 991.267 Kilogramme und die deutſche Ausfuhr ſank auf 167.643 Kilogramme. Auch Oeſterreich lagert Millionen ſeiner Kunſtinduſtrie im Zollvereine ab, ohne auch nur im geringſten durch deſſen Einfuhr nach Oeſterreich beengt zu werden. Im Jahre 1863 betrug die Ausfuhr ſeiner kurzer Waare nach dem Zollverein 4,740.000 gegenüber einer Einfuhr von 1,307.000 und jene der feinſten kurzen Waaren 4,120.320 gegenüber einer Einfuhr von 461.120 fl. Aus dieſen wenigen Zahlen kann man entnehmen, wie groß das künſtleriſche Bedürfniß im Volke, wie es ſtets im Steigen und wie mächtig das Uebergewicht Frankreichs iſt. Man kann daraus erkennen, daß das Heranziehen der künſtleriſchen Kräfte zur gewerblichen und induſtriellen Arbeit zur Vermehrung des Nationalreichthums in ungeahnter Macht beitragen könnte, daß es berufen wäre zahlreiche Arbeitskräfte zu beſchäftigen, in die große Maſſe des Volkes Geſchmack und Kunſtfreude zu tragen und den Fortſchritten der allgemeinen Geſittung und Culturentwicklung förderlich zu ſein in der Maſſe jenes Volkes, das heute entweder ganz ausgeſchloſſen iſt von der Kunſtſtrömung ſeiner Zeit, oder mit der zum großen Theil auch noch ſchlechten franzöſiſchen Nachbildung befriedigt wird. Freilich kommt ein politiſches Moment hier ſtets von Wichtigkeit zu betrachten. Deutſchland hat

keine Hauptstadt! Es fehlt dem Volke ein fester Punkt, in dem seine geistige Arbeit und künstlerische Bestrebung sich kristallisiren, bei ewiger Anregung in ewiger Schöpfungskraft erhalten werden könnte. Daraus zumeist macht man häufig die Unmöglichkeit eines Musterschutzes in Deutschland gelten und beweist die Nothwendigkeit der Nachahmung französischer Moden. Wohl mag dieser Gedanke einigen Werth haben, aber den Werth hat er nicht, den man ihm zu geben versucht. Die Hauptstädte zählen heute nicht mehr so gewichtig wie ehemals. Die Eisenbahnen und der Telegraph sind die Hauptstadt Europas und nur in der Einbildung, Beschränktheit und Faulheit liegen die Gründe der Anbetung des Götzen Paris. Es mag sein und ist gewiß, daß diese Stadt eine große geistige Bewegung enthält, aber bei der großen Gleichheit der Cultur und aller Bedürfnisse der europäischen Nationen ist es ein hergebrachtes Vorurtheil zu glauben, daß eine Stadt in der Weltbewegung allein maßgebend sein könne.

Aber auch hier geben sich die Interessirten ebenso wenig wie beim Erfindungsrechte einer Täuschung hin. Man erkennt den hohen Werth der künstlerischen Bildung und Arbeit, man wünscht sie in großer Entfaltung zu sehen und dem Gewerbe und der Industrie zugewendet, man denkt die verschiedensten Mitteln dieß zu erreichen, nur nicht jenes, das das allein gerechtfertigte wäre, man will einen Schutz und eine Pflege der künstlerischen Thätigkeit für Gewerbe und Industrie, nur nicht die Pflege und den Schutz durch das Recht. Um die Schranke des Rechts nicht tragen zu müssen, appellirt man auch auf dem Kunstgebiete an die Omnipotenz des Staates und erkennt, wo diese zum Theil sich entfaltet, das Gethane als das Genügende an. Der Staat möge Anstalten zum allgemeinen Besten gründen, in denen dem Gewerbe und der Industrie Muster in genügender Zahl und Wahl geliefert werden. So sagt man in sehr harmloser Weise. Wenn wir aber den Rath genauer betrach-

ten, ſo finden wir nichts anderes, als die Forderung, daß der Staat eben, wie bei den Erfindungen die Wiſſenſchaft, ſo hier bei dem durch ſeine Sorge gelieferten Muſter die Kunſt bezahlen ſoll. Alle Gründe, die wir gegen die Staatsbelohnung geltend machten bei Erfindungen, werden ſich hier wiederholen laſſen. Zu ihnen aber tritt noch ein höchſt wichtiger anderer Widerlegungsgrund. Man muß nämlich bedenken, daß die bloße Production hier gar nichts nützt, daß alſo eine Anhäufung von Muſterblättern durch die Staatsthätigkeit zum großen Theil im Entſtehen und Erzeugen ſchon wieder verſchwinden könnte, da eine Production dieſer Gegenſtände immer nur einen Werth hat, wenn ſie im Verhältniß zur Conſumtion ſteht, wenn ſie genau an die Bedürfniſſe derſelben ſich anlehnt. Und das Bedürfniß in dieſer Richtung iſt, wie wir in dem erſten Theil unſeres Gegenſtandes dargeſtellt, der Geſchmack, die Mode. Geſchmack und Mode ſind als Verkehrsfactoren die Leiter der Kunſtarbeit im gewerblichen und induſtriellen Schaffen und Erzeugen. Dieß zu erkennen, iſt dem Staate unmöglich, ebenſo unmöglich, wie es im Laufe und Wechſel des Verkehres iſt dieſen durch eine Staatsſorge ſtets zu befriedigen. Hier kann nur die individuelle Bildung und Erkenntniß, das perſönliche, ſtets rege Beobachten der Verkehrsſtrömung entſcheiden. Und dieſe Macht der Erkenntniß iſt ja eben das Capital, welches die künſtleriſche Bildung in die gewerbliche und induſtrielle Thätigkeit trägt, wodurch ſie befähigt iſt, Vermögenswerthe ſtets neu zu produziren und weshalb ſie für die Bildung und Erhaltung dieſes geiſtigen Kapitals auch die ungeſtörte Geltendmachung im Verkehre fordert. Und dieſe Forderung kann denn auch im artiſtiſchen Verkehre der Güterproduction nur das Recht gewähren, das Recht, als das allgemein giltige, freie und jedem gleiche Gut und Schutzmittel. Und eben dieſes Recht nennen wir das Recht des Muſters, den Muſterſchutz.

Die vom Staate zum Schutze der Kunſtproduction geforderte Thätigkeit hat freilich noch eine andere Seite, als jene oben erwähnte und von uns verdammte! Und gerade in dieſer anderen Seite kann die Staatsſorge ſehr productiv wirken und zur Hebung der Kunſtproduction weſentlich beitragen. Die Kunſtproduction nämlich hängt nicht allein von dem Geſchicke, der Bildung und der klugen Erkenntniß des Produzenten ab, ſondern auch und zwar zumeiſt in ihrer Verwerthung von dem Verſtändniß, der Bildung und der Erkenntniß des Conſumenten. Und hier erfüllt die Staats- und Vereins- oder Gemeindethätigkeit in der Anlage von Kunſt- und Gewerbeſchulen, der Gründung von Muſeen und Ausſtellungen, der Herausgabe von Kunſtzeitungen und Bilderwerken die zweiten Seite dieſer Anſtalten und genügt im Weſentlichſten den Forderungen, welche das Privatintereſſe an die Staats- oder Gemeinde- und Vereinsgewalt ſtellen kann. Die eigentliche Production aber muß der perſönlichen Kraft und Bildung überlaſſen bleiben, weil ſie allein im Stande ſein kann, das Bedürfniß des Verkehres zu erkennen. Ihr zur Seite kann der Staat nur treten mit dem Rechte, das er der perſönlichen That gibt, damit dieſe in der ihr würdigen Freiheit ſich entfalten könne. Der Rechtsſchutz in dieſer Hinſicht iſt kein Hinderniß der Freiheit des Handels und Wandels, er iſt nur die Darſtellung der gleichen Bedingungen im Verkehre durch die allgemeine Rechtsſicherheit. Und auch hier kann man eben ſowenig den Einwurf gelten laſſen, daß das Muſterrecht eine willkürliche Preiserhöhung über den Werth des Gutes möglich mache, ſo wenig als beim Erfindungsrecht. Die ſcheinbaren Freihändler finden auch hier ihre Widerlegung in den allgemeinen Geſetzen der Güterbewegung. Wohl wird in der Praxis ein neues Muſter einen hohen Preis haben, aber es wird ihn nur dann haben können, wenn er ein Verkehrsbedürfniß wirklich befriedigt, d. h. wenn er dem Geſchmack genügt. Der Geſchmack, die Mode aber ſind Productionsfactoren

und als ſolche haben ſie im Verkehre ihre Geſetze, die allgemeine und nicht Ausnahmsgeſetze ſind. Nach dieſen Geſetzen wird wohl die neueſte Mode einen hohen Preis für die Bedürfniſſe jener haben, denen die Befriedigung ſtets ein beſonderes Gut iſt. Die allgemeinen Conſumtionsartikel aber werden nie über ihren natürlichen Werth im Preiſe ſteigen und in der Verwendung von rechtlich geſchützten Muſtern und Modellen eben nur in der Production, nie für die Conſumtion concurrenzbildend ſein. Aber das vergeſſen ja dieſe ſogenannten Freihändler immer, daß die Concurrenz eine doppeltwirkende Kraft iſt, in der einen Richtung wohl die Conſumtion beſtimme — und in dieſer Richtung eben wollen ſie die Heiligung des Muſter- und Modelldiebſtahles, — in der andern aber auf die Production ſelbſt beſſernd und fördernd wirken könne, und in dieſer begreifen ſie nicht, daß ſie mit dem Recht die Kraft zerſtören, welche dieſe Bewegung eben ſchaffen kann.

Mit nur wenig Worten brauchen wir jetzt noch der dritten Aeußerung der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie zu gedenken: Der Marke. Die Marke iſt ihrem innerſten Weſen nach das äußere Kennzeichen der Verbindung einer beſondern Intelligenz mit einer beſonderen Arbeitskraft in einem Producte. Die Marke iſt daher eine reine perſönliche Repräſentation, ſie iſt ein rein perſönliches Gut, welches nach außen hin die Sicherheit beſtimmter Factoren in dem Producte verbürgt, das eben die Marke trägt. Sie iſt daher der eigentliche Repräſentant und die Bürgſchaft der Geſchäftskraft und Würde, der perſönlichen Ehre. So erſcheint die Marke im Verkehrsleben der Geſellſchaft. Sie haftet an dem Producte als ein Zeichen der beſonderen Eigenſchaften des Gutes, welche eben nicht wie beim Kunſtproduct und der Erfindung zu einer äußeren Formgeſtaltung gelangen können.

In dieſer Verbindung mit dem Producte wird die Marke eigentlich im Handel und Wandel zum Product ſelbſt, denn ſie

iſt der maßgebende Werthfactor, der den Preis beſtimmt. Die Marke unterliegt ſomit auch den Verkehrsgeſetzen aller Producte, ſie trägt die Factoren ihres Werthes in ſich, und hängt von Angebot und Nachfrage, vom Bedürfniß, der Verkehrsſicherheit und von der Zeitdauer ab. Dieſe letzte Abhängigkeit gibt der Marke ihren eigentlichen Charakter und ihr unterſcheidendes Merkmal vom Muſter und der Erfindung. Die Länge der Herrſchaft einer Marke iſt das Zeichen der dauernden Bewahrheitung ihrer Werthe, welche ſie repräſentirt. In dieſem weſentlichen Merkmal der Marke ruht denn auch ihr entſcheidender Charakter im Verkehr. Die Marke iſt der Creditrepräſentant der durch Geiſt und Ehrenhaftigkeit ausgezeichneten gewerblichen und induſtriellen Arbeit. Die Kraft alles Credites ruht keineswegs in dem bloßen Erwerb und dem Haben des Credites, ſondern in dem Beſitz und dem Behalten des Credites. In der ausgezeichneten gewerblichen und induſtriellen Arbeit iſt die Marke denn bei ihrem erſten Auftreten der Verſuch des Crediterwerbens, in ihrem Zeitbeſtande aber der Repräſentant des Creditbeſitzes. In dieſer zweiten Epoche erſt iſt ſie der eigentliche Werthfactor und die Erwerbskraft der Perſon. Dann aber theilt ſie mit dem Muſter und der Erfindung wieder die Geſchicke derſelben im Verkehr. Die Nachahmung der Marke nämlich iſt die Entwerthung einer perſönlichen Erwerbskraft und zwar die ungerechte Entwerthung derſelben zum unberechtigten Vortheil des Nachahmers. Das Unrecht aber iſt hier vermöge des beſonderen Charakters der Marke immer ein höheres Unrecht, als jenes iſt, das in dem Unrecht des Muſterdiebſtahls und der Erfindungsnachahmung liegt. Es iſt nicht allein die Entwerthung einer Erwerbskraft, wie ſie das einzelne Product darſtellt, ſondern immer die Entwerthung der Erwerbskraft einer geſammten perſönlichen Arbeitskraft. Die Markenfälſchung oder Nachahmung iſt immer eine Creditfälſchung. Dieſe Auffaſſung tritt, um ein Beiſpiel aus der Praxis zu geben, ſcharf hervor in der kurheſ-

ſiſchen Gerichtspraxis. Das Oberappellationsgericht zu Caſſel nimmt in jeder Markenfälſchung eine Creditfälſchung, einen Betrug an. Es iſt ganz gleichgiltig, erklärt es in einzelnen Entſcheidungen, ob der Benachtheiligte mit dem Getäuſchten identiſch oder der directe Abnehmer der Waare ebenfalls getäuſcht ſei, auch iſt eine ſpezielle Feſtſtellung der Täuſchung oder Benachtheiligung der betreffenden Einzelkäufer gar nicht nöthig. Und dieſe Auffaſſung iſt in ihrer ganzen Strenge die einzig richtige, denn ſie allein genügt in ihrem Charakter der Quelle des Begriffes, den ſie im Recht eben anerkennt. Uebrigens bezweifelt auch weder die Theorie noch irgend eine Geſetzgebung das Recht der Marke. Allein jene Nützlichkeitsgründe, welche aus dem unſtrafbaren, weil unmöglich zu erreichenden Diebſtahl und Betrug hervorgehen, beſtimmen an den verſchiedenſten Orten Geſetzgebung und Praxis, dieſes Recht zu läugnen. Man ſollte dabei aber wenigſtens offen bekennen, nicht mit wirthſchaftlicher Weisheit, Freiheit des Handels ſich decken, wie dieß eben in Deutſchland der Fall, ſondern das Kind bei dem Namen nennen, den es eben in ſeiner Taufe erhalten. Die Franzoſen ſcheuen ſich nicht, dieß zu thun und weiſen es wenigſtens zurück, ſich ſelbſt und die Nation zum Narren zu halten. Ein franzöſiſcher Schriftſteller kehrt bei der Betrachtung des franzöſiſchen Markengeſetzes auf die Streitfrage zurück, die lange Frankreich beſchäftigte, jene Frage nämlich, ob das Geſetz jeden Gewerbsmann und Induſtriellen zwingen ſolle, eine Marke zu führen oder ob es den Markengebrauch in das Belieben des Einzelnen ſtellen möge. Da ſagt Coſtaz, indem er ſich gegen den Markenzwang ausſpricht, entſchieden nein und bekennt ganz offen, daß man ja oft nöthig habe, „die Menſchen zu täuſchen, deren Thorheit häufig auf fremde Waare gerichtet iſt, die aber die einheimiſche Induſtrie auch erzeugen kann. Die Dummheit aber fordert die ausländiſche Marke nur, die ſie eben verſteht, nicht die Waare gerade, deren Conſtruction und Gehalt ſie doch nur in

den ſeltenſten Fällen erkennt (Costaz: Hist. de l'administration en France 1832 B. 2. S. 224 u. ff.)."

Gerade die Anerkennung des Rechtes der Marke, ihres Verkehrswerthes und ſomit ihrer Erwerbskraft, gegen welche doch kein kräftiger Zerſtörungsgrund aufgefunden werden kann, gerade dieſe allgemeine Anerkennung der äußerſten, ich möchte ſagen, idealſten Entwickelung unſerer Theorie ſpricht für die Gerechtigkeit und Kraft des innerſten Prinzipes, von dem ſie ausgeht und der einzelnen Theile des Inhaltes, den das ganze Gebiet einſchließt. Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie produzieren in ihrer directen Aeußerung im Muſter und der Erfindung Werthe, die jeder Sehende und Betrachtende erfaſſen und ſchätzen kann. In der Marke aber treten dieſe Werthe nur in der ſittlichen Form der Bürgſchaft in den Verkehr. Ihr materieller Inhalt aber iſt kein anderer, als jener des Muſters und der Erfindung. Es iſt allgemein die Verbindung eines geiſtigen Capitals, einer höhern Bildung und Intelligenz, welche durch Aufwand eines beſondern materiellen und geiſtigen Capitals erworben, mit einem beſonderen Producte, welches mit dieſem Inhalt durch nichts anderes in den Verkehr zur allgemeinen Kenntniß eintreten kann, als durch ein äußeres Zeichen. Das iſt der wahre Charakter der Marke und es iſt eine Spielerei der Gedanken, eine Nothdurft der Geſetzgebung, von einem geiſtigen Eigenthum in einer oder an einer Marke zu ſprechen. Es iſt endlich allgemein im Verkehr die Erwerbskraft des geiſtigen Capitals, der höheren Bildung und Intelligenz, welche wie im Erfindungsrecht, und Muſterſchutz ſo im Markenrecht zur allein möglichen Anerkennung gelangt und innerhalb welcher die wirthſchaftliche Verzinſung und Wiedergewinnung des angelegten materiellen und geiſtigen Capitals erzielt wird. Und in dieſer Einheit und Gleichheit des Inhaltes der ſcheinbar verſchiedenen großen Verkehrsfactoren und der Einheit und Gleichheit derſelben in ihrer Bethätigung im Verkehr, fordern wir denn auch die Anerkennung des einen und gleichen Rechtsgedankens, welchen jedes Verkehrsele-

ment als die Grenzen ſeiner Lebensſphäre für ſeine eigene Freiheit ſich geſtaltet.

Indem wir jetzt zurückblicken auf die Darſtellung unſerer Theorie, haben wir die Mittel und Gründe zur Hand, mit denen wir aus dem allgemeinen Rechtsgedanken die Bildung des Geſetzes fordern. Es ſind moraliſche und ſittliche Gründe, jene nämlich, welche die Kraft des Erwerbes im Einzelnen und die Pflicht zum Erwerbe in der Geſellſchaft bilden; es ſind wirthſchaftliche Gründe, jene eben, welche die Nützlichkeit für den Einzelnen und die Geſammtheit darſtellen, welche zur Production von Nationalreichthümern führen, und welche die Aufklärung und ſittliche Entwickelung der großen Maſſe enthalten; es ſind endlich rechtliche Gründe, jene nämlich, welche wir abgeleitet haben, aus dem Trieb der Ungerechtigkeit die Werthproduction des Andern zu zerſtören, welche wir anderſeits aber wieder entwickelten, aus der Freiheit des Menſchen, ſich bethätigen und in ſeiner geiſtigen wie phyſiſchen Lebensſphäre unbeeinträchtigt ſich entfalten zu können. Und indem wir dieſe rechtlichen Gründe betrachten, in ihnen eigentlich die Aufgabe finden, welche zu erfüllen wir dem Staat aufbürden, werden wir wie von ſelbſt hingedrängt, in die Geſchichte der Staaten und ihres Rechtes einen Blick zu werfen, um zu ſehen, ob unſere Forderung denn eine neue und außerordentliche iſt, oder ob ſie nicht vielmehr ihre zahlreichen Vorgänger im öconomiſchen Leben der Nationen findet, welche alsbald nach dem Erringen der wirthſchaftlichen Erkenntniß ihre Denkſteine in Recht und Geſetz ſich erworben.

Zahlreiche, zuerſt rein materielle, dann mit der Zeit ſich immer mehr vergeiſtigende Vorgänger finden wir denn auch in dieſer Geſchichte. Nur das Recht oder die Politik haben ſie bisher zum kurzgefaßten Ausdruck gebracht, der Volkswirthſchaft fehlt noch der Muth, ſich vor das Recht zu ſtellen und durch ihre Begriffe das Erſtgeburtsrecht der Ideen des Fortſchrittes in der Weltgeſchichte in Anſpruch zu nehmen. Wir ſehen im Alterthume und mit noch größerer wirthſchaftlicher Ueberzeu-

gungskraft in Amerika noch vor Kurzem die Sklaverei vorherrſchen. Definiren wir rein wirthſchaftlich die Sklaverei, ſo iſt ſie nichts anderes, denn die Unterwerfung der freien phyſiſchen Erwerbskraft unter die bevorrechtigten geſellſchaftlichen Claſſen. Die Abſchaffung der Sklaverei aber iſt rein wirthſchaftlich ausgedrückt, nichts anderes, als die Anerkennung der Erwerbskraft der phyſiſchen Arbeitskräfte in der perſönlichen Freiheit. Dem Geſetz der Aufhebung der Sklaverei, das ja nichts anderes iſt, ethiſch betrachtet, als die Erklärung der perſönlichen Freiheit, ging dieſe wirthſchaftliche Erkenntniß voraus, und die Geſchichte aller Sklavenſtaaten beweiſt es zu deutlich, daß weder ſittliche Gedanken, noch Freiheitsbegriffe, ſondern wirthſchaftliche Erwägungen die Sklaverei vernichtet haben. Die Errichtung der Zünfte war wirthſchaftlich nichts anderes, als die Beſchränkung der Erwerbskraft, welche die freie Erwerbs- und Induſtriethätigkeit beſitzen. Die Abſchaffung der Zünfte iſt gleichfalls ökonomiſch definirt nur die Anerkennung der Freiheit der Erwerbskraft der gewerblichen Thätigkeit in der perſönlichen Freiheit zur Geltung und Schätzung zu gelangen. Endlich heben wir noch das ſchlagendſte Beiſpiel für die Gerechtigkeit des Zieles, das wir anſtreben, hervor, die Freiheit der Erwerbskraft des materiellen Capitals in der Abſchaffung der Wuchergeſetze. Wie dieſe Geſetze, ſo lange ſie beſtehen, nichts anderes ſind, als die gewaltſame und unberechtigte Beſchränkung oder Vernichtung der Erwerbskraft des Capitals, ſo iſt die Aufhebung dieſer Geſetze eben die Erklärung der Freiheit dieſer Erwerbskraft, um in ihr zur eigenen und ſelbſtändigen Geltung und Schätzung zu gelangen.

Und neben allen dieſen Bemühungen der bürgerlichen Geſellſchaft die Kräfte der einzelnen, perſönlichen wie ſachlichen Geſellſchaftsfactoren von den Banden des Unrechtes, der willkürlichen Beſchränkung und der Unfreiheit zu befreien, neben dieſen Fortſchritten der Cultur ſollte dem geiſtigen Capital, der geiſtigen Arbeitskraft in Kunſt und Wiſſenſchaft nicht die gleiche

Freiheit errungen werden können? Wohl ist man mit den Fortschritten der Cultur und Aufklärung dahin gelangt, die geistige Unfreiheit der Thätigkeit der Kunst und Wissenschaft zu brechen. Man hat die Censur abgeschafft und wo sie besteht, hat sie nur eine sehr bedenkliche, sittliche, wie wirthschaftliche Achtung. Gerade so hat man vor Jahrhunderten vor dem Zinsenzwang zuerst den Gedanken vernichtet, daß das Zinsennehmen überhaupt eine Sünde sei. Aber wie man hier die Wuchergesetze einführte und Jahrhunderte lang festhielt, so will man für das geistige Capital heute noch nicht eine allgemeine Anerkennung seiner erwerbenden Kraft. Dieses Capital soll sich nach langen Kämpfen in der Rechtsbildung der Völker mit den zwangsweise und willkürlich bestimmten 5 Percent des sogenannten reinen geistigen Eigenthums im Buchhandel und Kunstverkehr begnügen müssen, es soll nicht das Recht empfangen können, auf das es, wie die verschiedensten Kräfte der Gesellschaft, durch ihre eigene, sich jeden Tag zeigende Lebenskraft einen Anspruch hat? Gewiß nicht! Die Entwickelung des Verkehres wird nach voller Entwickelung des Begriffes dieses Rechtes und nach dem Eindringen des Begriffes in das allgemeine Bewußtsein auch das Gesetz schaffen.

Und dieses Gesetz wieder ist nur der einmal positiv erscheinende Ausdruck der Gedanken- und Entwickelungsströmung, die wir in den vorhergehenden Beispielen in ihrem negativen Ausdruck aufgestellt haben. Es ist der positive Rechtsausdruck von der Freiheit der Erwerbskraft in Kunst und Wissenschaft, um in dieser eben zur eigenen und selbständigen Geltung und Schätzung zu gelangen.

Und dieser innerste Grund des Rechtes eben ist es, der uns im Verlauf der Darstellung stets veranlaßte, gegen alle Ersatzmittel dieses Rechtes zu polemisiren. Denn die Gründe, auf denen das Recht ruht, das wir fordern, zeigen deutlich, daß nur mit seiner Anerkennung der persönlichen Freiheit und dem persönlichen Recht genügt werden kann, eben so wie aus ihnen klar werden muß, daß kein Ersatz diese gleiche Sphäre vollständig

wird ausfüllen können. Endlich wird das Weſen dieſes Rechtsgedankens auch in ſich und ſeiner äußeren Darſtellung im Geſetze, nach der jede Rechtsidee ſtrebt, ſeine Kraft und Macht zeigen und in dieſer eben ſeine Wahrheit. Wir wollen in dem Folgenden die Betrachtung noch darauf hinlenken und damit am Beſten die Kritik der geltenden Geſetzgebung im großen Ganzen verbinden. Wir werden die Wahrheit des Begriffes erkennen in ſeiner Eigenſchaft, ſich, wo immer er Geſtalt und Form annimmt, gleich, einheitlich, widerſpruchslos und ſelbſt durch den Zweifel durchführend darzuſtellen.

Die Kritik der Geſetzgebung
über Erfindungen, Muſter und Marken.

Ausgehend von dem Satze, daß die Sprache und die Bildung des Wortes das erſte Kennzeichen der Exiſtenz eines Begriffes in der Geſellſchaft iſt, denn wo der Begriff vorhanden, da bildet ſich das Wort, gelangten wir zur höheren Stufe der geiſtigen Fortbildungskraft der Geſellſchaft, zu jener auf der die ſtaatliche Ordnung dem vorhandenen und darum wirkenden Begriff ſein Recht geſtaltet. Wo das Wort der Sprache den Begriff begrenzt hat, da bildet im Staate ſich das Recht und ſtellt die Grenzen des Begriffes durch den rechtlichen Inhalt ſicher. Recht aber iſt erſt die freie Idee, welche durch die Form des Geſetzes das äußere und allgemeine Kennzeichen ſich erringt.

Abgeſehen nun von der erſten rohen Form des Rechtes im Privilegium, wie wir im erſten Theil dieſes Abſchnittes in ſeiner Bildung es geſchildert haben, betrachten wir nur die rechtliche Geſtaltung im Geſetze. Wir werden, nachdem wir in der Begriffsentwickelung und der Darſtellung der beſtehenden Geſetze geſehen haben, daß die modernen herrſchenden Rechtsanſchauungen engherzig und einſeitig ſind, weil eben die Begriffe ſelbſt entweder ganz falſch oder doch nur ganz unſicher in das Bewußtſein der Allgemeinheit eingedrungen ſind, wir werden

freilich bei der gegenwärtigen Betrachtung mehr dahin drängen, darzustellen, was die nächste Zukunft erst schaffen soll oder wie das Gesetz sein soll, und uns zumeist gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen der Gesetzgebung ablehnend verhalten.

Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie stellen wir als den innersten Charakter derselben auf, vermöge dessen sie nach einer rechtlichen Gestaltung dränget. Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft aber in Gewerbe und Industrie ist jene einheitliche Macht, welche im Verkehr erst zur äußeren Gestaltung die Vermögenskraft bringt und welche der wahre und faßbare Stoff ist, den das Recht ergreifen und den es mit der Gesetzgebung zur Anerkennung in der Gesammtheit der staatlichen Gesellschaft für den Einzelnen emporheben soll. Das ist die hohe Aufgabe des Rechts, das ist die Macht des Rechts in der Gesellschaft und im Staate, daß es die natürliche Unvollkommenheit des Individuums gegenüber der verzehrenden Allmacht der Gesammtheit wie der Willkühr selbst der andern Einzel-Personen ergänzt und im Personenrecht die Person, im öffentlichen Recht den Bürger und im sogenannten Sachenrecht nicht die Sachen, sondern die Güter in sichere und feste Grenzen stellt, innerhalb der die Freiheit des Einzelnen in seiner Erhaltung und Entwickelung eben sichergestellt und so die Personen und die Güter in dieser Freiheit, sowohl jener zersetzenden Allmacht der Gesammtheit als der Willkühr des Einzelnen gegenüber, ungefährdet erhalten werden. In dieser Aufgabe und dieser Macht wird das Recht eben die Gerechtigkeit. Ich habe ausdrücklich den üblichen Ausdruck des Sachenrechtes als einen ungenügenden Ausdruck zu kennzeichnen versucht. Man sollte ihn gänzlich zu verdrängen bemüht sein und an seine Stelle jenen des Güterrechtes setzen. Die Sache kann kein Recht werben und ihr Anspruch darauf gestaltet sich erst dann, wenn aus der Sache selbst das Gut wird, d. h., wenn mit ihr die Persönlichkeit sich verbindet, gleichgiltig, ob diese nur das Individuum oder

die Gemeinde oder den Staat ausdrücken ſoll. Der Begriff des Güterrechtes wird, einmal allgemein anerkannt, gewiß bald ſeine größere Zeugungs- und Bewegungskraft in der Rechtsentwickelung äußern, er wird ſich kräftiger in ſeiner Dehnbarkeit und geſtaltungsfähiger in ſeinem Inhalt zeigen, als der des Sachenrechtes.

Die Entwicklung der modernen Geſellſchaft und Verkehrsthätigkeit hat Kräfte entfaltet, welche Nichts mit den materiellen Sachen gemein haben, weder in ihrer äußeren Geſtaltung, in ihrem Daſein, noch in ihrem Beſtande, in ihrem Entwickeln und ſich Erhalten, alſo in ihrer Geltendmachung. Sie waren auch in früheren Jahrhunderten vorhanden, ſie wirkten und gelangten zur Erſcheinung mit jeder Stunde, in jedem Individuum. Aber im Individuum eben hatten ſie weder die Kraft zur ſelbſtſtändigen Anerkennung zu gelangen, noch die Freiheit dieſe Anerkennung von der Geſellſchaft zu werben. Sie waren Güter, wie ſie es heute ſind, aber ihre Anerkennung fanden ſie nur entweder in dem letzten Reſultate, der körperlichen Darſtellung oder in den erſten aber rein äußerlichen Bedingungen, auf denen dieſe ſich möglich machen kann. Jene Kräfte, welche ich erſt von der Gegenwart und der modernen Verkehrsbewegung als entfaltet und in der Perſönlichkeit zur ſelbſtſtändigen Anerkennung gebracht und mit der Freiheit ausgerüſtet auch in der Geſellſchaft um dieſe zu werben, anerkenne, jene Kräfte, welche ich eben ſo auch Güter nenne, ſind eben die Erwerbskräfte oder im allgemeinſten Ausdrucke, die Arbeitskraft, als geiſtige und phyſiſche Arbeitskraft. Sie waren ſtets, was ſie heute ſind, aber gelangten zur Anerkennung nur in der körperlichen Darſtellung, im Eigenthum. Das Eigenthum iſt das letzte Reſultat der Arbeits- oder Erwerbskraft, denn das Eigenthum ſelbſt iſt in ſeinem Urſprung nur die gewordene Arbeit, wie die Arbeit ſelbſt eben nichts anderes, als das werdende Eigenthum. Ich habe dieſem Gedanken ſchon an verſchiedenen Orten Raum gegeben und daraus zumeiſt für das öffentliche Recht und die

Politik weittragende Consequenzen gezogen. Ich werde hier versuchen für die Gestaltung des Privatrechtes neue Resultate zu gewinnen. Denn nirgends erscheint mir der Gedanke von größerer bewegender Kraft als gerade hier. Er drängt, wie wir gesehen haben, in seiner äußeren Gestaltung ins Eigenthum. Wir reihen daran noch die zweite Seite seiner Erscheinung in der Begriffsbildung der Vergangenheit. Ich sagte, daß man jene Güter in ihr auch noch anerkannte in den ersten aber rein äußerlichen Bedingungen, auf denen die körperliche Gestaltung sich möglich machen könne. Das ist der Vertrag und in einen engen Kreis unserer Gedanken gedrängt, um diese ganz scharf auszudrücken, der Lohnvertrag. Der Lohnvertrag ist rein wirthschaftlich ausgedrückt, nichts anderes als die gemeinschaftliche Anerkennung der äußerlichen Bedingungen, unter denen die Erwerbskraft einer Persönlichkeit zur materiellen Darstellung gelangen d. h. Eigenthum bilden soll. Jeder Vertrag, wenn er eben nicht auf eine rein sittliche Vereinigung der Individuen abzielt, trägt dieses Ziel als Ausdruck seines innersten Charakters in sich. So weit, aber sicher ohne Erkenntniß des innersten Grundes, ging die Begriffsbildung der Vergangenheit. Soweit darum ging auch die Rechtsbildung der Zeit und schuf im Eigenthumsrecht und Vertragsrecht die allgemein giltige Anerkennung der vorhandenen Begriffe. Die Auflösung dieser Rechtsbegriffe in ihren rein wirthschaftlichen Inhalt ist nach der Erklärung der Begriffe selbst keiner Schwierigkeit unterworfen.

Die Erwerbskraft der Persönlichkeit ist also weder ein Eigenthum, d. h. ein körperlich faßbares, reales Gut, noch ist sie selbst eine rein äußerliche Bedingung, auf der sie als reales Gut erscheint. Die Vergangenheit, welche nur diese beiden Elemente erkannte, hat daher weder ihren Begriff gebildet, noch diesem mit Bewußtsein ein Recht geschaffen. Die moderne Gesellschaft aber und der Verkehr unserer Tage hat in ihr ein Gut erkannt und ein hohes persönliches Gut. Aber dieses Gut irrt

in der ſtaatlich geordneten Geſellſchaft noch als unſicherer Begriff herum, ihm fehlt noch die Anerkennung, ſowohl die der Geſammtheit, als jene, welche ihn ſelbſt als ein Einziges und Einfaches erfaßt. Es war im Mangel der Erkenntniß des Begriffes auch der Vergangenheit ganz unmöglich ein Recht desſelben ſelbſtſtändig zu entwickeln, umſoweniger als dieſe in den Begriffen des ſogenannten Sachenrechtes in Ketten lag. Bei dem Aufleben aber der allgemeinen Anerkennung unſeres Begriffes und der klaren Erkenntniß des Gutes drängte die Ueberzeugung auch zur rechtlichen Geſtaltung desſelben hin. Kraftlos ein neues Recht zu bilden, ſolange das allgemeine Bewußtſein des Begriffes fehlt, ſchob man die Bewegung in das Eigenthumsrecht oder in das Vertragsrecht. Die einen verwechſelten das Gut der Erwerbskraft mit dem ſachlichen Reſultate derſelben, die anderen mit den äußeren Bedingungen zu dieſem Reſultate zu gelangen. Es war unmöglich mit der Anwendung des einen oder anderen Rechtes auf den neuen Begriff dieſen ſelbſt und ſeine Forderungen zu befriedigen. Mit dem erſten gelangte man ſtets bei ſtrenger Anwendung über das Weſen und den Charakter des Begriffes und die von dieſen ſelbſt gebildeten Grenzen hinaus. Mit dem anderen blieb man weit von dieſen Grenzen entfernt und konnte ſelbſt den engſten Forderungen nicht genügen. Beide aber werden in einzelnen Theilen die Rechtsbildung des neuen Begriffes ergänzen, denn ihre Begriffe ſelbſt ſind mit ihm ja innig verwandt. Darum irrte man ſo oft und ſtritt lange aber doch vergebens um die Klärung. Die Erwerbskraft, wie ſie vom Eigenthume verſchieden iſt, wie das Meer von der Quelle des Gebirges, dem Brunnen in der Tiefe der Erde und verſchieden iſt von den äußeren Bedingungen, wie das Athmen vom Leben, will und wird ihr eigenes Recht bilden müſſen, um eben zu ihrer eigenen und vollen Anerkennung zu gelangen. Sie wird aber mit beiden in derſelben Reihe der Rechte und Geſetze ſtehen, in der Reihe der Güterrechte, denn die Er-

werbskraft ist das wesentlichste Gut, und in der Reihe der einfachen Privatrechte, denn die Erwerbskraft ist das persönlichste Gut. Es tritt nicht die Person in Beziehung zur Sache und bildet, indem diese dadurch ein Gut wird, das Recht an Sachen; nicht in Beziehung zur anderen Person, aus der hervor das Vertragsrecht sich gestaltet; sondern die Person tritt ihrer eigenen Person gegenüber, aber in der Form, daß sich diese durch die dingliche Darstellung ihrer Kraft zu erwerben und sich zu erhalten außerhalb der reinen Persönlichkeit reproduzirt.

Niemand zweifelt heute an der Wahrheit dieses Begriffes und an der Macht dieser Wahrheit. Nicht das Individuum, denn es erkennt davon seine persönliche Existenz für sich, seine gesellschaftliche Behauptung in der Gesammtheit, seine öffentliche Anerkennung im Staate abhängig. Es sieht und sah im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gerade auf dieser Basis eine Bewegung sich vollziehen, welche das gesammte rein persönliche und persönlich wirthschaftliche Leben vom innersten Grund aus zerstörte und noch zerstört, aber auch neu gestaltete und noch gestaltet. Es fand den positiven Ausdruck derselben durch die Constituirung der persönlichen Freiheit im Güterleben, in der Gewerbe- und Handelsfreiheit, der Zinsenfreiheit, der Reformation der Eigenthumsverhältnisse u. s. w. Nicht die Gesellschaft zweifelt daran, denn sie sieht ihre eigene Ordnung, von der ihre Existenz und Sicherheit abhängt, darauf gegründet und constituirt sich in diesem Bedürfniß der Ordnung nicht nach der persönlichen und sittlichen Würde allein, sondern nach der äußerlich behaupteten Erscheinung der Verbindung dieser Würde mit den Güterelementen. Sie sieht gerade auf dieser Basis ihrer Ordnung die große Bewegung der Gegenwart sich vollziehen, welche man unter dem Namen „der sozialen Fragen“ der Geschichte einverleibt hat. Endlich zweifelt auch der Staat nicht an der Wahrheit und der Macht der Wahrheit des Begriffes, denn alle staatliche Existenz und Anerkennung des Einzelnen, seine poli-

tiſche Perſönlichkeit macht das öffentliche Recht von der Wirkung und Aeußerung dieſes Begriffes abhängig. Und auch er ſieht in der Gegenwart eine ernſte Bewegung ſich vollziehen, deren letztes Ziel es iſt die politiſche Perſönlichkeit in ihrer Anerkennung abzulöſen von dem rein materiellen Gute und dieſe in jene Kräfte zu legen, in der die allgemeine Gleichheit nach einer ſittlichen Ordnung ſich erfüllen und äußern könne. Dieſes Ziel wird die politiſche Bewegung nur dann in gerechter und friedlicher Weiſe zur allgemeinen Befriedigung erreichen, wenn ſie die Perſönlichkeit in ihrer allgemein gleichen wirthſchaftlichen Exiſtenz anerkennt. Und dieſe iſt allein in der Anerkennung der Erwerbskraft der Perſon in feſte und ſichere Grenzen gefügt.

Dieſe allgemeine Anerkennung der Wahrheit und der Macht der Wahrheit des Begriffes iſt in der bürgerlichen und ſtaatlichen Vereinigung der Menſchen auch der Ausdruck der erſten Rechtsbildung derſelben. Sie findet ihre erſte Form in der allgemeinen Anerkennung der Gerechtigkeit des Begriffes. Die Gerechtigkeit aber allein iſt dem rein menſchlichen Bewußtſein ſchon Recht und Geſetz. Gerechtigkeit, Recht und Geſetz ſind in ihrem Begriff und Weſen nichts verſchiedenes. Sie ſind, wenn man ſo ſagen darf, nur in der Entwickelung des Gedankens, nur zeitlich von einander geſchieden, ſie ſind Formentwicklungen der menſchlichen Cultur.

Die Gerechtigkeit iſt die Form des Bewußtſeins von der allgemeinen Anerkennung eines Begriffes in ſeiner Wahrheit und der Macht dieſer Wahrheit. Das Recht iſt nur die Form der Gerechtigkeit in dem allgemeinen Bewußtſein. Es iſt eine formelle Gerechtigkeit. Und das Geſetz ſelbſt iſt nur der formelle Ausdruck des Rechts in der bürgerlichen und ſtaatlichen Geſellſchaft. Seine Exiſtenz und die Nothwendigkeit derſelben ruht in Wahrheit nur in der Unzulänglichkeit des menſchlichen Weſens, in der natürlichen Gebundenheit ſeiner Freiheit und ſeines Willens. Es iſt der Ausdruck der Herrſchaft, der Sieg über

dieſe Unzulänglichkeit des Menſchen und ſomit die Verſöhnung derſelben mit der hohen Beſtimmung der Menſchheit. Dieſe innige Verbindung und Gleichheit der Begriffe führt ſo oft das Bewußtſein des Einzelnen und ſeine Ausdrucksweiſe zur ganz natürlichen Vermiſchung, ja geradezu zur Verwechslung des ſogenannten materiellen und formellen Rechtes. Aber dieſe Vermiſchung und Verwechslung ſelbſt iſt viel weniger gefährlich für die Sicherheit des Bewußtſeins und viel reicher für die Entwickelung der Geſtaltung des Bewußtſeins, als jenes engherzige Kleben am Paragraphen und jene formale juriſtiſche Weisheitsſtrenge, welche außerhalb des formellen Rechtes weder eine Rechtsgeſtaltung noch eine Berechtigung anerkennen will.

Die europäiſche Geſetzgebung hat dem perſönlichen Gut, für deſſen Anerkennung wir hier ſtreiten, dieſes formelle Recht noch nicht gegeben. Aber es iſt falſch, aus dieſem Mangel die Exiſtenz des Rechtes dieſes Gutes überhaupt bezweifeln und behaupten zu wollen, daß, weil das Geſetz fehle, von einem Rechte überhaupt nicht die Rede ſein könne, da nur das Geſetz die conſtituirende Kraft des Rechtes iſt. Das Geſetz iſt immer und überall nur der Ausdruck der Grenzen und Formen eines Rechtes, innerhalb welchen es in der Wirklichkeit eben zur Ausübung kommen könne. Nur im Ausnahmsrecht, im Monopol, im Privilegium iſt das Geſetz mehr als dieſe letzte Bildung des Rechtes, muß es zugleich Gerechtigkeit und Recht ſelbſt vertreten oder erſetzen. Der Zweifel und das Bewußtſein von der Wandelbarkeit der Gerechtigkeit und des Rechtes dieſer Geſetze iſt ſo allgemein und ſicher in der bürgerlichen Geſellſchaft, wie der Glaube und das Bewußtſein von der Unwandelbarkeit jener Geſetze ſicher und feſt iſt, die in ihrer Erſcheinung eben nur der letzte Prozeß ſind von der rechtsbildenden Kraft der Völker und Staaten. Und übrigens iſt es auch nicht wahr, wie wir ja ſchon geſehen haben, daß in der europäiſchen Geſetzgebung überhaupt jede formelle Anerkennung des perſönlichen Gutes, das wir hier

im Auge haben, fehlt. Das öffentliche Recht faſt aller Staaten hat es anerkannt, in negativer Beziehung durch die Vernichtung der Hinderniſſe, welche ſeiner Geltendmachung ſich entgegenſtellen, der Vernichtung der Sklaverei, der Zünfte, der Wuchergeſetze u. ſ. w. und in poſitiver Beziehung durch die Anerkennung der perſönlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, der Capitalsfreiheit u. ſ. w. endlich auf der Höhe unſerer Zeit in den conſtitutionellen Staaten durch den Aufbau der politiſchen Rechte, nach denen die bürgerliche Geſellſchaft ihre politiſche Ordnung findet und der, ſo unentwickelt er noch iſt, doch auf der Baſis ruht, auf der er allein zur allgemeinen und gerechten Befriedigung wird vollendet werden können, auf der Erwerbskraft der Bürger. Aber auch im Strafrecht anerkennt, wenn auch nur als tiefinnerſten Grund verſchiedener Gerechtigkeitsgedanken und nur indirect ſich äußernd, die ſtaatliche Geſellſchaft dieſes perſönliche Gut, ebenſo wie in verſchiedenen Theilen des Syſtems der Civilrechte. Die allgemeine formelle Anerkennung unſeres höchſtperſönlichen Gutes aber fehlt, es fehlt die Anerkennung des umfaſſenden Begriffes, aus dem hervor eben jene Quelle ſpringen könnte, die geſetzbildend die einzelnen Aeußerungen des allgemeinen Begriffes darſtellen würde. Und es iſt unzweifelhaft, daß, je ſicherer man den Begriff dieſes perſönlichen Gutes formuliren kann, deſto ſchwieriger es dem formellen Recht werden wird, denſelben in die Reihe ſeiner Begriffe und Unterſcheidungen aufzunehmen. Dieſe Schwierigkeit liegt eben in der Starrheit des unlogiſchen Begriffes des Sachenrechtes, die ſelbſt wieder am Deutlichſten dort hervortritt, wo man von den Zeiten des römiſchen Rechtes bis auf die Gegenwart herauf, bemüht war, dieſelbe gelenkiger und beweglicher zu machen, wie in der Schöpfung eines Begriffes von „unkörperlichen Sachenrechten.“

Dieſe Schwierigkeit würde verſchwinden, wenn man an die Stelle des unlogiſchen Sachenrechtes den dem modernen Verkehrsleben allein entſprechenden Begriff des Güterrechtes ſetzen würde,

neben dem es auch ganz nutzlos sein wird, den sowohl unlogischen als sprachwidrigen Begriff eines unkörperlichen Sachenrechtes aufrecht zu erhalten. Die Sprache des Rechtes soll keine Bilder und Gleichnisse enthalten oder für die Erklärung und den Ausdruck ihrer Begriffe solche nöthig haben.

Alle Gesetzgebungen aber reihen die Darstellung ihres Sachenrechtes unter einen obersten und einzigen Gedanken, an jenen der Beziehungen der Sache zur Person. Dieser Gedanke aber ist nichts anderes, als die Umschreibung des Begriffes vom Gut. Die Ungefügigkeit eines Theiles des formellen Privatrechtes liegt daher nicht in dem Sinne seiner einzelnen Begriffe, sondern fast ausschließlich nur in einem Wort, in einem Gesammttitel. Diesem zu genügen aber kann die Theorie absehen, und, wenn sie dem Geist des herrschenden formellen Rechtes mit ihren Begriffen nicht widerspricht, den in der Zeit und mit ihrer Entwickelung errungenen Begriff der Erwerbskraft als eines persönlichen Gutes unter die Privatrechte und in diesen wieder geradezu unter die Güter oder sogenannten Sachenrechte einreihen. Man muß sich bemühen, nicht allein zu zeigen, daß man etwas besitzt oder nicht besitzt, sondern auch warum man etwas besitzt oder nicht besitzt, zumeist in Deutschland und in unserm Gegenstande, bei dem man häufig in der Theorie zu dem Schluß gelangt, daß er überhaupt nicht existirt, weil er noch nicht als existirend anerkannt ist. Das heißt, im engeren Sinne ausgedrückt, daß es überhaupt kein Recht der Erwerbskraft gibt und geben kann, weil das formelle Recht, das Gesetz, von einem solchen nicht spricht.

Ist der oberste Begriff einmal errungen und festgestellt, und ich glaube, das vorhergehende hat es gethan, und ist er eingereiht in das System der Gesetzgebung, dann ist die feste Basis auch gewonnen, auf der die einzelnen Aeußerungen desselben nicht nur für das materielle Recht, sondern auch für das formelle, für die Gesetzgebung ihre weitere Entwickelung, Darstellung und endliche allgemeine Anerkennung finden werden. In dieser Beziehung

freilich, wie wir im erſten Theil dieſer Abhandlung zu zeigen bemüht waren, iſt das formelle Recht der einzelnen Staaten Europas der Theorie ſchon vorausgeeilt, zumeiſt in jenen Aeußerungen unſeres Begriffes, die wir hier allein betrachten wollen, in den Aeußerungen der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, im Erfindungsrecht, im Muſterſchutz und dem Markenrechte. Aber dieſe formelle Anerkennung iſt eine ſehr ſchwankende, oft ſogar eine rein willkührlich gebildete. Durchweg aber fehlt ihr der Charakter der Einheit und Gleichheit, überall iſt die Quelle verſchieden, aus der man die Anerkennung und Feſtigkeit der einzelnen Theile eines und desſelben Begriffes abzuleiten verſucht. Und auf dieſer Verſchiedenheit und Mangelhaftigkeit ruht denn auch die Verſchiedenheit und Mangelhaftigkeit der einzelnen Beſtimmungen, die Ungleichheit des Rechtes und der Geſetzgebung. Dieſe wieder iſt die Baſis der Schwierigkeit für die Anwendung und Geltendmachung derſelben und oft geradezu einer Nutzloſigkeit der Geſetzgebung, deren Beweis man aus dem Geſetze ſelbſt abzuleiten vermag. Das iſt die logiſche Ordnung in der Discuſſion unſerer Frage, ſobald wir die praktiſche Seite ins Auge faſſen. Aber nicht umgekehrt darf man geltend machen, daß, weil die vorhandenen Beſtimmungen wechſelvoll und wandelbar, in den verſchiedenen Ländern verſchieden, in ihrem Geiſte ſelbſt einander widerſprechend, daß darum überhaupt die Rechtsidee fehle und die Möglichkeit dieſelbe herzuſtellen und zu behaupten. Man kann die Jahresthätigkeit eines Baumes wohl nach ſeinen Früchten bemeſſen, ſeine Kraft aber hängt von dem Boden ab, in dem ſeine Wurzeln ruhen. Und gerade in dem Zurückführen und Begründen des ſcheinbar in der äußern Erſcheinung verſchiedenen, auf einen einfachen und einheitlichen Begriff, wird auch der Rechtsgedanke ſelbſt nur ein einfacher und einheitlicher ſein und ſein können und wird im natürlichen Bildungsprozeſſe der Geſetzgebung dieſen Charakter ausdrücken und bewahrheiten. Und weiter, je einfacher und einheitlicher die Beſtimmungen der

Gesetzgebung sich construiren, desto einfacher und natürlicher wird die Aufrechthaltung derselben, die Anwendung und Geltendmachung, der Prozeß sein. Es ist eigenthümlich und spricht keineswegs für die Kraft und Sicherheit der Anschauung, daß man in Deutschland darum das Recht unseres Begriffes immer noch zu bezweifeln versucht, oft für unmöglich, sogar für rechtswidrig erklärt, weil man, — immer eben nur ausgehend von den zerfahrensten und zerrissensten, den verschiedensten und inconsequentesten gesetzlichen Bestimmungen oder in Anbetracht einer eingebildeten Nothwendigkeit solcher zerfahrenen und zerrissenen, verschiedenen und inconsequenten gesetzlichen Bestimmungen, die man sich je nach Bedürfniß munter construirt, — weil man darum die Möglichkeit nicht einsehen kann, wie dasselbe geltend und praktisch wirksam gemacht werden könne. Ueber den Formalismus aber den Sprung hinweg zu wagen in die Construction des Begriffes, dann des lebendigen Rechtes und endlich des daraus sich selber bildenden Gesetzes, das diesen Anschauungen zuzumuthen, ist Verwegenheit, unjuristische Schwärmerei.

Wir wollen nun umgekehrt versuchen, ob wir im Stande sind, mit unserem Begriffe und seinem materiellen Recht, ja sogar schon mit dem Steuerruder der Sistematisirung dieses Rechtes in der modernen Gesetzgebung hindurch zu steuern durch die Szilla des absolut heiligen Formalismusses und der Charibdis der absolut sichern „praktischen" Jurisprudenz.

Die Erwerbskraft der Person ist ein Gut und ein höchst persönliches Gut. In der allgemeinen Anerkennung und Achtung der Gesellschaft findet es sein materielles Recht. Die zur staatlichen Einheit und Begrenzung emporgehobene Gesellschaft führt das Recht seinem formellen Ausdruck entgegen in der Gesetzgebung. Vermöge des innersten Wesens des Begriffes findet es hier seine allgemeine Anerkennung im formellen Recht, seinen Raum im Privatrechte und innerhalb des Privatrechtes im Güterrecht.

Aber nur in dem materiellen Rechte genügt die allgemeine Conſtruction des Begriffes, denn in dem allgemeinen Bewußtſein von demſelben, in der Gerechtigkeit, liegt von ſelbſt die Baſis der allgemeinen Anerkennung der verſchieden ſich geſtaltenden Aeußerungen eines Begriffes. Das formelle Recht jedoch, vermöge ſeines Weſens die Form, die allgemein erkennbare äußere Darſtellung des Rechtes und der Gerechtigkeit zu ſein, das Geſetz alſo nimmt den allgemeinen Begriff nur auf in ſeinen äußeren Erſcheinungen und kann denſelben nur ſo aufnehmen und in der Geſetzgebung zur Darſtellung bringen. Unſer Begriff nun, deſſen Recht wir hier vertheidigen und innerhalb der Grenzen, innerhalb deren wir dieſes Recht hier beweiſen und klar ſtellen wollen, die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie äußert ſich in der Erwerbskraft der Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, in der Erfindung, der Kunſt in Gewerbe und Induſtrie, dem Muſter, und beider vereint, aber einheitlich in dem Ruf der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der menſchlichen Thätigkeit in Gewerbe und Induſtrie zur Erſcheinung kommend, in der Marke. An einem andern Orte habe ich das Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft als freie Erwerbskraft vertreten und an den Gütern derſelben, an Schrift- und Kunſtwerk zur Darſtellung gebracht. Ich erwähne desſelben nur, um den untrennbaren Zuſammenhang jenes Gebietes mit dem, das wir hier betrachten, zur Geltung zu bringen. Auch dort vertrat ich die Erwerbskraft der geiſtigen Arbeit, aber in den Aeußerungen derſelben, der reinen Wiſſenſchaft und hohen Kunſt. Die Aeußerungen des Rechtes der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie fallen nun, wie der allgemeine Rechtsbegriff ſelbſt, in das Gebiet der privatrechtlichen Güterrechte, und das Erfindungsrecht, das Recht des Muſters und der Marke ſollen nach dem innerſten Charakter ihres Begriffes in den Civilgeſetzen ihren Platz finden. Ihr Inhalt iſt ein und derſelbe, und er

kann kein anderer ſein, als der, den das wirthſchaftliche Wechſelverhältniß zwiſchen der Perſon und ihrem perſönlichen Gut im Begriff ſelbſt zur Anerkennung bringt.

Alſo: Erfindungsrecht, Muſterrecht und das Recht der Marke ſind Privatrechte, welche die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie in der Freiheit und Ausſchließlichkeit des perſönlichen Willens zur allgemeinen Anerkennung und Sicherheit emporheben. Die Geſetzgebung dieſer Rechte hat den Inhalt innerhalb der geſetzlichen Grenzen und, in Erfüllung der geſetzlichen Formen, die Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon gegenüber ihrem höchſt perſönlichen Gut ſicher zu ſtellen und in der Allgemeinheit des perſönlichen Lebens und der Güterbewegung für die berechtigte Perſönlichkeit zu erhalten. Die Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon gegenüber ihrem perſönlichen Gut iſt die Anerkennung der Ausbeutung desſelben nach allen Formen, aber innerhalb der geſetzlichen Grenzen und unter den geſetzlichen Bedingungen durch die Perſon. Die Anerkennung der Ausbeutung des perſönlichen Gutes durch die berechtigte Perſon iſt die Anerkennung der Freiheit und Ausſchließlichkeit des perſönlichen Willens im geſammten wirthſchaftlichen und perſönlichen Leben. In dieſem Gebiet ſtellt ſich der Inhalt alsbald nach ſeinen einzelnen Theilen dar.

Jede wirthſchaftliche Aeußerung der Güter im allgemeinen Verkehrsleben der bürgerlichen Geſellſchaft iſt ein Theil des Inhaltes des Rechtes der Güter. Die Summe der wirthſchaftlichen Aeußerungen im allgemeinen Verkehrsleben iſt die Verwerthung, und die Formen der Verwerthung ſind die äußerlich erkennbaren und erfaßbaren Formen, welche das formelle Recht zu ſeinem Inhalt macht. Die wirthſchaftliche Aeußerung der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie iſt im Allgemeinen die Verwerthung der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß und künſtleriſchen Bildung im Verkehr durch

das Gewerbe und die Industrie, und die Formen dieſer Verwerthung ſind erſtens: die Erzeugung der materiellen Güter dieſer Erwerbskraft, alſo die Erzeugung der Erfindung, der im Muſter formell beſtimmten Kunſtprodukte und der durch die Marke in ihrem beſondern Werthinhalt, äußerlich alſo gleichfalls formell gekennzeichneten beſondern Gütern; zweitens der Handel mit dieſen erzeugten und in der Erfindung durch ſich ſelbſt, im Kunſtprodukt durch das Muſter und den in ihrem beſonderen Werthinhalt durch die Marken äußerlich gekennzeichneten Gütern.

Wenn die Geſetzgebung die Erwerbskraft als ein höchſt perſönliches Gut und ſomit die Aeußerungen derſelben als dem Privatrecht angehörig anerkennt, ſo muß ſie auch anerkennen, daß die Formen der Verwerthung oder Geltendmachung dieſer in ihrer rechtlichen Geſtalt von den Eigenſchaften des allgemeinen Begriffes und Rechtes ſelbſt beherrſcht und beſtimmt werden. Die Erzeugung der Erfindung, des Muſters und der durch die Marke und ihren beſondern Werthinhalt verbürgten beſondern Waare, ebenſo wie der Handel mit denſelben ruhen daher in der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon, aber gleichfalls und natürlich nur innerhalb der geſetzlichen Grenzen und unter den geſetzlichen Bedingungen.

Würde man ſeit der Entdeckung der großen Grundſätze, welche das Güterleben und in dieſem das perſönliche Leben in ſeinem Beſtande und ſeiner Entwicklung beherrſchen, auf die Zeugungs- und Schöpfungskraft derſelben mehr Rückſicht genommen haben, als es eben geſchah, man würde, ſowohl in der Theorie als in zahlreichen Beſtimmungen des Rechts und der Geſetzgebung auf den verſchiedenſten Gebieten und zumeiſt jenem, das wir hier betrachten, mehr Klarheit und Sicherheit und mehr Bewußtſein und Überzeugung gewonnen haben, welche die Jurisprudenz der Paragraphencombinirung ebenſowenig geben kann, als die vom gemeinen Leben gänzlich abgelöste philoſophiſche

naturrechtliche Deduction. Man würde ſicher nie gefragt und geſtritten haben, ob die Geſetzgebung die Erwerbskraft der Wiſſenſchaft und Kunſt anerkennen ſoll, wenn dieſe in ſchädlichen Erfindungen zur Erſcheinung kommt, oder in der bloßen Übertragung eines Muſters von einem Seidenſtoff auf eine Papiertapete, oder in einem Modelle, das beſtimmt iſt eine Lampe zu tragen, und dem man eine Vaſe ſtatt der Lampe anfügt. Man würde nie gezweifelt haben, daß es im Prinzip ganz gleichgültig iſt, ob jemand den ausgezeichneten innern Werth ſeines Produktes durch ſeinen Namen, ſeine Firma u. ſ. w. oder durch ein für dieſe leicht erkennbaren äußeren Zeichen gewähltes Bild, d. i. die eigentliche Marke kennzeichnet, und daß es wider alles Recht iſt, wenn für eine äußerlich gleiche aber in ihrem inneren Werthe anders geſtaltete Waare dieſer Name oder dieſe Firma u. ſ. w., oder endlich das Bild, das iſt, die Marke derſelben benützt und ausgebeutet wird. In allen dieſen Thatſachen und Erſcheinungen fehlt die wirthſchaftliche Aeußerung der Erwerbskraft einer Perſon. Das Recht aber ruht in einem großen Gebiete und im Güterrecht ausſchließlich auf dieſer als dem erſten und ſicherſten Grundſtein der rechtsbildenden Kraft der ſtaatlichen Geſellſchaft. Dort, wo dieſe Baſis verläugnet iſt, wie z. B. in der todten Hand, den Inſtitutionen der Fideicomiſſe u. dgl. dort hat die moderne Zeit gewaltige Zweifel erhoben, welche ſicher ſelbſt den hiſtoriſchen Heiligenſchein noch zerſtören und mit der Unwirthſchaftlichkeit dieſer verroſteten Erſcheinungen brechen werden. Das wirthſchaftliche eben iſt das allgemeine, und dem Rechtsbewußtſein eines Volkes wird es zuträglicher ſein, wenn man in der Erklärung ſeiner Inſtitutionen an Stelle jener abſtrakten Begriffe, die gewöhnlich auch nur einen ſehr relativen Werth haben, wie „allgemeinen Nutzen, allgemeine Nützlichkeit, Wohlfahrt der Geſammtheit,“ ſolche ſetzt, welche in ihrem Werthe und ihrer Kraft jeder Erkenntniß mathematiſch ſichere Beweiſe bieten.

Man würde weiter in der Betrachtung unſerer Frage nicht im Zweifel geblieben ſein, ob die geſetzliche Anerkennung der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie auch dann noch der Gerechtigkeit genügt, wenn ſie die Erzeugung der materiellen Güter derſelben, als in der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon liegend, anerkennt, den Handel aber mit unberechtigten Erzeugniſſen ſolcher Art nicht durch dieſe Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon verbietet oder nur in unvollſtändiger Weiſe, alſo nur dann, wenn er zugleich vom unberechtigten oder täuſchenden Erzeuger geübt wird. Wenn das Recht in der Erwerbskraft ein perſönliches Gut ſieht und anerkennt, dann muß es auch alle jene Formen anerkennen, in denen es wirthſchaftlich ſich äußert. Das Recht iſt nur ein einziges und einheitliches, es kann und muß daher auch allgemein ſein.

Haben wir nun ſo den Begriff feſtgeſtellt und ſein Recht auf einer ſicheren Baſis gewonnen, ein Privatrecht bewieſen, dann kann kein Zweifel obwalten, daß dasſelbe nicht in ſeiner Bedeutung einen Zug mittelalterlichen Geiſtes bewahren kann und das Recht der Erwerbskraft von Kunſt und Wiſſenſchaft nur immer in den engen Grenzen eines Gebietes geachtet, darüber hinaus aber der Bürger des andern Staates als rechtlos angeſehen werden darf. Wie jedes Privatrecht des Ausländers auch im Inlande anerkannt und geachtet wird, wenn es hier eben nur bekannt und nicht verboten, ſo muß auch die Erwerbskraft der wiſſenſchaftlichen Kraft und künſtleriſchen Bildung für Gewerbe und Induſtrie im Ausländer in ihrer vollen Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon anerkannt werden. Es kann nicht länger mehr jene Willkühr der Vergangenheit herrſchen, welche den Ausländer recht- und ſchutzlos erachtet, oder ihm höchſtens durch die Gnade des Fürſten in einem Privilegium Recht und Gerechtigkeit ertheilt. Allmählig bahnt die Erkenntniß der Gegenwart für die Anerkennung eines gemeinſamen Rechtes den

Weg durch die Staatsverträge, welche, so kläglich sie für die wahre Rechtserkenntniß der europäischen Culturnationen zeugen, dennoch der wahren Freiheit und Gerechtigkeit die erste Grundlage bieten. Ich habe auf die rein wirthschaftlichen Gründe schon hingewiesen, aus denen man die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer von sich weist und gezeigt, wie nur die Beschränktheit, die geistige Trägheit und die Möglichkeit auch mit diesen Eigenschaften durch die schnöde Ausbeutung der fremden Erwerbskraft einen Gewinn zu ziehen, auch die Theorie und Gesetzgebung mit dieser volkswirthschaftlichen Täuschung blind und lahm macht, wie in Wahrheit diese klugen Volkswirthe nichts erreichen wollen, als die Garantie mit der Herrschaft ihrer Anschauungen dieser geistigen Trägheit und Beschränktheit einen Lohn zu erringen, den sie ohne die Rechtlosigkeit des Nächsten eben nicht erreichen würde, und wie endlich dem sogenannten allgemeinen Wohle nicht genützt, die Volkskraft nicht gestärkt und selbst der Einzelnutzen nur in höchst mittelmäßiger Weise genährt und erhalten wird. Ich habe zuletzt auch gezeigt, daß in dieser Richtung sich mit den Grundsätzen eines großen und aufgeklärten wirthschaftlichen Sistems, dem Freihandel, zu decken, nur eine Selbsttäuschung und Entwürdigung der Lehre einer wahren Freiheit ist. Auf dem Gebiete des Erfindungsrechtes hat die europäische Gesetzgebung schon annähernd durch die Abschließung von Verträgen die angestrebte Rechtsgleichheit erzielt. Ausgeschlossen aber ist von dieser Bewegung noch großentheils das Musterrecht und das Recht der Marke und nur wenige Staaten vereint die Kraft eines Vertrages zur Achtung und Aufrechthaltung eines gleichen Rechtes auch in dieser Richtung.

Diese Zustände beherrschen zumeist Deutschland und finden in der politischen Zersplitterung desselben ihren gewichtigsten Grund. Die Autonomie seiner Duodezstaaten findet gerade auf unserem Gebiete in der Benützung derselben für die Sicherheit des Unrechtes und die Garantie der Ausbeutung großer Natio-

nen und reicheren Kräfte ihre materiellen Vortheile. Der Gedanke, daß ein Staat auch Aufgaben höherer Art genügen soll, daß er nie durch Fictionen eines besondern Wohles den Einzelnen wie die Gesammtheit der Nationen seiner natürlichen Rechte berauben soll, der Gedanke liegt diesen Staaten ferne, da ihre staatliche Bedeutung und Würde doch allein im Beutel ihrer Souveraine von Gottes Gnaden und in den beschränkten Geistern ihrer Fabriks- und Industriepotentaten ruht. Wie soll da eine weise und gerechte Handelspolitik, eine würdige Rechtsherrschaft gedeihen, wo die Staatswürde und Erkenntniß in solchen Interessen allein existirt. Wohl beginnt auch hier, Dank der Macht des modernen Verkehrslebens, welche mit ihrer ausgleichenden Gewalt immer mehr an den „himmlischen Mauern" der Geister und Länder und Ländchen rüttelt, die bessere Einsicht und gerechtere Würdigung unserer Frage Raum zu gewinnen. Laut und oft erhob Preußen in Betreff des Erfindungsrechtes Klage, daß die Gesetzgebung seines Landes in ihrer Wirksamkeit immer zerstört werde durch die Gesetzlosigkeit in den übrigen deutschen Landen. Zahlreich sind die Wünsche und Forderungen der verschiedensten deutschen Staaten ein allgemeines Musterrecht und Markenrecht herzustellen, und sicher werden die Bemühungen der Aufgeklärten ihr Ziel erreichen, wenn neben Oesterreich und seiner in diesen Gebieten trefflichen Gesetzgebung auch der andere deutsche Großstaat, wenn Preußen hier Recht und Gerechtigkeit üben wird. Die Belebung der Kunstindustrie wird zumeist von der Thätigkeit dieser Staaten abhängen und die formellen Schwierigkeiten werden sich leicht überwinden lassen, wenn man eben die Gesetzgebung auf das wahre Prinzip und den sichern Begriff aufbaut. In dieser Richtung aber wird der Gerechtigkeit in Anbetracht der Kunst in Gewerbe und Industrie mit einem Musterschutzgesetz freilich wenig genüge gethan werden, so lange die beiden Großstaaten Deutschlands festhalten an der Schutzlosigkeit der hohen Kunst gegenüber der Industrie.

Die Gerechtigkeit der Forderung, mit dieſen Grundſätzen zu brechen, liegt, wenn überhaupt das Geſetz ein Recht der Kunſt und Wiſſenſchaft als freie Erwerbskräfte oder als mitwerbende Kräfte in Gewerbe und Induſtrie anerkannt, in der Natur der Sache ſelbſt und nur die blindeſte Inconſequenz kann ſich dagegen auflehnen.

Neben dem Umfang und Inhalt des Rechtes der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie iſt die Frage nach der Form der Durchführung und Geltendmachung desſelben eine ganz nebenſächliche. Iſt das Was eines Privatrechtes ſichergeſtellt, ſo findet das Wie ſeiner äußeren Erſcheinung durch den Begriff desſelben ſelbſt ſeine Erklärung. Das Erfindungsrecht, das Muſterrecht und Recht der Marke wird in dieſer Richtung alle Eigenſchaften der Privatrechte in Anſpruch nehmen. Es wird durch die in ihrer Freiheit und Ausſchließlichkeit allein berechtigte Perſon geübt werden können, wie durch jene, auf die es von dieſer in der Form irgend eines durch das Geſetz anerkannten Aktes übergeht. Erfindungs- und Muſterrecht, wie das Recht der Marke können alſo gekauft und verkauft, übertragen durch jede geſetzliche Form, cedirt, vererbt, in Beſitz und Pfand gegeben werden. Dieſe Eigenſchaften aller Privatrechte auch auf die Erwerbskraft und ihr Recht übertragen, werden natürlich in der Form zur Geltung kommen können, welche für die verſchiedenen Gegenſtände die einzelnen Theile des Rechtes ſelbſt beſtimmen.

Beim Erfindungs- und Muſterrecht kann dieſe gar keinem Zweifel unterliegen, da die Form der privatlichen Geſchäfte durch den körperlich erkennbaren und faßbaren Gegenſtand ſelbſt gegeben iſt. Auch im Markenrecht tritt dasſelbe Verhältniß ein, allein es dürfte auf den erſten Blick nicht gleich jede Schwierigkeit gelöſt erſcheinen. Im Vorhergehenden haben wir ſchon gezeigt, daß die Marke an ſich im geſammten Markenrecht gar

keine Bedeutung hat, ſondern daß ſie im Recht eben ſo ihren Werth erſt durch das Product erhält, deſſen beſondere Eigenſchaften und mit denen wieder die ausgezeichnete Erwerbskraft ſie repräſentirt, wie im Unrecht, in welchem ſie eben die falſchen und trügeriſchen Eigenſchaften durch die verbürgte Würde des Zeichens decken muß. Die Erwerbskraft der Marke alſo ruht gleichfalls, wie im Muſter und in der Erfindung, im Product und nur vermöge der Schwierigkeit dieſelbe allgemein zu erkennen und der Leichtigkeit, dieſelbe durch ein Zeichen allgemein kenntlich zu machen, ſtellt ſich die Marke als Vertreterin der Erwerbskraft, nie aber als dieſe ſelbſt hin. Und an dieſen Charakter der Marke lehnt ſich die Ausübung des Privatrechtes, das im Markenrechte gegeben iſt. Alles was von der Marke dem Namen nach im Syſtem der Privatrechte gelten ſoll und gilt, gilt und kann nur von dem Product gelten, das die Marke verbürgt und in ſeiner ausgezeichneten Erwerbskraft repräſentirt.

Bis hieher reicht die Geſtaltungskraft der reinen Rechtsidee und die Macht der Gerechtigkeit in der Erzeugung des formellen Rechtes. Nichts kann hier die ſogenannte Nützlichkeit oder die ebenſo ſogenannte allgemeine Wohlfahrt oder das Intereſſe der Geſammtheit geſtalten und rechtfertigen. Die Quelle der Geſtaltungskraft der reinen, einzigen und allgemeinen Rechtsidee iſt dieſe ſelbſt und das formelle Recht muß auf dieſe allein zurückkehren, um ſeine Herrſchaft zu behaupten. Ganz anders aber verhält es ſich mit den Bedingungen und Grenzen des formellen Rechtes, unter denen und innerhalb welcher Recht und Gerechtigkeit in der ſtaatlichen Geſellſchaft eben vom Einzelnen dem Einzelnen und der Geſammtheit gegenüber, wie unter den wechſelnden Verhältniſſen des Verkehrs- und Güterlebens zur wirklichen Ausführung gebracht werden können und gebracht werden. Die Sinnlichkeit des menſchlichen Lebens bedarf der ſinnlich wahrnehmbaren Erſcheinungen für ſeine Erkenntniß, eben ſo wie die Wandelbarkeit der natürlichen Verhältniſſe für die Sicher-

heit und Dauer dieſer Erkenntniß. Die Geſammtheit der bürgerlichen Geſellſchaft bedarf gleichfalls ſolcher Erſcheinungen, um in ihrer Mitte die Lebensſphäre des einzelnen perſönlichen Lebens zu erkennen und in ihrem Beſtande zu erhalten, eben ſo wie abgelöſt von der phyſiſchen Perſon, der Staat, um in der Erfüllung ſeiner Aufgabe die natürlichen Mittel zu finden, ihr zu genügen. Hier wird die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der ſchaffende Factor ſein, hier wird die Klugheit entſcheiden in der Feſtſtellung der formellen Beſtimmungen, welche ſowohl der Sinnlichkeit des Lebens die Mittel der Erkenntniß, wie der Wandelbarkeit der natürlichen Verhältniſſe die Sicherheit und Dauer dieſer Erkenntniß geben, welche die Lebensſphäre des Einzelnen in ihrer äußeren Geltendmachung für die Geſammtheit ſicherſtellen und dem Staat zugleich das Gebiet geben, innerhalb deſſen er ſelbſt dafür thätig ſein kann. Die Summe dieſer Beſtimmungen bilden im großen Ganzen das Verwaltungsrecht und auf ſeinem Gebiete erſcheinen als formelles Recht die Bedingungen und Grenzen, unter denen und innerhalb welcher die perſönlichen Rechte der Einzelnen zur allgemeinen Anerkennung gelangen können. Sie ſind vermöge der Quelle, aus der ſie entſpringen, wechſelvoll und wandelbar ſowohl in der Zeit, als in den verſchiedenen ſtaatlichen Gruppen der menſchlichen Geſellſchaft. Nur einen Zug der Stätigkeit und Gleichheit tragen ſie oder ſollen ſie ſowohl in der Zeit, als bei den verſchiedenen Völkern in ſich tragen, und zwar jenen, den ihnen das Recht ſelbſt aufprägt, für deſſen Darſtellung und Erhaltung ſie geſchaffen werden. Die Bedingungen und Grenzen der Geltendmachung des Rechtes dürfen das Recht ſelbſt in ſeinem Weſen und Charakter weder theilweiſe beſchränken und auflöſen, noch verrücken oder verändern. So findet das perſönliche Recht in dem Erhaltungs- und Verwaltungsrecht der Geſammtheit und der Thätigkeit der über beiden ſtehenden ſtaatlichen Gewalt ſein einigendes Band.

Dieß vergißt die Theorie ſowohl, als häufig auch die Geſetzgebung. Jene gelangte darum zu keiner Klarheit, weil ſie den geſammten Formalismus des Rechtes mit dieſem ſelbſt aus der gleichen Quelle abzuleiten oder in dieſelbe hinein zu leiten verſucht und wenn ſie bei der unmöglichen Arbeit Widerſprüche entdeckt, oder ſelbſt in ſolche geräth, beginnt ſie entweder das Beſtehende in ſeiner Form, wie es beſteht, zu bezweifeln oder ganz zu verdammen, oder endlich ſogar den Inhalt des Geltenden, den oberſten Rechtsgedanken ſelbſt in ſeiner Berechtigung zu bezweifeln oder auch zu verdammen. Dieſe aber geräth in Widerſprüche, und gefährdet oder zerſtört das Recht ſelbſt im Formalismus desſelben.

Die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie iſt an ſich ein rein perſönliches Gut und gelangt zur äußeren materiellen Darſtellung in der Erfindung, dem Muſter und der Marke. In ihnen wird die Erwerbskraft aber ſelbſt ein äußeres materielles Gut und nimmt in ihnen eben das Recht desſelben, die Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon in Anſpruch. Dieſe Forderung der Perſon bedarf an ſich nichts weiter, um zur materiellen, rechtlichen Geltung zu gelangen, als die Thätigkeit der Perſon in der Verbindung der wiſſenſchaftlichen Befähigung und künſtleriſchen Bildung mit dem Gewerbe und der Induſtrie. Für die formelle rechtliche Geltung aber, für die Anerkennung der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Perſon in der Geltendmachung ihrer Erwerbskraft muß neben der perſönlichen Thätigkeit die Möglichkeit der allgemeinen Kenntniß und Anerkennung gegeben werden. Den formellen Rechtsakt nennt man die Eintragung oder Einverleibung der an einem beſtimmten Producte der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie und in demſelben zur materiellen Erſcheinung gelangenden Erwerbskraft in die allgemein giltigen und der Kenntnißnahme der Geſammtheit zugänglichen öffentlichen Regiſter. Die Eintragung einer Erfindung, eines Muſters

oder einer Marke ist somit nichts anderes, als ein Akt der öffentlichen Anerkennung der Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft einer Person an der eingetragenen Erfindung, dem eingetragenen Muster oder der eingetragenen Marke. Die formelle Sicherstellung dieses Aktes in den Händen der berechtigten Person gegenüber jedem Dritten ist die Ertheilung des Patentes.

Das Patent, oder wie immer die Eintragungs- und Anmeldungsbescheinigung genannt werden mag, denn man sieht, daß die Namen sowohl, als die Sache selbst für den Inhalt des Rechtes und die Idee eben gar keine bestimmende Bedeutung haben, das Patent ist somit nichts anderes, als ein Beweisinstrument für die Richtigkeit und Sicherheit eines erworbenen privatrechtlichen Titels, im Fall die Rechtskräftigkeit desselben, in welcher Art immer bezweifelt, verletzt oder gänzlich durch einen Dritten zerstört werden sollte. Daraus nun geht unzweifelhaft hervor, daß dem strengen Prinzipe nach, weder die Einregistrirung noch Patentertheilung für die Giltigkeit eines Erfindungs-, Muster- oder Markenrechtes obligatorisch, sondern nur fakultativ sein kann. Denn die Einregistrirung und der Patentbesitz sind Beweisvortheile im praktischen Recht, welche das Gesetz dem Berechtigten bieten, aber zu deren Ergreifung es ihn keineswegs zwingen, eben so wenig, als es eine andere Beweisführung für das verletzte oder zerstörte Recht ausschließen kann. Denn wer wird bei einem nur flüchtigen Einblick in die Werkstatt eines Erfinders, Musterzeichners oder Markenbesitzers zweifeln können, daß eine Gefährdung oder auch vollständige Vernichtung der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie möglich ist, ehe überhaupt noch für den Berechtigten die Möglichkeit vorhanden war, nach den Bestimmungen des Gesetzes sich in der Freiheit und Ausschließlichkeit seines persönlichen Gutes sicher zu stellen. Ein Gehilfe kann die Erfindung nach einem ersten Versuch derselben verrathen und

verkaufen, ſelbſt als ſeine That durch eine Patentwerbung garantiren laſſen oder einen andern dafür gewinnen. Das Muſter kann, ehe der Muſterzeichner es ſchützen, ehe der Muſterweber es garantieren laſſen konnte, in ganz unberechtigter Weiſe durch einen verwegenen Diebſtahl ihm entzogen werden. Bei der Marke können ganz dieſelben Verhältniſſe dem Inhalt nach eintreten, nur vermöge des Weſens der Marke, in einer anderen Form.

Ehe wir gerade auf die Betrachtung dieſer durch den rein repräſentativen Charakter der Marke ſo ſchwierigen Frage eingehen können, müſſen wir die Eintragung von Erfindungen, Muſtern und Marken, und die Form derſelben, wie jene der Patentertheilung überhaupt in ihren mehr praktiſchen als juriſtiſchen Conſequenzen, auf die wir im Vorhergehenden hingewieſen, betrachten.

Die Einregiſtrierung und Patentertheilung knüpft ſich immer nicht an das abſtracte Recht der Erwerbskraft, ſondern an den veränderlichen und im beſonderen Fall verſchiedenen materiellen Gütergegenſtand, an dem dieſelbe zur faßbaren Erſcheinung kommt und für den allein auch das materielle Recht der Erwerbskraft zu einem formellen Recht ſich geſtaltet. Darum fordert das Geſetz allenthalben die Beſchreibung des Gegenſtandes und oft die Uebergabe eines Modelles desſelben, um eben das Recht der Erwerbskraft am beſtimmten und faßbaren Gegenſtande darſtellen zu können. Dieſe Beſchreibung, ſo fordern es faſt alle Geſetze unſeres Gegenſtandes, muß genau ſein, ſo genau, wie alt engliſches Recht einſt ſagte, daß, wenn zwiſchen der Beſchreibung und dem durch ſie patentirten Gut auch nur die geringſte Verſchiedenheit obwaltet, das Recht der Erwerbskraft einer Perſon verloren geht; ſo genau, wie die deutſchen Geſetze über das Erfindungsrecht ſagen, daß darnach ein Fachmann das patentirte Gut erzeugen könne. Bei Muſtern und Modellen wird die Beſchreibung durch Proben und Abgüſſe

unterſtützt, wie ſelbſt bei Erfindungen häufig durch ein Exemplar des Gutes ſelbſt oder ein Modell.

Dieſe Beſtimmungen kann man in ihrer Nothwendigkeit für die Geſetzgebung kaum bezweifeln. Sie bedarf der Kenntnißnahme des Gegenſtandes, dem ſie ein nur in und mit ihm mögliches Recht ertheilen ſoll. Sie fordert ſie überall, wo ſie zur ähnlichen Thätigkeit gerufen wird, bei Einverleibungen von Urkunden, grundbücherlichen Eintragungen eines unbeweglichen Eigenthums u. ſ. w. Aber die Frage nach dem Verhältniß, in welchem die Beſchreibung und Eintragung zur Kräftigkeit des Rechtes ſteht, das man mit ihr erhärten, keineswegs nach ſtrengem Recht erſt erwerben will, die Frage darnach iſt das Entſcheidende. Und hier machen ſich praktiſche Conſequenzen aus den beſtehenden ſtrengen Forderungen der Geſetze geltend, welche dieſelben in ihrer Gerechtigkeit und bloßen Zweckmäßigkeit ſtark erſchüttern. Der Forderung der Geſetze in dieſer Richtung liegt immer und überall der Gedanke zu Grunde, daß bei Verſäumniß der Erfüllung derſelben das Recht, das man beſitzt und das durch dieſe nur beſtätigt werden ſoll, gar nicht zu Stande komme, oder überhaupt verloren gehe. Da aber das materielle Recht vor der Erfüllung der Formalien ſchon und nur in der Hand des Erfinders, des Muſterzeichners oder Markenbeſitzers liegt, ſo iſt es darnach allein ſchon ungerecht, durch formelle Beſtimmungen beſondere Verhältniſſe zu ſchaffen, in denen man unfreiwillig ſein Recht verlieren kann. Für den eigentlichen Geiſt aber unſeres Rechtes haben dieſe Formalien überhaupt nur eine Bedeutung zweiten Ranges, in der ſie zumeiſt ſich als das zeigen, was ſie eigentlich ſind, als einfache Beweismittel. Der Geiſt unſeres Rechtes aber liegt, wie wir ſchon gezeigt, in der Behauptung der perſönlichen Erwerbskraft von Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie. Dieſe aber, alſo das entſcheidende Moment, wird in einem Nachbildungs- oder Fälſchungsprozeß, in dem beſtritten wird, daß der Anmelder einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke der

Schöpfer derſelben oder deſſen Rechtsnachfolger ſei, immer auf ganz andere Art bewieſen werden müſſen, als durch die Geltendmachung der Erfüllung der Formvorſchriften. Und hierin eben liegt auch die ſtets zweifelhafte Sicherheit der Eintragung der Marke und des Beweiſes ihres ausſchließlichen Rechtes durch dieſelben, auf die ich oben eben hindeutete. Nur in den ſeltenſten Fällen nämlich, wird es gelingen, ſelbſt bei der ſorgfältigſten Wahl der Marke jede Möglichkeit auszuſchließen, daß durch eine ähnliche Marke für die gleichen Producte der Conſument getäuſcht werde und daß er in dem Producte der ähnlichen Marke dieſelben ausgezeichneten oder bedeutungsvollen Eigenſchaften vermuthe, welche er eigentlich nur in dem Product des andern, durch die wirkliche echte Marke garantirt, finden kann. Ja nicht einmal die Sicherheit iſt gegeben, die durch die wirklich in böſem Glauben vollzogene Wahl einer ähnlichen Marke zu verhindern, oder im Fall der längſt vollzogenen Beeinträchtigung oder Zerſtörung der Erwerbskraft der Marke, dieſe ſelbſt oder gar den böſen Glauben dabei aus der bloßen Markenwahl oder den Eintragsregiſtern nachzuweiſen. Denn ein Löwe in der Marke eines Schwertfegers oder Senſenſchmiedes ſchließt nicht die Wahl eines Pudels in der Marke eines anderen Induſtriellen desſelben Berufes aus. Und ſo ſchwer es iſt für den Conſumenten, den Pudel vom Löwen, in einer Senſe oder einem Meſſerrücken eingeſchlagen, zu unterſcheiden, eben ſo ſchwer wird es dem Beſitzer der Marke mit dem Löwen werden, zu beweiſen, daß die Marke mit dem Pudel zur Täuſchung der Conſumenten über den Inhalt des Productes beſtimmt war, ſelbſt wenn er beweiſen könnte, daß der Conſument wirklich dadurch ſich getäuſcht und in dem Product mit der Marke des Pudels die Eigenſchaften des Productes erhoffte, das die Marke mit dem Löwen garantirte. Dieſe Schwierigkeit des Rechtsverhältniſſes der Marke führt nun wohl zur Anerkennung der großen Nützlichkeit der Anſchauung, welche zumeiſt in Deutſchland vertreten iſt: jener Anſchauung,

welche, wenn die Marke überhaupt ein Recht im Verkehr genießen ſoll, fordert, daß ſie Name, Wohnort, die ganze Firma des Produzenten enthalten müſſe. Die größere Nützlichkeit kann aber doch keineswegs als die ausſchließliche Quelle einer Rechtsgarantie geltend gemacht werden. Zumeiſt bei Markenrecht muß dieß geltend bleiben, da für zahlreiche Conſumenten und zahlreiche Producte ſelbſt die Firma als Marke nichts anderes, als ein Zeichen wie ein Löwe, ein Stern, ein Mann iſt. Das aber muß man als Rechtsnorm anerkennen, daß ſowohl bei der Marke als dem Muſter und der Erfindung der Beweis des Rechtes derſelben, alſo der Beweis der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Erwerbskraft in ihnen und ſomit der Verletzungen oder der gänzlichen Zerſtörung derſelben nicht allein von der Eintragung und Beſchreibung abhängen kann und ein Patentbeſitz allein genüge, das Recht der That zu beſitzen und auch *das Recht ſelbſt mit dieſem Rechtsverletzung auszuüben*. Auch der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie muß jene Freiheit gegönnt ſein, wie jede andere Aeußerung des perſönlichen und Güterlebens ſich zu vertheidigen und zu behaupten mit allen von der Geſellſchaft und dem Staat anerkannten und zuläſſigen Kräften und Mitteln.

Trotz dieſer Mangelhaftigkeit der verwaltenden Vorſicht der bürgerlichen Geſellſchaft, welche wir durch die juriſtiſchen und praktiſchen Conſequenzen der Eintragsrollen hervorgehoben zu haben meinen, müſſen wir ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit immer anerkennen. Je ſchwieriger es für die Kraft der Einzelperſon iſt, im Strom der zerſetzenden Allgemeinheit des Verkehrs und der Geſellſchaft, ſich in ihrer Freiheit zu erhalten, deſto größer und thätiger muß die verwaltende Vorſicht der ſtaatlichen Geſellſchaft ſein, dieſe Machtloſigkeit und Unvollkommenheit der Perſönlichkeit zu ergänzen, damit dieſe eben ihrer Beſtimmung genügen könne, welche doch nur im letzten Grunde immer in der Erhaltung ihrer Freiheit und Selbſtſtändigkeit

ruht. Jedes Mittel und jede Hülfe, welche darum die ſtaatliche Verwaltung für dieſes Ziel erzeugt, wird in dieſem Gedanken, der es beherrſchen muß, das Recht ſeiner Exiſtenz und den Beweis ſeines Nutzens finden. Aber es wird darin auch und in dem oberſten Satze, welcher wieder alle Verwaltung beherrſcht und beſtimmt, ſeine Form und ſeinen Inhalt finden, ebenſo wie die perſönliche Freiheit ihre Sicherheit, daß ſie nicht unter dem Deckmantel eines großen Prinzipes der unwürdigen Bevormundung verfällt. *Jede Verwaltung des Staates nämlich iſt und ſoll in ihrer Geſammtheit wie im einzelnen Fall nur die Erhaltung desſelben ſein.* Das iſt der Gedanke, deſſen Herrſchaft die engliſche Freiheit, deſſen Vernichtung in Frankreich die ſich überall geltend machende Bevormundung erzeugt hat, und deſſen Unklarheit in Deutſchland noch ſo viele Zweifel in dem geſammten Gebiet deſſen, was wir eben Verwaltung nennen, ungelöst läßt.

Soweit nun die ſtattliche Verwaltung die Unvollkommenheit der Perſönlichkeit ergänzen muß, um dieſe in der Freiheit und Ausſchließlichkeit ihrer Geltendmachung zu erhalten, ſoweit und ſo ſoll dieſelbe auch die Mittel dafür bieten. Und innerhalb der Grenzen dieſes Satzes finden wir denn auch für unſern Gegenſtand, in deſſen Rechtsbeſtand die Verwaltung des Staates eine ſo große Thätigkeit entfalten muß, die Form und den Inhalt derſelben. Wie dieſe Thätigkeit in erſter und eben rein verwaltender Richtung nach der beſtehenden Geſetzgebung in der Summe der Vorſchriften über die Eintragung, die Eintragungsrollen und die Patentertheilung für Erfindungen, Muſter und Marken beruht, ſo wird Form und Inhalt dieſer Verwaltungsacte auch ſo organiſirt ſein müſſen, daß ſie eben in Wahrheit nichts anderes ſein können als die Mittel und Wege der Erhaltung des Rechtes der Erfindungen, Muſter und Marken. Die Summe dieſer Aufgabe wird ſich in dem Satze finden, den wir an die Spitze jedes einzelnen Theiles derſelben ſtellen müſſen,

um ſeine Gerechtigkeit und Nützlichkeit erwägen zu können, in dem Satze, daß die Verwaltungsacte ſo weit greifen müſſen, als nur möglich, aber auch nur ſo weit, um die Erhaltung der Perſönlichkeit in der Freiheit und Ausſchließlichkeit ihrer Erwerbskraft, alſo die Erhaltung des Rechtes der Erfindung, des Muſters und der Marke zu ſichern und zu fördern, ſo weit eben die Unvollkommenheit der Perſon ſelbſt es nicht vermag. So wenig alſo als Verwaltungsakte dieſes Vermögen der Perſon beſchränken oder ausſchließen ſollen, ebenſowenig ſollen ſie ſelbſt in übergreifender Sorge für das Recht, die Macht und Wirkſamkeit dieſes Rechtes durch ſich wieder beſchränken oder ausſchließen. Durchwegs faſt iſt in der beſtehenden Geſetzgebung das erſte der Fall, und wir haben es im Vorhergehenden bei der Darſtellung der obligatoriſchen Eintragsregiſter und Patentwerbung zu zeigen verſucht. Häufig tritt das letztere ein, und wir werden es im folgenden zu entwickeln verſuchen.

Wenn die verwaltende Vorſicht der bürgerlichen Geſellſchaft zur Ergänzung der Unvollkommenheit der perſönlichen That als nothwendig und ſogar als nützlich erkannt, und, wie bei unſerm Gegenſtand, in der Summe der Beſtimmungen über die Eintragung der Erfindungen, der Muſter und Marken dargeſtellt wird, dann ſoll die Möglichkeit dem Nothwendigen zu genügen, das Nützliche ſich zu gewinnen, auch vollſtändig ſicher und gewiß ſein. Wie enge begrenzt aber iſt dieſe Sicherheit und Gewißheit, da ſie nach den meiſten geltenden Geſetzen erſt dann eintritt, wenn, wie bei der Erfindung, dieſe von dem Erfinder nur in der für ihn gänzlich vollendeten Geſtalt eingetragen und patentirt werden kann, oder, wie beim Muſter, jede Veränderung oder von der Eintragung verſchiedene Verwendung deſſelben die Erwerbskraft des Künſtlers in ihrer Freiheit wenigſtens, wenn auch nicht immer in ihrer Ausſchließlichkeit beſchränken oder zerſtören kann, wenn endlich, wie bei der Marke, ſelbſt trotz der Eintragung der auch notoriſch ſichere Verſuch, durch eine

täuſchend ähnliche Marke die Erwerbskraft der andern unberechtigt auszubeuten, durch die einfache Vorweiſung auf die gleichfalls erfolgte Eintragung dieſer Marke das Recht der andern ganz oder theilweiſe zerſtört werden kann. Dieſe Verhältniſſe ſind der Sache nach ganz gleich, nur durch die Verſchiedenheit der Gegenſtände, an die ſie ſich anlehnen, in ihren Äußerungen verſchieden. Sie ſind gleich eben in dem Gedanken, daß die für ihre Sicherheit feſtgeſetzten Verwaltungsnormen durch die Ausführung derſelben dieſe Sicherheit wieder beſchränken oder ganz aufheben. Der Aufgabe der Verwaltung aber vollſtändiger zu genügen, und zwar ſo weit eben als es ihrer Erkenntniß möglich, hat die amerikaniſche Geſetzgebung ſchon ſeit langem, die engliſche ſeit neueſter Zeit für das Erfindungsrecht einen höchſt beachtenswerthen und nachahmungswürdigen Weg eingeſchlagen. Beide Geſetzgebungen geſtatten die Sicherſtellung des Erfindungsrechtes ſechs Monate vor der für den jedesmaligen Erfinder erſcheinenden Vollendung ſeiner Erfindung durch eine proviſoriſche Eintragung derſelben. Binnen dieſer Zeit kann der Erfinder jede Verbeſſerung und Umgeſtaltung ſeiner Erfindung geltend machen und iſt die Verwendung oder Ausnützung der Idee ſeiner Erfindung durch einen Dritten, wie dies ſo häufig augenblicklich nach dem Bekanntwerden einer ſolchen in den ſogenannten Verbeſſerungspatenten ſtattfindet, ausgeſchloſſen. Das iſt gewißermaßen ein Schutz der Idee und widerſtrebt ſcheinbar dem Grundſatz, den wir ſelbſt vertreten und an die Spitze unſerer Betrachtung geſtellt haben, dem Satz, daß die Idee frei iſt. In Wahrheit aber iſt dieſer Widerſpruch nicht vorhanden, denn nicht die Idee ſoll durch das „Caveat“ der ſechs Monate nach engliſch-amerikaniſchem Recht geſchützt ſein, ſondern nur die mit Hilfe dieſer Idee in beſtimmten aber noch nicht vollendeten Güterwerthen zur Erſcheinung kommende Erwerbskraft. Wenn man durch Analogien beweiſen wollte, ſo könnte man ſagen, ein ſolcher Schutz iſt die Garantie eines jedenfalls ſichern aber noch

nicht vollendeten Rechtsanspruches, wie die Zahlung eines Theiles einer Kaufsumme jedenfalls den Erwerb eines Gutes sicher stellt, wenn auch im Verkehrsleben noch nicht vollendet.

Zahlreiche Vortheile liegen in dem Geist dieser Bestimmungen der englisch-amerikanischen Gesetzgebung. Der Mißbrauch der unzähligen sogenannten Verbesserungspatente wird in großem Maße eingeengt werden. Die Aengstlichkeit der Geheimhaltung jeder Arbeit, welche einer Erfindung nachgeht, bis zur endlichen Vollendung derselben, wird dadurch wesentlich gelöst und der Freiheit des Verkehrs und des Ideenaustausches ein großes Gebiet gewonnen. Nicht nur das Interesse des consumirenden Publikums wird dadurch gefördert, indem es frühzeitiger, denn ohne jene Bestimmung der Gesetze, in Kenntniß gesetzt wird von der vorbereiteten Erfindung, sondern auch das des Produzenten selbst, der durch die in jenen gesetzlichen Bestimmungen gegebene Möglichkeit einer früheren Publizirung seiner Arbeit und ihrer Richtung in die geistige Verbindung mit andern denkenden und schaffenden Geistern gesetzt werden kann, welche theils den Muth der begonnenen Anstrengung bekräftigen, erhöhen und auf bessere Wege als die vielleicht eingeschlagenen sind, hinzulenken im Stande sind, theils aber auch von der Vergeblichkeit oder für den Verkehr vielleicht sich zeigenden Nutzlosigkeit die sich opfernde Arbeits- und Geldkraft überweisen können. Dieses Verhältniß ist wichtig, da gerade aus diesen Vortheilen der Verbindung des geheim arbeitenden Erfinders mit dem Geist der Oeffentlichkeit, welche eben nach den frühern englischen Gesetzen wie heute noch nach den meisten europäischen Gesetzen über das Erfindungsrecht fehlen, von hervorragenden englischen Capazitäten der Praxis und der Theorie die Beurtheilung des Erfindungsrechtes überhaupt geltend gemacht wurde. Die frühzeitige Oeffentlichkeit endlich einer bedeutungsvollen Arbeit wird es leichter möglich machen, Kapitale selbst zur Ausführung derselben in größtmöglicher Vollendung zu gewinnen, welche so häufig grade der geistigen Arbeits-

und Thatkraft fehlen. Ueberhaupt ſollte, wo das Recht der Erwerbskraft der geiſtigen Arbeit einmal ſeine Anerkennung errungen hat, der Oeffentlichkeit ſowohl in der Zeit als der möglichſten Ausdehnung derſelben in keiner Weiſe ein Hinderniß entgegen geſetzt werden. Die Aengſtlichkeit, die manche Geſetzgebung darin zeigt, iſt immer nur wieder eine Hinderung der wahren Geltendmachung der Sicherheit jener Maßregeln, welche ſie in der Einregiſtrirung und Eintragung für die Herrſchaft des Rechtes ſelbſt geſchaffen hat. Wir bezweifeln daher auch die Richtigkeit und praktiſche Wichtigkeit jener geſetzlichen Beſtimmungen, welche, wie im öſterreichiſchen Erfindungsrecht, eine Geheimhaltung des Patentgegenſtandes bis zum Ablauf des Zeitſchutzes fordern, obgleich freilich keine beſondern Folgen erklärt ſind, wenn das Geheimniß eben doch errathen oder entdeckt werden ſollte.

Die gleiche Sicherheit und Gewißheit der Geltendmachung der Vortheile einer Eintragung und Regiſtrirung der die Erwerbskraft darſtellenden Produkte fordern wir denn auch für das Muſter und die Marke. Es iſt natürlich, daß die Mängel der beſtehenden Geſetzgebungen ganz anders ſich äußern werden bei dieſen Gegenſtänden, denn bei den Erfindungen, da die Produktionsverhältniſſe derſelben ja ganz andere ſind, ebenſo wie die Verkehrsverhältniſſe. Die Geſetze fordern für die Sicherheit des Muſterſchutzes und Markenrechtes eine genaue Beſchreibung des zu ſchützenden Muſters oder der zu berechtigenden Marke. Ganz abgeſehen nun von den praktiſchen Schwierigkeiten einer ſolchen bei Muſtern und Modellen, und abgeſehen von der ſchon erwähnten Unſicherheit der Arbeit, ſo lange dieſe eben noch als bloßes Muſter und Modell in der Werkſtätte des Arbeiters liegt und noch nicht zur wirklichen Ausführung gelangt iſt, alſo, ſelbſt wenn man dieſes zum Schutz eintragen ließe, doch nicht in Ausführung beilegen kann, wie dieß die Geſetze häufig fordern, ſo iſt die Sicherheit und Gewißheit des Rechtes in keiner Weiſe ſelbſt durch die Befolgung aller Formalien der Eintragung gegeben,

wenn die Geſetze nicht ſelbſt durch irgend welche Beſtimmungen die Verhältniſſe erwägen, in welche ſelbſt einregiſtrirte und ſomit geſchützte Muſter zu ähnlichen Muſtern oder ſogenannten Veränderungen treten können. Hier, wenn irgendwo erheiſcht die Rechtsſicherheit eine genaue Definition des Begriffes, an den weittragende Rechtsfolgen ſich anknüpfen, und wenn dieſe vielleicht nicht möglich, Beſtimmungen, welche wenigſtens den Beweis erleichtern, oder es überhaupt nur möglich machen, das einmal erworbene Recht gegen die möglichen Zerſtörungen oder Beeinträchtigungen ſolcher Art zu ſichern. Die Geſetzgebungen haben in erſter Richtung wohl verſucht, den Begriff, wenn auch nicht zu definiren, ſo doch zu beſchreiben, indem ſie Muſter und Modelle durch die Einregiſtrirung ſchützen gegen jede Nachahmung und Veränderung, wenn dieſe letzteren nicht weſentliche Veränderungen ſind. Damit aber iſt, wie ich glaube, nur ſehr wenig gewonnen, weil eben die Trennung und Behauptung einer weſentlichen oder unweſentlichen Veränderung ſowohl für die Erkenntniß als Beweisführung eine ſtets ſehr ſchwierige ſein wird. Wohl könnte man eine kräftige Einſchränkung der Schwierigkeit, die hieraus erfolgt, gewinnen, wenn man in Theorie und Geſetzgebung mit der Vorſtellung brechen würde, daß der Zweck der Verwendung einer geiſtigen Arbeit die Erwerbskraft derſelben gänzlich verrücken und aufheben könne, wie dieß nebſt andern Geſetzen in den nichtigen Geſetzen über das geiſtige und künſtleriſche Eigenthum in Oeſterreich und Preußen der Fall iſt. Darnach kann, wie ſchon erwähnt, jedes Kunſterzeugniß von der Induſtrie frei und unbegränzt ausgebeutet werden. Auch in dem Muſterſchutz des erſten Staates, — der zweite beſitzt keinen, — hat ſich dieſe Auffaſſung feſtgeſetzt, und jedes Muſter der Fläche, alſo jedes Tapeten- oder Webeſtoffmuſter, kann für die Arbeit im Raume, alſo für die Ornamentik oder jeder plaſtiſchen induſtriellen Arbeit und umgekehrt, ausgebeutet werden. Ja noch weiter begegnet man ſelbſt der Behauptung, daß wohl ſchwerlich

die Erwerbskraft des Muſters eines Seidenfabrikanten z. B. dadurch geſtört werde, daß dasſelbe von einem Kattundrucker oder Tapetenfabrikanten und wieder umgekehrt benützt und verwendet werde. Man täuſcht ſich bei dieſen Behauptungen zumeiſt über das Weſen der geſammten Theorie und Praxis des Schutzes der geiſtigen Arbeit an ſich, wie in ihrer Verbindung mit dem Gewerbe und der Induſtrie. Die Erwerbskraft und das Recht des, die durch künſtleriſche Verwendungen ausgezeichneten Produkte erzeugenden, Fabrikanten wird freilich nur im geringen Maße und oft gar nicht beeinträchtigt, wenn ſeine künſtleriſche Kraft durch den in einem ganz andern Gebiet ſchaffenden Producenten ausgebeutet wird, aber dieſe künſtleriſche Kraft, ſei es, daß der Fabrikant ſie ſelbſt repräſentirt, ſei es, daß er ſie erwirbt, dieſe wird in ihrer Erwerbskraft beſchränkt und oft gänzlich entwerthet. Nirgends tritt dieß deutlicher hervor, als in der Verwerthung der ornamentalen Künſte in Gewerbe und Induſtrie. Sie, die vor Jahrhunderten in Deutſchland eine ſo hohe Blüthe erreicht hatten, liegen heute unthätig und ungeſucht darnieder. Jede künſtleriſche Kraft, die ſich ihr zuwendet und ihre Arbeit dem einen Induſtriellen widmete, ſieht ſich von Andern alsbald verwerthet und freilich zu andern Zwecken, aber doch entſchieden zu ganz unberechtigtem Vortheil des Andern ausgebeutet. Bald erlahmt die Kaufkraft ſelbſt des Erſten, da er nicht allein im Stande iſt, die Erzeugungsfähigkeit zu erhalten und mit dem Ruin der Erwerbskraft geht die ſchöpferiſche Luſt ſelbſt unter. Nein! Mit dem Gedanken, daß der Zweck der Verwendung die Erwerbskraft auflöſen könne, muß entſchieden gebrochen werden. Ich ſelbſt habe in meinem Buch über das geiſtige Eigenthum für die hohe Kunſt geſchwankt, dieſen Gedanken vollkommen anzuerkennen. Ich ſah in der Verwendung eines Stoffes in der Fläche, alſo einer bildlichen Darſtellung, für die Darſtellung im Raume, alſo einer Bildhauerarbeit, eine ſo entſchieden neue und ſelbſtſtändige Verwerthung und Geſtaltung einer geiſtigen Arbeit, daß ich nicht

umhin konnte ſoweit die geiſtige Arbeit für frei zu erklären. Erſt die Entwicklung meiner Theorie, die ſeither vielfache Anerkennung gefunden hat, und ihre Geltendmachung auf dem andern Gebiete, der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, hat mich von der Ungerechtigkeit meiner frühern Anſchauung überführt. Zu deutlich erſchien mir dieſelbe jetzt, wo ſie ſich alle Tage auf dem weiten Gebiete der gewerblichen und induſtriellen Arbeit mit ihren Nachtheilen darſtellt.

Nun wäre es in der That nutzlos, nach dieſer Einſchränkung des Begriffes der weſentlichen Veränderungen, auf eine Beſchreibung derſelben einzugehen oder mit der im praktiſchen Verkehr ſich ſicher bald zeigenden Unmöglichkeit einer allgemein ſichern Definition des Begriffes zu ringen. Beide Verſuche würden immer nur auf die mehr oder weniger umfangreiche Aufzählung einzelner Fälle hinaus laufen. Der ſichere Ausweg die daraus hervorgehenden Zweifel zu löſen, kann nur darin gefunden werden, die Beweisführung ſicher und möglich zu machen, daß das ähnliche oder ſogenannte weſentlich veränderte Muſter eigentlich nichts anderes iſt, als eine Zerſtörung des Rechtes und Schutzes eines andern. Dieſen Ausweg vermag ich nur zu erkennen in der allgemeinen Einführung von Sachverſtändigen und der möglichſt weiten Ausdehnung ihrer Competenz. Es handelt ſich an dieſer Stelle noch nicht um die Bedeutung ſolcher Sachverſtändigen als Hülfsmittel für die Schöpfung eines richterlichen Urtheiles in einem aus unſeren Gegenſtänden hervorgehenden Prozeß. Es handelt ſich vorläufig nur um die Herſtellung der Sicherheit der ſtaatlichen Verwaltungsakte, von deren Thätigkeit eben die Behauptung des Rechts der hier betrachteten Intereſſen abhängig iſt. Man wende nicht ein, daß wir gerade in dieſer Richtung die Sachverſtändigen als Unterſtützer der ſtaatlichen Verwaltungsthätigkeit im Vorhergehenden verdammt haben. Dort ſprachen wir von der Unmöglichkeit die Anwendung allgemeiner Prinzipien, wie der allgemeinen Nützlichkeit, des allgemeinen Wohles,

auf die möglicherweiſe eintretenden einzelnen Fälle durch Sachverſtändige entſcheiden zu laſſen und leiteten gerade aus dem Charakter derſelben den Beweis dieſer Unmöglichkeit ab. Hier aber handelt es ſich um die Entſcheidung eines Verhältniſſes zweier beſtimmter Objecte, eines Originalmuſters und einer behaupteten „weſentlichen Veränderung," einer Original-Erfindung und einer behaupteten „Verbeſſerung" derſelben, einer Originalmarke und einer behaupteten „anderen" Marke. Und für den Beruf in ſolchen Fällen thätig zu ſein, und als Hilfe für die Gerechtigkeit der Verwaltungsthätigkeit dieſer zur Seite zu ſtehen, ſpricht gerade unſere Erklärung, daß Sachverſtändige ſchon ihrem Namen nach immer Vertreter einer beſonderen Bildung und von Sonderintereſſen ſind, in denen ſie allein berufen ſein können einen entſcheidenden oder beachtenswerthen Spruch abzugeben. Sie ſollen keineswegs eine Prüfungscommiſſion oder einen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörden vor der Patentertheilung beſtimmenden Rath bilden, indem ſie vielleicht die Neuheit einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke entſcheiden ſollen, ein Fall, auf den wir alsbald zu ſprechen kommen und der, was hier ſchon bemerkt werden kann, für Sachverſtändige ſelbſt zu entſcheiden eben ſo ſchwer, ja unmöglich iſt, wie für die Staatsthätigkeit; ſondern ſie ſollen nur vor einem möglichen, vielleicht wahrſcheinlichen Prozeß über die Beeinträchtigung oder Zerſtörung eines Erfindungspatentes, Muſterſchutzes oder Markenrechtes, die dabei ſicher vor jeder richterlichen Entſcheidung nöthig werdende Erklärung der Verwaltungsbehörde, ob die Parteien die für ihre Rechtsanſprüche geforderten Verwaltungsvorſchriften auch erfüllt haben, beſtimmen. Das heißt in dem Kreis unſerer Betrachtung, ob die Patentwerbung wirklich auf Grund einer neuen Erfindung, eines neuen Muſters oder einer neuen Marke erfolgt und dafür das Patent ertheilt worden iſt. Denn jetzt kann die Neuheit wirklich und ſicher geprüft werden, da zwei beſtimmte Objecte vorliegen, eines, welches als

Original, das andere, welches als Nachahmung oder ſogenannte Verbeſſerung oder weſentliche Veränderung behauptet wird, und zwei Patente, deren Kraft ſich nach der Zeit bemeſſen läßt, in der ſie ertheilt worden ſind. Die Thätigkeit der Sachverſtändigen in dieſem Stadium eines Patentſtreites iſt weſentlich ein Akt der Selbſtverwaltung der Intereſſen der Gewerbe und der Induſtrie und könnte mit großem Vortheil und weſentlicher Erleichterung der Durchführung derſelben von den Handels- und Gewerbekammern und Vereinen geübt werden. In ihnen kann zumeiſt auf den Ruf und die Ehre der Intereſſirten eingewirkt und durch die Berufung an dieſe ſo hervorragenden Elemente des Geſchäftsverkehrs manchem Streit und Prozeß durch weitere Inſtanzen und vor anderen Autoritäten vorgebeugt werden. Die unbedingte Oeffentlichkeit wird gerade darum hier geboten ſein. Nirgends wird dieſer Gedanke von größerer Wichtigkeit ſein, und nirgends würde er bei offener Anerkennung derſelben mehr Schwierigkeit beſeitigen, als bei der Frage nach der Sicherheit des Rechtes einer Marke.

Freilich wird man auch damit keine abſolute Sicherheit und Gerechtigkeit des Schutzes der Geſetze unſeres Gegenſtandes erzielen. Wo aber wird dieſe in der großartigen Verkehrsbewegung und dem Strom der wechſelvollen Intereſſen unſerer Lage überhaupt erreicht? Man ſollte für das Aeußerſte, das Beſte, das man allein erreichen zu müſſen behauptet, nicht das Mögliche, das Gute opfern, eben ſo wenig, als man, weil jenes eben nicht erreicht werden kann, auch dieſes als nutz- und zwecklos verdammen darf. —

Wenn die verwaltende Vorſicht der bürgerlichen Geſellſchaft zur Ergänzung der Unvollkommenheit der perſönlichen That als nothwendig und als nützlich erkannt wird, dann ſoll weiter die Möglichkeit dem Nothwendigen zu genügen, das Nützliche zu gewinnen, auch ſchnell und leicht ſein. Das heißt, der Summe aller Beſtimmungen über die Eintragung der Erfin-

dungen, Muſter und Marken und der Patentwerbung dafür ſoll ſchnell und leicht genügt werden können, ſie ſoll ſelbſt nur ſo groß ſein, um die Unvollkommenheit der Perſon im Verkehr zu ergänzen und ſo das Recht derſelben in ſeiner Freiheit und Ausſchließlichkeit zur Geltung zu bringen, zu ſchützen und zu wahren, und nicht vielleicht durch die Maſſe der Formen, der übermächtigen Sorge des Allgemeinen für den Einzelnen oder ſelbſt wieder für das allgemeine Wohl die Kraft des Rechtes einengen, oder ſelbſt zerſtören, nachdem ſie es doch nur ſicher und gewiß zur Geltung bringen will.

Die Summe dieſer Forderung läßt ſich in dem Satz zuſammenfaſſen, daß die Verwaltungsthätigkeit nur ſoweit reichen ſoll, als die intereſſirte Perſon ſelbſt dieſe wirbt. Die Verwaltung ſoll alſo die Eintragung der präſentirten Erfindung, der vorgelegten Muſter und der überreichten Marke vornehmen und die dafür geworbenen Patente ausſtellen, ohne bei dieſer Thätigkeit auf die ihre Sorge werbenden Gegenſtände ſelbſt näher einzugehen, als es eben für ſie nöthig iſt, um die Eintragung vollziehen und das Patent ertheilen zu können. Daraus nun folgt, daß nur die Perſon, welche durch die Eintragung und Patentwerbung die Erwerbskraft ihrer Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie ſicherſtellen will, alle perſönlichen Bedingungen derſelben, unter denen dieß allein geſchehen kann, in ſich tragen und im Fall einer Beſtreitung desſelben, und ſomit einer Beſtreitung des Patentrechtes dieſelben beweiſen muß. Dieſe perſönlichen Bedingungen aber liegen allein und immer nur in dem wirklichen Vorhandenſein einer perſönlichen Erwerbskraft in einer Erfindung, einem Muſter und einer Marke, d. h. alſo im Verkehr, in der Neuheit der Erfindung, des Muſters und der Marke. Die Geſetzgebungen fordern die Neuheit des Stoffes bei jeder Patentwerbung, aber ſicher nur um des Beweiſes willen im Fall eines Streites für die Giltigkeit eines Patentes. Denn eigentlich, und zumeiſt nach unſerer Theorie, wäre die ausdrückliche

Hervorhebung derſelben gar nicht nöthig, da auf ihr ja der ganze Begriff des Rechtes der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie ruht. Die Geſetze enthalten daher auch in dieſer Richtung keine weiteren Beſtimmungen, wohl aber in Bezug darauf, wie im Fall des Zweifels dieſe Bedingung eines erworbenen Rechtes in der Praxis geltend gemacht und bewieſen werden kann.

Und auch in dieſem Punkte zeigt ſich die Zweckmäßigkeit des in England und Amerika geltenden Caveatſyſtems. In dem Fall nämlich, wenn noch keine Eintragung und Patentertheilung erfolgt iſt oder möglich war, wird der Beweis der Priorität ſehr ſchwer werden ohne eben jener geſetzlichen Fürſorge, durch eine vorläufige Anzeige ſchon ſeiner Arbeit die Priorität des Rechtes für die Zeit der Entſcheidung ihrer wirklichen Geltendmachung ſichern zu können. Im Fall aber der ſchon vorgenommenen Eintragung oder Patentertheilung und des dann erſt erfolgenden Streites wird die Erfüllung der geſetzlich geforderten Formalien für die Kräftigkeit des Rechtes auch die Priorität desſelben entſcheiden. Daß die meiſten Geſetze dieſe Erfüllung bis auf den Augenblick präziſiren und ſelbſt bei gleichzeitigen Anmeldungen, Eintragungen und Patentwerbungen dieſen entſcheiden laſſen, liegt in der Natur der Sinnlichkeit alles Verkehrs und aller Lebensäußerungen, ohne deren oft äußerſt materiellen Beachtung eine Verkehrsordnung wohl in zahlreichen Fällen gar nicht möglich wäre. Nur Rußland verweigert in dieſem Falle in ſeinem Erfindungsgeſetz jede Rechtsbehauptung und Rechtserlangung, ehe nicht durch andere Mittel bewieſen worden, daß einer der beiden Rechtsſucher die Mittel des Rechts des Andern ungerechter Weiſe entwendet oder zerſtört hat. Der Staat ſelbſt aber hat in gar keiner Weiſe aus eigener Initiative dieſe oder irgend eine andere Frage, wie z. B. auch die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke zu unterſuchen und in irgend einer Weiſe von ſeiner vorerſt zu

erwerbenden Kenntniß und ſeinem darnach erfolgten Urtheil die Erwerbung eines ſolchen Rechtsanſpruches abhängig zu machen. Welche Verzögerungen und Hinderniſſe würden dadurch dem Verkehr und dem Recht des Einzelnen erwachſen, welchen Chicanen könnte dieſer ausgeſetzt ſein, ganz abgeſehen davon, daß eine ſolche Thätigkeit dem Beruf der Verwaltung im innerſten Grunde widerſpricht, ganz abgeſehen, daß es ihr ſelbſt mit den gewandteſten Sachverſtändigen zur Seite nie möglich ſein kann, dieſer Sorge gerecht zu werden und endlich ganz abgeſehen davon, daß es, zumeiſt eben nach unſerer Theorie, die Erwerbskraft als ein perſönliches Gut und das Recht derſelben als ein Privatrecht zur Geltung zu bringen, dieſem in ſeinem Weſen vollſtändig widerſtreben würde. Und ſo oft man noch die Forderung aufgeſtellt hat, daß der Staat wirklich die Neuheit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Patentgegenſtände prüfen möge, verwechſelte man einen Theil der ſtaatlichen Verwaltungsſorge mit der geſammten großen Aufgabe derſelben, eben in der Verwaltung die Erhaltung zu ſein. Indem wir dieſe zu trennen verſuchen, fordern wir grade vom Staat eine beſondere Thätigkeit und Fürſorge auch auf dieſem Gebiet. Der Staat ſoll die Patentgegenſtände ſo weit einer Prüfung unterziehen, als es nöthig iſt zu erkennen, ob dieſelben und in wie weit dieſelben *ſeiner Geſetzgebung* für das Wohl ſeines Staates, für ſeine Verwaltung und Erhaltung entgegenſtehen, er ſoll die *Schädlichkeit* derſelben prüfen. Dieß allein iſt in erſter Richtung möglich, denn hier allein ſteht wieder ein beſtimmtes Objekt einem andern eben ſo beſtimmten Objekt gegenüber, der Patentſtoff und die allgemeine und beſondere Geſetzgebung. Dieſe Frage kann bei der Erfindung, dem Muſter und der Marke in ganz gleicher Bedeutung, nur eben wieder in der Aeußerung verſchieden vorkommen. Bei der Erfindung kann die Gefährlichkeit derſelben, beim Muſter dieſe und die Sittlichkeit, wie bei der Wahl einer Marke die gleichen Erwägungen von Staats wegen

vorkommen und nöthig ſein. Wir müſſen dieſe Forderung in dem Satze präziſiren, daß der Staat jeden Patentſtoff im Verhältniß zu ſeiner Polizei- und Strafgeſetzgebung zu prüfen habe. So wenig wir daher mit jenen Geſetzen übereinſtimmen können, welche vom Staat mehr als dieſe Thätigkeit fordern, und von ihm eine Prüfung der Neuheit, Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit erwarten, eben ſo wenig können wir die franzöſiſche Geſetzgebung in dieſer Richtung anerkennen, welche geradezu die abſolute Gleichgiltigkeit des Staates gebietet, aber nachträglich dann und zwar augenblicklich bei der Geltendmachung eines Patentes die öffentliche Autorität geltend macht und die Verfolgung und Vernichtung des erworbenen Rechtes begehrt, wenn dieſes den Geſetzen des Staates widerſtrebt.

Aus dieſer Thätigkeit des Staates und den Grenzen ſeiner Pflichten folgen von ſelbſt die Rechte und Anſprüche, welche er nach Erfüllung jener und für ſie geltend machen kann. Sie hängen weſentlich mit der ganzen Rechtswerbung unſeres Gegenſtandes zuſammen, indem ihre ungemeſſene Ausdehnung und prinziploſe Geltendmachung in den herrſchenden Geſetzen, dieſe nicht nur entſtellt, ſondern oft ſo erſchwert haben, daß das endlich erworbene Recht ſelbſt dagegen ohnmächtig war, Erſatz zu bieten. Abgeſehen eben von jenen Anſprüchen, die der Staat an den Rechtswerber ſtellen und deren Erfüllung er fordern kann, um die von ihm geforderte Thätigkeit ſelbſt üben zu können, alſo die Erfüllung aller Formvorſchriften u. dgl. hat der Staat nach bereits erfolgter Vollziehung ſeiner Amtsthätigkeit das Recht, für dieſe eine derſelben entſprechende Gebühr oder Taxe fordern zu können.

Die Verwirrung des unſerm Gegenſtand innewohnenden Rechtsgedankens mit dem hiſtoriſchen Entwicklungsprozeß desſelben hat in verſchiedenen, und zwar im größten Theil der geltenden Geſetze, dem Siſtem einer faſt ungemeſſenen Patentſteuer Eingang verſchafft. Die Vorſtellung eines dem gleichen und allgemein geltenden Rechte widerſtrebenden Gedankens, das Pri-

vilegium im ſchlechteſten Sinn des Wortes, hat es einſt erzeugt und erhält dasſelbe heute noch in Kraft. Die Geſetze, die es anerkennen, haben es in verſchiedener Weiſe durchgeführt. Einige erheben eine ſchwere Summe im Augenblick der Patentertheilung, andere, und zwar die Meiſten, vertheilen ſie auf die Zeit des rechtlich gewährten Patentſchutzes und laſſen ſie nach gewiſſen beſtimmten Abſchnitten fällig werden.

In dieſer Gelderpreſſung liegt kein Begriff. Es iſt eine willkührlich geſchaffene Einnahmsquelle, die ſich durch Nichts rechtfertigen läßt, am wenigſten aber dadurch, daß man behauptet, jener werde gerne eine hohe Steuer zahlen, dem man eine Erwerbsquelle gegen die Freiheit anderer eröffne, womit man gewöhnlich die hohen Abgaben rechtfertigt. Wenn dieß gerechtfertigt wäre, wenn dieß nicht bloß ein Nothanker wäre, eine unhaltbare, bloß durch die Geſchichte erklärliche Forderung wenigſtens mit den Schein der Zweckmäßigkeit zu rechtfertigen, dann ſollte man mit allen Kräften gegen dieſe Rechte, die man der Staatsgewalt abkaufen kann, wenn man Geld hat und ohnmächtig iſt, es zu thun, wenn dieſes fehlt, ankämpfen. Aber es iſt, wie geſagt, nur eine Verirrung der Conſequenzen, die man aus einer Verwirrung des oberſten Rechtsgedankens ſelbſt zieht, und der Geſchichte, die man nicht verſteht.

Nach unſerm Begriff, den wir entwickelt und gerechtfertigt zu haben meinen, kann aus der Ertheilung eines wie immer gearteten Patentes für den Staat kein anderes Recht erwachſen, als ſeine vorwaltende Mühewaltung in der Erhebung der „tarifmäßigen Stempel- und Sportelkoſten," wie das preußiſche Recht in dieſer Beziehung ganz ſcharf und treffend ſagt, erſetzt zu trachten. Die Werbung und Geltendmachung irgend eines Privatrechtes kann in keinem Falle als beſondere Finanzquelle ausgebeutet werden. Am wenigſten aber dasjenige, möchten wir ſagen, deſſen rechtsbildende Kraft die menſchliche Arbeit iſt, wie die Erfindungen, Muſter und Marken. Aber ſo heilig wir die Freiheit der Arbeit anerkannt wiſſen wollen, und darum für ihre

Sicherheit und Erhaltung auch dem Staat kein anderes Recht gewähren können, als jenes iſt, das in dem Erſatz ſeiner dafür erfüllten Verwaltungsakte liegt, eben ſo wichtig erſcheint uns doch wieder der Anſpruch des Staates an alle in ihm geltenden Kräfte, für ſeine Erhaltung nach dieſen Kräften beizutragen. Die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, welche der Staat in der Patentertheilung für Erfindungen, Muſter und Marken anerkennt, wird daher in den Wirkungeu dieſer Anerkennung auch zu dem ſtaatserhaltenden Beruf, wie alle andern Erwerbs- und Einkommenquellen herangezogen werden können. Und dieſer Gedanke erſt führt uns zur genauen Beſtimmung und Erklärung deſſeu, was der im preußiſchen Recht gebrauchte Ausdruck von „tarifmäßigen Stempel- und Sportelkoſten“ enthalten ſoll, denn auch Preußen hat nichts Anderes für ſeine Praxis in unſerem Gegenſtande als eben ein richtiges Wort.

Es wird ſchwer ſein, wenn nicht unmöglich, Erfindungen, Muſter und Marken recht und gerecht mit einer Einkommen-, Erwerbs-, oder beſſer Ertragsſteuer zu belegen, um dem oben genannten Beruf zu genügen, wenn man ſie eben wie in den übrigen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, wo ſie zur Anwendung kommen, ausführen wollte, denn es fehlt hier der Maßſtab der Berechnung, ſelbſt jener der Wahrſcheinlichkeit. Aber ich würde glauben, es ließe ſich dieſelbe erzielen, wenn von vornherein der Anſatz der Stempel- und Sportelkoſten nach einem feſten Tarif beſtimmt wäre, der in einem doppelten Inhalt beide Anſprüche des Staates vereint. Ich denke mir einen ſolchen Tarif nach Analogie der Zolltarife geſtaltet, und Erfindungen, Muſter und Marken nach ihren Stoffen, welche zumeiſt die Berechnung der Werthproduction enthalten, für die Stempel- und Sportelgebühren zur Erwerbung der Patente gruppirt. Es wären von vornherein Kategorien zu bilden und zwar für Erfindungen, z. B. die Kategorien der Maſchinen für Waarenproduction u. ſ. w.

in dieſem Gebiete ähnlich mehr den Kategorien und Kreiſe der Gewerbe; für Muſter und Marken, z. B. die Kategorien der Muſter für Seidenſtoffe, für Tapeten, der Modelle in gleichen Formen und Stoffen u. ſ. w. ähnlich in dieſen Gebieten den Kategorien und Kreiſen der Zolltarife. Nach dieſen Kategorien müſſe dann die beſtimmte Stempel- und Sportelgebühr berechnet und deren Erlag mit der Patenterhebung verbunden werden. Nur in dieſer Weiſe ſcheint es mir, daß die dann damit vereinigte Steuer dorthin fällt, wohin ſie fallen ſoll, auf die wirkliche Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie und eben gerechter Weiſe auch ſo entfällt, wie ſie überhaupt entfallen ſoll, auf den Produktwerth der Arbeit der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie und nicht auch dieſe ſelbſt.

In letzter Richtung endlich, aber von der größten Bedeutung iſt der eigentliche Träger der Leichtigkeit und Schnelligkeit der Rechtswerbung der Einzelperſon, der Verwaltungs-Organismus ſelbſt, der für dieſe eingeführt und deſſen Formalismus erfüllt werden muß, um jener Kraft zu geben. Bei keinem Volke iſt es ſo unendlich ſchwer, in dieſer Richtung Leichtigkeit und Schnelligkeit zu erzielen, als bei dem deutſchen, wenn man eben abſieht von der Bevormundung in allen Richtungen, wie ſie in Frankreich, und den Langweiligkeiten und unbeſchreiblichen Quälereien, wie ſie nach den älteren Geſetzen in England geübt wurden. Dort findet ſich dafür kein anderer Grund, als der Trieb der Regierung, ſich in alle Lebensverhältniſſe der Bürger ſo tief wie möglich und für ſo lange als möglich zu drängen, was die ganze franzöſiſche Verwaltung charakteriſirt, mit der Zeit herangewachſen und ſelbſt im Nationalcharakter begründet iſt. Hier lag es bis zur heute geltenden Geſetzgebung in der Maſſe der Formen und Vorſchriften, welche die Jahrhunderte, könnte man ſagen, aus einer reichhaltigen Praxis von Fall zu Fall entwickelt haben und der Eigenthüm-

lichkeit Englands und ſeines ganzen Lebens immer groß und ſicher in der Aufſtellung und Anerkennung einzelner Grundſätze aber in der Ausführung und Anwendung abhängig zu ſein von der individuellen Erkenntniß, faſt dem Belieben des Verſtandes und der perſönlichen Thätigkeit. Es iſt aber keinem Zweifel unterworfen, daß in beiden Ländern bei ſtrenger Handhabung des Prinzipes, welches das Erfindungsrecht, den Muſter- und Markenſchutz durchdringt, auch eine große Vereinfachung und Leichtigkeit in dem Erwerb und der Geltendmachung desſelben erzielt werden kann.

Ganz anders aber iſt es in Deutſchland. Die geographiſche Zerriſſenheit des deutſchen Vaterlandes, das göttliche Souveränitätsgefühl jeder handvoll Erde, die man Fürſtenthum, Großherzogthum, freie Stadt u. ſ. w. nennt, und die eiferſüchtig bewachte Autonomie derſelben, haben bei der unverzeihlichen Vernachläſſigung unſeres Gegenſtandes im Verband des Zollvereines, ganz abgeſehen von der dadurch geſchaffenen Trennung der Intereſſen der einen Nation, welche eben ſo der gegenſeitigen rückſichtsloſen Ausbeutung überliefert werden, eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung, eine Maſſe von Formalien erzeugt, denen gerecht zu werden, wohl nur in wenig Fällen möglich iſt. Wie immer es aber auch geſchehen mag, ſo erheiſcht die Erfüllung einen Aufwand von Zeit und Koſten, denen man nur ſchwer und bei den verſchiedenen Gegenſtänden nur mit ſicheren Nachtheilen für ſich ſelbſt gerecht werden kann. Es iſt hier nicht der Ort, auf dieſe unſelige Buntſcheckigkeit der Geſetze und Organiſation der Verwaltungsbehörden einzugehen. Es wird auch überhaupt ganz unmöglich ſein, in ihr einen feſten und ſicheren Leitfaden zu entdecken. Nur der Wunſch kann hier ſeinen Ausdruck finden, daß den zerfahrenen Verhältniſſen bald ein einigendes Band möge gefunden werden. Der Gedanke endlich auch mag hier Ausdruck finden, daß die Schwierigkeiten keine ſo ungeheuren ſind, als man von verſchiedenen Seiten zu behaupten

wagt und zu beweiſen verſucht. Man trenne ſich nur von dem Gedanken, die verſchiedenſten und konfuſeſten Geſetzgebungen mit einander vereinen und aus ihnen heraus die Möglichkeit einer Einigung erklären zu wollen. Aus der Mangelhaftigkeit eines ſolchen Verſuches werden die Gegner deſſelben, wie jene, die den Rechtsanſpruch unſeres Gegenſtandes überhaupt leugnen, immer die beſten Beweiſe für die Unmöglichkeit überhaupt finden. Man ſuche ein einheitliches und einfaches Prinzip, und wenn dieß gefunden und zur Anerkennung gebracht werden kann, dann wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Geltendmachung desſelben und deren Formen eben ſo leicht und einfach ſich werden conſtruiren laſſen. Zweifelsohne iſt ein ſolcher Wunſch bei dem gegenwärtigen Stand der Theorie und Geſetzgebung eben nur ein Wunſch und wird es noch lange bleiben. Zweifelsohne wird man noch lange in Deutſchland nicht dazu kommen, mit einem Schlage einem fruchtbaren Gedanken Bahn zu brechen. Man muß ſich mit dem Kleinen begnügen. Das Einzelne muß zum Durchbruch gelangen. Und ſo möge man doch zuerſt in unſerem Gegenſtande mit der Einführung einer einzigen und allgemeinen Eintragsrolle für Erfindungen, Muſter und Marken beginnen. Mit der Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit wird ſich von ſelbſt die Einfachheit der Organiſation derſelben ergeben. Der in jedem einzelnen Lande für die Vornahme dieſer Eintragungen berechtigte Verwaltungskörper ſoll in ſeinem Bericht über dieſe an die Verwaltung der Centralrolle Anerkennung finden und dieſe Anerkennung hier für das geſammte gemeinſame Vaterland die gleiche Geltung und die Baſis der gleichwirkenden Rechtsausführung ſein. Es erſcheint mir natürlich, daß die Streitigkeiten, die an die Verwaltungsakte ſelbſt anknüpfen, alſo jene über den Beſitz und Erwerb eines Patentes und deſſen Berechtigung in den Competenzkreis der Verwaltungskörper fällt, welche vom einzelnen Lande zur Centralſtelle ſich erheben, jedoch in Rechtsſtreitigkeiten zu dieſer in ein der Appellation ähnliches Verhältniß treten. An die

gemeinsame Verwaltungspraxis wird sich die im bestimmten Falle nöthige Gerichtsautorität reihen. Auch diese denke ich mir ähnlich der Verwaltungs-Gliederung gestaltet. Den Schlußstein eines allmählig durchgeführten Vereinigungsprozesses wird sicher dann ein einziges und vereinigendes Gesetz bilden. Es ist bedauerlich, daß bei der Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuches in gar keiner Weise, selbst nicht einmal in Bezug auf das Markenrecht, was doch den Bestimmungen des Gesetzbuches über die Firmen und ihre Rechtsverhältnisse so nahe gelegen, Rücksicht genommen wurde. Die Verträge, welche die Zeit mit jedem Jahre mehr reift, ebnen wohl den Weg, auf dem die deutsche Nation immer näher dem Ziel einer Rechtseinheit und wenigstens geistigen und materiellen Vereinigung entgegen schreitet. Um so sicherer wird man diesem Ziel entgegen gehen und es nicht verschmähen, auch mit den kleinsten Bausteinen zu bauen, je mehr die Erkenntniß wächst, daß nur die Verschlingung und Vereinigung der geistigen und materiellen Interessen eines Volkes die Basis ist, auf der die endlich auch zu erreichende politische Einheit errungen werden wird.

Wie nun aus dem Rechtsbegriff, der den Gegenstand unserer Betrachtung einheitlich durchdringt und im gesammten Rechtsleben selbst ihm seine Stellung sichert und seine Geltendmachung erwirbt, der gesammte Rechtsinhalt sich gestaltet, und das Maaß der Formen für jene wie für diesen sich ergeben hat, ebenso wird der oberste Begriff selbst auch die Kraft seiner Sicherheit in sich tragen und die Mittel bieten, in der Mitte des Verkehrslebens sich gegen jede Verletzung zu schützen und die wirklich eingetretene Verletzung auch zu sühnen.

Wir nannten den obersten Begriff unseres Gegenstandes einen privatrechtlichen, und versuchten dem Erfindungsrecht, dem Marken- und Musterschutz im Sistem des Privatrechtes einen

ſichern Raum zu erringen. Der Erfinder, der Muſterzeichner oder Muſterbeſitzer und Markeninhaber ſucht mit dem erworbenen Recht ſeiner Erfindung, ſeines Muſters oder ſeiner Marke ſeinem perſönlichen Gut, der Erwerbskraft ſeiner wiſſenſchaftlichen Kraft und künſtleriſchen Bildung in Gewerbe und Induſtrie, den Inhalt alles Privatrechtes, Freiheit und Ausſchließlichkeit der perſönlichen Geltendmachung dieſes perſönlichen Gutes, zu gewinnen, ohne welches ſeine perſönliche Kraft nothwendig im Strom des Verkehres vermöge der menſchlichen Unvollkommenheit, ſich allein im Allgemeinen zu erhalten, zerſetzt und aufgelöst werden würde. Die unberechtigten Eingriffe nun in dieſe von der ſtaatlichen Geſellſchaft zur Erhaltung der Einzelperſon geſchaffene Rechtsſphäre, ſeien ſie nun theilweiſe Zerſtörungen oder gänzliche Vernichtung derſelben, werden nur innerhalb dieſer Rechtsſphäre allein wieder behoben und geſichert werden können. Die Nachahmung und Fälſchung oder der Mißbrauch der Erwerbskraft des Einzelnen, iſt eine Störung oder Vernichtung eines rein perſönlichen Gutes, eines Privatintereſſes, und nach unſerer Theorie juriſtiſch es ausgedrückt, eines Privatrechtes, deſſen Schutz und Sühne nur innerhalb des Zivilrechtes und ſeines Proceſſes angeſucht und gefunden werden kann. Das Rechtsmittel dafür wäre zuerſt eine leicht zu handhabende und umfaſſende Schadenserſatzklage, deren freilich nicht zu verkennende Schwierigkeiten aber in vornherein zum großen Theil werden behoben ſein, wenn die Geſetzgebungen überhaupt zu einem ſichern leitenden Rechtsgedanken gekommen und in Anerkennung des privatrechtlichen Charakters unſeres Gegenſtandes überhaupt die erſte und ſicherſte Vorausſetzung einer ſolchen Klage werden geſchaffen haben.

Der Mangel eines ſichern Begriffes unſeres Gegenſtandes in der Theorie, wie in der Geſetzgebung, hat gerade in dieſem Punkte die merkwürdigſten Zweifel erzeugt. Von falſchen Gedanken verleitet, von unglücklichen Analogien getäuſcht, hat man faſt ausſchließlich den Rechtsſchutz der Erfindungen, der Muſter

und Marken, zumeiſt aber in Betreff des Letzteren in das Strafrecht zu drängen verſucht. Man hat vergeſſen und vergißt es noch, daß, ganz abgeſehen von der Prinziploſigkeit dieſer Bemühungen, denn man ging und geht dabei ja von keinem Prinzip aus, daß man mit dieſer über jede ſichere Grenze hinausſchreitenden Rechtsſorge in der praktiſchen Geltendmachung derſelben immer ohnmächtig dem unberechtigten Zerſtörer oder Verletzer eines Rechtes gegenüberſtehen wird.

Das Strafgeſetz muß ſtrenge ſein und in dieſem Maaß ſeiner Grenzen kann es nur feſte und ſichere Grundſätze, welche die Moralität und Sicherheit des öffentlichen Rechtes umſpannen, als ſein geſetzgeberiſches Material anerkennen und darf oder ſoll wenigſtens dieſe nicht durch Ausnahmsbeſtimmungen erweitern oder durch Berückſichtigung und beſondere Beachtung der Rechtsverhältniſſe einzelner Perſonen oder einzelner Klaſſen ausdehnen. Und dieſe nothwendige Erwägung, welche jede Strafgeſetzgebung geleitet hat und immer leiten wird, muß der beſtehenden Geſetzgebung gegenüber bei der praktiſchen Geltendmachung einer ſtrafgerichtlichen Sicherung der Verletzung oder Zerſtörung unſeres Rechtes zur Erkenntniß führen, daß jede ſolche Bemühung und Rechtsverfolgung an dem Mangel des Thatbeſtandes ſcheitern wird. Wir haben hingedeutet darauf, wie unklar und unſicher Theorie und Geſetzgebung z. B. über die in unſerem Gegenſtand ſo wichtigen Begriffe von Veränderung und weſentliche Veränderung ſind. Wird man aber mit einer ſolchen Unklarheit nicht, mitten in der Strenge des Strafgeſetzes und gerade an dieſe appellirend, jeden Thatbeſtand eines Verbrechens zerſtören können, wird man nicht immer den verbrecheriſchen Dolus mangeln ſehen oder denſelben in jedem Falle faſt mit der größten Leichtigkeit in Abrede ſtellen können? Endlich wird es an dem nach den meiſten Strafgeſetzen erforderlichen, „vorhandenen und nachweisbaren Schaden“ zumeiſt fehlen oder wenigſtens der Beweis derſelben, wie ihn der Strafrichter fordern

muß, auf unüberwindliche Schwierigkeiten ſtoßen. Und wollte man noch die mögliche doppelte Parteibildung in einem Strafprozeß ins Auge faſſen, ſo wird im Falle eines behaupteten Betruges von Seiten des verletzten Erfinders, Muſter- und Markenbeſitzers die abſichtlich betrügeriſche Handlung in ihrer Richtung auf dieſen nur ſchwer behauptet und noch ſchwerer bewieſen werden können und im Fall eines behaupteten Betruges bei einem Vertrag entweder der eigentlich allein berechtigte Kläger, das iſt eben der Käufer, fehlen oder wieder die Vertragsbeziehung, wenn für dieſe der durch die Täuſchung verletzte Erfinder, Muſter- oder Markenbeſitzer eintritt. Wenn nun auch die beſtehenden Geſetze nach ſicherer Erkenntniß dieſer Gründe die Verletzung unſerer Rechte nicht in die Strafgeſetze einreihen, ſo iſt doch faſt allenthalben die ſtrafrechtliche Behandlung vorwiegend, und zwar immer zumeiſt auf Koſten der ſicher erreichbaren zivilgeſetzlichen Rechtsverfolgung.

Es iſt eine ganz andere Frage, wenn in einem beſondern Fall der Verkehrsverhältniſſe der Erfindungen, Muſter und Marken wirklich die Vorausſetzungen einer verbrecheriſchen Handlung ſich finden. Dann wird der Staat berufen ſein, ſeine Macht geltend zu machen, das Strafgeſetz in voller Herrſchaft erſcheinen können; dann aber wird es ſicher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die gegenwärtigen Strafgeſetzbücher den höchſten Satz, das Prinzip in ſich tragen, unter welches der einzelne Fall eingereiht, und nach welchem er beurtheilt und gerichtet werden ſoll. Wenn aber die That nicht ſo von den Grenzen des Strafgeſetzes umfaßt werden kann, dann ſoll die Appellation an dasſelbe auch wegfallen. Das Zivilrecht und ſein Prozeß wird ausreichen, das Intereſſe des Verletzten zu ſchützen, und wenn es ſchwierig iſt, dieſen Schutz zu erreichen, ja nach der heute geltenden Geſetzgebung vielleicht in vielen Beziehungen unmöglich, dann ſoll man die Geſetzgebung anrufen, hier eben dieſe Unmöglichkeit beſonders zu beheben, die Schwierigkeiten zu

lösen, aber keineswegs gleich an das Strafrecht appelliren, das in der Hand des Gerechteſten ſelbſt ſeine doppelte Schärfe nicht verliert, und nur ſelten die Eigenſchaft hat, welche die Poeſie der Lanze des griechiſchen Helden andichtet, daß ſie verwunden und heilen kann.

Dennoch aber iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß in der Beeinträchtigung und Zerſtörung der Erwerbskraft der Erfindung des Muſters und der Marke in der Art, in welcher dieſe ausſchließlich vorkommen kann, durch die Nachahmung und Fälſchung eines oder des andern Gegenſtandes, ſowohl in Betracht der Freiheit und Ausſchließlichkeit des allein Berechtigten, als auch in Betracht der Täuſchung des Publikums und des Vertrauens und der Wahrheit des Verkehres, eine unmoraliſche Handlung liegt, welche nicht allein geſühnt wird, wenn der materielle Schaden allein in den Perſonen der Verletzung getilgt oder verfolgt wird, ſondern die auch einer weitern Sühne und einer andern unterliegen muß. Dieſem Bedürfniß zu genügen, glaube ich, würde die Erfaſſung der unſittlichen Beeinträchtigung oder Zerſtörung unſeres Rechtes durch die Polizeiſtrafgeſetze vollſtändig ausreichen und in der Einreihung dieſer Rechtsſtörungen unter die Uebertretungen würde neben der Sühnung der verletzten Privatintereſſen durch eine leicht handhabbare und umfaſſende Schadenerſatzklage auch eine Sühne der verletzten öffentlichen Intereſſen gegeben ſein.

Wie ſo der oberſte Rechtsgedanke, von dem wir bei der Betrachtung jeder Aeußerung des durch ihn geſchaffenen Rechtsinſtitutes ausgegangen ſind, dieſes bis in ſeine äußeren Grenzen ausfüllt und in dieſen Grenzen gegen jede Verletzung ſichert und im dennoch eintretenden Fall einer ſolchen gleichfalls ſelbſt die Mittel der Sühne gegen dieſelben gibt, ſo wird er endlich auch die ganze Exiſtenz derſelben und die Kraft der Erhaltung derſelben, die Dauer des Rechtes, beſtimmen. Die Beantwortung dieſer Frage iſt, für welchen Theil unſeres Gegenſtandes wir

ſie auch erörtern wollen, mit Ausnahme des Markenrechtes, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn man ſich eben nicht mit willkührlichen Vorausſetzungen, den Phraſen des allgemeinen Wohles, und der Nützlichkeit u. ſ. w. abfinden, ſondern dieſelbe auf einem ſichern Grundſatz aufbauen und in letzter Entſcheidung als eine natürliche und eben ſo ſichere Conſequenz ableiten will. Sie iſt hier ſo ſchwierig, wie auf dem verwandten Gebiete des ſogenannten geiſtigen Eigenthums. Aus dieſer Verwandtſchaft ſelbſt aber kann man höchſtens Conſequenzen für den Beweis der in der Beantwortung der vorliegenden Frage gefundenen Reſultate ziehen, aber man darf keineswegs die Reſultate in dem einen Gebiete auf das andere übertragen, wie dieß Stolle in ſeiner Betrachtung der Privilegiumsgeſetze thut und die franzöſiſche Theorie. Und ſelbſt wenn man ſich mit dieſer einfachen Uebertragung begnügen wollte, ſo darf man doch nicht glauben, damit etwas für Recht und Gerechtigkeit bewieſen zu haben. Man hat nichts als einen legislatoriſchen Schlupfwinkel entdeckt. Die Zeitdauer des Schutzes des geiſtigen Eigenthums ſelbſt iſt ja durchwegs bezweifelt in ihrer Gerechtigkeit und iſt beſonders bei der noch vorherrſchenden Eigenthumstheorie gänzlich prinziplos. Man muß aus dem Rechtsgrundſatz ſelbſt, der unſer Gebiet beherrſcht, wenn nicht ganz ſcharf, ſo doch annähernd recht und gerecht die Ausdehnung der Rechtsgiltigkeit der Zeit nach zu beſtimmen verſuchen.

Die Erwerbskraft, von der wir immer ausgehen, kann in keiner Weiſe irgend einer Zeitbeſtimmung unterliegen. Sie hängt von der geiſtigen und phyſiſchen Beſchaffenheit der perſönlichen Natur ab. Sie beginnt mit dem bewußten Gefühl der Kraft ſelbſt und endet mit dieſer. Die Rechtsbildung der Staaten ſieht in ihr nur einen Ausgangspunkt ihrer Geſtaltung und Rechtfertigung ihrer Erſcheinungen im Geſetze, aber keineswegs einen rechtlich faßbaren Stoff ſelbſt. Nur die Aeußerungen der Erwerbskraft, wie ſie den Inhalt des Rechtes ſelbſt bilden, werden

auch bei der Betrachtung der Zeitfrage allein in Betracht kommen können. Die Verwechslungen der Gegenstände haben die Irrthümer in der Theorie erzeugt. Es handelt sich also für uns nur um die Frage, wie lange das Recht einer Erfindung, eines Musters, einer Marke währen kann und soll, d. h. also juristisch es bestimmt, wie lange durch eine Patentverbung die Freiheit und Ausschließlichkeit der persönlichen Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie für die berechtigte Person im Verkehr, durch die allgemeine Sorge der staatlichen Gesellschaft erhalten werden soll.

Für die Marke, sagen wir, ist die Frage gar keiner Schwierigkeit und keinem Zweifel unterworfen. Es liegt in ihrem Begriffe, daß sie, wo immer sie auftritt, in ihrer Erscheinung von dem Credit abhängt, den die persönliche Erwerbskraft genießt, welche durch die Marke verbürgt werden soll. Das ist ihre wirthschaftliche Lebensdauer. Rechtlich aber erscheint die Freiheit und Ausschließlichkeit der Marke keineswegs zerstört durch den Untergang ihrer wirthschaftlichen Kraft — den Credit. Rechtlich haftet sie an dem Erzeugniß, ganz unbekümmert, ob dieses im wirthschaftlichen Verkehr in seinem Werth steigt oder fällt und haftet an demselben mit stets gleicher Bedeutung, so lange das Ereigniß zu erscheinen im Stande ist. Die Marke ist daher, um einen in unserem Gebiete lieb gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, ewig in ihrem Recht. Sie kann nicht beschränkt werden in ihrer zeitlichen Herrschaft, denn es gibt keinen Augenblick, in dem die in ihr liegende und durch sie repräsentirte Erwerbskraft in einem markirten Product vollendet und abgeschlossen und in dieser Abgeschlossenheit durch das Gesetz erfaßbar und bestimmbar erscheint. Ja gerade die Unbeschränktheit der Zeit ist ihr wahres Werthelement, denn sie kommt erst mit der Dauer zur wahren, allgemein anerkannten Repräsentation ihrer Erwerbskraft. Die Unbeschränktheit der Zeit ist erst in Wahrheit das Mittel, daß die Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft

Recht und Wahrheit ſein kann. Es zeigt die ganze Prinziploſigkeit und Unſicherheit der Theorie und Geſetzgebung, wenn man in Hinſicht auf das Markenrecht von einer Zeitbeſchränkung ſprechen will und wie die franzöſiſche Geſetzgebung einen Markenſchutz von 15 Jahren rechnet, nach welcher Zeit ein neues Patent oder eine Erneuerung eines alten Patentes genommen werden muß.

Scheinbar ſchwieriger iſt die Frage für Erfindungen und Muſter. Es iſt gar kein Zweifel, daß die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft, wie ſie durch dieſe Productionen in Gewerbe und Induſtrie zur Geltung kommt, gleichfalls ihr wirthſchaftliches Leben ſo lange erhält, wie in der Erſcheinung der Marke. Die Freiheit und Ausſchließlichkeit der perſönlichen Erwerbskraft, d. i. das Recht derſelben, haftet hier aber einzig und allein an dem jedesmaligen Product derſelben und dieſes, wie es vollendet erſcheint, ſtellt die Erwerbskraft ſelbſt, wenigſtens in ihrer Aeußerung, vollendet und abgeſchloſſen dar. Die Unbeſchränktheit der Zeit iſt für die Erfindung und das Muſter ſomit kein Werthelement, denn die Erwerbskraft kann durch die Dauer keineswegs mehr eine andere Geſtalt oder Erhöhung erringen, als ſie eben in der jedesmaligen Erfindung oder dem Muſter bietet.

Jene Unbeſchränktheit wäre einzig und allein nur ein Preiselement. Dieſes aber durch das Geſetz beſtimmen oder nur beeinflußen wollen, wäre eben ſo unwirthſchaftlich als ungerecht. Der Preis iſt nie eine aus der Production allein hervorgehende, und von der perſönlichen Erwerbskraft ſelbſtändig zu beſtimmende Verkehrsäußerung. Er hängt noch von andern und gleichfalls frei durch ſich ſelbſt beſtimmten Erſcheinungen ab. Nicht das Angebot allein, die Nachfrage wirken bei ſeiner Beſtimmung zuſammen. Den Preis durch irgend eine Geſetzconſtruction beſtimmen oder beeinflußen wollen, hieße für die Freiheit und Ausſchließlichkeit der perſönlichen Erwerbskraft des Einen, die des Andern, nebſt der Conſumtionskraft desſelben willkührlich beſchränken. Man wende nun nicht ein, daß, wenn dieß bei der

Zeitfrage der Patente in Betracht kommen ſoll, auch für die Patente überhaupt Geltung haben und gegen ihren ganzen Beſtand angewendet werden muß. Das iſt nicht wahr.

Wir haben bei dem Suchen nach einem feſten Prinzip des Erfindungsrechtes, des Marken- und Muſterſchutzes auf den doppelten Inhalt des Preiſes einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke hingewieſen. Der eine Theil desſelben, der Preis des Materiales, des Arbeitslohnes und der Verdienſt, der Preis alſo der rein materiellen Kräfte, iſt gänzlich unabhängig von der Patentfrage überhaupt. Er kann durch die Behauptung der Frage weder ſteigen, noch durch deren Verneinung ohne entſchiedenen Verluſt unter die Werthe ſinken, die er im Verkehr eben ausdrückt. Er trägt endlich ſeine Verkehrskraft durch die natürliche Gütererſcheinung in ſich ſelbſt und kehrt überall wieder, wo eben dieſe vorhanden iſt und faſt überall mit gleicher Kraft und gleicher Bedeutung. Anders aber verhält es ſich mit dem zweiten Theil des Preisinhaltes einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke. Die freie und ungehinderte Nachahmung kann ihn willkührlich beeinträchtigen, ja gänzlich zerſtören, und zwar, wie geſagt, ſtets in der Perſon, die ihn allein doch im Stande zu erzeugen iſt. Er erhält ſeine Kraft nur durch die ſtaatliche Anerkennung der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie. Er hängt in ſeiner Geltendmachung im Verkehr nur von dem Rechtsgedanken ab, der ihm im Patent die Möglichkeit ſeiner Erſcheinung und Behauptung ſichert. Das Recht iſt ſomit kein Mittel der Preisbeſtimmung der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, ſondern das Mittel allein den beſtimmten Preis gegen ungerechte Zerſtörung zu ſchützen. Und dieſe Sicherheit allein des Preiſes iſt eben im Verkehrsleben der Werth der geiſtigen Arbeit. Der Preis ſelbſt aber wird in ſeiner Erſcheinung keineswegs von den wirthſchaftlichen Geſetzen durch das Recht unüberſteiglich abgeſondert, ſondern

wird denſelben wie immer und überall nur innerhalb eines beſtimmten Rechtskreiſes unterliegen. So finden wir auch in der Zeitfrage das Bedürfniß des Rechtsgedankens, ſeine Nothwendigkeit, ſeine Wirthſchaftlichkeit und Gerechtigkeit.

Der Einwand liegt nun aber nahe, daß, wenn dieß der Fall, der Zeitſchutz keine Grenze haben kann, daß er fortwähren muß mit dem Product und der Kraft dieſes Product immer wieder erzeugen zu können. Dieſen Gedanken zu widerlegen iſt aber eben die alleinige Aufgabe der Erkenntniß des Zeitſchutzes und der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Beſchränkung derſelben. Nicht wie lange die Zeit des Schutzes einer Erfindung oder eines Muſters währen ſoll, iſt die Aufgabe des Beweiſes der Theorie, ſondern einzig und allein, daß eben dieſe Zeit nicht an das Product und ſeine Dauerhaftigkeit und nicht an die Kraft, das jedesmal beſtimmte Product zu erzeugen gebunden ſein kann. Und an dieſer Stelle denn kehren wir wieder zurück auf die beiden erſten Abſchnitte unſerer Betrachtung. Wir haben in der Geſchichte der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie geſehen, wie immer und überall die Kräfte der Nationen zuſammenwirken und das Leben erhalten und entwickeln. Der Einzelne, ſo ausgezeichnet er iſt, das Einzelne, ſo mächtig es geſtaltet iſt, findet, wenn die Zeit darüber hingegangen, ſeine Ewigkeit nur in der Geſammtheit, in ihrer Geſtaltung, ihrer Entwickelung und ihrem Fortſchritt. Hängt das Daſein von der Kraft der Perſon ſelbſt immer ab, ſo iſt die Entwickelung, welcher Art ſie ſein mag, mit tauſend Banden an die Geſammtheit gebunden und ihr verpflichtet. Und in dem zweiten Theil dieſer Betrachtung, der Erziehung der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie haben wir geſehen, in welcher Form die Geſammtheit in Entwickelung ihrer Kräfte ihrer großen Aufgabe genügt und ihr Recht an die Erhaltung und Entwickelung des Einzelnen geltend macht. Und dieſes Recht der Geſammtheit und die daraus

hervorgehende Verpflichtung des Einzelnen gegen dieſelbe iſt die ſittliche und darum auch rechtliche Grundlage, auf der ſich die Forderung der ſtaatlichen Geſellſchaft behauptet und allein behaupten kann, daß ſich die geiſtige Erwerbskraft als jenes Element der Perſönlichkeit, welches nur in ihr und durch ſie erhalten und entwickelt wird, ihr frei und ungehindert wieder überliefere. Innerhalb dieſer Forderung findet ſich auch der Zeitpunkt, wann ſie eben im Verkehrsleben geltend gemacht werden kann. Dieſe Zeit tritt ein, wenn die Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, ſo weit ſie im einzelnen Product in der Erfindung oder dem Muſter eben zum beſtimmten und darum begrenzten Ausdruck kommt, durch die Sicherheit der Freiheit und Ausſchließlichkeit der Geltendmachung derſelben zur wirklichen Verwerthung in dem Gewinn aus der Erfindung und dem Muſter gelangt iſt. Und innerhalb dieſer Grenzbeſtimmung wird das Zeitmaaß nur von der wirthſchaftlichen Erkenntniß abhängen, von der Entwickelung der wirthſchaftlichen Zuſtände, des wirthſchaftlichen Fortſchrittes, des Verkehrs, des Handels und der geſammten Bildung. Für dieſe Erkenntniß bieten die Inſtitutionen wieder, welche wir im zweiten Theil dieſer Abhandlung betrachtet haben, ein weſentliches Merkmal. Je mehr ſich in dieſer Art die Kräfte der Allgemeinheit zur Entwicklung und Belebung der perſönlichen Kräfte entfalten, deſto höher und ſicherer iſt das Recht jener an dieſe. Und aus dieſem Grunde allein können wir behaupten, daß, je höher die wirthſchaftliche Entwicklung eines Staates ſteigt, deſto niederer kann der Zeitſchutz der Erwerbskraft der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie bemeſſen werden. Das Recht muß die Anerkennung dieſes Satzes ſichern und nicht die ſogenannte „Ermunterung zum Erfinden," nicht die bei höherer wirthſchaftlicher Entwicklung mögliche, ſchnellere Verwerthung der Erfindungen und Muſter, denn dieſe wird unter allen Umſtänden immer nur relativ ſein, auch nicht das Intereſſe des ſogenannten

allgemeinen Wohles am Erlöſchen der Patente, denn daraus müßte man, wenn es ſo überwiegend in Betracht kommen ſoll und ſo wichtig wäre, als man manchmal behaupten zu können glaubt, gerade das Gegentheil unſeres Satzes ableiten und die Zeit deſto geringer bemeſſen, je niederer eben die wirthſchaftliche Bildung ſteht. Um nun dieſen Verhältniſſen in ihrer praktiſchen Geltendmachung gerecht werden zu können, iſt es jedenfalls zu rathen, nicht eine beſtimmte Zeit für den Schutz feſt zu ſte en, ſondern eine beſtimmte Grenze der Zeit desſelben. Die meiſten Geſetze haben dieſen Grundſatz zur Anwendung gebracht und überlaſſen es der betreffenden ſchutzſuchenden Perſon ſelbſt, innerhalb dieſer Grenzen das Ende der Zeit des Schutzes entweder im Vorhinein zu beſtimmen, oder, wie nach dem belgiſchen Geſetze über Erfindungsrechte, durch äußere Umſtände, wie das Nichtzahlen der Erfindungstaxen, ſtillſchweigend den geſetzlichen Schutz aufzugeben. Die Beſtimmung des ruſſiſchen Geſetzes über Erfindungspatente, daß die Zeit des Schutzes durch ein Zuſammenwirken des Erfinders und des Staates beſtimmt werde, läßt ſich nicht rechtfertigen, noch weniger aber jene des preußiſchen, nach welcher die das Patent ertheilende Behörde, alſo das Miniſterium für Handel und Gewerbe, die Zeit des Schutzes eigenmächtig beſtimmt. Man ſchlägt bei dieſer übermäßigen Sorge und Bevormundung des Wohles der Geſammtheit die Macht der natürlichen Geſetze des Verkehres immer zu gering an, obgleich dieſe den Trieb der Ausbeutung der Intereſſen kräftiger und ſicherer beherrſchen, als es je die Staatsſorge zu thun im Stande iſt. Und unter dieſen Geſetzen haben wir ſchon geſehen, daß der Preis jedes Gutes ſtets bemüht iſt, auf den natürlichen Werth desſelben herabzuſinken. Kein Humanitätsintereſſe, keine Rückſicht auf das ſtets geltend gemachte allgemeine Wohl wird einen Erfinder veranlaſſen, ſeine Erfindung als ein allgemeines Gut preiszugeben, wenn er, wie dieß bei chemiſchen Erfindungen ſo oft der Fall, im Stande iſt, dieſelbe geheim zu halten. In dieſem Falle nimmt er überhaupt gar keinen geſetzlichen Schutz in Anſpruch.

Die Macht des Geheimniſſes iſt eben ſein Recht und die Kraft des Rechtes. In andern Fällen aber wird bei irgend einer in einer Erfindung verwertheten, wiſſenſchaftlichen Erkenntniß die Concurrenz der verſchiedenartig geſtalteten Erfindungen bald den Preis derſelben, wie auch den natürlichen Werth herabdrücken, ſo daß nur in ſeltenen Fällen der geſetzliche Schutz einen höheren Preis zu erhalten im Stande iſt und der Ablauf der Zeit des Schutzes eine weſentliche Verminderung dieſes Preiſes erzeugen wird. Wir können dieß in der Geſchichte einer, in der Gegenwart ſo hervorragenden, Erfindung, wie jene der Nähmaſchinen, deutlich beobachten. Wenn aber die Erhaltung eines Preiſes einer Erfindung durch die ganze Patentzeit ohne Aenderung und ohne Schwanken möglich iſt, dann iſt dieß ſicher nur in wenig Fällen eine unnatürliche oder eine nur durch den geſetzlichen Schutz begründete Erſcheinung. Es wird freilich immer im Intereſſe eines Erfinders liegen, aus dem zeitlichen Rechtsſchutz ſeiner Erfindung den höchſtmöglichen Gewinn zu erzielen. Dieſer Trieb des perſönlichen Intereſſes aber wird bei einer wahrhaft wirthſchaftlich klugen Behandlung der Möglichkeit der ausſchließlichen Ausbeutung nie in einer auf dieſe Ausſchließlichkeit ſpeculirenden, dem Gegenſtand nicht entſprechenden Preishöhe befriedigt werden, ſondern ſicher nur in dem freiwilligen Herabſinken des Preiſes auf den natürlichen Werth der materiellen und geiſtigen Arbeit, wodurch allein der Verkehr des Gutes im Verhältniſſe zur Wichtigkeit desſelben wird befördert werden können. Denn dieſes Verhältniß erzeugen und behaupten zu können und nicht eine ungerechtfertigte Preishöhe iſt die Aufgabe des wirthſchaftlich klugen Verkehrs und die Garantie des ſichern und gerechten Gewinnes. Und an dieſer Stelle können wir noch einen Rückſchluß auf die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Erfindungsgeſetze und in gleicher Weiſe des Muſter- und Markenſchutzes machen, indem wir aus den natürlichen Geſetzen des Verkehres eben behaupten, daß ſolche Geſetze und Rechte keines-

wegs eine unwirthſchaftliche Privilegirung der Preiſe der geiſtigen Arbeit ſind, ſondern nur die Gewährung der Möglichkeit, daß die Arbeit der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie, als ein Gut mit ſicherem und unzweifelhaftem Werthe, im Verkehr eben ihren natürlichen und ſomit gerechten Preis gewinnen kann. Ohne Recht und Geſetz wird eben der natürliche Gang des Verkehres, alſo die Freiheit desſelben zerſtört, indem die Arbeit der Kunſt und Wiſſenſchaft in Gewerbe und Induſtrie und nur dieſe im ganzen Güterleben allein augenblicklich bei dem Verſuch ihrer Geltendmachung in der Erſcheinung einer Erfindung, eines Muſters oder einer Marke zerſtört wird.

Was nun die eigentliche Zeitbeſtimmung eines Muſters im Beſonderen anbelangt, ſo hängt die praktiſche Durchführung derſelben in der Gegenwart von einem Factor ab, der unberechenbar und unbeſtimmbar iſt. Wir haben im erſten Theil unſerer Betrachtung ſchon darauf hingewieſen. Es iſt der Geſchmack, als die Erkenntniß der Kunſtbedürfniſſe in Gewerbe und Induſtrie, und die Mode, als die eben augenblickliche Befriedigung dieſer Erkenntniß. Der ſtäte Wechſel und die dauernde Veränderung iſt ſeine Macht, und die Herrſchaft der künſtleriſchen Erwerbskraft in Gewerbe und Induſtrie beſteht in dem ſteten Wechſel der Mittel dieſe Herrſchaft zu behaupten. Dieſen Factoren gegenüber kann es nur fruchtlos ſein, eine Zeit ſuchen zu wollen, welche in einem beſtimmten Maaß auch unwandelbar gerecht ſein ſoll. Wenn irgendwo in unſerem Gebiete, ſo wird hier allein der Verkehr und ſeine Geſetze über dieſe Frage entſcheiden und kein geſetzlich beſtimmter Zeitraum wird hier für alle oder auch nur die meiſten Fälle als ausreichend oder für alle oder auch nur die meiſten Fälle als nothwendig behauptet werden können. Allgemein kann die Theorie auch hier behaupten, daß, je höher die wirthſchaftliche Geſittung eines Volkes, deſto größer wird ſein Kunſtbedürfniß in Gewerbe und Induſtrie, deſto größer der Wechſel ſeiner Bedürfniſſe ſein und darum die Zeit des Muſterſchutzes deſto niederer bemeſſen werden können.

In allen übrigen Fällen, in welchen die Freiheit und Ausschließlichkeit der Geltendmachung der persönlichen Erwerbskraft beschränkt oder gänzlich aufgelöst werden kann, steht das Recht der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, also das Erfindungsrecht, der Muster- und Markenschutz jedem andern Privatrechte gleich. Wir haben gezeigt, daß zur allgemeinen Erkenntniß des Bestandes dieser Rechte und des Erwerbes derselben ein öffentlicher Act, die Eintragung in die Register und die Patenterwerbung nöthig ist. In Ermanglung aller dieser Förmlichkeiten wird keineswegs die Erwerbskraft einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke zerstört und man kann daraus noch nicht eine Nichtigkeit derselben beweisen wollen. Ja nicht einmal die Freiheit und Ausschließlichkeit derselben kann gestört oder vernichtet werden, sondern einzig und allein der Beweis des Rechtes derselben, der eben für den praktischen Verkehr dann ganz unmöglich sein wird. Wenn die öffentlichen Formen aber für die Erkenntniß des Rechtes von solcher Wichtigkeit sind, dann ist es eine Nothwendigkeit der Sicherheit des Verkehres, daß ein Mangel in der Erfüllung derselben einen Nichtigkeitsgrund gegen die Behauptung des Rechtes abgibt. Nie aber sollte, wie es leider die meisten Gesetze festsetzen, die Nichtzahlung einer Taxe als ein Nichtigkeits- oder im besondern Fall als ein Verfallsgrund des Patentes behauptet werden können. Die Staatsgewalt, die aus diesem Grunde die Nichtigkeit des Patentes nach den bestehenden Gesetzen behaupten kann, da er für sie ein Mangel in der Erfüllung der Patentsformalien, also eben ein Mangel im Innern des Patentes ist, hat bei der Nichtzahlung einer Steuer andere Mittel, um zu ihrem Recht zu gelangen und wendet diese auch überall an. Nirgends zerstört sie in solchem Falle die Erwerbskraft des Menschen. Diese zu zerstören, um einen Steuerverlust zu ersetzen, oder die Geltendmachung derselben verbieten, bis die Steuer gezahlt, wie Horn in seiner Betrachtung der Erfindungsgesetzge-

bung behauptet, ist eben so unwirthschaftlich wie ungerecht. Der Staat kann jedes Executionsmittel benützen, welches ihm überhaupt nach öffentlichem Recht zusteht, ja er kann sich selbst in Betracht des besonderen Gegenstandes ein besonderes, aber ein wirthschaftliches und gerechtes Executionsmittel schaffen. Er kann die Ausübung eines Patentes für sich bis zur Höhe seiner Forderung in Anspruch nehmen. Wenn aber die mangelnde Einzahlung der Taxen von Seiten eines Dritten geltend gemacht werden wollte, um daraus den Verfall eines Rechtes abzuleiten oder zu beweisen, so wäre ein solches Verfahren entschieden zurückzuweisen. Denn Niemand, außer der Staat selbst kann Vertreter der Interessen desselben sein und Niemand daraus, daß er in diesem Interesse oder einem andern verletzt erscheint, für sich einen Vortheil oder ein Recht ableiten wollen.

Es gibt also nur einen Nichtigkeitsgrund, welcher ein Patent zerstören kann und zwar nur den, der aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der gesetzlich geforderten Formvorschriften abgeleitet werden kann. Einen Verfall eines Patentes, also die Vernichtung eines rechtskräftig erworbenen Rechtes können wir nach unserem obersten Grundsatz über den Charakter dieses Rechtes nicht anerkennen. Manche gesetzliche Bestimmung, welche nach den meisten bestehenden Gesetzen als Verfallsgründe geltend gemacht werden können, wie die Ausübung eines ertheilten Patentes in einem andern Lande, oder die Einführung der Patentproducte aus einem andern Lande in das, welches das Patent ertheilt hat u. dgl., ruhen auf der Ueberspanntheit, mit der man die nationale Arbeit häufig schätzt und auf der Engherzigkeit der nationalen Gesetzgebung. Wir haben von Anfang an geltend gemacht, daß das von uns vertretene Recht der Erwerbskraft als ein Privatrecht, wie alle andern Privatrechte überall anerkannt werden und nicht erst eines besonderen Rechtes bedürfen soll. Die gegenwärtig bestehende und wahrscheinlich noch lange bestehende Gesetzgebung macht frei-

lich die Erwägung verſchiedener Verhältniſſe nothwendig, welche bei größerer Gerechtigkeit gegen die Geſammtheit der Nationen ſich von ſelbſt auflöſen würden. In dieſer Richtung iſt von beſonderer Wichtigkeit das Verhältniß der Erfindungspatente eines Landes zu den ſogenannten Einführungspatenten, eine geſetzliche Erfindung, um zum größten Theil den Diebſtahl zu ſchützen; bei Anerkennung dieſer Patente wird die Nichtigkeit eines ſolchen immer von der Nichtigkeit des auswärtigen Patentes abhängen, wenn die Gründe, welche dieſe erzeugt haben, auch in dem Lande anerkannt ſind, welches das Einführungspatent ertheilt. Der Verfall oder das Erlöſchen eines Patentes wird immer den Verfall und das Erlöſchen eines Erfindungspatentes nach ſich ziehen.

Ein beſonderes Intereſſe kann nur die Frage bieten, ob ein Patent durch Nichtausübung oder Siſtirung der Ausübung verfällt. Viele Geſetze beſtimmen darüber nichts. Amerika und England laſſen das einmal erworbene Recht durch die äußerliche wirkliche Geltendmachung gar nicht beeinflußen. Die meiſten Geſetze aber ſetzen eine Friſt feſt, innerhalb welcher die Ausführung eines Patentes wirklich erfolgen muß, widrigenfalls es verloren geht. Ganz abgeſehen von unſerer Theorie, das Erfindungsrecht, den Muſter- und Markenſchutz als ein Privatrecht zu geſtalten, wornach die Nichtbenützung eines Rechtes niemals eine Zerſtörung derſelben nach ſich ziehen kann, werden ſich die geſetzlichen Beſtimmungen dieſer Art auch nach den herrſchenden Anſchauungen niemals als recht und gerecht, ſondern immer nur aus wirthſchaftlichen Gründen als zweckmäßig und nützlich rechtfertigen laſſen.

Recht muß doch Recht bleiben, wie ein alter deutſcher Schriftſteller ſchon bei der Betrachtung des geiſtigen Eigenthums ſagt. Das iſt der Grundſatz, unter dem wir jede einzelne Beſtimmung und das Geſammte des Lebens und ſeiner Aeußerungen betrachten müſſen.

Druckfehler.

Der Verfaſſer bittet zu leſen: Seite 29, Zeile 11 von oben ſtatt der — dem; S. 33, Zeile 11 v. o. ſtatt die — der; S. 52, Zeile 28 v. o. ſtatt ſeiner — ihrer; S. 101, Zeile 19 v. o. ſtatt des — der; S. 113, Zeile 12 v. o. ſtatt ſeiner — der, und Zeile 13 v. o. ſtatt ſeiner — ihrer; S. 126, Zeile 13 v. o. ſtatt auftritt — auftreten.

Wir empfehlen aus unserm Verlage nachstehende Bücher, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können:

Rotter, Rich. Dr. (Professor in Ofen), **die Realschule** als Mitbegründerin eines freien Bürgerthums. Zweite umgearb. Auflage. gr. 8. 1862. Brosch. 1 Thlr. oder 1 fl. 42 kr.

Haidinger, A., Handbuch der Patente, Gesetze und Verordnungen über die in den k. k. österreichischen Staaten bestehende Erwerbsteuer nebst den nothwendigen Formularien zu Eingaben, Protokollen und Berichten. Zweite vermehrte Ausgabe. 8. 1848. In Umschl. brosch. 18 Ngr. oder 88 kr.

Rospini, C. J. (Optikus), **Thermometer, Barometer** und **Hygrometer,** die gewöhnlichsten Instrumente der Witterungskunde. Zweite, vermehrte Auflage, durchgesehen und vervollständigt von L. Fürstedler. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten. In Umschlag brosch. 22 Ngr. oder 1 fl. 6 kr.

Perger, Ant. Ritter v., k. k. Professor, **die Wiener Kunstvereinsblätter** von 1832 bis 1846. 8. 1846. Broschirt 9 Ngr. oder 42 kr.

Engelsberg, Ludw. Dr., Hygiea. Taschenbuch für gebildete Leser. Zweite Ausgabe. 8. 1864. In Leinwand eleg. geb. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Niedergesäß, R. (Director), **Zeiten und Menschen.** Bilder aus vergangener Zeit in Geschichten, Sprüchen und Gedichten zur Belebung des Sinnes für Geschichte und zur Einführung in die deutsche Literatur. Für Schule und Haus bearbeitet. gr. 8. 1866. In illustrirtem Umschlag broschirt 1 Thlr. 6 Ngr. oder 1 fl. 80 kr.

A. Pichler's Witwe & Sohn
Verlagsbuchhandlung in Wien.

MAG 200 6620

4 40 14 b 76

Von demselben Herrn Verfasser sind in unserem Verlage erschienen:

Ueber die

Entwicklung des Arbeiterstandes.

Ein Vortrag.

2. Aufl. 1866. 12 Ngr. = 60 kr. ö. W.

Das

Recht der Frauen auf Arbeit

und die

Organisation der Frauenarbeit.

Mit einem Anhange:

Ueber Ausstellungen der Frauenarbeit.

2. vermehrte Auflage. 1869. 12 Ngr. = 60 kr. ö. W.

Betrachtungen

über die

Weltausstellung

im Jahre 1867.

2. umgearbeitete Auflage. 1869. 15 Ngr. = 80 kr. ö. W.

A. Pichler's Witwe & Sohn,
Wien, Margarethenplatz 2